

Unterrichtung
(zu Drs. 17/245)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 21.06.2013

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/245

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - ist im Stenografischen Bericht über die 12. Sitzung des Landtages am 21.06.2013 abgedruckt.

Die Anfrage 56 wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

2. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann, Angelika Jahns und Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

„Wahrheiten bleiben Wahrheiten“ - Was sagte der Innenminister zum „Süd-niedersachsenplan“?

In einer Dringlichen Anfrage fragte die CDU-Fraktion am 18. April 2013 die Landesregierung „Der Süd-niedersachsenplan - Eine gigantische Wähler-täuschung?“ (Drs. 17/96). Hintergrund war ein Protokoll eines Gespräches des Innenministers am 14. März 2013 mit Vertretern des Landkreises Northeim. Ausweislich dieses Protokolls sagte Innenminister Pistorius auf die Frage, wann der „Süd-niedersachsenplan“ umgesetzt würde, es sei nicht mit einer Bereitstellung zusätzlicher Mittel in dieser Legislaturperiode zu rechnen.

In der Antwort auf die Dringliche Anfrage sagte Innenminister Pistorius laut Stenografischem Bericht über die Landtagssitzung vom 18. April 2013 für die Landesregierung: „Dieses Protokoll ist von niemandem gegengezeichnet worden. Niemand wusste von einer Protokollierung. Wenn ich davon gewusst hätte, dann hätte ich interveniert und gesagt, dass diese Äußerung nicht gefallen ist.“

Meine Damen und Herren, ob es Ihnen gefällt oder nicht: Wahrheiten bleiben Wahrheiten!

... Im Zusammenhang mit dem Süd-niedersachsenplan habe ich überhaupt nichts über das Thema Geld gesagt - um das sehr deutlich zu sagen -, und zwar schon deshalb nicht, weil die Zuständigkeiten in dieser Frage völlig klar geregelt sind. ...

Deshalb sage ich in aller Deutlichkeit: Dieses Protokoll war offenbar an dieser Stelle fehlerhaft. Das hat der Landrat eingeräumt.“

Bereits am 15. April 2013 hatte der Innenminister sich, nachdem die CDU-Fraktion die genannte Dringliche Anfrage eingereicht hatte, in einem Schreiben an den Landrat des Landkreises Northeim über das Protokoll des Gespräches vom 18. Februar 2013 geäußert.

Der Landrat des Landkreises Northeim, Michael Wickmann, antwortete Minister Pistorius am 17. April 2013. Dieses Schreiben hat der Landrat den Mitgliedern des Kreistages am 23.4.2013 zur Kenntnis übermittelt. In diesem Schreiben führt er aus: „Ich habe Ihr Schreiben zum Anlass genommen und Ihre Aussagen bezüglich des Süd-niedersachsenplanes in meinem Hause erörtert. Nach meiner Erinnerung und der meiner Mitarbeiter haben wir diese so aufgefasst, dass in der lfd. Legislaturperiode mit zusätzlichen Landesmitteln aus dem Süd-niedersachsenplan nicht gerechnet werden könne“.

Er führt ferner aus, dass es sich hierbei um ein wesentliches Ergebnis des Gespräches gehandelt habe. Des Weiteren begrüßt der Landrat, dass der Landkreis nun doch wider Erwarten mit Mitteln aus dem Süd-niedersachsenplan rechnen könne und bittet um entsprechende Signale der Landesregierung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Äußerungen des Innenministers haben dazu geführt, dass der Landrat des Landkreises Northeim und seine Mitarbeiter das Gespräch vom 14. März 2013 weiterhin so in Erinnerung haben, dass der Innenminister ihnen auf Nachfrage mitgeteilt habe, dass mit der Bereitstellung zusätzlicher Mittel in dieser Legislaturperiode nicht zu rechnen sei?
2. Wann und wo hat der Landrat nach Einschätzung der Landesregierung die Fehlerhaftigkeit des Protokolls eingeräumt, wenn er und seine Mitarbeiter weiterhin der Meinung sind, die Äußerungen von Minister Pistorius seien wie im Protokoll vermerkt aufzufassen gewesen?
3. Mit welchen Mitteln aus einem Südniedersachsenplan kann der Landkreis Northeim nach der Auffassung des Innenministers jetzt rechnen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der Inhalt dieser Anfrage wurde bereits im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage der CDU-Fraktion vom 15. April 2013 „der Südniedersachsenplan - eine gigantische Wählertäuschung?“ im April-Plenum behandelt (siehe hierzu den Stenografischen Bericht zur 6. Plenarsitzung auf Seite 400, rechte Spalte).

Im Kern lässt sich die damalige Antwort dahin gehend zusammenfassen, dass im Rahmen eines Termins mit Vertretern des Landkreises Northeim am 14. März 2013 im Zusammenhang mit dem Südniedersachsenplan keinerlei Aussagen zu dessen Finanzierung getroffen worden sind.

Bei dem genannten Gespräch am 14. März 2013 wurden die möglichen Modelle einer Kreisfusion in Südniedersachsen mit Blick auf die Rolle des Landkreises Northeim sowie allgemeine Fragen zum Zukunftsvertrag erörtert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Antwort auf diese Frage wäre spekulativ und könnte nur vom Landrat des Landkreises Northeim und seinen Mitarbeitern gegeben werden. Zwischen den damaligen Gesprächspartnern ist der Vorgang abgeschlossen.

Zu 2:

Mit Schreiben vom 17. April 2013 stellt der Landrat des Landkreises Northeim heraus, dass es scheinbar zu einem Missverständnis gekommen ist und dass er daher das erwähnte Protokoll aus dem Kreistagsinformationssystem zurückgenommen habe.

Zu 3:

Das „Südniedersachsenprogramm“, wie es in der Koalitionsvereinbarung bezeichnet ist, wird einen Teil der Mittel aus den EU-Fonds der kommenden Förderperiode bündeln. Einschließlich der dafür notwendigen nationalen Kofinanzierung sollen so Projekte in einem Gesamtvolumen von rund 100 Millionen Euro finanziert werden. Die neue regionalisierte EU-Förderpolitik zeichnet sich dadurch aus, dass die tatsächlichen Förderbedarfe gemeinsam mit den Akteuren und kommunalen Partnern vor Ort ermittelt werden. Eine zentrale Funktion werden dabei die vier zukünftigen Landesbeauftragten übernehmen, die die bisherigen Regierungsvertretungen ersetzen und deren Stellung deutlich aufwerten werden. Insofern kann zum heutigen Zeitpunkt den konkreten Arbeitsergebnissen dieses Prozesses, der im Herbst mit den regionalen Zukunftskonferenzen beginnen wird, nicht vorgegriffen werden.

3. Abgeordnete Kathrin Rühl, Marco Brunotte, Stefan Politze, Ulf Prange, Andrea Schröder-Ehlers, Grant Hendrik Tonne (SPD), Helge Limburg und Benit Onay (GRÜNE)

Menschenrechte stärken - Menschenhandel bekämpfen, Opfer schützen

Menschenhandel in jeglicher Form stellt eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde der betroffenen Opfer dar und gilt daher als besonders verwerfliche Straftat. Gegenwärtig entwi-

ckelt er sich jedoch zu einer der lukrativsten Formen der organisierten Kriminalität. Betroffen sind häufig - aber nicht ausschließlich - Frauen und Kinder aus wirtschaftlich schwächeren Staaten. Die Opfer sind häufig über viele Jahre hinweg schwer traumatisiert.

Auch viele europäische Staaten sind Herkunfts-, Transit- oder Bestimmungsländer. Die Bundesrepublik Deutschland stellt durch ihre zentrale Lage innerhalb der Europäischen Union sowohl ein hochfrequentiertes Transit- als auch ein bedeutendes Zielland für den organisierten Menschenhandel dar.

Wirksam bekämpft werden kann der Menschenhandel nur auf globaler Ebene und im inter-nationalen Kontext. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben daher am 5. April 2011 die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates erlassen. Ursprünglich hätte die Richtlinie bereits zum 6. April 2013 in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Diese Frist hat die Bundesrepublik Deutschland jedoch verstreichen lassen; eine Umsetzung der Richtlinie ist bislang nicht erfolgt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Verhalten der Bundesregierung in Bezug auf die bislang fehlende Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates?
2. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Bekämpfung des Menschenhandels bei?
3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist der Landesregierung ein besonders wichtiges Anliegen. Die Koalitionsparteien haben in der Koalitionsvereinbarung im Rahmen der Frauen- und Gleichstellungspolitik festgelegt, diese Kriminalitätsform als extremste Form sexueller Ausbeutung verstärkt zu bekämpfen. Ein wirksames Vorgehen gegen den Menschenhandel in allen seinen Erscheinungsformen - neben der sexuellen Ausbeutung gehört dazu auch die Ausbeutung der Arbeitskraft - kann sich nicht nur auf die Strafverfolgung beschränken, sondern muss einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen. Dabei muss die Verbesserung der Situation der Opfer von Menschenhandel im Mittelpunkt stehen.

Die Landesregierung geht konsequent gegen die unterschiedlichen Formen des Menschenhandels vor und unterstützt insbesondere Initiativen, die eine nachhaltige und kontinuierliche Reduzierung von Menschenhandel zum Ziel haben. Im Vordergrund stehen hierbei die Prävention, der Opfer- und Zeugenschutz, die Strafverfolgung sowie eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden, Einrichtungen und Verbänden.

Der ganzheitliche Bekämpfungsansatz spiegelt sich auch in dem Gemeinsamen Runderlass zur Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit und Fachberatungsstellen zum Schutz der Betroffenen des auf die sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels (Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ vom 11.07.2008 - P 23.23-12334/15-4 - Kooperationserlass) wider.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, warum die Bundesregierung die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates in deutsches Recht nicht fristgerecht in die Wege geleitet hat.

Die Regelungen über das Vertragsverletzungsverfahren sind mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 verschärft worden. Die Mitgliedstaaten müssen nun damit rechnen, bereits im Rahmen einer ersten Anrufung des Europäischen Gerichtshofs durch die Kommission mit

einer empfindlichen Zahlungslast konfrontiert zu werden, weil es die Richtlinie nicht binnen der vorgegebenen Frist umgesetzt hat: In Betracht kommen - jeweils in Höhe mehrerer Millionen Euro - als Druckmittel für die Zukunft die Festsetzung eines Zwangsgeldes sowie als Abgeltung für die Vergangenheit die Festsetzung eines Pauschalbetrags. Pro Tag der Umsetzungssäumnis kann von Deutschland allein an Zwangsgeld mehr als 800 000 Euro zu zahlen sein.

Zu 2 und 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Landesregierung wird zur effektiven und nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels Kräfte und Kompetenzen bündeln und Maßnahmen aufeinander abstimmen.

Zur Verbesserung des Schutzes von Frauen, die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung geworden sind, wird die Landesregierung die Arbeit der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung verstärken, die Zusammenarbeit mit den spezialisierten und bundesweit anerkannten Fachberatungseinrichtungen KOBRA (Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel) und SOLWODI (SOLidarity with WOMen in DIstress) intensivieren und deren Förderung fortsetzen.

Ferner wird der o. a. Kooperationserlass derzeit ressortübergreifend überarbeitet. Dabei gilt es, ihn auf seine Wirksamkeit zu überprüfen, an die geänderte Rechtslage sowie die Erfordernisse der Praxis anzupassen und dabei aktuelle Entwicklungen im Bereich des Menschenhandels zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befürwortet die Landesregierung die Handlungsempfehlungen der Bund-Länder-Projektgruppe „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, durch die sich der rechtliche Handlungsrahmen für die Ordnungs-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden verbessern könnte, nicht zuletzt durch die Einführung einer gewerberechtlichen Regulierung für Prostitutionsstätten.

Am 18. Juni 2013 hat die niedersächsische Landesregierung beschlossen, eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, die zum einen die Vorgaben der erwähnten EU-Richtlinie in strafrechtlicher Hinsicht umsetzt, zum anderen und vor allem aber die Effektivität und Kohärenz der Tatbestände zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessert. Niedersachsen beabsichtigt, dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, der dort noch vor der Sommerpause eingebracht werden soll.

Der Umsetzung der Richtlinie dienen die folgenden im niedersächsischen Entwurf enthaltenen Gesetzesänderungen:

- Erweiterung des Begriffs des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft auf die Ausbeutung durch Betteltätigkeiten, die Ausnutzung strafbarer Handlungen und die Organentnahme.
- eine Strafschärfung, die bislang nur eingreift, wenn das Opfer des Menschenhandels ein Kind ist, gilt schon dann, wenn das Opfer unter 18 Jahre alt ist.
- Die Strafschärfungen, die bei Menschenhandelsdelikten bislang nur dann eingreifen, wenn der Täter das Opfer durch die Tat vorsätzlich in die Gefahr des Todes bringt, sollen künftig schon dann erfüllt sein, wenn dem Täter insoweit nur Leichtfertigkeit, was etwa dem Begriff der groben Fahrlässigkeit entspricht, zur Last zu legen ist.
- Die Menschenhandelsdelikte sollen auch in den Katalog derjenigen Straftaten aufgenommen werden, deren Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht. Die Wirkung des Ruhens besteht darin, dass es den Beginn der Verjährungsfrist hinausschiebt oder den Weiterlauf einer bereits begonnenen Frist hemmt.

Der Gesetzentwurf soll neben der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU aber auch die Effektivität und Kohärenz der Tatbestände zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessern. Deshalb sieht der niedersächsische Entwurf darüber hinaus folgende Gesetzesänderungen vor:

- Der Strafrahmen für Menschenhandelsdelikte zum Nachteil eines Kindes soll auf zwei Jahre bis 15 Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden. Wer ein Kind zur Aufnahme der Prostitution bringt, wird nach geltendem Recht mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Dieser

Strafrahmen, der milder als beispielsweise der des Meineides (§ 154 StGB) ist, erscheint dem Unrechtsgehalt einer solchen verabscheuungswürdigen Tat nicht angemessen.

- Es wird ein neuer Straftatbestand „Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern“ eingeführt. Der Tatbestand erfasst insbesondere Freier, die die Dienste einer Zwangsprostituierten in Anspruch nehmen und dabei deren Lage kennen. Nach geltendem Recht machen sich Freier von Zwangsprostituierten regelmäßig nicht strafbar. Dies soll nicht länger hingenommen werden, da sie die typischerweise gegebene Schwächesituation der Menschenhandelsopfer ausbeuten.
- Schließlich sieht der Gesetzentwurf einen neuen Grundtatbestand des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und anderweitiger Ausbeutung vor. Dies soll die Anwendung des Tatbestands, der bislang praktisch kaum zur Anwendung kommt, vereinfachen und dazu führen, dass er aus seinem bisherigen Schattendasein austritt. Dabei ändert sich nichts am Kriterium der ausbeuterischen Beschäftigung. Eine Beschäftigung, die bislang nicht als ausbeuterisch galt, tut es auch künftig nicht. Ziel des Gesetzentwurfs ist, diejenigen, die dafür sorgen, dass andere Menschen sich in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse begeben, leichter einer Bestrafung zuzuführen.

Dass zur Bekämpfung des Menschenhandels auch und sogar in erster Linie nicht-strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist der Landesregierung bewusst. Ein erster und wichtiger Schritt ist mit dem Gesetzentwurf aber getan.

4. Abgeordnete Helge Limburg, Gerald Heere und Belit Onay (GRÜNE)

Ankauf von Steuer-CDs

Seit einigen Jahren wird der Ankauf von CDs mit Daten deutscher Steuerbetrüger durch deutsche Behörden öffentlich diskutiert. Durch den Ankauf der CDs ist es regelmäßig gelungen, Tausende Fälle von Steuerbetrug aufzudecken, Kriminelle zur Rechenschaft zu ziehen und Steuernachzahlungen in Millionenhöhe zu bewirken. Die vorherige Landesregierung unter schwarz-gelb hatte in dieser Frage einen Meinungswechsel vollzogen: Nachdem sich der damalige Finanzminister Hartmut Möllring zunächst finanziell am Ankauf von Steuer-CDs beteiligt hatte, kritisierte er einen späteren CD-Kauf durch das Land Nordrhein-Westfalen als „völlig falsch“.

Der neue Finanzminister Peter-Jürgen Schneider kündigte demgegenüber an, sich wieder am Ankauf von Steuer-CDs zu beteiligen, und setzte das auch im April 2013 durch Beteiligung an einem durch Rheinland-Pfalz organisierten Ankauf in die Tat um. Der finanzpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, Christian Grascha, kritisierte den Ankauf als „rechtlich fragwürdig“ und „juristisch umstritten“. Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten verweisen demgegenüber darauf, dass der Staat regelmäßig Informationen auch von Kriminellen ankaufe. Dies sei kein ungewöhnliches und nur auf Steuerdaten beschränktes Verhalten der Nachrichtendienste, der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viel Mehrerlös ist aktuell und in den vergangenen Jahren durch die Auswertung von gekauften Steuer-CDs oder durch im Zusammenhang mit dem öffentlich erklärten Ankauf von Steuer-CDs gestellte Selbstanzeigen in Niedersachsen aufgekomen?
2. Ist der Landesregierung irgendein Urteil eines deutschen Gerichts bekannt, das den Ankauf oder die Auswertung von Steuer-CDs durch deutsche Behörden für „rechtswidrig“ erklärt hat?
3. In welchen anderen Fällen bezahlen niedersächsische Behörden für Informationen zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten Geld an Dritte?

Niedersächsisches Finanzministerium

Namens der Landesregierung beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Aktuell (Stand: 31. Mai 2013) sind es rd. 148 Mio. Euro.

Seit 2008 wurden folgende Staatseinnahmen erzielt:

2008 = rd. 1 Mio. Euro,
2009 = rd. 2 Mio. Euro,
2010 = rd. 68 Mio. Euro,
2011 = rd. 53 Mio. Euro,
2012 = rd. 18 Mio. Euro,
2013 = rd. 6 Mio. Euro (Stand: 31. Mai 2013).

Neben den rein fiskalischen Erwägungen ist hierbei in besonderem Maße die generalpräventive Signalwirkung im Hinblick auf die Förderung der Steuerehrlichkeit zu berücksichtigen.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Im Bereich der Organisierten Kriminalität, der Schwermriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte können in Niedersachsen Informanten in Anspruch genommen und Vertrauenspersonen zur Aufklärung und/oder zur Verhinderung von Straftaten eingesetzt werden. Darüber hinaus kann der Einsatz von Informanten und Vertrauenspersonen auch zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Beobachtung von Personen dienen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden.

Die Inanspruchnahme bzw. der Einsatz erfolgt im Bereich der Gefahrenabwehr auf Grundlage der §§ 30, 31 und 36 i. V. m. § 34 Nds. SOG und im Bereich der Strafverfolgung findet der Einsatz im § 161 StPO seine gesetzliche Regelung.

Die Informanten und Vertrauenspersonen erhalten von den Polizeibehörden Zahlungen in Form von Aufwandsentschädigungen (z. B. Fahrtkosten, Miete, Verpflegung, Arbeitsausfallentschädigungen) und eine am Einsatzablauf orientierte Honorierung (Entlohnung), die nach Beendigung der Inanspruchnahme/des Einsatzes oder nach Erfüllung von Teilaufträgen erfolgt.

5. Abgeordnete Christian Grascha, Björn Försterling und Hermann Grupe (FDP)

Modellrechnung der FTT-Belastungen für die NORD/LB

Finanzminister Schneider hat eine interne Modellrechnung der NORD/LB zu den zu erwartenden Mehrbelastungen durch eine Finanztransaktionssteuer (FTT) für die Landesbank bei mehreren öffentlichen Auftritten, z. B. am 4. Juni 2013 bei einer Veranstaltung des Bankverbandes Niedersachsen, als unrealistisch bezeichnet und den Versuch der Panikmache nahegelegt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Komponenten der o. g. Modellrechnung hält die Landesregierung für unrealistisch?
2. Inwiefern ist es zu rechtfertigen, dass Minister Schneider die interne Rechnung kennt und bewerten kann, dem Parlament jedoch diese Informationen vorenthält?
3. Teilt die Landesregierung die Aussagen und die Kritik des Finanzministers Nils Schmid aus Baden-Württemberg (lt. *Süddeutsche* vom 24. Mai 2013: „Sollte die Finanztransaktionssteuer entsprechend den bisherigen Plänen eingeführt werden, dürften sich nach ersten Abschätzungen gravierende Auswirkungen in bestimmten Marktsegmenten ergeben“, schreibt Schmid. Diese würden „zu Engpässen für die über diese Märkte durchgeführte Liquiditätsversorgung der Kreditinstitute, aber auch der Realwirtschaft und der öffentlichen und privaten Haushalte führen“. Das gäbe ihm „doch zu denken“.) zur Finanztransaktionssteuer, und beabsichtigt sie, sich in gleichem Sinn beim Bundesfinanzministerium einzusetzen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den EU-Ländern, die sich im Rahmen einer sogenannten verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Ländern auf die Einführung einer FTT verständigt haben.

Die übergeordneten Ziele und der Stand des Verfahrens sind bereits in der Antwort der Landesregierung vom 27.05.2013 auf die Kleine Anfrage vom 26.04.2013 des Herrn Abgeordneten Grascha umfassend dargelegt.

Die Gesetzgeber auf nationaler und EU-Ebene haben umfassende Maßnahmen zur Regulierung der Finanzmärkte durchgeführt. Wichtigstes Ziel war dabei, die Finanzmärkte und ihre Akteure, insbesondere die Banken, zu stabilisieren und Mechanismen zu schaffen, die verhindern, dass Insolvenzen einzelner Institute zu weitreichenden negativen Folgen für die gesamte Finanzmarktbranche oder einer Volkswirtschaft führen und Rettungsmaßnahmen zulasten der Steuerzahler erforderlich machen.

Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTT) ist eines der Instrumente, um möglichen negativen Folgen zu begegnen.

Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt die Bundesregierung bei der Einführung einer FTT mit Nachdruck. Zur Eindämmung hochspekulativer Geschäfte sieht die Landesregierung die Einführung einer FTT als geeignet an, einerseits eine Steuerungsfunktion der Kapitalmärkte zu übernehmen und zum anderen durch Steuereinnahmen einen Ausgleich für die bisher von den Staaten getragenen Belastungen zu leisten. Im Rahmen des weiteren Entwicklungsprozesses der FTT kommt es entscheidend darauf an, die übergeordneten Ziele zu erreichen, gleichzeitig aber nicht beabsichtigte Nebeneffekte und Auswirkungen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) u. a. bei der NORD/LB Modellberechnungen auf Basis des ersten Richtlinienentwurfs der EU-Kommission abgefragt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden neben vielen anderen Aspekten in die konkrete Ausgestaltung der FTT-Richtlinie einfließen. Die Niedersächsische Landesregierung wird den Prozess der genauen Ausgestaltung weiterhin aufmerksam begleiten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die NORD/LB ist im Rahmen einer BaFin-Anfrage aufgefordert worden, auf Basis des ersten Richtlinienentwurfes der EU-Kommission vergangenheitsbezogene Modellberechnungen vorzunehmen, also zu berechnen, welche Finanzmarkttransaktionssteuer entstanden wäre, wenn es sie bereits im Jahr 2012 gegeben hätte. Bei der Ermittlung der Auswirkung der FTT hat sich ein Wert von insgesamt 794 Mio. Euro ergeben. Diese Zahlen enthalten jedoch wenig bis gar keinen Aussagegehalt für die Zukunft.

Es ist davon auszugehen, dass die Einführung einer FTT wie von den Initiatoren beabsichtigt Einfluss auf künftige Geschäfte von Banken, und somit auch der NORD/LB haben würde. Als ein Beispiel können in diesem Zusammenhang Repo-Geschäfte genannt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapierverkäufe mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung, die der kurzfristigen Liquiditätsversorgung dienen. Nach der Einschätzung von Experten, würden - nach derzeitiger Ausgestaltung der FTT - diese margenarmen Repo-Geschäfte nicht mehr in dem Umfang wie bisher stattfinden, da die Steuerbelastung voraussichtlich höher liegen würde als die Kosten für die Liquiditätsbeschaffung. Bei der vergangenheitsbezogenen Berechnung der NORD/LB für die BaFin entfallen annähernd 85 % der Finanzmarkttransaktionssteuer auf Repo-Geschäfte. Unterstellt man die Rückläufigkeit der Repo-Geschäfte infolge der Einführung einer FTT zeigt sich, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Modellrechnungen keine realistischen Werte für die Zukunft ableiten lassen. Insbesondere ist abzuwarten, wie die genaue Ausgestaltung der FTT-Richtlinie aussehen und inwieweit beispielsweise das Repo-Geschäft dann noch von der FTT betroffen sein wird.

Zu 2:

Die Berechnungen der NORD/LB sind auf Anforderung der BaFin auf Basis vergangenheitsbezogener Daten erstellt worden und haben, wie oben dargelegt, keine Aussagekraft bezüglich der Hö-

he einer künftig anfallenden Finanzmarkttransaktionssteuer, worauf sich die Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Grascha (FDP) vom 26.04.2013 bezog.

Zu 3:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

6. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Gilt das von Herrn Ministerpräsidenten Weil vor der Wahl gegebene Versprechen, dass „die den ostdeutschen Ländern bis 2019 zugesagte besondere Förderung vorher auslaufen müsse, damit mit dem Geld stattdessen auch bedürftige Regionen im Westen unterstützt werden können“ nach der Wahl nicht mehr?

In der *Nordwest-Zeitung* vom 31. Dezember 2012 heißt es: „Der niedersächsische SPD-Vorsitzende Stephan Weil hat sich für ein vorzeitiges Ende des Solidarpaktes ausgesprochen. Die den ostdeutschen Ländern bis 2019 zugesagte besondere Förderung muss vorher auslaufen, damit mit dem Geld stattdessen auch bedürftige Regionen im Westen unterstützt werden können.“

Das Finanzministerium hat auf meine Kleine Anfrage „Hat der Finanzminister ein wichtiges Wahlversprechen des Ministerpräsidenten kassiert?“ geantwortet, dass die Landesregierung „selbstverständlich den rechtlichen Rahmen respektiere“, der durch die Ausgestaltung zum bundesstaatlichen Finanzausgleich bis zum Jahr 2019 gegeben ist. Die Regelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich und zum Solidarpakt II seien das Ergebnis eines langen und intensiven Verhandlungsprozesses, an dem alle Länder und der Bund beteiligt gewesen seien und der den Beteiligten Planungssicherheit bis 2019 habe geben sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was hat den Ministerpräsidenten Weil bewogen, von seiner ursprünglichen Forderung, den Solidarpakt vorzeitig aufzukündigen, Abstand zu nehmen?
2. Wie ist es für die Landesregierung möglich, den rechtlichen Rahmen des Solidarpaktes bis 2019 „selbstverständlich“ zu respektieren und gleichzeitig ein vorzeitiges Auslaufen der Förderung der ostdeutschen Länder zu fordern, damit mit diesem Geld stattdessen auch bedürftige Regionen im Westen unterstützt werden können?
3. Vor dem Hintergrund, dass das Finanzministerium in seiner Antwort vom 30. Mai 2013 ausgeführt hat, dass eine vorzeitige Änderung des Solidarpakts „nur im Konsens mit den ostdeutschen Bundesländern, die nach wie vor finanziellen Handlungsbedarf haben, möglich sein wird und dies auch nur in Abstimmung mit allen übrigen Ländern“ frage ich, welche ostdeutschen Bundesländer grundsätzliche Zustimmung für eine vorzeitige Aufkündigung des Solidarpakts signalisiert haben?

Niedersächsisches Finanzministerium

Wie bereits in meiner Antwort im Mai-Plenum (Drs. 17/210) ausgeführt, ist die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Daher muss auch in strukturschwachen Regionen eine besondere Förderung erfolgen, um diese Gebiete an der allgemeinen Entwicklung teilhaben lassen zu können. Die Landesregierung bleibt deshalb - wie bereits geäußert - bei der Aussage, eine Änderung der Förderung strukturschwacher Gebiete noch vor dem Jahr 2019 erreichen zu wollen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die wirtschaftliche Aufbauleistung in den neuen Ländern verdient großen Respekt. Auch wird die Notwendigkeit einer weiteren Förderung einiger Regionen Ostdeutschlands nicht bestritten. Gleichwohl ist festzustellen, dass viele Kommunen und Regionen im Westen Deutschlands - und dabei auch in Niedersachsen - ebenfalls dringend einer Unterstützung bedürfen, weil ihre Schuldenstände wachsen und die Bevölkerungsentwicklung rückläufig ist. Da bekannterweise die für eine Unterstützung verfügbaren Finanzmittel begrenzt sind, ist es nicht nur legitim, sondern auch naheliegend, in Kenntnis dieser Sachlage lösungsorientierte Vorschläge zu unterbreiten und damit einen Meinungs austausch anzustoßen.

Zu 2:

Der Solidarpakt ist - wie bereits in meiner Antwort im Mai-Plenum (Drs. 17/210) ausgeführt - eine nach langen und intensiven Verhandlungen im Jahr 2001 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Bund und allen 16 Ländern, also auch dem Land Niedersachsen. Diese Vereinbarung wird daher selbstverständlich von dieser Landesregierung respektiert.

Dies darf jedoch nicht ausschließen, eine veränderte Situation darzulegen, um sie mit den am Einigungsprozess beteiligten Partnern diskutieren zu können. Eine vorzeitige Änderung - und hier verweise ich erneut auf meine Antwort im Mai-Plenum - wird nur im Konsens mit allen - also auch den ostdeutschen Ländern - möglich sein.

Herr Ministerpräsident Weil wird in der Nordwest-Zeitung vom 31. Dezember 2012 auch dahin gehend zitiert, dass er „das nicht übers Knie brechen wolle“, aber auch „nicht erst in sieben Jahren darüber reden“ möchte. Die gemeinsam mit den anderen Ländern begonnenen Arbeiten für die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bieten Anknüpfungspunkte und Gelegenheiten, die niedersächsischen Interessen unter dem Blickwinkel der Förderung strukturschwacher Regionen einzubringen und in diesem Kreis zu vertreten.

Zu 3:

Keines der ostdeutschen Länder hat seine grundsätzliche Zustimmung zu einer vorzeitigen Aufkündigung des Solidarpakts erklärt. In den jährlichen Fortschrittsberichten zum Aufbau Ost legt jedes Land, das Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen teilungsbedingter Sonderlasten erhält, seine Fortschritte bei Beseitigung der kommunalen Finanzschwächen sowie der Schließung von Infrastrukturlücken dar. Auch wenn die aktuellen Berichte für das Jahr 2011 weiterhin einen Nachholbedarf beschreiben, bleibt die Entwicklung zu beobachten und zur rechten Zeit über eine Förderung unabhängig von der Himmelsrichtung zu verhandeln.

7. Abgeordnete Marcus Bosse, Sigrid Rakow, Karsten Becker, Frank Henning, Kathrin Rühl, Axel Brammer (SPD), Volker Bajus, Miriam Staudte und Hans-Joachim Jansen (GRÜNE)

Niedersachsen im Ländervergleich - Wie aktuell ist die Datenlage zur biologischen Vielfalt?

Ziele der Ausweisung des Netzes Natura 2000 sind der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union. Mit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Juni 1992 ist erstmals ein umfassendes rechtliches Instrumentarium hierfür geschaffen worden.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 ist in Deutschland zusätzlich mit der Umsetzung in nationales Recht im April 1998 rechtsverbindlich und schließt auch die Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten mit ein.

Beide Richtlinien dienen der Bewahrung wie auch der Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. In der Vogelschutzrichtlinie werden zudem die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten gefordert.

Ein kontinuierliches Monitoring soll Daten liefern, die Aussagen über deren Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Regionen erlauben, und ist sowohl innerhalb als auch außerhalb des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 durchzuführen. In einem mehrjährigen Abstimmungsprozess haben sich Bund und Länder auf ein bundesweites Vorgehen beim Monitoring geeinigt. Die Daten fließen als eine wichtige Grundlage in den nationalen Bericht 2013 an die EU ein. Der Bericht wird alle sechs Jahre erforderlich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung den aktuellen Zustand der grundsätzlichen Datenlage (landesweite Biotopkartierung) in Niedersachsen ein, um den o. g. Erfordernissen gerecht werden zu können?
2. Wie schätzt die Landesregierung den aktuellen Zustand der speziellen Datenlage in der Natura-2000-Gebietskulisse zu Biotopen und Lebensräumen, Pflanzen-, Fisch-, Vogel- und sonstigen Tierarten ein, um den o. g. Erfordernissen gerecht werden zu können?

3. Wie stellt sich die erforderliche Datenlage in den zuständigen niedersächsischen Behörden - insbesondere im Vergleich mit anderen Bundesländern - dar, um beim bundesweit abgestimmten Vorgehen auf Augenhöhe mitarbeiten zu können, und inwieweit sieht die Landesregierung diesbezüglich Verbesserungs- bzw. Handlungsbedarf auch in finanzieller Hinsicht?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

„Natura 2000“ ist der Begriff für das zusammenhängende ökologische Netz, das innerhalb der Europäischen Union nach den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) errichtet wurde. Bestandteil dieses Schutzgebietsnetzes sind auch die gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 (EU-Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete. Dabei können sich beide Gebietskategorien durchaus überlappen. Von der niedersächsischen Landesregierung wurden 385 FFH-Gebiete mit insgesamt 610 044 ha (inklusive der marinen Bereiche) der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Die gemeldete, niedersächsische Kulisse der EU-Vogelschutzgebiete umfasst mit 71 EU-Vogelschutzgebieten insgesamt 686 794 ha (inklusive der marinen Bereiche).

Ziel der Richtlinien ist es, natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen insgesamt zu schützen und zu erhalten. Dabei ist das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ eines der durch die FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie dafür vorgegebenen Instrumente. Ziel von Natura 2000 ist es, dass sich alle nach den Anhängen der Richtlinien maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden bzw. dorthin entwickelt werden. Die Umsetzung von „Natura 2000“ ist damit ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt von 1992 und entsprechender nationaler Strategien.

Sowohl die FFH-Richtlinie als auch die EU-Vogelschutzrichtlinie sehen vor, dass die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Schritte und Maßnahmen zur Umsetzung beider Richtlinien an die Europäische Kommission berichten (Berichtspflicht nach Artikel 17 der FFH- bzw. Artikel 12 der EU-Vogelschutzrichtlinie). Die Berichtsschemata für den FFH- sowie den EU-Vogelschutzbericht wurden zwischenzeitlich vereinheitlicht. Zudem wurde vereinbart, dass der nationale EU-Vogelschutz- und der nationale FFH-Bericht jeweils alle sechs Jahre erstellt werden.

Da der FFH- und der EU-Vogelschutzbericht den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt - und auch außerhalb der Natura 2000-Kulisse - bewertet, fließen z. B. in den FFH-Bericht auch Daten ein, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete erhoben werden.

Der FFH-Bericht und der EU-Vogelschutzbericht werden derzeit u. a. auf Basis von Datenlieferungen der Bundesländer durch den Bund im Entwurf erstellt. Für den nun anstehenden FFH-Bericht für den Berichtszeitraum 2007 bis 2012 wurde für die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten der Anhänge II und IV ein bundesweites Stichproben-Monitoringprogramm eingerichtet. Zudem fließen in den FFH-Bericht Daten der dritten Bundeswaldinventur (BWI3) sowie ergänzende Länderangaben ein.

Die Bewertung des Erhaltungszustands erfolgt beim FFH-Bericht bei den Arten anhand der vier Parameter „Aktuelles Verbreitungsgebiet“, „Population“, „Habitat der Art“ und „Zukunftsaussichten“. Bei den Lebensraumtypen sind es die Parameter „Aktuelles Verbreitungsgebiet“, „Aktuelle Fläche“, „Spezifische Strukturen und Funktionen“ und „Zukunftsaussichten“. Ermöglicht die Datenlage keine exakte Bewertung der Parameter, so werden diese als „unbekannt“ eingestuft.

Folgende Teilparameter werden bei der Erstellung des nationalen FFH-Berichtes bewertet

- „Aktuelles Verbreitungsgebiet“ durch Länderangaben,
- „Aktuelle Fläche“ durch Länderangaben,
- „Spezifische Strukturen und Funktionen“ durch das bundesweite Stichprobenmonitoring (durchgeführt durch die Länder) und
- „Zukunftsaussichten“ durch Länderangaben.

Derzeit werden Teile des durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) u. a. auf Grundlage der Angaben der Länder erstellten, nationalen FFH-Berichtsentwurfs zwischen Bund und Ländern in Bewertungskonferenzen erörtert.

Dem FFH-Bericht soll Ende 2013 der Bericht zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie folgen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die grundsätzliche Datenlage war ausreichend, um den Beitrag zum FFH-Berichtsentwurf für das BfN erstellen zu können. Lediglich bei den Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie ist die aktuelle Datenlage außerhalb der gemeldeten 385 FFH-Gebiete unzureichend. Vor diesem Hintergrund konnte im Zuge der niedersächsischen Datenlieferung zum FFH-Bericht 2013 zu verschiedenen Lebensraumtypen keine konkrete Flächenangabe zu den Bewertungskriterien „Aktuelles Verbreitungsgebiet“ und „Aktuelle Fläche“ erfolgen. Diese fehlenden Flächenangaben konnten im Rahmen der bisherigen Bewertungskonferenzen hilfsweise durch Expertenvoten mittels sogenannter Operatoren (Fläche =, Fläche <, Fläche >) ersetzt werden.

Die angesprochene Biotopkartierung ist nicht identisch mit der notwendigen Erfassung der FFH-Lebensraumtypen. Sie geht vielmehr inhaltlich weit darüber hinaus und wird bereits seit Ende der 1970er Jahre durchgeführt. Sie erfolgt niedersachsenweit flächendeckend. Es hat bereits zwei vollständige Durchgänge gegeben.

Zu 2:

Die Landesregierung schätzt den Zustand der speziellen Datenlage innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse insgesamt als gut ein.

Aus einem aktuellen Bericht der Fachbehörde für Naturschutz vom 10. Juni 2013 ergibt sich, folgende konkrete Sachlage:

- Lebensraumtypen: überwiegend gut;
- Pflanzen: sehr gut;
- Fische: vergleichsweise gut;
- Vögel: vergleichsweise gut;
- sonstige Tierarten: heterogen; bei einigen Arten gute Daten, bei anderen Arten ist eine Erfassung nicht erfolgt.

Zu 3:

Die Datenlage der Fachbehörde für Naturschutz ist in der Antwort auf die Frage 2 dargestellt.

Das bundesweit abgestimmte Vorgehen beschränkt sich auf die zwischen Bund und Ländern abzustimmenden Natura 2000-Berichte. Dagegen wird die Biotopkartierung von den Ländern in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

Es gibt jedoch - wie bereits ausgeführt - Datenlücken bei der Erfassung der FFH-Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete und bei einigen Tierarten. Deshalb ist geplant, die Mittel für Bestandserfassungen zunächst für das Jahr 2014 anzuheben.

8. Abgeordnete Helge Limburg, Meta Janssen-Kucz und Gerald Heere (GRÜNE)

Aktivitäten von Nazis im Raum Braunschweig/Wolfsburg/Gifhorn

In dem vorläufigen Verfassungsschutzbericht 2012 erwähnt der niedersächsische Verfassungsschutz im Kapitel über Rechtsextremismus auch das Aktionsbündnis 38. Dieses bestehe aus den rechtsextremen Gruppierungen Aktionsgruppe Gifhorn, Aktionsgruppe Wolfsburg, der Braunschweiger Aktionsgruppe 38 (AG 38) sowie der Burschenschaft Thormania. Demnach habe sich z. B. die Braunschweiger Aktionsgruppe 38 im Jahr 2012 mehrfach durch rechtsextreme Propagandadelikte hervorgetan und z. B. an der Durchführung von Nazikonzerten mitgewirkt. Die Aktionsgruppe Wolfsburg sei maßgeblich an der Durchführung des sogenannten Tags der deutschen Zukunft, eines jährlich stattfindenden Naziaufmarsches in Wolfsburg, beteiligt.

Am 21. Mai 2013 berichtete die *taz nord* unter der Überschrift „Rechte Hooligans feiern den Aufstieg“ über rechtsextreme, gewalttätige Hooliangruppierungen im Umfeld des Fußballbundesligisten Eintracht Braunschweig. Demnach hätten sich die Gruppierungen „Fette Schweine/Hungerhaken“ und „Alte Kameraden“ an Ausschreitungen beteiligt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf wie viele Mitglieder werden die in der Vorbemerkung genannten Gruppierungen jeweils geschätzt?
2. Gibt es Erkenntnisse über eine Zusammenarbeit der im Aktionsbündnis 38 zusammengeschlossenen Nazis mit Hooliangruppierungen aus Braunschweig?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über eine Zusammenarbeit der genannten Gruppierungen mit Nazigruppen aus anderen Regionen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Unter der gemeinsamen Bezeichnung Aktionsbündnis 38 treten seit September 2012 die bereits zuvor in der Region aktiven Aktionsgruppen Gifhorn und Wolfsburg sowie die Aktionsgruppe 38 und die Burschenschaft Thormania aus Braunschweig in Erscheinung. Zu den Aktivitäten des Aktionsbündnis 38 zählen Propagandaaktionen ebenso wie Störaktionen im Zusammenhang mit Veranstaltungen gegen oder über den Rechtsextremismus oder die Durchführung von Heldengedenkfeiern anlässlich des Volkstrauertages. Zudem waren Angehörige des Aktionsbündnis 38 mehrfach in die Organisation und Durchführung von Liederabenden und Konzerten der rechtsextremistischen Szene involviert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die in regelmäßig wechselnder Zusammensetzung erfolgende und zum Teil einer hohen Fluktuation unterliegende Beteiligung an den vielfältigen Aktionen erschwert eine trennscharfe Zuordnung zu den einzelnen im Aktionsbündnis zusammengeschlossenen Gruppierungen. Darüber hinaus unterliegen auch diese selbst stetigen Veränderungen.

So erfolgte zum 01. März die über einen neu eingerichteten Twitter-Account kommunizierte erneute Umbenennung der Aktionsgruppe Wolfsburg in BfZ Wolfsburg. Ergänzt um ein facebook-Profil konnten - bei personeller Kontinuität - mittlerweile auch Anti-Antifa-Aktivitäten in Form der Veröffentlichung von Aufnahmen von Gegendemonstranten und Journalisten zur 1. Mai-Demonstration in Dortmund festgestellt werden.

Die Burschenschaft Thormania gab am 13. März über die eigene Internetseite ihre Auflösung bekannt und erklärte sinngemäß, das Kapitel Thormania nach fast fünf Jahren abschließen und sich neu orientieren zu wollen. Entsprechend der bereits erfolgten Einbindung von (ehemaligen) Thormania-Mitglieder in das Aktionsbündnis 38 und der abschließenden Parole „Neue Wege! Neue Ideen! Altes Ziel!!!“ hieß es, dass die Mitstreiter nicht weg, sondern an anderer Stelle für die Freiheit des Vaterlandes aktiv seien.

Zudem waren an Aktionen des Aktionsbündnis 38 bereits mehrfach auch Einzelpersonen und Cliquen aus weiteren Landkreisen des PLZ-Bezirk 38 (u. a. Helmstedt, Wolfenbüttel und Salzgitter) sowie vereinzelt auch aus angrenzenden Regionen (Landkreis Osterode) beteiligt.

Insgesamt können dem Aktionsbündnis 38 somit bis zu 60 Rechtsextremisten zugerechnet werden, wobei sich bislang in der Spitze bis zu ca. 35 Personen gleichzeitig an Aktionen beteiligten.

Zu 2:

Es ist bekannt, dass Angehörige der rechtsextremistischen Szene in Einzelfällen über Verbindungen oder Kontakte zur Ultra- oder Hooliganszene verfügen. Erkenntnisse über eine dahinterstehende politische Motivation oder den Versuch der Einflussnahme liegen indes nicht vor.

Dies trifft auch auf die Mitglieder der genannten neonazistischen Gruppierungen in der Region Braunschweig (inkl. Wolfenbüttel, Salzgitter, Gifhorn) zu, unter denen sich auch Anhänger des Vereins Eintracht Braunschweig befinden.

Das Interesse der der rechtsextremistischen Szene zuzurechnenden Anhänger von Eintracht Braunschweig dürfte nach hiesigen Erkenntnissen allerdings hauptsächlich eher persönlicher Natur sein.

Über eine politische Motivation des Stadionbesuches oder eine gezielte Beeinflussung der Fanszene von Eintracht Braunschweig liegen hier keine Erkenntnisse vor.

Sowohl die Hooligangruppierungen aus Braunschweig als auch das Aktionsbündnis 38 werden von den örtlich zuständigen Polizeidienststellen beobachtet. Über eine Zusammenarbeit zwischen diesen Gruppen gibt es bisher keine Erkenntnisse.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass einzelne Mitglieder des Aktionsbündnisses 38 über persönliche Kontakte in die örtliche Hooliganszene verfügen.

In Bezug auf die genannten gewalttätigen Ausschreitungen von Hooligans im Rahmen der Aufstiegsveranstaltung des Fußballvereins Eintracht Braunschweig konnten keine Mitglieder des Aktionsbündnisses 38 festgestellt werden.

Zu 3:

Im Rahmen von Demonstrationen und über ein gleichnamiges facebook-Profil treten Angehörige des Aktionsbündnis 38 gemeinsam mit überregionalen Szeneangehörigen, u. a. aus dem Umfeld der verbotenen Gruppierung Besseres Hannover, auch als Freie Kräfte Niedersachsen-Ost in Erscheinung.

Durch die vielfältigen Aktivitäten sowohl im Bereich der Teilnahme an überregionalen Demonstrationen als auch bei der Mitwirkung an rechtsextremistischen Musikveranstaltungen verfügen Angehörige des Aktionsbündnis 38 zudem über Kontakte zu neonazistischen Personenzusammenschlüssen in weiteren Regionen Niedersachsens und darüber hinaus auch in anderen Bundesländern, insbesondere im angrenzenden Sachsen-Anhalt.

9. Abgeordnete Sabine Tippelt, Dr. Gabriele Andretta, Holger Heymann, Stefan Klein, Matthias Möhle, Ronald Schminke und Gerd Will (SPD)

Sanierung und Modernisierung der niedersächsischen Bahnhöfe: Braucht Niedersachsen ein weiteres „NiaZ“-Programm?

Mit Blick auf die demografische Entwicklung - besonders in ländlichen Regionen -, die steigenden Benzinpreise und die Mobilitätsbedürfnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden der ÖPNV und der SPNV in Niedersachsen zunehmend unverzichtbarer. Erreichbarkeit und Mobilität haben besonders für ein Flächenland wie Niedersachsen enorme Bedeutung. SPNV und ÖPNV können - wenn sie gut vorbereitet und leistungsstark sind - ein Garant für Wachstum und Beschäftigung sein.

Um die Bahnstationen für die Herausforderungen der Zukunft zu rüsten, gab es in den letzten Jahren die „NiaZ“-Programme. Kern dieser Programme war die Sanierung und Modernisierung der Haltepunkte. Dabei wurden in der Regel Anpassungen an den Bahnsteigen vorgenommen, der barrierefreie Zugang sichergestellt und die Bahnsteige mit Wegeleitsystemen, Ansage- und/oder Anzeigemöglichkeiten sowie Wetterschutz versehen.

Laut Auskunft der LNVG enthielt „NiaZ I“ 32 Bahnstationen, mit „NiaZ II“ wurden oder werden 38 Haltepunkte aus- und umgebaut, wobei die Finanzierung, Planung und Koordination über die landeseigene LNVG und die DB Station & Service AG erfolgten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch waren die Kosten für die Bahnhofsprogramme „NiaZ I“ und „NiaZ II“?
2. Gibt es Erkenntnisse darüber, welche Bahnhöfe in Niedersachsen noch keinen Eingang in eines der „NiaZ“-Programme gefunden haben, und, wenn ja, welche sind das und warum wurden die Bahnhöfe nicht berücksichtigt?

3. Vor dem Hintergrund der Gesamtzahl der niedersächsischen Bahnhöfe und des nach wie vor bestehenden Sanierungsbedarfs: Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit für ein weiteres „NiaZ“-Programm? Wenn ja, wann und in welchem Umfang könnte dieses aufgelegt werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Moderne und kundenfreundliche Bahnhöfe leisten einen wichtigen Beitrag für einen attraktiven SPNV. Seit 1996, der Übernahme der Verantwortung für den SPNV, hat sich das Land daher auch dafür eingesetzt, neben der Verbesserung des Verkehrsangebotes den Zugang zum SPNV aufzuwerten. Wenngleich dem Bund und der DB AG die Infrastrukturverantwortung obliegen und sie damit für den Ausbau von Stationen verantwortlich sind, hat das Land frühzeitig Bahnhofsmodernisierungsprogramme initiiert und durch die Gewährung von Landeszuwendungen entscheidend zu deren Umsetzung beigetragen.

Bisher sind rund 60 % der niedersächsischen Stationen modernisiert und in der Regel barrierefrei ausgebaut worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Investitionskosten des Programms „NiaZ 1“ betragen insgesamt 85 Mio. Euro; davon hat das Land Niedersachsen 53 Mio. Euro getragen. Derzeit befindet sich das Programm „NiaZ 2“ in der Umsetzung. Die mit der DB Station&Service AG geschlossene Rahmenvereinbarung sieht ein Gesamtinvestitionsvolumen von 100 Mio. Euro vor; das Land hat hierzu einen Finanzierungsbeitrag von 30 % zugesagt. Die endgültige Höhe der Investitionskosten kann angesichts der laufenden Bauphase noch nicht abschließend beziffert werden.

Zu 2:

Ja.

Als Auswahlkriterien werden seitens des Landes und der LNVG u. a. der Einsatz neuer Fahrzeuge, der Ausbau der Schieneninfrastruktur, die Zahl der ein- und aussteigenden Reisenden und die Umsetzung von verkehrlichen Gesamtkonzepten herangezogen und mit den von DB Station&Service entwickelten Ausbauzielen abgeglichen.

Folgende Stationen konnten bislang noch nicht im Rahmen der diversen Stationsausbaumaßnahmen berücksichtigt werden: Achmer, Adelebsen, Aschendorf, Augustfehn, Bad Bentheim, Bad Fallingb., Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Sachsa, Bad Zwischenahn, Barrien, Bavendorf, Berne, Bodenfelde, Börßum, Bohmte, Bookholzberg, Bramstedt, Braunschweig-Gliesmarode, Braunschweig Hbf (Gleise 1 bis 4), Brockhöfe, Bruchmühlen, Dahlenburg, Dannenberg Ost, Derneburg, Dettum, Diepholz, Ebstorf, Echem, Elsfleth, Emmerthal, Frellstedt, Geeste, Gifhorn, Gifhorn-Stadt, Göhrde, Großdüngen, Hardeggen, Hasbergen, Hattorf, Hedemünden, Heidkrug, Hitzacker, Holzminden, Hoykenkamp, Immensen-Arpke, Kleinensiel, Knesebeck, Langelsheim, Lathen, Lauenförde-Beverungen, Leese-Stolzenau, Leitstade, Lemförde, Lengede-Broistedt, Löttingen, Loxstedt, Lunestedt, Marienhafen, Maschen, Meckelfeld, Meine, Meinersen, Münchhof, Munster, Natrup-Hagen, Neudorf-Platendorf, Neetzendorf, Norddeich, Nörten-Hardenberg, Offensen, Oker, Rastede, Rinteln, Ritterhude, Rodenkirchen, Sagehorn, Salzbergen, Salzgitter-Immendorf, Salzgitter-Lebenstedt, Salzgitter-Thiede, Salzgitter-Watenstedt, Schierbrok, Schönewörde, Schöppenstedt, Schüttof, Soltau, Sprötze, Stadoldendorf, Stelle, Triangel, Unterlüß, Uslar, Varel, Vastorf, Visselhövede, Voldagsen, Volpriehausen, Vorhop, Wahrenholz, Walkenried, Weddel, Weener, Wendisch Evern, Westerhausen, Westerstede-Ocholt, Wittingen und Woltwiesche.

Zu 3:

Die Landesregierung will die Modernisierung der Stationen auch über das derzeit in der Umsetzung befindliche Programm „NiaZ 2“ hinaus fortsetzen. So sind auf Initiative des Landes bereits Planungen für die Modernisierung von 14 Stationen im Umland Bremens weitgehend erstellt und finanziert worden. Einer zeitnahen Realisierung dieser Maßnahmen steht allerdings entgegen, dass die DB Station&Service AG derzeit nicht bereit ist, diese Maßnahmen mitzufinanzieren. Das Land/die LNVG steht aber mit der DB Station&Service AG in Verhandlungen, um eine Realisierung der 14 Stationen unter finanzieller Beteiligung der DB Station&Service AG zu ermöglichen.

Die Landesregierung plant zu NiaZ ein modifiziertes Anschlussprogramm aufzulegen. Die Konzeption hierzu wird derzeit vorbereitet.

10. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Wird die Landesregierung den rot-grünen Bahnstreit in Oldenburg schlichten?

Am 14. Mai 2013 fand eine Sondersitzung der SPD-Mitglieder im Rat der Stadt Oldenburg statt. Die *Nordwest-Zeitung* stellt die der Sondersitzung vorausgehende Diskussion in ihrer Ausgabe am 16. Mai 2013 wie folgt dar: „Anlass für die Sondersitzung war eine harsche Auseinandersetzung zwischen roten und grünen Ratsmitgliedern in der jüngsten Ratssitzung am 29. April. Entzündet hatte sich der Streit am Thema Bahnumfahrung. Bürgermeisterin Susanne Menge, gleichzeitig Grünen-Landtagsabgeordnete, hatte die ablehnende Haltung von Landesverkehrsminister Olaf Lies zur Bahnumfahrung harsch kritisiert. Das brachte ihren SPD-Landtagskollegen Jürgen Krogmann auf die Palme: Sie müsse sich daran gewöhnen, dass sie als Grüne Verantwortung für eine Regierung trage. Daraufhin warf Grünen-Fraktionssprecher Sebastian Beer Krogmann Versagen vor, weil städtische Gutachten nicht im Ministerium vorliegen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung mittlerweile die angesprochenen Gutachten vor?
2. Welche Positionierung vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Bahnumfahrung Oldenburg und des Wunschs nach Aufnahme der Maßnahme in den künftigen Bundesverkehrswegeplan?
3. Wird Wirtschaftsminister Olaf Lies die Differenzen zwischen Susanne Menge und Jürgen Krogmann im Streit um die Bahnumfahrung in Oldenburg schlichten?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Aus kapazitiver Sicht können die zusätzlichen Güterzüge aus dem JadeWeserPort auf der vorhandenen Strecke durch das Stadtgebiet Oldenburg ohne zusätzliche Ausbaumaßnahmen abgewickelt werden. Den zu erwartenden enormen Kosten einer Bahnumfahrung steht damit kein verkehrlicher Nutzen gegenüber. Eine Umfahrung ist daher weder aus kapazitiver noch aus wirtschaftlicher Sicht zeitnah realisierbar.

Für ein derartiges Projekt existieren bis zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Planungen. Erfahrungsgemäß umfasst die Realisierung einer solchen Infrastrukturmaßnahme einen Zeitraum in der Größenordnung von bis zu 20 Jahren.

Die gemeinsame Anstrengung mit Bund und Bahn muss es deshalb sein, die zurzeit laufenden Planungen und anschließenden Maßnahmen für Lärmvorsorge, Elektrifizierung und Bahnübergänge zügig durchzuführen. Davon profitieren in besonderem Maße die Anlieger der Strecke im Stadtgebiet Oldenburg.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Dem Land liegt ein von der Stadt Oldenburg in Auftrag gegebenes Gutachten über schalltechnisch-städtebaulich-strategische und rechtliche Aspekte (Modul 1) für ein mögliches Planfeststellungsverfahren eines Ausbaus der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven vom 14.06.2013 sowie erste Ergebnisse des Gutachtens zur Entwicklung von Trassenalternativen im Rahmen der Ausbaustrecke OL-WHV vor.

Zu 2:

Oberste Priorität für die Landesregierung hat der Lärmschutz für die Anwohner. Auf den Vorspann wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund, dass sich langfristig - etwa durch eine 2. Ausbaustufe des JadeWeserPorts - die Situation ergeben könnte, dass über den Ausbau der Strecke hinaus weitere Infrastruktur im Raum Oldenburg notwendig wird, ist der Bedarf zu überprüfen. Das Land wird dann beim Bund

vorstellig. Dieses Vorgehen hat die Landesregierung mit der Einreichung der BVWP-Vorschläge Schiene dem Bund mitgeteilt.

Zu 3:

Die in der Frage angesprochene Diskussion bezieht sich auf eine Sitzung des Oldenburger Stadtrats an der die Landesregierung nicht beteiligt ist. Das Land respektiert die Souveränität der kommunalen Selbstverwaltung.

11. Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Welche Auswirkungen haben die Kürzungen im Rahmen der Finanzhilfen aus dem Entflechtungsgesetz auf den kommunalen Radwege- und Straßenbau?

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Februar 2013 wurde festgehalten: „Die rot-grüne Koalition wird die Mittelanteile aus dem Entflechtungsgesetz zugunsten des Öffentlichen Personennahverkehrs verschieben (60/40).“ (Koalitionsvertrag SPD-Grüne Niedersachsen, Seite 61) Gleichzeitig setzt sich die rot-grüne Landesregierung jedoch das Ziel, die Infrastruktur aller Verkehrsträger zu optimieren.

Im *rundblick* vom 7. Mai 2013 ist zu lesen, dass Verkehrsminister Olaf Lies auf eine Anfrage des Bundestagsabgeordneten Hans-Werner Kammer (CDU) bestätigt, „dass die Finanzhilfen des Landes für den kommunalen Straßenbau mit stark steigender Tendenz gekürzt werden sollten“. Weiter heißt es „Von 2014 an würden sie bis 2017 um jährlich 5 % sinken. Das werde bedeuten, dass 2017 nur noch 60 % der heutigen Mittel zur Verfügung stehen.“

Diese Kürzungen haben Auswirkungen auf den Radwegebau und innerörtlichen Straßenbau und treffen sowohl städtische als auch ländliche Regionen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum kürzt die Landesregierung bei Projekten im Radwege- und Straßenbau?
2. Wie hoch werden die absolute Kürzung in Euro und die prozentuale Kürzung pro Jahr für den Radwege- und Straßenbau sein?
3. Welche Auswirkungen wird die Umschichtung auf bereits geplante Maßnahmen der Kommunen haben?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung strebt eine grundlegende verkehrspolitische Umorientierung an. Ziel ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Spielräume die Verkehrspolitik so effizient, sicher und umweltfreundlich wie nur möglich zu gestalten. Zentrale Positionen nehmen dabei Schienen- und Straßeninfrastruktur ein. Um den ÖPNV attraktiver zu gestalten, müssen zusätzliche Anstrengungen unternommen werden. Aus diesen Gründen ist eine Verlagerung der Förderschwerpunkte zugunsten des ÖPNV notwendig. Es wurde daher eine Verschiebung der Entflechtungsgesetz(EntflechtG)-Mittel vom kommunalen Straßenbau, zu dem auch der Radwegebau zählt, zugunsten des ÖPNV vereinbart.

Die in der Anfrage zitierten Ausführungen im *rundblick* vom 7. Mai 2013 sind dort nicht richtig wiedergegeben worden. Vielmehr teilte der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr dem Bundestagsabgeordneten Hans-Werner Kammer mit, dass eine Verschiebung der EntflechtG-Mittel zugunsten des ÖPNV vereinbart wurde, da der dringend erforderliche Ausbau eines modernen ÖPNV fast zehn Jahre lang vernachlässigt worden ist. Es wurde im Koalitionsvertrag niedergelegt, in dieser Legislaturperiode eine Verschiebung der Mittelanteile des EntflechtG zugunsten des ÖPNV im Verhältnis 60 : 40 vorzunehmen, weil der dringend erforderliche Ausbau eines modernen ÖPNV fast zehn Jahre lang vernachlässigt worden ist.

Hinsichtlich der dem Land zur Verfügung stehenden EntflechtG-Mittel ist anzumerken, dass bei der Fortführung der Zahlungen dieser Mittel durch den Bund weiterhin keine Annäherung der kontroversen Verhandlungspositionen zwischen Bund und Ländern erreicht werden konnte, obwohl eine Entscheidung für den Herbst 2012 vereinbart worden war. Ein Gesetzentwurf des Bundes über diese Kompensationszahlungen in gleicher Höhe nur für das Jahr 2014 wurde vom Bundesrat abgelehnt. Die Länder sind der Auffassung, es müsse unverzüglich eine Regelung bis 2019 getroffen

werden, um eine für die zu fördernden Projekte notwendige mittelfristige Finanzdisposition zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Hierzu wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Es ist geplant, die EntflechtG-Mittel für den kommunalen Straßenbau von rund 74,1 Mio. Euro im Jahr 2013 ab 2014 um jährlich rund 6,2 Mio. Euro auf dann rund 49,4 Mio. Euro im Jahr 2017 zu kürzen.

Bezogen auf die dem Land zurzeit jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden EntflechtG-Mittel in Höhe von rund 123,5 Mio. Euro wären das in den Jahren 2014 bis 2017 pro Jahr 5 % weniger.

Zu 3:

Durch die Mittelverschiebung zugunsten des ÖPNV werden im Bereich des kommunalen Straßenbaus Vorhaben nicht im bisherigen Umfang gefördert mit der Folge, dass einzelne Vorhaben erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeplant werden können.

12. Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Wie bewertet die Landesregierung die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit China?

Im *Weser-Kurier* vom 25. Mai 2013 ist zu lesen, dass das Handelsvolumen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und China „rund 144 Millionen Euro“ beträgt. Der Export nach China hat laut dem besagten Zeitungsbericht seit 2010 um ca. 24 % zugenommen und nähert sich damit den Importraten.

China ist nach den USA die zweitgrößte Volkswirtschaft auf der Erde. Gerade die deutschen Schlüsselindustrien wie die Automobilindustrie und der Maschinenbau profitieren von einer positiven Entwicklung in China. Die USA wurden auf diesem Gebiet von China als wichtigstem Auslandsmarkt abgelöst. Dieses hat auch erhebliche positive Auswirkungen auf Niedersachsen.

Delegationsreisen wird im Allgemeinen eine „Türöffnerfunktion“ für die heimische Wirtschaft bescheinigt. Dabei geht es bei Geschäftsreisen aber auch um Kontaktpflege und die Anbahnung weiterer Geschäftsbeziehungen. Die Landesregierung hatte zuletzt nahezu alle Delegationsreisen ersatzlos gestrichen und war dafür vonseiten der Wirtschaft kritisiert worden, wie die *tageszeitung* in ihrer Ausgabe am 10. Mai 2013 berichtete:

„Niedersachsens Unternehmerschaft ist empört: Die rot-grüne Landesregierung hat eine Vielzahl von Delegationsreisen mit Wirtschaftsvertretern gestrichen, die die schwarz-gelbe Regierung für 2013 bereits angesetzt hatte. (...) Olaf Lies (SPD) zeigt sich (...) weniger reiselustig. Vier der fünf geplanten Reisen hat er gestrichen, vorwiegend die Fernreisen. (...) Doch die Reisen seien ‚unglaublich wichtig für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen und den einzelnen Unternehmer‘, erklärt etwa der Hauptgeschäftsführer der Unternehmerverbände Niedersachsen, Volker Müller. (...) ‚Wenn man mit der Landespolitik reist, ist das eine ganz andere Referenz‘, sagt Müller. (...) ‚Wir brauchen Sie‘, appellierte Müller jüngst gar in Sachen Reisen an Ministerpräsident Stephan Weil (SPD). (...) Vergeblich: In Weils Terminkalender steht derzeit gar keine Delegationsreise. Man wolle zunächst eruieren, wann sich eine solche Auslandsreise tatsächlich lohne, heißt es aus Weils Staatskanzlei.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Anteil hat das Handelsvolumen zwischen China und Niedersachsen, und welche Entwicklung hat dieses seit 2010 genommen?
2. Welche Auswirkungen hat die positive Entwicklung in den vergangenen Jahren auf den Industrie- und vor allem auf den Automobilstandort Niedersachsen und hier besonders auf Volkswagen?
3. Wie bewertet die Landesregierung die deutliche Reduzierung der Delegationsreisen vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Staaten im außereuropäischen Raum?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Wirtschaftsbeziehungen mit China, der zweitgrößten Volkswirtschaft der Welt, sind von zentraler Bedeutung sowohl für China als auch für Deutschland. Dies hat nicht zuletzt der erst gut zwei Wochen zurückliegende erste Besuch von Chinas Premier Li Keqiang als Regierungschef in Berlin erneut eindrucksvoll dokumentiert, war doch Deutschland das einzige EU-Land auf Lis Reiseroute.

Dies gilt in gleichem Maße für Niedersachsen. Schließlich ist China nicht nur mit Abstand wichtigster Wirtschaftspartner in Asien, sondern auch der insgesamt sechstwichtigste Handelspartner weltweit. Rund 1 000 niedersächsische Unternehmen aller Branchen unterhalten Handelsbeziehungen mit China. Annähernd 300 niedersächsische Unternehmen sind mittlerweile mit Produktionsstätten oder anderweitigen Niederlassungen im Reich der Mitte vertreten.

Das Land Niedersachsen unterhält gute politische und wirtschaftliche Beziehungen mit der Volksrepublik China.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das bilaterale Handelsvolumen zwischen Niedersachsen und China hatte im Jahr 2012 einen Umfang von annähernd 8,8 Mrd. Euro. Dies entsprach einem Anteil von ungefähr 5,2 % am gesamten niedersächsischen Handelsvolumen.

Bedingt durch sinkende Einfuhren aus China nach Niedersachsen hat sich das bilaterale Handelsvolumen in den letzten beiden Jahren jeweils verringert. Im Jahr 2010 lag der Anteil am gesamten niedersächsischen Handelsvolumen bei 6,7 %, im Jahr 2011 bei 5,6 %.

Zu 2:

Die niedersächsischen Unternehmen profitieren bereits seit langem von den mannigfaltigen Absatzmöglichkeiten auf dem chinesischen Markt und der positiven Entwicklung der niedersächsisch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen. Dies zeigt sich insbesondere an den seit sieben Jahren kontinuierlich steigenden Exporten in Richtung China, die die Leistungsfähigkeit der Unternehmen am Industrie- und vor allem Automobilstandort Niedersachsen dokumentieren.

Hiervon profitiert naturgemäß auch der Volkswagen-Konzern, für den China der weltweit wichtigste Einzelmarkt ist. Das starke China-Geschäft hält die Pkw-Kernmarke bei Volkswagen weiterhin auf einem soliden Wachstumspfad. So konnte Volkswagen in den ersten fünf Monaten dieses Jahres ein Plus von 20 % bei den Auslieferungen an chinesische Kunden verzeichnen.

Zu 3:

Delegationsreisen sind ein wichtiges Instrument der Förderung der Außenwirtschaft; ihre Türöffner-Funktion insbesondere für mittelständische Unternehmen ist unbestritten. Daher werden auch in Zukunft niedersächsische Unternehmen im Rahmen von Delegationsreisen auf internationalen und auch außereuropäischen Märkten unterstützt.

Dabei sollen die Reisen insbesondere auf die Märkte ausgerichtet werden, die für Niedersachsen und seine Unternehmen thematisch bedeutsam und Erfolg versprechend sind. Zukünftig werden die Reiseziele von Delegationsreisen unter klarer Fokussierung auf die Türöffner-Funktion in enger Abstimmung mit Kammern und Verbänden festgelegt werden.

13. Abgeordneter Bernd-Carsten Hiebing (CDU)**Wie bewertet die Landesregierung die Zukunft des niedersächsischen Schiffbaus?**

Nach einem Bericht der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 18. Mai 2013 haben in den vergangenen fünf Jahren allein in Deutschland acht Werften und eine Reihe von Zuliefererbetrieben Insolvenz angemeldet. Dazu gehörten prominente Fälle wie die P+S-Werften und die J. J. Sietas KG, aber auch weniger öffentlich bekannte Betriebe wie die Nessewerft in Niedersachsen und die Lindenau GmbH in Kiel.

Vor dem Hintergrund des Rückzugs vieler großer Bankhäuser aus dem Schiffsfinanzierungsmarkt wird es laut dem genannten Artikel für Hersteller wie etwa die Meyer Werft in Papenburg oder Blohm + Voss Shipyards in Hamburg schwerer, trotz Spezialisierung an internationale Aufträge zu gelangen. Aktuelle Pläne der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern sehen vor, den Werften nicht mehr wie bisher mit Landesbürgschaften unter die Arme zu greifen. Dies hat vor Ort bereits für Kritik der Schiffbauindustrie gesorgt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation der niedersächsischen Schiffbaubetriebe vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen?
2. Wird die Landesregierung in Krisenfällen Landesbürgschaften entsprechend der bisherigen Praxis zur Verfügung stellen?
3. Welche zusätzlichen Schiffbaubehilfen stehen vonseiten des Bundes zur Verfügung, um die Branche zu unterstützen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Es ist unbestritten, dass sich der Schiffbaumarkt in einer schwierigen Phase befindet. Der Grund hierfür ist im Wesentlichen die wachsende Konkurrenz in Asien. Deutsche Werften können schon seit Jahren im Standartschiffbau nicht mit den Angeboten aus Fernost konkurrieren. Die Finanzkrise hat die Schwierigkeiten zusätzlich verschärft, weil sich viele Banken aus der Schiffsfinanzierung zurückgezogen haben.

Der Schlüssel, um der weltweiten Werftenkrise zu entgehen, liegt im Spezialschiffbau und im Bau werftaffiner High-Tech-Anlagen mit hohem Innovationsbedarf.

Bessere, effizientere und umweltfreundlichere Technik rechtfertigt bei Schiffen und High-Tech-Produkten höhere Preise und kann der Billig-Konkurrenz aus Asien trotzen.

Ein Teil der Niedersächsischen Werften ist in den Bereichen Megayacht-, Rettungsboots- und Kreuzfahrtschiffbau sehr gut aufgestellt. Weitere niedersächsische Werften befinden sich in einem Umstrukturierungsprozess und bieten neben Schiffreparaturen auch Leistungen im Bereich der Meerestechnik an.

Die Schiffbauindustrie in Mecklenburg-Vorpommern ist von der Krise besonders betroffen. Nach unseren Erkenntnissen wird das Land aber nach wie vor betroffene Werften mit Landesbürgschaften unterstützen. Der hierfür vorgesehene Rahmen soll jedoch auf eine Obergrenze von 200 Mio. Euro begrenzt werden. Sollte es dadurch zu Unterdeckungen bei der Finanzierung von Werftaufträgen für Offshore-Windanlagen kommen, beabsichtigt die Landesregierung eine Unterstützung vom Bund einzufordern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die niedersächsischen Schiffbaubetriebe arbeiten bereits heute zu einem großen Teil in Spezialsegmenten und verfügen hier über erhebliche Kompetenzen, die einige Werften zu Weltmarktführern machen. Weitere niedersächsische Werften erschließen sich im Bereich der Meerestechnik einen zusätzlichen Markt. Auch für die niedersächsischen Werften steht hierbei das Marktsegment Offshore Wind an erster Stelle.

Zu 2:

Die Landesregierung unterstützt niedersächsische Unternehmen unabhängig von Branche und Größe, wenn die Prüfung im Einzelfall ergibt, dass die Übernahme einer Bürgschaft mit dem geltenden Regelwerk vereinbar, d. h. insbesondere wirtschaftlich vertretbar, beihilferechtlich zulässig und volkswirtschaftlich förderungswürdig ist. Sie ist dabei nicht auf die Intervention in Krisenfällen beschränkt. Sie engagiert sich genauso bei der Wachstumsfinanzierung und der Begleitung innovativer Vorhaben.

Zu 3:

Der Bund hat das Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ aufgelegt, das auf den EU-Rahmenbestimmungen für den Schiffbau basiert und derzeit bis Ende 2013 möglich ist - eine Verlängerung ist beabsichtigt. Bund und Länder finanzieren die Innovationsförderung gemeinsam. Bei jedem Projekt werden die Mittel jeweils hälftig getragen. Die Landesregierung hat das Programm in der Vergangenheit unterstützt und beabsichtigt, auch in Zukunft Mittel für die Kofinanzierung bereitzustellen. Je nach Umwelrelevanz des beantragten Projektes kann die Förderung 20 % bis 30 % betragen.

Deutsche Werften nutzen das Förderinstrument und können die vorhandenen Wettbewerbsnachteile insbesondere gegenüber der asiatischen Konkurrenz mithilfe des Programms zum Teil kompensieren. Mithilfe der Innovationsförderung können die deutschen und im besonderen Maße auch die niedersächsischen Werften ihre technologische Spitzenstellung behaupten und sind oft insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, ökologische und ökonomische Bauweise und energiebewusster Betrieb im weltweiten Vergleich Spitzenreiter.

14. Abgeordnete Marco Brunotte, Kathrin Rühl, Andrea Schröder-Ehlers (SPD) und Belit Onay (GRÜNE)

Privatisierungen im Justizvollzug - Kritische Begleitung der JVA Bremervörde

Am 31. Januar 2013 hat die teilprivatisierte JVA Bremervörde die ersten Gefangenen aufgenommen. Noch befindet sich die Anstalt in einer vertraglich vereinbarten Probephase, die zum 30. Juni 2013 endet und danach in den „Normalbetrieb“ übergeht. Justizministerin Niewisch-Lennartz hat in der Sitzung des Rechtsausschusses am 10. April 2013 im Rahmen der Vorstellung ihrer justizpolitischen Schwerpunkte u. a. mitgeteilt, dass sie zur kritischen Begleitung und Bewertung des Betriebs der teilprivatisierten JVA Bremervörde ein Finanz- und Qualitätscontrolling aufbauen wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf welcher Grundlage wird die Landesregierung die in der JVA Bremervörde erbrachten Leistungen mit denen der anderen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten vergleichen? Sind Kostenvergleiche möglich und vorgesehen?
2. Wie stellen sich die Ausstiegsoptionen für den Fall dar, dass vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbracht bzw. Qualitätsstandards des niedersächsischen Justizvollzuges nicht eingehalten werden?
3. Wie wird die Landesregierung den Landtag über die Ergebnisse des Finanz- und Qualitätscontrollings unterrichten?

Niedersächsisches Justizministerium

Die JVA Bremervörde ist seit dem 3. Februar 2013 im sogenannten Echtbetrieb und mittlerweile mit rund 240 Gefangenen belegt. 84 Bedienstete des Justizvollzugs und 61 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des privaten Partners haben für eine gute Startphase gesorgt. Die Übergabepunkte zwischen hoheitlichen Aufgaben und Bereichen, die in der Zuständigkeit externer Träger liegen, sind bereits in der Planungsphase detailliert vorbereitet und in der Probephase eingeübt worden. Deshalb kann in der Ablauforganisation eine bislang weitgehend reibungslose Zusammenarbeit festgestellt werden. Allerdings entspricht die Beschäftigungssituation der Gefangenen gegenwärtig noch nicht den vertraglichen Vereinbarungen. Die Landesregierung wird insbesondere die Schnittstellen staatlicher und privater Verantwortlichkeiten kritisch beobachten und die Leistungen der JVA Bremervörde an den Ergebnissen und Standards der anderen Justizvollzugseinrichtungen messen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Justizministerium wird im Rahmen eines Wirtschaftlichkeits- und Qualitätscontrollings überprüfen, ob die finanziellen Annahmen aus der Wirtschaftlichkeitsrechnung zu den Personal- und Sachkosten zutreffen. Grundlagen dafür sind die Nominalkosten für den beauftragten Teilbetrieb sowie Volumen und Struktur des Personals und die Nominalkosten für beim Land verbleibende hoheitli-

che Aufgaben. Wie alle anderen Justizvollzugseinrichtungen des Landes wird auch die JVA Bremervörde in einer Kosten- und Leistungsrechnung Produktkosten ermitteln und über ein Kennzahlencontrolling die vollzuglichen Leistungen abbilden. Auf dieser Grundlage können die Qualitätsstandards der JVA Bremervörde mit denen ausschließlich hoheitlich betriebener Justizvollzugseinrichtungen verglichen werden. Dies gilt beispielsweise für die Beschäftigungsquote der Gefangenen, die Vollzugsplanung, Behandlungsangebote und Leistungen in der Entlassungsvorbereitung. Absolute Vergleiche zwischen der JVA Bremervörde und hoheitlich betriebenen Anstalten für einzelne Kostenstellen oder Teilbereiche der Anstalt werden jedoch voraussichtlich nicht bzw. nur eingeschränkt möglich sein, da der private Betreiber nicht verpflichtet ist, seine Entgeltkalkulationen offenzulegen.

Die JVA Bremervörde wird vom Justizministerium in gleicher Weise beaufsichtigt wie alle anderen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, die einmal im Jahr von einem dreiköpfigen Aufsichtsteam anhand einer landesweit einheitlichen Checkliste geprüft werden. Auch mithilfe dieses Instrumentariums können Leistungen und Qualitäten verglichen werden.

Zu 2:

Im Oktober 2010 hat die Landesregierung mit der BAM-JVA-Bremervörde Projektgesellschaft mbH diverse Verträge über die Planung, die Finanzierung, den Bau und die Beauftragung der Wahrnehmung bestimmter nicht hoheitlicher Betriebsdienstleistungen für das Land geschlossen.

Dauer des Projektvertrags (Bauleistungen, Betriebsunterhaltungs- und Erhaltungsleistungen) ist die Betriebsphase. Sie beträgt 25 Kalenderjahre ab Übergabe der Anstalt am 1. Januar 2013. Der Projektvertrag kann außerordentlich nur bei nicht vertragsgemäßigem Verhalten oder gravierenden längerfristigen Schlechtleistungen des privaten Partners vom Land gekündigt werden.

Reinigungsvertrag, Verwaltungshilfsdienstevertrag, Verpflegungs- und Versorgungsvertrag, Gesundheitsfürsorgevertrag, Sozialfürsorgevertrag und Sicherheitshilfsdienstevertrag können erstmals nach zehn Jahren ordentlich gekündigt werden, danach alle fünf Jahre.

Der Gefangenenbeschäftigungsvertrag ist bereits nach 42 Betriebsmonaten kündbar, und zwar vom Land ohne Begründung und vom privaten Partner bei mangelnder Kostendeckung des Bereichs „Beschäftigung der Gefangenen“.

Zu 3:

Wenn erste valide Ergebnisse vorliegen - voraussichtlich Mitte 2014 -, wird die Landesregierung diese in den Fachausschüssen des Landtags vorstellen.

15. Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta und Ronald Schminke (SPD)

Asklepios Kliniken in Göttingen und Tiefenbrunn - Prüft die Landesregierung eine Rückabwicklung des Verkaufs?

Der im Jahr 2007 von der damaligen CDU/FDP-Landesregierung durchgesetzte Verkauf der Niedersächsischen Landeskrankenhäuser an private Betreiber ist nun auch Gegenstand der Kritik des Landesrechnungshofs. In seinem am 5. Juni 2013 der Öffentlichkeit vorgestellten Jahresbericht (Drucksache 17/191) wird festgestellt, dass Schwarz-Gelb weder die haushaltsrechtlich vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Prüfung von Alternativen zu einer Privatisierung noch eine Wertermittlung der zu verkaufenden Landeskrankenhäuser durchführte. Eigenen Berechnungen des Landesrechnungshofs zufolge sind die Landeskrankenhäuser deutlich unter Wert verkauft worden. Darüber hinaus führte der Verkauf zu Folgekosten, die den Landeshaushalt dauerhaft erheblich belasten (vgl. LRH-Bericht Seite 48). So erwarben die neuen Träger einen Rechtsanspruch auf Fördermittel für Investitionen nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und weitere pauschale Fördermittel in zweistelliger Millionenhöhe. Die hohen Folgekosten kommen das Land noch auf viele Jahre hinaus teuer zu stehen, sodass die Rückabwicklung des Verkaufs eine auch unter finanziellen Aspekten sinnvolle Option sein könnte. Es ist daher von besonderem Interesse, unter welchen Bedingungen eine Rückübertragung möglich ist.

Neben den hohen finanziellen Belastungen für das Land gibt es auch Kritik an der Patientenversorgung der privaten Betreiber. In einer Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Schminke und Dr. Andretta (SPD) wurden zahl-

reiche Hinweise auf Missstände in der Asklepios Klinik in Göttingen sowie die Forderung nach Rückabwicklung des Verkaufs thematisiert (vgl. Frage 22 und Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/210). So hatte der Betriebsrat der Göttinger Asklepiosklinik wiederholt auf die zunehmende Arbeitsbelastung durch den Abbau von qualifiziertem Pflegepersonal und vermehrte Einstellung von Hilfskräften sowie unterbesetzte Stationen hingewiesen (vgl. Betriebsrat Newsletter 2012/Nr. 2). Ärzte, Therapeuten und Patienten werfen der Geschäftsleitung Verschlechterungen bei den Therapieangeboten und Mängel in der Patientenversorgung vor (vgl. *Göttinger Tageblatt* vom 16. März 2013). Die Landesregierung verweist in ihrer oben genannten Antwort darauf, dass eine fachaufsichtliche Begehung des Asklepios Fachklinikums Göttingen am 10. Januar 2013 erfolgt sei, bei der zwei Stationen besichtigt wurden und es keine Beanstandungen gegeben habe.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Unter welchen Bedingungen ist der Rückerwerb der Asklepios Kliniken im Kaufvertrag geregelt, was ist unter Ziffer 33 konkret vereinbart worden?
2. Hält die Landesregierung die Begehung zweier von insgesamt über 26 Stationen für ausreichend, um eine gewissenhafte Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Personalverordnung festzustellen?
3. Welche Stellungnahme hat Asklepios zu öffentlich geäußerten Vorwürfen gegenüber der Landesregierung abgegeben, und welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Die Privatisierung und damit der Verkauf der ehemaligen Landeskrankenhäuser durch die vorherige Landesregierung Anfang 2007 war ein folgenschwerer Fehler. Der Landesrechnungshof hat dieses in seinen Berichten vom 24.09. und 30.10.2012 gerügt und die Presse berichtete entsprechend.

Ein Rückkauf der ehemaligen Landeskrankenhäuser auf der Grundlage der geschlossenen Kaufverträge würde das Land jedoch finanziell erheblich belasten. Die dafür benötigten Mittel, die den damaligen Erlös deutlich übersteigen würden, sind weder im aktuellen Haushaltsplan der alten Landesregierung noch in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen. Die jetzige Landesregierung beabsichtigt deshalb nicht den Rückkauf der privatisierten Landeskrankenhäuser.

Vor diesem Hintergrund haben sich die die jetzige Landesregierung tragenden Parteien in ihrer Koalitionsvereinbarung darauf verständigt, die ordnungsgemäße Umsetzung der Übergabvereinbarungen im Rahmen der Fachaufsicht konsequent zu prüfen und zu überwachen. Das gilt für alle vertraglichen Bestandteile wie die medizinischen Zielsetzungen, die Personalkonzepte und die baulichen Investitionen. Auf diese Art und Weise will die Landesregierung dafür sorgen, dass auch die ehemaligen Landeskrankenhäuser zukünftig ihren Beitrag zu einer qualitativ hochwertigen psychiatrischen Versorgung in Niedersachsen leisten.

Deshalb führt das Ministerium bei den 26 nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) beliehenen psychiatrischen Kliniken im Land fachaufsichtsrechtliche Begehungen durch. Im Rahmen der turnusmäßigen Begehungen wird in der Regel jede Klinik mindestens einmal im Jahr besucht. Dabei werden Stationen begangen, auf denen neben anderen überwiegend Patientinnen und Patienten nach NPsychKG behandelt werden. Bei den Begehungen wird die personelle und sächliche (inklusive räumliche) Ausstattung dieser Stationen darauf überprüft, dass sie eine auf die individuellen Anforderungen abgestimmte Behandlung und Betreuung der untergebrachten Personen ermöglicht. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 NPsychKG müssen sowohl die Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung, insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, wie auch für eine offene Unterbringung vorliegen. Neben den turnusmäßigen Besuchen werden ebenfalls anlassbedingte, kurzfristige Begehungen durchgeführt.

Rechtliche Grundlage für diese Aufsicht ist allein das NPsychKG; die Aufsicht bezieht sich daher nur auf Kliniken, denen nach diesem Gesetz die Wahrnehmung des Vollzuges der Unterbringung übertragen wurde. In diesem Zusammenhang wird auf die Drucksache 17/210 des Niedersächsischen Landtages verwiesen, in der u. a. beschrieben wurde, dass das Fachklinikum Tiefenbrunn nicht dieser Fachaufsicht unterliegt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ziffer 33 des Kauf- und Übertragungsvertrages regelt in neun Unterziffern den Rückerwerb des Krankenhausbetriebes. Ziffer 33.1 beinhaltet die gemeinsame Zielsetzung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Krankenhausversorgung. Ist diese nicht mehr gegeben - so bei Vorliegen der Tatbestände der Ziffer 33.3 - liegen die Voraussetzungen für einen Rückerwerb vor. Nach Ziffer 33.2 unterbreitet der Käufer dem Verkäufer ein Rückkaufangebot. Geregelt ist hier auch, was im Einzelnen rückübertragen wird und wonach sich die Haftung richtet. Ziffer 33.3 zählt abschließend die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Rückerwerb auf. Ziffer 33.4 hat die Berechnung des Kaufpreises zum Inhalt. Hier wird das umfassende Verfahren zur Ermittlung des anteiligen Verkehrswertes geregelt. Ziffer 33.5 befasst sich mit der Einholung eines Schiedsgutachtens, wenn sich die Parteien nicht auf einen Kaufpreis einigen können. Ziffer 33.6 regelt die Zahlungsmodalitäten und Ziffer 33.7 bestimmt den Grundstücksrückkauf. Ziffer 33.8 benennt die Mitwirkungspflichten des Verkäufers und Ziffer 33.9 regelt etwaige Schadensersatzansprüche des Verkäufers.

Voraussetzungen für einen Rückerwerb sind nach Ziffer 33.3 des Kauf- und Übertragungsvertrages

- ein Insolvenzverfahren des Käufers oder Partners bzw. wenn dies oder ein vergleichbares Verfahren beantragt wird bzw. ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird;
- ein schuldhafter Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, wenn zuvor schriftlich unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat und der Androhung des Rückerwerbs die Behebung der Vertragsverletzung angemahnt wurde;
- die Beendigung des Maßregelvollzugsbeleihungsaktes;
- die Inanspruchnahme des Verkäufers durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat und deren Kausalität nicht innerhalb von vier Wochen beseitigt worden ist.

Zu 2:

Im Vorfeld der Begehung des Asklepios Klinikums Göttingen am 10.01.2013 ergaben sich keine Anhaltspunkte, die auf personelle oder organisatorische Verschlechterungen im Haus hingewiesen hätten. Auch sind dem Ministerium aus dem Kreis der zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums bisher keine Beschwerden bekannt geworden. Daher erfolgte die aufsichtsrechtliche Begehung als turnusmäßiger „Regelbesuch“. Es wurden Stationen ausgewählt, auf denen Patientinnen und Patienten nach NPsychKG behandelt werden. Die Auswahl der Stationen wurde dem Krankenhaus erst vor Ort am Besuchstag bekannt gegeben. Die Einsicht in die Dienstpläne der besuchten Stationen ergab keine Beanstandungen. Die tatsächliche personelle Besetzung am Besuchstag war angemessen. Die Überprüfung ergab keine Anhaltspunkte, die Rückschlüsse auf eine Nichterfüllung der Psychiatrie-Personalverordnung zuließen.

In Reaktion auf Pressemeldungen im März 2013 erfolgte am 21.03.2013 ein Besuch der Klinik durch die zuständige Besuchskommission. Dabei wurden keine Sachverhalte festgestellt, die eine offizielle Mängelanzeige durch die Besuchskommission erforderlich machten.

Zu 3:

Wie bereits in der Drucksache 17/210 berichtet wurde, hat das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) das Asklepios Klinikum mit Schreiben vom 27.05.2013 um eine ausführliche Stellungnahme zu den seinerzeit in der Presse erhobenen Vorwürfen (u. a. schlechtere Bezahlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Personalabbau, Nichteinhaltung der mit der Krankenkasse vereinbarten Quote nach der Psychiatrie-Personalverordnung, Therapieverschlechterung) gebeten. Asklepios wies die einzelnen Vorwürfe am 10.06.2013 als unzutreffend zurück. Die Einhaltung der Psychiatrie - Personalverordnung werde man durch Wirtschaftsprüferfestat nachweisen.

Aufgrund eines „offenen Briefes“ der Assistenzärzteschaft des Asklepios Klinikums Göttingen wurde das Klinikum am 11.06.2013 um Stellungnahme zu den darin aufgeführten Behauptungen gebeten.

Da die darauf am gleichen Tage eingegangene Antwort des Klinikums unzureichend erscheint, wurde am 18.06.2013 im Rahmen einer fachlichen Beratung ein Gespräch vor Ort im Klinikum geführt. Die in dieser Beratung vorgelegten Unterlagen werden derzeit durch das MS bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden auf der gemeinsamen Sitzung des Psychiatrieausschusses zusammen mit der Stadt und dem Landkreis Göttingen unter Beteiligung des MS sowie der Personalvertretung und der Geschäftsführung des Asklepios Klinikums Göttingen am 25.06.2013 vorgelesen und diskutiert.

16. Abgeordnete Renate Geuter (SPD)

Umsatzsteuer im Vertragsnaturschutz - Welche Folgen hat das Urteil des Bundesfinanzhofes für zukünftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und für Vertragsnaturschutzmaßnahmen nach europäischem Recht?

Land- und Forstwirte, die ein Grundstück dauerhaft für Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutz zur Verfügung stellen, müssen auf das dafür enthaltene Entgelt Umsatzsteuer zahlen. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 8. November 2012 abschließend entschieden, dass Entschädigungszahlungen für die Überlassung eines Grundstückes an eine Gemeinde zur Verwendung für eine Ausgleichsmaßnahme der umsatzsteuerrechtlichen Regelbesteuerung unterliegen.

In seiner Urteilsbegründung weist der BFH darauf hin, dass in solchen Fällen keine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Buchst. c UStG gewährt werden kann. Eine nach dieser Vorschrift umsatzsteuerbefreite Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit liegt nur dann vor, wenn dem Vertragspartner - im konkreten Fall der Gemeinde - auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht eingeräumt wird, ein Grundstück wie ein Eigentümer in Besitz zu nehmen. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass für die Beurteilung der objektive Inhalt des jeweiligen Vertrages maßgeblich ist, unabhängig davon, welche Bezeichnung die Vertragsparteien der zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarung gegeben haben.

Nach nationalem und europäischem Recht existieren viele Vorschriften, über die Landwirte privatrechtliche Verträge zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen gegen Entgelt abschließen können. Neben dem Bundesnaturschutzgesetz sind dies u. a. der Europäische Ausrichtungsfonds für die Landwirtschaft oder der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Bei auf Dauer angelegtem Vertragsnaturschutz sei damit zu rechnen - so die Vermutung Betroffener -, dass die Finanzverwaltung den bislang eher großzügig angelegten Maßstab für eine Umsatzsteuerbefreiung aufgrund der neuen Rechtsprechung verschärfen wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Erwartet die Landesregierung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung eine veränderte Vorgehensweise der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Umsatzsteuerbefreiung für Naturschutzmaßnahmen und, wenn ja, in welchem Umfang und in welchen Bereichen?
2. Gibt es aus Sicht der Landesregierung Auswirkungen des BFH-Urteils im Hinblick auf die Bereitschaft, Grundstücksflächen für den Vertragsnaturschutz zur Verfügung zu stellen und, wenn ja, in welcher Hinsicht?
3. Wird die aktuelle Rechtsprechung des BFH aus Sicht der Landesregierung zukünftige Förderprogramme für den Vertragsnaturschutz beeinflussen und, wenn ja, in welcher Hinsicht?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Landesregierung legt großen Wert auf Dialog und Kooperation, um das Land und die Gesellschaft neu zu gestalten. Daher soll der Einsatz hoheitlicher Regelungen soweit wie möglich beschränkt und stattdessen auf eine kooperative sowie verlässliche Zusammenarbeit mit Landwirten gebaut werden. Dabei kommt dem Vertragsnaturschutz bzw. den Agrarumweltmaßnahmen in Gestalt des EU-finanzierten Kooperationsprogramms Naturschutz als freiwilligem Instrument eine ganz

besondere Bedeutung zu. Aktuell bestehen landesweit für eine Fläche von rund 44 600 ha freiwillige fünfjährige Vereinbarungen zum Zwecke einer besonders naturschonenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Damit fließen derzeit Fördermittel in Höhe von jährlich rund 10,5 Mio. Euro in den ländlichen Raum. Dieser Vertragsnaturschutz, der aufgrund der EU-Förderregelungen auf keinen Dauerzeitraum, sondern einen bestimmten Zeitraum ausgerichtet ist, wird auch in den kommenden Jahren seine herausragende Bedeutung als Instrument zum Erhalt von wertvollen Biotopen sowie Lebens- und Zufluchtstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten behalten. Die Förderung soll jedoch zukünftig noch stärker als bisher auf die Honorierung der tatsächlichen Umwelleistungen der Landwirtschaft konzentriert werden, um gegebenenfalls bestehende Mitnahmeeffekte soweit wie möglich auszuschließen.

In dem dem Urteil der Bundesfinanzhofs (BFH) vom 8. November 2012, Az.: V R 15/12 zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Landwirt ein Grundstück gegen Entgelt einem sogenannten Eingriffsverursacher zur Verfügung gestellt, damit dieser dort Ausgleichsmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz durchführen konnte. Dazu hat der BFH entschieden, dass der Landwirt damit an den Eingriffsverursacher eine zum Regelsteuersatz umsatzsteuerpflichtige Leistung erbracht hat. Es habe insofern keine umsatzsteuerfreie Vermietung oder Verpachtung des Grundstücks vorgelegen, weil dem Eingriffsverursacher lediglich das Recht zur Inbesitznahme des Grundstücks eingeräumt worden sei, um dort die Ausgleichsmaßnahmen durchführen zu können. Es komme auch keine Umsatzsteuerbefreiung im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang erfolgte Bestellung eines dinglichen Nutzungsrechts in Betracht, weil dieses allein der Absicherung des Rechts zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen diene.

Die umsatzsteuerliche Behandlung von entsprechenden Sachverhalten ist bereits im Jahr 2006 von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erörtert worden, die im Ergebnis zur selben rechtlichen Beurteilung wie nunmehr der BFH kamen. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen vertritt eine entsprechende Auffassung in einer bereits im Frühjahr 2007 ergangenen Verfügung an die niedersächsischen Finanzämter.

Im Übrigen kommt es für die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen bzw. Betätigungen von Land- und Forstwirten im Zusammenhang mit dem Naturschutz stets darauf an, wer im Einzelfall an wen welche Leistung erbringt. Umsatzsteuerpflichtig zum Regelsteuersatz wäre z. B. auch die entgeltliche Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (wie das Anlegen eines Teiches) durch den Land- und Forstwirt selbst für einen Eingriffsverursacher. Besteht die Leistung des Land- und Forstwirts dagegen z. B. lediglich in der Lieferung von Pflanzen, kann diese dem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder im Fall eines pauschalierenden Land- und Forstwirts, der selbst erzeugte Pflanzen liefert, sogar der Pauschalierung nach § 24 UStG unterliegen. Prämien, die Land- und Forstwirte im Rahmen des Vertragsnaturschutzes von öffentlichen Stellen als Ausgleichszahlungen für Nutzungseinschränkungen hinsichtlich eigener land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen erhalten, werden im Allgemeinen als nicht umsatzsteuerbare, sogenannte echte Zuschüsse angesehen; insoweit wird auf Abschnitt 10.2 Abs. 2 Satz 5 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) hingewiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Da das BFH-Urteil vom 8. November 2012, V R 15/12, die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, wird es insofern zu keiner veränderten Beurteilung entsprechender Sachverhalte durch die Finanzverwaltung kommen. Im Übrigen kommt es bezüglich der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Leistungen bzw. Betätigungen von Land- und Forstwirten im Zusammenhang mit dem Naturschutz auf die im Einzelfall jeweils erbrachte Leistung bzw. Betätigung an.

Zu 2:

Nein. Bisher sind keine Auswirkungen hinsichtlich der Bereitschaft von Bewirtschaftern Grundstücksflächen für den Vertragsnaturschutz bzw. Agrarumweltmaßnahmen zeitlich begrenzt zur Verfügung zu stellen erkennbar. Die für diesen Förderzweck bereitstehenden EU- und Landesmittel werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschöpft.

Zu 3:

Die Landesregierung geht derzeit von keinen Auswirkungen durch die aktuelle Rechtsprechung des BFH auf zukünftige EU-finanzierte Förderprogramme für den Vertragsnaturschutz bzw. Agrarumweltmaßnahmen aus, zumal in der ab 2014 beginnenden neuen EU-Förderperiode die Agrarumweltmaßnahmen des MU und des ML noch enger als bisher verzahnt werden sollen und der Vertragsnaturschutz aus verwaltungsökonomischen Gründen dann nicht mehr durch Verträge sondern durch Zuwendungsbescheide abgewickelt wird.

17. Abgeordnete Gerd Will, Dr. Gabriele Andretta, Holger Ansmann, Holger Heymann, Matthias Möhle, Sabine Tippelt und Ronald Schminke (SPD)

Schulwegsicherung in Niedersachsen

Am 4. Januar 2011 titelte die HAZ „Niedersachsen bei Schulwegunfällen Spitzenreiter“. Danach standen Niedersachsens Schüler nach Angaben der Techniker Krankenkasse bundesweit an der Spitze der Unfallstatistik. Im Bundesdurchschnitt verunglückten 6,77 Kinder auf dem Weg zur Schule - in Niedersachsen lag die Quote danach bei 9,21. Das entsprach rund 15 000 Kindern in Niedersachsen, die im Jahr 2009 auf ihrem Schulweg verunglückt sind und ärztlich behandelt werden mussten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie haben sich in den vergangenen Jahren die Verkehrsunfallzahlen von Kindern auf den Schulwegen in Niedersachsen entwickelt?
2. Wie haben sich die Präventionsmaßnahmen zur Schulwegsicherung ausgewirkt, und wurden sie in den vergangenen Jahren weiterentwickelt bzw. ergänzt?
3. Wurden Investitionen im Hinblick auf die Sicherheit der Schülerbeförderung und an Straßen- und Radwegen zu Schulen und Kitas verstärkt?

Niedersächsisches Kultusministerium

In der Statistik zum Schülerunfallgeschehen 2009 - herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) - zeigt die geographische Verteilung höhere Unfallquoten insbesondere in den nördlichen Bundesländern. Für Niedersachsen ergibt sich eine Quote von 9,21 Schulwegeunfällen je 1 000 Schülerinnen und Schüler (Deutschland insgesamt 6,77). Nach Angaben der DGUV sind 51,7 % aller Schulwegeunfälle keine Straßenverkehrsunfälle. Vielmehr haben sich die Versicherten überwiegend beim Gehen oder Laufen auf Gehwegen, Fahrbahnen oder an Haltestellen durch Stürze und andere Ereignisse (außer angefahren werden) Verletzungen zugezogen.

Ein Grund für die inhomogene Verteilung der Unfallquoten im Bundesgebiet und für die eingeschränkte Vergleichbarkeit der Zahlen ist, dass die Bundesländer unterschiedliche Versichertenstrukturen haben. Die Länder, deren Versichertenstruktur einen hohen Anteil an Kindern in Kindertagesstätten oder Studentinnen und Studenten und somit einen geringen Anteil an Versicherten an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen aufweist, haben tendenziell eine geringere Gesamtunfallquote - sowohl bei den Schulwegeunfällen als auch bei den Schulunfällen. Niedersachsen hat den höchsten Versichertenanteil an allgemeinbildenden Schulen im bundesweiten Vergleich, was ein Faktor für die hohen Unfallquoten in Niedersachsen sein kann. Zur Prüfung der Einflussfaktoren auf die Unfallquoten hat die DGUV zusätzlich ein Projekt initiiert, dessen Ergebnisse in diesem Jahr erwartet werden.

Aus polizeilicher Sicht ist deutlich zwischen der Definition eines allgemeinen Unfalls und einem Verkehrsunfall auf dem Schulweg zu unterscheiden. Durch die Polizei werden im Rahmen einer Betrachtung des Schülerunfallgeschehens nur Verkehrsunfälle erfasst. Ein Verkehrsunfall auf dem Schulweg liegt vor, wenn bei einem Unfall infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen eine schulpflichtige Person als aktiver Verkehrsteilnehmer verletzt oder getötet worden ist

und ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Weg von und zur Schule oder zu schulischen Veranstaltungen besteht.¹

Alle anderen Ereignisse, bei denen schulpflichtige Kinder und Jugendliche auf dem Weg zu oder von der Schule eine Schädigung der Gesundheit und/oder eines Sachwertes erleiden, werden nur unter bestimmten Voraussetzungen polizeilich erfasst, wie z. B. beim Verdacht einer Straftat. Der Begriff „Schulweg“ stellt dabei kein standardisiertes Erhebungsmerkmal für die polizeiliche Auswertung dar.

Belastbarere Aussagen zum Risiko, als Kind im Straßenverkehr zu verunglücken, sind dem Kinderunfallatlas der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu entnehmen. Dieser erschien zuletzt im Dezember 2012. Dessen Bezugsgröße stellen die polizeilich aufgenommenen Straßenverkehrsunfälle mit verunglückten Personen (leicht- und schwerverletzte sowie getötete) unter 15 Jahren aus dem Jahr 2010 dar. In der Auswertung der BASt liegt Niedersachsen hier im Vergleich der Länder bezogen auf die mit Anzahl der verunglückten Kinder je 100 000 Personen dieser Altersgruppe im Mittelfeld. Dabei macht die Studie deutlich, dass die meisten Kinder als Mitfahrer in einem PKW verunglücken; die wenigsten hingegen als Fußgänger.

Die kommunalen Gebietskörperschaften haben als Schulträger die Aufgabe, im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises auch für sichere Schulwege zu sorgen. Nach den Erkenntnissen der Landesregierung fühlen sich die kommunalen Gebietskörperschaften für die Schulwegsicherung verantwortlich und nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben zusammen mit den Schulen, den Trägern der Schülerbeförderung, der Polizei und anderen Beteiligten verantwortungsbewusst wahr. Die Schulwegsicherheit hat in Niedersachsen - wie auch in anderen Ländern - einen hohen Stellenwert und wird durch die Maßnahmen der Landesregierung in Zusammenarbeit mit starken Partnern der Verkehrssicherheitsarbeit flankiert.

So unternimmt das Land Niedersachsen seit Jahren große Anstrengungen, das Thema „Schulwegsicherheit“ in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und der für diesen Bereich Verantwortlichen zu bringen. An dieser Aufgabe arbeiten das Innen-, das Kultus- und das Verkehrsministerium gemeinsam mit den Gemeinde-Unfallversicherungsverbänden Braunschweig, Hannover und Oldenburg, der Landesunfallkasse, den mit Verkehrssicherheitsarbeit befassten Institutionen und dem Landeselternrat.

Schulen und Behörden können hinsichtlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen auch auf bundesweit verfügbares Material des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR), z. B. „Kind und Verkehr“, zurückgreifen oder auf den ADAC-Schulwegratgeber sowie auf das für Eltern, Schulen und Behörden zugeschnittene Materialangebot zur Schulwegsicherung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV e. V. und der Bundesanstalt für Straßenwesen BASt.

Seit 1999 wird jeweils zum Schuljahresbeginn die Aktion „Kleine Füße“ durchgeführt und sukzessive weiterentwickelt. So gibt es inzwischen zur Schulanfangsaktion präventive vor Ort wirksame Maßnahmen zur Sicherung des Schulweges in Form von Markierungen im Straßenverkehr (gelbe Füße), mehrsprachige Elternbriefe für einen gefahrenreduzierten Schulweg, das Schulwegtagebuch, die Möglichkeit des Erwerbs eines Fußgängerdiploms und den Bus auf Füßen, bei dem der Schulweg zu Fuß in einer Gruppe zurückgelegt wird. Zusätzlich gibt es zum Auffinden des möglichst sichersten Schulwegs den internetbasierten Schulwegplaner. Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, aber auch Schul- und Verkehrsbehörden können im Internet kostenlos den individuell sichersten Weg zur Schule ermitteln und festlegen.

Daneben hat die Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. gemeinsam mit den zuständigen Ministerien erfolgreich den Ausbau des 1953 erstmals eingerichteten Schulweglotsendienstes betrieben. Zum Schuljahresbeginn 2012/2013 waren in Niedersachsen rund 4 000 Schülerinnen, Schüler und Erwachsene als Schulweglotsen tätig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

¹ VwV-Verkehrsunfall vom 30.04.1994, Anlage 2, Ziff. 4.9 (Statistische Sondererhebungen)

Zu 1:

Eine Auswertung der polizeilichen Verkehrsunfallstatistik ist bezogen auf Wege zwischen Wohnort und Schule bzw. umgekehrt nicht möglich. Lediglich die Anzahl der unter 15 Jahre alten im Straßenverkehr verunglückten Personen differenziert nach Verletzungsgrad (getötet, schwer- bzw. leichtverletzt) ist polizeilich auswertbar.

Die Verkehrsunfallentwicklung der Jahre 2005 bis 2012 zeigt bei den in Niedersachsen verunglückten Kindern trotz eines einmaligen Anstieges im Jahr 2011 erfreulicherweise einen kontinuierlichen Rückgang. Die Zahl sank in diesem Zeitraum von 4 157 auf 3 241. Signifikant ist die Reduzierung der Anzahl getöteter Kinder seit dem Jahr 2003 bis Ende 2012 von 29 auf 6.

Zu 2:

Im Forum „Innovativ und verkehrssicher in Niedersachsen“ arbeiten die drei Ministerien MW, MI und MK sowie die Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. zusammen, um gemeinsam Präventionsmaßnahmen zu allen Bereichen der Verkehrssicherheitsarbeit, auch zum Thema „Schulwegsicherung“, zu entwickeln. Die zielgruppenbezogenen Präventionsmaßnahmen sind inzwischen soweit angewachsen, dass eine Nennung aller Maßnahmen an dieser Stelle zu weit führen würde. Ich möchte Ihnen aber gerne eine Auswahl präsentieren:

- Das schulformübergreifende Curriculum Mobilität kann fächerübergreifend eingesetzt werden und wird kontinuierlich aktualisiert.
- „Gib mir Acht“ ist eine Verkehrssicherheitswoche für Kinder. Die Schülerinnen und Schüler üben das Verhalten in ausgewählten Verkehrssituationen. Sie lernen etwa Geschwindigkeiten von Autos einzuschätzen, trainieren sicheres Radfahren, erfahren, warum sie einen Fahrradhelm tragen sollten.
- Mit dem landesweiten Gemeinschaftsprojekt „Toter Winkel“ machen die Initiatoren in Schulen und Kindergärten auf die Gefahren des sogenannten toten Winkels aufmerksam. Allein in Hannover sind für 2013 40 Veranstaltungen in Planung. Dieses Projekt wird landesweit umgesetzt.
- Mobilitätserziehung im Elementarbereich bietet Fortbildung für sozialpädagogische Fachkräfte an.
- Für Lehrkräfte sowie für Erzieherinnen und Erzieher gibt es kostenlose Fortbildungsveranstaltungen zu „Move it - fit in den Straßenverkehr“ zur Bewegungsförderung bei Kindern im Elementar- und Primarbereich.
- Im Programm „Kinder im Straßenverkehr“ beraten und begleiten speziell ausgebildete Verkehrswachtmitglieder sozialpädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sowie Eltern zum Thema Mobilitätserziehung.
- Die Radfahrausbildung in der Grundschule bereitet Kinder ühend auf die Verkehrswirklichkeit vor.
- Fahrradparcours dienen der Förderung der Motorik speziell auch für lernbeeinträchtigte Kinder.
- Fortbildung für Lehrkräfte zur Verbesserung der Radfahrausbildung in den Schulen: „Velofit“.
- Das Sicherheitsspielmobil mit Geräten für Bewegungs- und Koordinationsspiele trainiert spielerisch das richtige Verhalten im Verkehrsalltag.
- Das Projekt „Busschule“ bietet einen Leitfaden und Arbeitshilfen für Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verkehrsbetrieben und Verbänden für Busprojekte mit Kindern und Jugendlichen.
- Als polizeiliche Maßnahme erfolgt die regelmäßige Schulwegüberwachung, die dem jeweiligen örtlichen Unfallgeschehen angepasst wird. Insbesondere zu Beginn eines neuen Schuljahres werden diese Maßnahmen intensiviert. Dabei stehen die Überwachung der Geschwindigkeit vor Schulen und die Nutzung von Kinderrückhaltesystemen im Vordergrund.
- Aktuell wird mit der im September 2013 stattfindenden Mobiligenta, einer Fachmesse für „Mobilität, Gesundheit und Lernen“, für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie Familien auch

das öffentliche Bewusstsein für die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Bewegung in der Kindheit geschärft werden.

Zu 3:

Die Organisation der Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Träger der Schülerbeförderung und liegt mithin in der Hand der Landkreise und kreisfreien Städte. Die damit betrauten Kommunen entscheiden selbst, wie und mit welchen Maßgaben sie ihre Selbstverwaltungsaufgabe in dem durch das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) gesetzten rechtlichen Rahmen erfüllen. Schülerbeförderung vollzieht sich heutzutage zum größten Teil mit Fahrzeugen des ÖPNV, also im Linienverkehr. Festzustellen ist, dass der Kraftomnibus - ob nun als Schulbus oder als Linienbus - nach Angaben der DGUV das mit Abstand sicherste Beförderungsmittel für den Weg zur Schule ist. Von allen Schulwegeunfällen sind die im direkten Schulbusverkehr die seltensten, häufiger sind Schülerunfälle im Busverkehr aufgrund von Rangeleien an Bushaltestellen oder beim Besteigen bzw. Verlassen von Bussen. Weitaus gefährlicher als der Busverkehr ist insbesondere der Fahrradverkehr zur Schule.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung des Unfallrisikos bei der Schülerbeförderung sind das vom GUV Hannover in Kooperation mit dem Großraumverkehr Hannover (GVH) durchgeführte Sicherheitsprogramm „Sicher in Bussen und Bahnen“, das von der Leuphana-Universität Lüneburg im Rahmen des von der Continental AG gesponsorten und von der LVW betreuten Projektes „Wir belohnen Ihre Sicherheit“ entwickelte Material „Mit dem Bus zur Schule - aber sicher“ oder das vom Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. zur Verfügung gestellte Material „Mit dem Bus sicher unterwegs“.

Seit vielen Jahren ist die kontinuierliche Verbesserung der Schulwegsicherheit wichtiges Merkmal im Rahmen von Investitionsentscheidungen. Insbesondere beim Bau von Radwegen kommt dem Kriterium Schulwegsicherung eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Dringlichkeit der Baumaßnahme zu.

Insbesondere in Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Landesstraßen - und teilweise auch von Kreisstraßen - wird die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) in Bezug auf die Verbesserung der Sicherheit fachlich eingebunden. Sofern Probleme im Rahmen von Verkehrsschauen sowie der örtlichen Unfallkommissionen evident sind, wird die Behörde auf Grundlage einer verkehrsbehördlichen Anordnung der unteren Verkehrsbehörde tätig (z. B. für Fußgängerüberwege, Beschilderung, Lichtsignalanlagen, Markierungen).

Es liegen auf Landesebene im Zuständigkeitsbereich der NLStBV keine Statistiken über im Zusammenhang mit der Schulwegsicherung geleistete Investitionen vor.

18. Abgeordnete Marco Brunotte, Holger Ansmann, Immacolata Glosemeyer, Christos Pantazis, Andrea Schröder-Ehlers, Doris Schröder-Köpf, Uwe Schwarz, Dr. Thela Wernstedt (SPD) und Julia Willie Hamburg und Miriam Staudte (GRÜNE)

Zukunft der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe in Lohne

Am 17. Mai 2010 erhielt das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth in Vechta die Erlaubnis zum Betrieb einer geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe (GITW). Sieben Plätze stehen für Jungen im Alter von zehn bis vierzehn Jahren zur Verfügung. Um die Belegungssituation zu verbessern, wurde durch das Sozialministerium am 27. September 2010 die Erweiterung des Aufnahmealters auf 15 Jahren beschlossen.

Während das Bundesland Hamburg nach einer kritischen Debatte die vergleichbare Einrichtung „Feuerbergstraße“ schloss, eröffnete die GITW in Niedersachsen. Bereits in der 16. Wahlperiode führten der Landtag und der Sozialausschuss eine intensive Diskussion über die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung und die pädagogische Konzeption - dies besonders vor dem Hintergrund, dass die inhaltliche Konzeption für die Einrichtung ohne Beteiligung des Sozialausschusses des Landtages alleinig durch das Sozialministerium erarbeitet wurde. Die Kritiker lehnten die geschlossene Einrichtung als untaugliches Mittel ab. Auffällig war die Belegung: Viele der Jungen kamen nicht aus Niedersachsen, sondern wurden aus anderen Bundesländern in Lohne untergebracht.

Das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth in Vechta hatte als Träger zu Beginn mit einer sehr schlechten Belegungssituation der GITW zu kämpfen. Unterbringungskosten von 9 000 Euro pro Kind und Monat erschwerten neben einer unklaren Bedarfssituation die Situation. Dies führte zu Überlegungen, die Einrichtung aus wirtschaftlichen Gründen wieder zu schließen. Das Gerücht der Insolvenz machte die Runde. Der Träger musste ein sechstelliges Defizit aus der GITW vor sich herschieben. Nur bei einer Belegung von mehr als 95 % war die Einrichtung wirtschaftlich zu führen. Die damals von CDU/FDP-geführte Landesregierung suchte nach Wegen, um eine finanzielle Entlastung des Trägers für die Einrichtung herbeizuführen. Aus dem Landeshaushalt wurden 400 000 Euro Investitionskostenzuschuss gewährt. Die ARD-Fernsehlotterie „Ein Platz an der Sonne“ beteiligte sich mit 262 000 Euro an den Sanierungs- und Umbaumaßnahmen des Gebäudes der GITW. Es gab Gerüchte über Betriebskostenzuschüsse oder eine Entlastung bei Personalkosten für die Beschulung der untergebrachten Jungen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Belegung der GITW in Lohne seit Inbetriebnahme im Jahr 2010 entwickelt, und aus welchen Bundesländern kamen die untergebrachten Jugendlichen?
2. Sieht die Landesregierung weiterhin den Bedarf für eine geschlossene intensivtherapeutische Wohngruppe in Niedersachsen, und wie werden das pädagogische Konzept und die Wiedereingliederung der Jugendlichen gerade auch vor dem Hintergrund der hohen Anzahl meldepflichtiger Vorkommnisse sowie der hohen personellen Fluktuation bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung beurteilt?
3. Mit welchen öffentlichen finanziellen Ressourcen wurde die GITW in Lohne bislang gefördert, und welche Zusagen wurden gemacht (Zuschüsse, Ausfallbürgschaften, Übernahme Personalkosten etc.)?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

2003 führte das Kriseninterventionsteam (KIT) Fallanalysen hochdelinquenter Kinder durch. Im Rahmen dieser Fallanalysen sollte u. a. festgestellt werden, ob die Durchführung einer geschlossenen Unterbringung für die zu untersuchenden Fälle eine adäquate Lösung darstellen würde. Die Ergebnisse hat das KIT im August 2003 in seinem Bericht über die „Untersuchung schwerwiegender Fälle von Intensivtätern im Kinderbereich“ vorgelegt und einen Bedarf von sechs bis zehn Plätzen in Niedersachsen für bis 14-Jährige festgestellt.

Die Landesregierung beschloss am 16. Dezember 2008, diese Plätze zur geschlossenen (freiheitsentziehenden) Heimunterbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe zu schaffen. Zwischen den Ministerien für Justiz (MJ), Inneres und Sport (MI) und Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) wurden Eckpunkte eines Anforderungsprofils vereinbart und im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung an freie Träger der Jugendhilfe versandt.

Der Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe ist vom Beginn des Verfahrens zur Schaffung einer geschlossenen Unterbringung einbezogen worden. Am 11. März 2009 wurden die Mitglieder des Landesbeirats über das beschränkte Ausschreibungsverfahren und das Anforderungsprofil informiert. In jeder folgenden Sitzung wurde der aktuelle Sachstand vorgetragen.

Da die Realisierung der geschlossenen Heimunterbringung auf der Grundlage einer entsprechenden Konzeption und dafür erforderlicher baulicher Maßnahmen für den zukünftigen Träger mit erheblichen Kosten verbunden sein würde, wurden Haushaltsmittel bis zu einer Million Euro in den Landeshaushalt eingestellt.

Das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth erhielt am 17. Mai 2010 gemäß § 45 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) die Erlaubnis zum Betrieb der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe (GITW) in Lohne mit sieben Plätzen für Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren.

Die Belegungssituation der Einrichtung wurde in einer Besprechung am 27. September 2010 mit Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtung, des MI, des MJ, des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS) und des MS erörtert. Als eine Möglichkeit von mehreren, die Belegungssituation der GITW zu verbessern, wurde die Aufnahme von bis zu 15-Jährigen im Einzelfall und nur in Absprache mit dem LS besprochen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach anfänglichen Belegungsschwierigkeiten werden in der GITW aktuell sieben Jungen betreut, drei aus Niedersachsen, drei aus Nordrhein-Westfalen und ein Junge aus Thüringen.

Seit der Inbetriebnahme der GITW wurden insgesamt 19 Jungen betreut. Sie kamen aus Niedersachsen, Hamburg, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern und Nordrhein-Westfalen.

Zu 2:

Gemäß Koalitionsvereinbarung beabsichtigt die Landesregierung, das geschlossene Kinderheim in Lohne zu einer nicht geschlossenen, intensivpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung weiter zu entwickeln. Zu diesem Zweck wurde am 22. April 2013 ein erstes Gespräch mit dem Träger geführt. Dieser wurde um eine Neukonzeptionierung als offene Einrichtung gebeten.

In der Aufbau- und Konzeptionsphase wurde der Träger im Rahmen der Beratung und Prüfung durch das LS eng und intensiv, mit dem Blick auf die Sicherstellung des Kindeswohls und die Beurteilung von Gefährdungspotenzialen, begleitet.

Die Einrichtung ist über den verbindlich eingerichteten „Runden Tisch“ mit allen beteiligten Institutionen vernetzt und im kontinuierlichen fachlichen Dialog. Am Runden Tisch sind die Stadt Lohne, die Polizei Vechta, das Familiengericht Vechta, die Kinder- und Jugendpsychiatrie Aschendorf, die Clemens-August-Klinik Neuenkirchen-Vörden, ein externer Psychotherapeut aus Oldenburg, ein Hausarzt vor Ort, der Schulträger „Bethel im Norden“, die Universität Vechta und das LS beteiligt. Der Runde Tisch trifft sich halbjährlich zum Erfahrungsaustausch.

2012 wurde mit dem LS und dem örtlichen Jugendamt ein neues Leistungsangebot entwickelt, das speziell für die Anschlussversorgung an die GITW genutzt wird. Das Caritas Sozialwerk St. Elisabeth hat vier Intensivtherapeutische Wohnplätze im Jugendwohnhaus geschaffen, für die am 13. Januar 2013 die Betriebserlaubnis erteilt wurde.

Die Personalsituation in der GITW hat sich - nach einer Teamentwicklungsphase am Ende des ersten Jahres - seit Frühjahr 2011 stabilisiert. Insgesamt hat es seit Bestehen der GITW sieben Personalwechsel gegeben. Von Anfang 2012 bis Juni 2013 erfolgten drei Wechsel, darunter waren der Leiter der Einrichtung und die stellvertretende Leiterin.

Die in der Anfrage erwähnte „hohe Anzahl meldepflichtiger Vorkommnisse“ stellt sich in der Entwicklung wie folgt dar: Seit Betriebsbeginn hat es insgesamt 27 Meldungen gegeben. Im Vergleich zu der Anlaufphase ist die Zahl der Meldungen zurück gegangen. 2012 gab es drei Meldungen und 2013 bisher zwei Meldungen. Entweichungen wurden weder 2012 noch im laufenden Jahr 2013 gemeldet.

Zu 3:

Mit Zuwendungsbescheid vom 23. Dezember 2009 wurde dem Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth eine Zuwendung für den Um- und Erweiterungsbau eines Gebäudes zu einer „Geschlossenen, Intensivtherapeutischen Wohngruppe“ auf dem Grundstück der Von-Stauffenberg-Strasse 16 in Lohne in Höhe von 400 000 Euro als Anteilsfinanzierung bewilligt und ausgezahlt.

Aufgrund der Zufinanzierung durch Dritte hat sich zugunsten des Landes Niedersachsen eine Überzahlung in Höhe von 54 348,84 Euro ergeben. Das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth hat beim LS den Erlass dieses Betrages gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung beantragt.

19. Abgeordneter Norbert Böhlke (CDU)

Wie geht es weiter mit der Pflegekammer?

Die Einrichtung einer Pflegekammer wird seit geraumer Zeit intensiv diskutiert. Mit einer Kammer sollen nach Auffassung der in der Pflege Tätigen die beruflichen Interessen der in den Pflegeberufen beschäftigten Men-

schen besser vertreten und gefördert werden können. Die Einrichtung einer Pflegekammer könnte damit zur Attraktivitätssteigerung der Pflegeberufe beitragen.

Die CDU-geführte Landesregierung hat die wesentlichen Vorarbeiten zur Einrichtung einer Pflegekammer geleistet. Durch das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten ist die grundsätzliche verfassungsrechtliche Möglichkeit einer Einrichtung ebenso geklärt wie die für eine Übertragung an die Pflegekammer in Betracht kommenden Aufgaben.

Darüber hinaus hat die von der CDU-geführten Landesregierung in Auftrag gegebene Umfrage durch infratest dimap bei 1 039 niedersächsischen Pflegekräften ergeben, dass die ganz überwiegende Mehrheit (67 %) der Befragten grundsätzlich für die Einrichtung einer Pflegekammer ist, wobei 42 % einer Pflichtmitgliedschaft zustimmen. Laut Presseerklärung vom 15. März 2013 wird daher das Sozialministerium mit „allen an der Diskussion Beteiligten Gespräche führen“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit wem sind zwischenzeitlich Gespräche zur Einrichtung einer Pflegekammer geführt worden, und was hat die Landesregierung ergänzend hierzu in Bezug auf die Einrichtung einer Pflegekammer unternommen?
2. Zu welchem Ergebnis haben die Gespräche und sonstige Bemühungen bisher geführt?
3. Wann ist mit einer Entscheidung und einer entsprechenden Vorlage der Landesregierung zu rechnen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Das Thema Pflegekammer wird in Niedersachsen bereits seit mehreren Jahren diskutiert und vor allem durch den Förderverein zur Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen e. V. sowie durch den Niedersächsischen Pflegerat (NPR) engagiert vorangetrieben. Unterstützt wurden diese Bemühungen durch die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe sowie eines Antrages der SPD-Fraktion zur Einrichtung einer Pflegekammer in den Landtag im Februar 2010.

Die vorherige Landesregierung hat sich dem Wunsch nach der Errichtung einer niedersächsischen Pflegekammer jedoch weitgehend verschlossen. Die Beratung der grundlegenden Eckpunkte und die Klärung der rechtlichen Voraussetzungen sind nur sehr zögerlich erfolgt.

Die Landesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Einrichtung einer niedersächsischen Pflegekammer anhand der Ergebnisse der aktuellen Befragung zu beraten und zu entscheiden. Dafür sind bereits etliche Vorarbeiten geleistet worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat eine Bewertung der Ergebnisse der Umfrage unter niedersächsischen Pflegefachkräften vorgenommen. Es zeigt sich, dass diese differenziert zu betrachten sind. Zwar spricht sich die überwiegende Mehrheit (67 %) zunächst grundsätzlich für die Errichtung einer Pflegekammer aus. Einer Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht stimmen aber lediglich 42 % der Befragten zu.

Vor diesem Hintergrund wurde ein „Arbeitskreis Dialog Pflegekammer“ eingerichtet, in dem alle Beteiligten auf Fachebene über die Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen beraten und grundsätzliche Fragen der Umsetzung diskutieren. Mitglieder sind

- die Ärztekammer Niedersachsen,
- der DGB,
- der Förderverein zur Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen e. V.,
- die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.,
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen,
- die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft,
- der Niedersächsischer Pflegerat,

- die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen,
- der ver.di Landesbezirk Niedersachsen-Bremen.

Die konstituierende Sitzung hat am 13.05.2013 stattgefunden; eine zweite Sitzung ist für den 26.06.2013 geplant.

Zu 2:

Der „Arbeitskreis Dialog Pflegekammer“ hat in seiner ersten Sitzung die Argumente für und gegen eine Pflegekammer zusammengetragen. Im nächsten Schritt soll ein konkretes Aufgabenprofil der Pflegekammer herausgearbeitet werden. Weitere Sitzungen werden voraussichtlich erforderlich sein, um die Frage des Ressourcenbedarfs zu klären.

Zu 3:

Aus heutiger Sicht wird die Landesregierung voraussichtlich Anfang 2014 einen Referentenentwurf vorlegen.

20. Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Christian Calderone, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp und Lutz Winkelmann (CDU)

Wie positioniert sich die Landesregierung im Bundesrat zu dem Vorschlag Nordrhein-Westfalens zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung?

Am 17. Juni 2013 wird im Agrarausschuss des Bundesrats ein Vorschlag zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung beraten, welcher von Nordrhein-Westfalen in den Bundesrat eingebracht wurde. Der Vorschlag sieht u. a. etwa 30 % mehr Platz pro Mastschwein vor. Die Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands (ISN) beziffert die durch die Umsetzung des Vorschlags entstehenden Mehrkosten auf 25 bis 30 Euro pro Mastschwein. Der Entwurf enthält die folgende Formulierung: „Soweit mit den Neuregelungen Änderungen im Management oder in Bezug auf die räumliche Ausstattung verbunden sind, sind Übergangsvorschriften vorgesehen; ansonsten sollen die Neuregelungen unmittelbar zur Anwendung kommen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Position vertritt die Landesregierung bezüglich des Vorschlags aus Nordrhein-Westfalen, und wird sie ihn im Bundesrat unterstützen?
2. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Mehrkosten ein, die durch die Umsetzung des Vorschlags auf die niedersächsischen Schweinemäster und Ferkelerzeuger zukommen?
3. Bis zu welchem Zeitpunkt sollen die in dem Vorschlag geforderten Übergangsfristen für die Neuregelungen, welche Änderungen im Management oder in Bezug auf die räumliche Ausstattung betreffen, gelten?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ziel der vom Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Neuregelungen ist insbesondere die Stärkung der Gesundheit und Vitalität von Schweinen sowie der Sachkunde des Schweinehalters. Dazu sieht der Antrag u. a. folgende Rechtsänderungen vor: Anhebung des Mindestplatzangebots für Schweine um etwa 30 %, Zugang zu ausreichend organischem Material, mindestens 5 % Rohfaser im Futter, mindestens vier Wochen Säugedauer, Mindestgewicht der Absatzferkel von 5 kg je Tier. Ferner beinhaltet der „Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“, dass für alle Nutztiere Eigenkontrollen zur Beschaffenheit von Tränkwasser vom Tierhalter durchgeführt werden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Angesichts der Vertagung der Vorlage wird die Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf das Votum der niedersächsischen Landesregierung im Bundesrat gegenwärtig geprüft.

Zu 2:

In diesem Zusammenhang liegen der Landesregierung verschiedene Schätzungen zu den Mehrkosten vor; die Spanne liegt zwischen 10 Euro (vor allem für das vermehrte Platzangebot (BR-Drs. 318/13)) und den von der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. (ISN) veranschlagten 30 Euro pro Mastschwein. Die Landesregierung nimmt die unterschiedlichen Schätzungen der Mehrkosten, auch die der ISN zur Kenntnis, wird deren Validität gründlich prüfen und die daraus gezogenen Erkenntnisse im Rahmen des weiteren Beratungsverfahrens des Antrages einbringen.

Zu 3:

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen sieht unterschiedlich lange Übergangsfristen vor, z. B. sechs Monate in Bezug auf neue Anforderungen an das Futter, die Umsetzung einer vierwöchigen Säugezeit und eines Mindestabsetzgewichtes der Ferkel von 5 kg. Im Hinblick auf die vom Nachbarland geplante Flächenerhöhung für die Tiere ist ein Zeitraum von zwölf Monaten angegeben.

21. Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann, Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp und Lutz Winkelmann (CDU)

Wie wird die Landesregierung den Zubau von Lagerraum für Wirtschaftsdünger unterstützen, um Nitrat- auswaschungen in den Grundwasserkörper zu vermeiden?

Die Landesregierung plant durch die Änderung der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009 ein pauschales Verbot für den Neubau und die Erweiterung von Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten. In einem Schreiben vom 23. April 2013 fordert das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) die betroffenen Verbände und Körperschaften zur Stellungnahme zu der geplanten Änderung der SchuVO auf. Anstatt der üblichen sechs Wochen wird in diesem Verfahren - mit Verweis auf die besondere Eilbedürftigkeit - nur eine verkürzte Rückmeldefrist von drei Wochen gestattet.

In der Begründung zu dem Entwurf unter Punkt g) steht: „Um eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung zum optimalen Zeitpunkt sicherzustellen, ist im Übrigen eine ausreichende Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger erforderlich. Aus Sicht des Gewässerschutzes reicht die gesetzlich vorgeschriebene Mindestlagerkapazität häufig nicht aus, um Nitratauswaschungsverluste bei suboptimalen Düngungszeiträumen (Herbstausbringung) zu verhindern. Die bereits erkennbaren Bestrebungen seitens der Landwirtschaft, mehr Lagerraum für Wirtschaftsdünger zu schaffen, um eine ausschließlich am Pflanzenbedarf orientierte Düngung sicherzustellen, sollten keinesfalls konterkariert werden, zumal eine Ausbringung von Gülle in Zone III jedenfalls temporär zulässig ist. Im Rahmen der Neufassung der SchuVO soll daher das bereits bestehende Verbot gemäß Nr. 10 (Erdbecken) z. B. nicht durch ein Verbot zum Bau von Güllebehältern in Wasserschutzgebieten weiter verschärft werden.“ Einerseits soll durch das Erweiterungsverbot bestehenden Biogasanlagen also die Möglichkeit genommen werden, zusätzlichen Lagerraum für Gärreste zu schaffen. Andererseits soll der Neubau von Güllelagerbehältern in Wasserschutzgebieten weiterhin zulässig sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Schaffung von zusätzlichem Lagerraum für Gülle und Gärreste aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich geeignet, um Düngung künftig besser am Pflanzenbedarf auszurichten und dadurch Nitrat- auswaschungen ins Grundwasser zu vermeiden?
2. Führt das Erweiterungsverbot von Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten dazu, dass für die betroffenen Anlagen kein weiterer Lagerraum für Gärreste geschaffen werden kann?
3. Wird die Landesregierung im Interesse des Wasserschutzes eine Optimierung der Nährstoffausnutzung unterstützen und mit Investitionszuschüssen die Erstellung weiterer Gülle- und Gärrestkapazitäten fördern?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 29.05.2013 wurde am 11.06.2013 im Nds GVBl 2013; S. 132 vom 11.06.2013) veröffent-

lich und ist am 12.06.2013 in Kraft getreten. Unter anderem wird der Anlage zu § 2 Abs. 1 eine neue Nummer 13 angefügt. Danach ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas in allen Wasserschutzgebieten in den Schutzzonen II und III verboten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja. Die Düngeplanung eines Betriebes wird durch längerfristig bemessenen Lagerraum insofern erleichtert, als die Bewirtschafter eine Düngung nach Menge und Zeitpunkt gezielter nach dem Nährstoffbedarf der Kulturpflanzen ausrichten können. Darüber hinaus lassen sich Ausbringungssperrezeiten besser überbrücken. Zusätzlicher Speicherraum kann somit Nährstoffauswaschungen in das Grundwasser vermeiden helfen. Unabhängig vom zur Verfügung stehenden Lagerraumvolumen muss dem Betrieb für die anfallenden Nährstoffe eine ausreichende landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung stehen.

Zu 2:

Biogasanlagen umfassen Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten, Anlagen zum Erzeugen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer, Anlagen zum Lagern der Gärreste sowie zu den Anlagen gehörige Abfüllanlagen. In Nummer 13 der Anlage zu § 2 Abs. 1 SchuVO genannt und damit verboten sind lediglich die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas. Die Erweiterung einer bestehenden, bestandsgeschützten Anlage um weiteren Lagerraum für Gärreste ist daher nicht verboten.

Zu 3:

Die Schaffung ausreichenden Lagervolumens für Wirtschaftsdünger ist keine neue Forderung. Die bisherigen Vorgaben zu Sperrzeiten und Lagerraum konnten nicht allgemein verhindern, dass Wirtschaftsdünger zu einer für den Pflanzenbedarf unpassenden Zeit ausgebracht wird. Um eine umweltgerechte Verwendung sicherzustellen, sind daher über das Ordnungsrecht ausreichende Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger vorzuschreiben. Die Landesregierung wird sich im Zuge der Änderung rechtlicher Vorgaben hierfür einsetzen.

Güllelager sind im aktuellen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) förderfähig, sofern sie über die Erfüllung rechtlicher Vorgaben (sechs Monate Lagerung) hinausgehen. Es ist beabsichtigt, für alle AFP-Maßnahmen eine neunmonatige Lagermöglichkeit verbindlich vorzuschreiben.

22. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Reduzierung der Langzeitstudiengebühren - Zu wessen Lasten sind hier Umschichtungen geplant?

Am 22. Mai 2013 kündigte Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić an, die vom ehemaligen Minister Oppermann (SPD) eingeführten Gebühren für Langzeitstudierende zu reduzieren. Die Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes für 2014 würde vorsehen, dass Studentinnen und Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten, künftig nach sechs Semester Langzeitstudiengebühren bezahlen müssen. Die Gebühr soll 500 Euro pro Semester betragen.

Die Landesregierung beabsichtigt, den niedersächsischen Hochschulen die bisherigen Einnahmen aus den Langzeitstudiengebühren bis zu 5 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Derzeit entrichten rund 9 000 Langzeitstudentinnen und -studenten nach vier Semestern über der Regelstudienzeit 600 Euro je Semester im ersten und zweiten Semester, 700 Euro im dritten und vierten Semester und 800 Euro ab dem fünften Semester.

Ich frage die Landesregierung:

1. Um welche Summe reduzieren sich die Einnahmen der Hochschulen und des Landes durch die Neuregelung?
2. Wie sollen die Einnahmeausfälle im Landshaushalt und in den Haushalten der Hochschulen kompensiert werden?

3. Ist die Kompensation der Einnahmeausfälle bei den Langzeitstudiengebühren Teil der „Aktion Klingelbeutel“ des Finanzministers Schneider?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Mit dem Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 (HBegleitG - Nds. GVBL. Nr. 35/2001, S. 806 ff.) wurde das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) vom 24. März 1998 dahin gehend geändert, dass Vorschriften über das Studienguthaben (§ 81 a) und die Studiengebühr (§ 81 b) aufgenommen wurden. Soweit kein Studienguthaben mehr zur Verfügung stand, erhoben die Hochschulen für das Land im Regelfall von den Studierenden für das Studium eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro pro Semester (§ 81 b Abs. 1 S. 1 NHG). Gemäß § 81 b Abs. 3 S. 1 NHG wurde diese Studiengebühr erstmalig für das Sommersemester 2003 fällig. Von den Einnahmen standen den Hochschulen jährlich 5 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit der Einführung der Studienbeiträge zum Wintersemester 2006/2007 wurden die Regelungen zur Erhebung von Langzeitstudiengebühren modifiziert. Ist ein Studienbeitrag nach Ablauf des in § 11 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 NHG (in der zurzeit gültigen Fassung) nicht mehr zu entrichten, so erheben die Hochschulen in staatlicher Verantwortung für das Land von Studierenden ab dem Wintersemester 2006/2007 wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur für jedes Semester eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 600 Euro für das folgende 1. und 2. Semester, 700 Euro für das folgende 3. und 4. Semester und 800 Euro ab dem folgenden 5. Semester (§ 13 Abs. 1 NHG)².

Von den Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren nach § 13 Abs. 1 Satz 1 NHG stehen den Hochschulen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 NHG jährlich 5 Mio. Euro zur Verfügung. Die überschüssigen Beträge werden im Landeshaushalt vereinnahmt. Die Aufteilung der Einnahmen auf die einzelnen Hochschulen erfolgt entsprechend ihrem Anteil am Gesamtaufkommen.

Es ist nicht nur erklärtes Ziel der Landesregierung, mehr jungen Menschen ein Studium zu ermöglichen, sondern auch die Bedingungen von Studierenden in der Studienabschlussphase deutlich zu verbessern und damit auch zur Senkung der Studienabbrecherquote beizutragen. Um den Studierenden nicht die Studienabschlussphase zu erschweren plant die Landesregierung die sozial verträgliche Ausgestaltung der Langzeitstudiengebühr. Geplant ist, Langzeitstudiengebühren statt nach vier erst nach sechs Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit (also zwei Semester später) zu erheben und dann eine einheitliche Gebühr von 500 Euro statt einer Staffelung vorzusehen. Dabei sollen die Hochschulen auch zukünftig bis zu 5 Mio. Euro aus den Langzeitstudiengebühren erhalten. Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden, um Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, Angebote zu unterbreiten, die einen zügigen Studienabschluss unterstützen. Die o. g. Modalitäten zur Berechnung des Anteils der Hochschulen sollen unverändert bleiben.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 2:

Die tatsächliche Höhe der Einnahmen der Hochschulen bzw. der Eigenbehalt sowie der Anteil der an den Landeshaushalt fließt, kann für die Zukunft nicht konkret prognostiziert werden. Wie bisher hängen die Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren von der tatsächlichen Entwicklung der Zahl der langzeitstudiengebührenpflichtigen Studierenden ab. Zur Kompensation von Einnahmeausfällen des Landes bleiben die Beschlüsse der Landesregierung im Rahmen der Haushaltsklausur am 2. und 3. Juli 2013 abzuwarten. Nach derzeitigen Prognosen sind Einnahmen aus den Langzeitstudiengebühren unter dem Schwellenwert (5 Mio. Euro) vorerst nicht zu erwarten. Eine Kompensation für die Hochschulen für den Fall unterschwelliger Einnahmen sehen die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht vor und ist auch für die Zukunft nicht geplant.

Zu 3:

Nein.

² Abweichende Langzeitstudiengebühren bei Aufteilung in Trimester: 400 Euro ab dem folgenden 1. bis 3. Trimester, 466 Euro ab dem folgenden 4. bis 6. Trimester und 533 Euro ab dem folgenden 7. Trimester.

23. Abgeordnete Adrian Mohr und Astrid Vockert (CDU)

Wer wird die geplante Ausweitung der Betreuungszeit in Kindertagesstätten bezahlen?

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder müssen die Kindertagesstätten für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten.

Im *Achimer Kreisblatt* vom 29. Mai 2013 weist die für die Kindertagesbetreuung zuständige Fachbereichsleiterin der Stadt Achim mit Blick auf absehbar erforderliche Betreuungskapazitäten darauf hin, dass das Land Niedersachsen voraussichtlich schon 2014 den Rechtsanspruch auf Betreuung im Kindergarten von vier auf sechs Stunden je Tag verlängern werde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gibt es seitens der Landesregierung Bestrebungen, den Rechtsanspruch für den täglichen Betreuungsumfang in den Kindertagesstätten von vier auf sechs Stunden ab 2014 oder in den Folgejahren auszuweiten?
2. In welchem Umfang wird die Ausweitung des zeitlichen Betreuungsanspruches auf sechs Stunden pro Tag zu Mehrkosten in der Kinderbetreuung führen?
3. Wird aus Sicht der Landesregierung die Ausweitung des zeitlichen Betreuungsanspruches auch für die niedersächsischen Kommunen zu Mehrkosten führen, und, falls ja, mit wie viel Mehrkosten müssen die Kommunen rechnen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) bestimmt, dass die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen haben. Für alle Kinder müssen Kindertagesstätten an wenigstens fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten. Der örtliche Träger und die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wahrnimmt, haben darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten.

Die Zuständigkeit für das Vorhalten einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung liegt beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (kreisfreie Städte und Landkreise). Das Land gibt mit dem KiTaG sowie den entsprechenden Durchführungsverordnungen (1. und 2. DVO-KiTaG) Mindestvoraussetzungen für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes vor. Ob und inwieweit in Kindertagesstätten auch längere Betreuungszeiten vorgehalten werden, ist der Entscheidung der Träger bzw. Kommunen vorbehalten. Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, dass Angebot an Ganztagsplätzen zu verbessern.

Eine Erhöhung des auf Landesebene gesetzlich geregelten Mindestumfangs, in dem Kindertagesstätten Betreuungsangebote in Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten dritten Lebensjahr vorhalten müssen, ist seitens der Landesregierung derzeit nicht vorgesehen - insbesondere, da diese Verbesserung der gesetzlich festgelegten Mindeststandards aufgrund der Konnexitätsregelung eine entsprechende Kostenfolge für den Landeshaushalt auslösen würde.

Weshalb die für Kindertagesstätten zuständige Fachbereichsleitung der Stadt Achim behauptet, dass das Land Niedersachsen voraussichtlich schon 2014 den Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot im Kindergarten von vier auf sechs Stunden je Tag verlängern werde, kann von hier aus nicht nachvollzogen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Berechnungen dazu liegen nicht vor. Da die Landesregierung derzeit nicht anstrebt, den landesgesetzlich festgesetzten Mindestumfang der Betreuungszeit zu ändern, wäre der mit einer Berechnung zur Beantwortung der Frage verbundene Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt.

Zu 3:

Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes - sowohl im Hinblick auf die hierfür benötigten Betreuungsplätze als auch im Hinblick auf die tägliche Betreuungszeit - liegt in der Zuständigkeit der Kommunen.

Die mit einem steigenden Bedarf an Ganztagsangeboten verbundenen Kosten tragen Land und Kommunen nach der hierfür vorgesehenen anteiligen Finanzierung. Sollten vor Ort mehr Ganztagsangebote eingerichtet werden, so trägt auch das Land nach den geltenden Regelungen einen Anteil an den Folgekosten.

24. Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache - Auf welcher Grundlage handelt die Landesregierung?

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen heißt es: „Die rot-grüne Koalition wird die Förderschulen im Dialog mit allen Beteiligten schrittweise in die bestehenden allgemeinen Schulen überführen.“ Laut der Pressemitteilung der schulpolitischen Sprecher von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 17. April 2013 soll hierbei mit den Förderschulen Lernen und Sprache begonnen werden.

Laut vorliegender Information habe die Landesschulbehörde die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache bereits aufgefordert, Eltern darüber zu informieren, dass zum Schuljahresbeginn 2014/2015 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen werden sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage macht die Landesschulbehörde den Schulen solche Vorgaben?
2. Hat die Landesregierung in diesem Zusammenhang den angekündigten Dialog bereits ohne Öffentlichkeit geführt, und, falls ja, wer hat daran teilgenommen?
3. Schafft die Landesregierung hier ohne Beteiligung des Landtages Fakten, die den Erhalt der betroffenen Schulen erschweren?

Niedersächsisches Kultusministerium

Der Niedersächsische Landtag hat am 23. März 2012 mit großer Mehrheit das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule beschlossen. Nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die fraktionsübergreifende Bereitschaft, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in Niedersachsen umzusetzen, sind im Gesetzgebungsverfahren deutlich geworden.

Dass alle Schülerinnen und Schüler - mit Ausnahme der Grundschülerinnen und Grundschüler mit dem Förderbedarf „Lernen“ - mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Möglichkeit haben, sowohl die allgemeine Schule als auch eine Förderschule zu besuchen - sie im Sekundarbereich darüber hinaus die Wahlmöglichkeit zwischen allen Schulformen des gegliederten Schulwesens haben -, dass die Entscheidung darüber bei den Eltern liegt und dass sie einen Anspruch auf angemessene Unterstützung haben, sind klare zukunftsorientierte Vorgaben.

Es ist keine Abschaffungsdiskussion über die Förderschulen geführt worden. Es ist aber die Ausweitung der inklusiven Schule in das Gesetz aufgenommen worden. Der Konsens bezog sich auch auf die Schrittfolge der Umsetzung in den allgemeinen Schulen. Neben der aufsteigenden Einführung der inklusiven Schule in den Schuljahrgängen 1 und 5 erfolgt ab dem Schuljahr 2013/2014 keine Aufnahme mehr in den Primarbereich der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Die Landesregierung strebt nunmehr an, auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung die Ausweitung der inklusiven Schule in Niedersachsen behutsam und verantwortbar einen Schritt weiter zu

führen. Dabei wird von den vielfältigen Erfahrungen und den unterschiedlichen Gegebenheiten für die verschiedenen Personengruppen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ausgegangen.

Zusätzlich zu den gesetzlich gemeinsam beschlossenen Umsetzungsschritten soll deshalb ab dem Schuljahr 2014/2015

- keine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen aufsteigend ab dem 5. Schuljahrgang erfolgen,
- keine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache in Förderschulen oder Klassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache aufsteigend mit den Schuljahrgängen 1 und 5 erfolgen.

Bezüglich der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören werden keine organisatorischen Veränderungen angestrebt. In Bezug auf diese Förderschwerpunkte bleibt es beim uneingeschränkten Wahlrecht der Eltern zwischen der allgemeinen Schule und der Förderschule.

Dies gilt ebenso für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Förderschule in diesem Förderschwerpunkt bleibt erhalten und kann auch künftig von den Eltern der Schülerinnen und Schüler angewählt werden. Zugleich soll ein Ausbau der Prävention durch Mobile Dienste und die Weiterentwicklung von Förder- und Beratungszentren erfolgen. Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sollen aufbauend auf den Veränderungen der letzten Jahre stärker noch zu Durchgangsschulen mit Rückführungsanspruch ausgestaltet werden. Dies ist im Zusammenhang mit der anstehenden Profilierung der Förderzentren zu sehen, die eine koordinierende und steuernde Funktion bei der Umsetzung der inklusiven Schule haben. Sonderpädagogische Unterstützung ist unverzichtbar, sie wird insbesondere durch die Kooperation der allgemeinen Schulen mit den Förderzentren gewährleistet.

Eine weitgehende Abschaffung der Förderschulen durch Gesetz ist seitens der Landesregierung nicht vorgesehen. Nach der derzeitigen Rechtslage kommt es zur Aufhebung von Förderschulen nur durch die Entscheidung des Schulträgers nach § 106 Abs. 1 NSchG, nämlich dann, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Nach Auffassung der Landesregierung wird der von ihr bei der Gesetzesnovellierung im März 2012 mitgetragene und ausdrücklich begrüßte Konsens trotz der dargestellten Erweiterungen im Prinzip nicht verlassen. Damit verbindet sich die Erwartung, dass diese folgerichtige Ausweitung von allen mitgetragen wird.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass die Landesschulbehörde die vom Fragesteller hinterfragte Aufforderung ausgesprochen hat. Eine Vorgabe, eine derartige Aufforderung auszusprechen, wurde von mir auch nicht veranlasst.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Für die vermeintliche Aufforderung, die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache sollen Eltern darüber informieren, dass zum Schuljahresbeginn 2014/2015 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen werden sollen, gibt es keine Rechtsgrundlage. Sofern die Landesschulbehörde bzw. die Förderschulen allerdings lediglich sachlich und neutral über veröffentlichte schulpolitischen Vorstellungen der Landesregierung informieren, bedarf es hierzu keiner spezifischen Rechtsgrundlage. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Den angekündigten Dialog über die Umsetzung der schulpolitischen Vorstellungen der Landesregierung wird diese noch führen.

Zu 3:

Es werden diesbezüglich keine Fakten ohne Beteiligung des Landtags geschaffen. Die beabsichtigten Ausweitungen der inklusiven Schule erfordern neue schulgesetzliche Regelungen.

25. Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Astrid-Lindgren-Schule in Freiburg vor dem Aus?

Im *Stader Tageblatt* vom 5. Juni 2013 wurde berichtet, dass die Astrid-Lindgren-Schule in Freiburg zum Schuljahresende geschlossen werden soll. Die Astrid-Lindgren-Schule ist eine erfolgreiche Förderschule Lernen, die als eine der ersten Förderschulen in Niedersachsen bereits 2007 mit dem regionalen Integrationskonzept (RIK) startete.

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen heißt es: „Die rot-grüne Regierung wird die Förderschulen im Dialog mit allen Beteiligten schrittweise in die bestehenden allgemeinen Schulen überführen.“

Ohne dass ein solcher Dialog öffentlich wahrnehmbar stattgefunden hat, hat die Kreisverwaltung in Stade Anfang Juni ein Schreiben der Landesschulbehörde erhalten, in dem festgestellt wird, dass die Schule für den Erhalt zu klein sei. Die Landesschulbehörde hat den Landkreis als Träger der Schule aufgefordert, zu der Frage Stellung zu nehmen, wie er auf diese Situation reagieren werde. Zu beantworten war das Schreiben - einschließlich des Wochenendes - innerhalb von vier Tagen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Fordert die Landesregierung die Schließung der Astrid-Lindgren-Schule in Freiburg zum kommenden Schuljahr?
2. Hat die Landesschulbehörde weitere Schulträger angeschrieben und die Schließung der jeweiligen Förderschule in Aussicht gestellt?
3. Mit welchen Verbänden und Gesprächspartnern ist die Landesregierung in einen Dialog über die Zukunft der Förderschulen eingetreten?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die zukünftige Ausgestaltung der inklusiven Schule in Niedersachsen einschließlich der unterstützenden sonderpädagogischen Förderung in der inklusiven Schule wird gegenwärtig auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen beraten. Diese Beratungen schließen grundsätzlich die bestehenden Förderschulen ein. Dabei sind ebenso die Erfahrungen dieser Schulen zu berücksichtigen wie die spezifischen regionalen Bedingungen und die Belange der Schulträger.

Die Weiterentwicklung der inklusiven Schule einschließlich des Systems der sonderpädagogischen Förderung wird deshalb weiterhin im Dialog mit allen Beteiligten erfolgen.

Abfragen in diesem Zusammenhang dienen u. a. der Vorbereitung dieses umfassenden Austausch.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Weitere Schulträger wurden seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit der Bitte um Information über ihre Absichten angesichts stark rückläufiger Schülerzahlen angeschrieben.

Eine Aufhebung der jeweiligen Förderschule ohne Antrag des Schulträgers wurde jedoch nicht in Aussicht gestellt.

Zu 3:

Die Landesregierung hat erste Gespräche zur weiteren Umsetzung der inklusiven Schule geführt - u. a. mit dem Schulleitungsverband Niedersachsen und dem Verband Sonderpädagogik e. V. Ein-

bezogen wurde auch die Situation der Förderschulen bei zurückgehenden Schülerzahlen. Diese unterschiedlichen Gespräche sind Teil des Dialogs. Weitere Gespräche mit anderen Beteiligten (Fachverbände, Lehrerverbände, Verbände der Zivilgesellschaft, Landeselternrat, Kommunale Spitzenverbände) sind ebenso in der Vorbereitung wie ein Dialog-Forum Inklusion.

26. Abgeordnete Ulf Thiele, Karl-Heinz Bley, Clemens Große Macke, David McAllister, Astrid Vockert, Heinz Rolfes, Bernd-Carsten Hiebing, Bernd Busemann, Björn Thümler, Jens Nacke, Ingrid Klopp, Horst Schiesgeries, Rudolf Götz, Petra Joumaah, Otto Deppmeyer, Klaus Krumfuß, Karin Bertholdes-Sandrock, Karsten Heineking, Johann-Heinrich Ahlers, Ansgar Focke, Burkhard Jasper, Axel Miesner, Lothar Koch, Sebastian Lechner, Editha Lorberg, Rainer Fredermann, Gabriela Kohlenberg, Dr. Max Matthesen, Hans-Heinrich Ehlen, Mechthild Ross-Luttmann, Kai Seefried, Helmut Dammann-Tamke, Frank Oesterhelweg, Angelika Jahns und Jörg Hillmer (CDU)

Landesrechnungshof prüft Wirtschaftlichkeit der Schulen - Was passiert mit den kleinen Grundschulen in Niedersachsen?

Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 3. Juni 2013, soweit ersichtlich, 51 Grundschulen in Niedersachsen mit nicht mehr als 50 Schülerinnen und Schülern aufgefordert, betriebswirtschaftliche Unterlagen zur Prüfung ihrer Wirtschaftlichkeit bis zum 18. Juni 2013 vorzulegen.

Es handelt sich um die Grundschulen:

Grundschule	Landkreis
Grundschule Wirdum	Aurich
Grundschule Neuvreese	Cloppenburg
Grundschule Mittelsten-Thüle	Cloppenburg
Grundschule Edewechterdamm	Cloppenburg
Grundschule Lintig	Cuxhaven
Grundschule Tinnen	Emsland
Grundschule Teglingen	Emsland
Grundschule Grafeld	Emsland
Grundschule Gersten	Emsland
Grundschule Clusorth Bramhar	Emsland
Grundschule Andrup-Lage	Emsland
Grundschule Adorf	Emsland
Grundschule Lehrte	Emsland
Grundschule Horumersiel	Friesland
Grundschule Kunterbunt	Gifhorn
Grundschule Ehra-Lessien	Gifhorn
Wurmbergschule Braunlage	Goslar
Grundschule Wildemann	Goslar
Grundschule Hemeln	Göttingen
Grundschule Bühren	Göttingen
Grundschule Bremke	Göttingen
VGS Amelgatzen	Hameln-Pyrmont
Grundschule Hagen	Hameln-Pyrmont
Grundschule Grossenwieden	Hameln-Pyrmont
Grundschule Flegessen	Hameln-Pyrmont
Grundschule Baarsen	Hameln-Pyrmont
Grundschule Langenholzen	Hildesheim
Grundschule Ottenstein	Holz Minden
Grundschule Kirchbrak	Holz Minden
Grundschule Klostermoor	Leer
Grundschule Dollart	Leer
Grundschule Burlage	Leer
Grundschule Ditzum	Leer
Grundschule Woltersdorf	Lüchow-Dannenberg
Grundschule Trebel	Lüchow-Dannenberg
Grundschule Schnega	Lüchow-Dannenberg
Grundschule „Johann Parum Schultze“	Lüchow-Dannenberg
Grundschule Mainsche	Nienburg/Weser
VGS Habbruegge	Oldenburg

Grundschule	Landkreis
Grundschule Belm	Osnabrück
Grundschule An der Venne	Osnabrück
Grundschule Ohlenstedt	Osterholz
Grundschule Seebergen	Osterholz
Grundschule Bartöfelde	Osterode
Waldschule Schneeren	Region Hannover
Grundschule Mardorf	Region Hannover
Grundschule Wittorf	Rotenburg (Wümme)
Grundschule Bockhorst	Stade
Grundschule Balje	Stade
Grundschule Winnigstedt	Wolfenbüttel
Grundschule Hattorf	Wolfsburg

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung die bisher vorhandenen Möglichkeiten zum Erhalt kleiner Grundschulen wie Schulverbünde oder Kombiklassen auch zukünftig erhalten?
2. Wird die Landesregierung die kleinen Grundschulen zum Erhalt mit den notwendigen Ressourcen ausstatten, und bleibt sie bei der bisherigen Praxis, wonach die Schulträger über den Erhalt von Schulstandorten entscheiden?
3. Welchen Stellenwert haben für die Landesregierung die besonderen pädagogischen Konzepte der kleinen Grundschulen, und wird sie diese auch nach Vorlage des Landesrechnungshofsberichts zur Wirtschaftlichkeit einzelner Schulen berücksichtigen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Der Niedersächsische Landesrechnungshof beschäftigt sich derzeit in einer Prüfung mit dem Thema „Wirtschaftlichkeit von Schulstandorten am Beispiel von Grundschulen“. Er kommt damit seiner in § 88 der Landeshaushaltsordnung (LHO) beschriebenen Aufgabe zur Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe nach. Der Prüfauftrag ist der Landesregierung mit Schreiben vom 28.02.2013 mitgeteilt worden.

Unter Berufung auf die Auskunftspflicht in § 95 LHO hat der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 03.06.2013 verschiedene Grundschulen in Niedersachsen angeschrieben, deren Schülerzahl unter 50 liegt.

Das niedersächsische Schulsystem bietet den Schulträgern eine Vielzahl von Möglichkeiten, um der derzeitigen demografisch bedingten Entwicklung der Schülerzahlen Rechnung zu tragen. Dabei kann es nicht nur um die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gehen, sondern - vor dem Hintergrund der Bildungsgerechtigkeit und möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen in Niedersachsen - auch darum, ein qualitativ hochwertiges, regional ausgeglichenes und vielfältiges, aber dennoch möglichst wohnortnahes Bildungsangebot in ganz Niedersachsen vorzuhalten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 NSchG sowie durch den Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 01.08.2012 werden die Grundschulen, die die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, zur Zusammenarbeit angehalten. Im Erlass heißt es: „Grundschulen, die nicht mindestens durchgängig zweizügig sind, sollen mit benachbarten Grundschulen gemäß § 25 Abs. 1 NSchG zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit wird auch für größere Grundschulen empfohlen.“

Des Weiteren sind im Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ - dem sogenannten Klassenbildungserlass - vom 07.07.2011 unter Nummer 3.2 die Bedingungen zur Bildung von Kombiklassen aufgeführt. „Mehrere Schuljahrgänge sind in kombinierten Klassen zusammenzufassen, wenn in zwei oder mehreren aufeinander folgenden Schul-

jahrgängen nur maximal folgende Schülerzahlen erreicht werden.“ Für Grundschulen liegt die Zahl derzeit bei 24 Schülerinnen und Schülern.

In der Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist festgehalten worden, dass kleinen Grundschulstandorten die Bildung von Schulverbänden ermöglicht wird.

Zu 2:

Die Lehrerstundenzuweisung auf der Grundlage der Klassenbildung (Lehrer-Soll-Stunden) erfolgt nach dem sogenannten Klassenbildungserlass vom 07.07.2011. Sollte in zwei oder mehreren aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur die entsprechende maximale Schülerzahl laut Ziffer 3.2 des o. g. Runderlasses erreicht werden, so sind die Schülerinnen und Schüler dieser Schuljahrgänge in sogenannten kombinierten Klassen zusammenzufassen.

Die im Übrigen angesprochene Praxis findet ihre Rechtsgrundlage in § 106 Abs. 1 NSchG, wonach die Schulträger verpflichtet sind, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Auch in diesem Punkt verhält sich die Landesregierung in Zukunft selbstverständlich rechtstreu.

Zu 3:

Aus dem Recht auf Bildung nach Artikel 4 Abs. 1 NV lässt sich der Verfassungsgrundsatz ableiten, dass alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler so zu fördern sind, dass sie ihr Recht auf Bildung in einem qualitativ hochwertigen und regional ausgeglichenen Bildungssystem verwirklichen können. Diesem Verfassungsgrundsatz fühlt sich die Landesregierung selbstverständlich verpflichtet.

Da die regionalen Bedingungen in unserem Land sehr unterschiedlich sind und die Aufhebung von Schulen eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Schulträger darstellt, ist in diesen Fragen der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schulträgern mit den schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der Landesschulbehörde ein hoher Stellenwert beizumessen. In diesem Kontext werden die pädagogischen Konzepte der Grundschulen zum Tragen kommen.

27. Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Was tut die Landesregierung, um Hausbesitzer im Moor bei der Sicherung der Gebäudestandfestigkeit zu unterstützen?

In der *Nordwest-Zeitung* vom 29. April 2013 ist dargestellt, dass Gebäude in Moorebenen einer Pfahlgründung bedürfen, damit ihre Standsicherheit gewährleistet ist. Diese besteht bei älteren Gebäuden aus Holzpfehlern, welche bei Abfall des Grundwasserspiegels vermodern können. Dadurch wird die Standsicherheit des Gebäudes gefährdet. Die dann anfallenden Sanierungskosten für den Hausbesitzer sind immens und lassen sich nicht durch eine Versicherung abdecken.

Ich frage die Landesregierung:

1. Bei wie vielen Wohngebäuden in Moorebenen in Niedersachsen ist die Standfestigkeit bedroht?
2. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung vieler Betroffener nach Einrichtung eines Beihilfefonds, und kann die Landesregierung die Kosten eines solchen Fonds abschätzen?
3. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung vieler Betroffener nach der Bereitstellung von zinsverbilligten Darlehen, etwa über die KfW-Bank?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Die Standsicherheit baulicher Anlagen ist von den Eigentümerinnen und Eigentümern im Rahmen der Eigenverantwortung dauerhaft selbst zu gewährleisten. Die Instandhaltung baulicher Anlagen ist verfahrensfrei. Eine Beteiligung der Bauaufsichtsbehörden erfolgt nur anlassbezogen durch die Eigentümerinnen und Eigentümer, wenn genehmigungspflichtige Baumaßnahmen erforderlich werden. Daher haben die Bauaufsichtsbehörden keinen Überblick darüber, bei wie vielen Wohngebäuden in Moorebenen die Standsicherheit gefährdet ist oder sein könnte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2 und 3:

Die Einrichtung eines Beihilfefonds oder die Bereitstellung von Mitteln zur Zinsverbilligung von Darlehen sind nicht beabsichtigt. Die Förderprogramme der KfW enthalten keine entsprechenden Voraussetzungen für die Bereitstellung von zinsverbilligten Darlehen.

28. Abgeordnete Karin Bertholdes-Sandrock, Frank Oesterhelweg, Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar-Bernhard Focke, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Axel Miesner, Ulf Thiele und Lutz Winkelmann (CDU)

Was tut die Landesregierung, um die „Erklärung zum gemeinsamen Vorgehen beim Hochwasserschutz an der Elbe“ vom Januar 2012 umzusetzen?

Am 4. Januar 2012 wurde im Schloss Bleckede die „Erklärung zum gemeinsamen Vorgehen beim Hochwasserschutz an der Elbe“ von den Umweltministern der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern unterzeichnet. Hintergrund für die Erklärung ist, dass bei den Hochwasserereignissen 2002, 2003, 2006 und zuletzt 2011 festgestellt wurde, dass trotz gleichbleibender Abflussmengen die Wasserstände im Bereich der unteren Mittel-Elbe ständig angestiegen sind. Untersuchungen belegen, dass dies die Folge des sich seit über zwei Jahrzehnten ausbreitenden Bewuchses und der daraus resultierenden verstärkten Ablagerung von Sedimenten ist.

Zur abgestimmten Umsetzung der Ziele der Vereinbarung wurde festgelegt, zunächst Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Darüber hinaus soll ein 2D-Modell für die untere Mittel-Elbe erstellt werden. Seit der Unterzeichnung der Erklärung sind an der Elbe keine Maßnahmen mehr durchgeführt worden. Ursächlich dafür waren u. a. hohe Wasserstände in den Monaten, in denen ein Rückschnitt erfolgen könnte.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist noch kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden. Ergebnisse aus einem erstellten 2-D-Modell liegen nicht vor. Die Wahrnehmung vor Ort ist, dass das angedachte Planfeststellungsverfahren die Dinge eher blockiert, statt sie voranzubringen. Auch gibt es Befürchtungen, dass ein Planfeststellungsverfahren aufgrund seiner instrumentellen Ausrichtung gar nicht das geeignete Verfahren sein könnte.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind Berechnungen des 2-D-Modells und Wasserspiegellagenberechnungen bereits in Auftrag gegeben worden, und wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?
2. Welchen Sachstand hat das Planfeststellungsverfahren, und wann ist mit einem Planfeststellungsbeschluss zu rechnen?
3. Ab wann ist mit der Umsetzung von Maßnahmen zu rechnen, und wie sollen diese finanziert werden?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Am 4. Januar 2012 fand ein Treffen von Herrn Minister Sander mit Herrn Minister Dr. Backhaus, Umweltminister in Mecklenburg-Vorpommern, statt. Aus diesem Anlass wurde eine „Erklärung zum gemeinsamen Vorgehen beim Hochwasserschutz an der Elbe“ unterzeichnet, die im Wesentlichen die folgenden drei Punkte enthält:

1. Gemeinsames Vorgehen bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Elbe, indem ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.
2. Gemeinsame Erarbeitung eines 2-D-Modells für die Untere Mittel-Elbe bis zum Wehr Geesthacht.
3. Zur Verbesserung der operativen Hochwasserabwehr beabsichtigen die Länder, unter Einbeziehung ihrer jeweils zuständigen Behörden und Verbände eine Verwaltungsvereinbarung zur abgestimmten Steuerung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Sudepolder abzuschließen.

Bei der Erklärung vom 4. Januar geht es darum, länderübergreifend zusammenzuarbeiten und abgestimmte Lösungen zu entwickeln. Dies geschieht auch auf der Ebene der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe. Dennoch sind auch über die FGG Elbe hinausgehende Vereinbarungen für einen verbesserten Hochwasserschutz notwendig. Die Zusammenarbeit mit dem Nachbarland Mecklenburg-Vorpommern, mit dem es insbesondere durch das Amt Neuhaus eine enge Verbundenheit gibt, soll durch die gemeinsame Erklärung noch verstärkt werden.

Das aktuelle Hochwasser hat erneut bestätigt, wie wichtig Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussleistung im Gewässerprofil sind. Zur Verbesserung des Abflussverhaltens bei Hochwasser kommen Maßnahmen im Vorland wie die Reduzierung des Bewuchses, die Abgrabung von Sedimenten, die Anlage von Flutrinnen und der Anschluss von Altarmen sowie auch Deichrückverlegungen, (steuerbare) Polder etc. in Betracht. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist dauerhaft durch ein Gehölz-, Auen und Sedimentmanagement sicherzustellen. Ziel soll es sein, zusammen mit den vor Ort zuständigen Behörden und Verbänden sowie in Abstimmung mit den Nachbarländern, insbesondere mit Mecklenburg-Vorpommern, möglichst einvernehmliche Lösungsansätze für die im Bereich der Unteren Mittelelbe anstehenden Themen im Hochwasserschutz zu erarbeiten. Dabei kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die mit der Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die FFH-RL und die Vogelschutz-RL geschützten Rechtsgüter vereinbar sind, weitere Belange des Naturschutzes (insbes. Biosphärenreservat, Artenschutz) sind ebenfalls von Anbeginn der Planung an unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften aktiv mit einzubinden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Anfang August 2012 haben die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern sowie das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) in Vertretung des Landes Niedersachsen mit der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) eine Vereinbarung zur Erstellung eines zweidimensionalen hydraulischen Modells (2 D-Modell) der Elbe zwischen Schnackenburg und Geesthacht geschlossen. Die ersten Ergebnisse werden voraussichtlich im ersten Quartal 2014 vorliegen.

Zu 2:

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sind sich darüber einig, dass aufgrund der naturräumlichen Lage des Gebietes ein zwischen den beiden Ländern abgestimmtes Vorgehen fachlich geboten ist. Dies ist umso bedeutender, als die Länder davon ausgehen, dass die geplanten Maßnahmen nur in der Summe betrachtet die erwartete Wirksamkeit entfalten und zu einer Reduzierung der Wasserspiegellinie führen. Ein abgestimmtes Vorgehen erscheint auch in besonderer Weise geeignet, um die Verträglichkeit erforderlicher Maßnahmen mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete an der Mittel- und Unterelbe und erforderlichenfalls die Zulassung von Ausnahmen und Kohärenzmaßnahmen nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen.

Es ist daher beabsichtigt, die mithilfe des 2 D-Modells identifizierten, effizienten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses auf einem Abschnitt von ca. 113 km in einem länderübergreifenden „Rahmenplan“ zusammenzufassen.

Nach dem vorstehend Gesagten kann über einen Zeitpunkt der Einleitung und des Abschlusses der gegebenenfalls erforderlich werdenden Verfahren derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Zu 3:

Nach Fertigstellung des „Rahmenplans“ besteht die Chance, die Wirksamkeit, die zu erwartenden Kosten, die Machbarkeit, die Akzeptanz und gegebenenfalls auch den Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen im Deichvorland objektiv zu bewerten und sich als Land zu positionieren. Dazu könnte das Kabinett auf der Basis des „Rahmenplans“ unterrichtet werden und eine mittel- bis langfristige Handlungsstrategie (inklusive Finanzierung) zum Umgang mit dem Hochwasserschutz an der Elbe und in der Elbtalau beschlossen werden.

Das MU würde diese Planungen für den niedersächsischen Anteil mit dem Blick auf die mögliche Anhebung der Bemessungswasserspiegellinie an der Elbe und die künftigen Investitionen zu 100 % fördern, da es sich bei den Deichen an der Elbe um gewidmete Hochwasserschutzdeiche handelt.

Unabhängig davon wurden die Gehölzrückschnitte in den letzten Jahren außerhalb der streng geschützten Lebensraumtypen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar in der schon bewährten Art und Weise zwischen den Landkreisen und der Biosphärenreservatsverwaltung abgestimmt und fortgeführt.

29. Abgeordnete Jörg Hillmer, Heiner Schönecke und Angelika Jahns (CDU)

Rechtliche Zulässigkeit sogenannter Love Mobile in Niedersachsen

Auf zahlreichen Straßen in Niedersachsen werden am Wegesrand in Wohnmobilen, sogenannten Love Mobilien, sexuelle Dienstleistungen angeboten. Besonders an Bundesstraßen findet sich teilweise eine Ballung solcher Angebote.

Seit der Einführung des Prostitutionsgesetzes ist das Anbieten sexueller Dienstleistungen in Deutschland grundsätzlich erlaubt. Andere Länder wie Schweden haben hingegen die Rechtslage stark verschärft und das Anbieten und Annehmen gewerblicher sexueller Dienstleistungen unter Strafe gestellt.

„Love Mobile“ werden von einem großen Teil der Bevölkerung als störend empfunden. Aus Gründen des Schutzes der Jugend oder des öffentlichen Anstandes kann die Landesregierung nach Artikel 297 EGStGB unter bestimmten Bedingungen die Prostitution durch Rechtsverordnung einschränken oder ganz verbieten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Für welche Städte und Gemeinden wurde von der Möglichkeit nach Artikel 297 EGStGB Gebrauch gemacht?
2. Wie sind die Erfahrungen mit solchen Verboten und Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf „Love Mobile“?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf Artikel 297 EGStGB?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nach Artikel 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) kann die Landesregierung zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets,
3. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 3 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung gemäß Artikel 297 Abs. 2 EGStGB durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen.

(3) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der Prostitution (Kasernierungen) sind nach Artikel 297 Abs. 3 EGStGB verboten.

Für den Erlass von Sperrgebietsverordnungen aufgrund des Artikels 297 Abs. 1 Nr. 3 des EGStGB sind in Niedersachsen seit dem 1. Oktober 2004 die Polizeidirektionen zuständig. Von der Möglichkeit zum Erlass von Sperrgebietsverordnungen haben mit Ausnahme der Polizeidirektion Lüneburg alle Polizeidirektionen Gebrauch gemacht. In der Polizeidirektion Lüneburg wurde bisher kein Bedarf für den Erlass einer Sperrgebietsverordnung gesehen. Auch von Außen ist keine Bitte um Erlass an die Polizeidirektion herangetragen worden; gleichwohl wird der Bedarf aktuell noch einmal geprüft.

Innerhalb der durch die Verordnung festgelegten Grenzen ist es verboten, auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen der Prostitution nachzugehen. Verstöße gegen das Verbot stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes dar

und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Beharrliches Zuwiderhandeln gegen das durch eine Sperrgebietsverordnung erlassene Verbot wird als Straftat gemäß § 184 e StGB geahndet. Soweit Love Mobile außerhalb der Grenzen von Sperrgebietsverordnungen aufgestellt werden, besteht grundsätzlich keine rechtliche Handhabe zum Einschreiten. Die Ausübung der rechtlich nicht unzulässigen Prostitution in Form des Aufenthalts (auch) auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Ziel der Kontaktaufnahme zu Freiern wird im Regelfall nicht als Sondernutzung bewertet. Ein Einschreiten ist erst dann möglich, wenn durch ergänzende Nutzung die Grenzen des Allgemeingebrauchs überschritten werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für Bereiche von Braunschweig, Wolfsburg, Oldenburg, Hannover, Isernhagen, Göttingen und Osnabrück sowie für Bereiche der Bundesstraße 214 vom Ortsausgang des Stadtteils Watenbüttel der Stadt Braunschweig in Richtung Celle bis zur Bezirksgrenze der Polizeidirektion Braunschweig sind Sperrgebietsverordnungen auf der Grundlage von Artikel 297 EGStGB erlassen worden.

Zu 2:

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Polizeidirektionen finden konsequente Kontrollen, zum Teil im Zusammenwirken mit den Zoll, statt. Verstöße wurden dabei insbesondere in Bezug auf Love Mobile nicht festgestellt.

Zu 3:

Das Prostitutionsgesetz (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten - ProstG) vom 20. Dezember 2001 regelt die rechtliche Stellung von Prostitution als Dienstleistung. Durch Vereinbarungen über sexuelle Handlungen werden klagbare Entgeltforderungen begründet. Außerdem können sich Prostituierte regulär in den gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungen versichern. Einwendungen der Sittenwidrigkeit wegen der Art der erbrachten Dienstleistung werden ausgeschlossen.

Das Werbeverbot für die Ausübung sexueller Dienstleistungen (§ 119 OWiG) wurde mit dem Prostitutionsgesetz nicht aufgehoben. Unverändert geblieben ist auch die Ordnungswidrigkeit (§ 120 OWiG) und der Straftatbestand (§ 184 e StGB) der verbotenen Prostitution.

Unmittelbare Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf Artikel 297 EGStGB werden daher nicht gesehen.

30. Abgeordnete Thomas Adasch und Rainer Fredermann (CDU)

Einrichtung eines Trainingszentrums der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz in Celle-Scheuen

Am 18. Februar 2013 hat der damalige Innenminister Uwe Schünemann den Startschuss für die Einrichtung eines Trainingszentrums der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz auf dem durch das Land Niedersachsen vom Bund erworbenen ehemaligen Bundeswehrgelände in Celle-Scheuen gegeben. Erste Lehrgänge fanden dort bereits im Jahre 2012 statt. Insgesamt sollen dort bis zu 74 Millionen Euro investiert werden.

Die Finanzierung dieses Projekts erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Feuerschutzsteuer und wurde durch entsprechende Beschlüsse des Niedersächsischen Landtages festgeschrieben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand des Ausbaus des neuen Trainingszentrums?
2. Wann ist mit der vollständigen Verlagerung des Ausbildungsbetriebs nach Celle-Scheuen zu rechnen?
3. Bleibt es bei der Zusage des Landes, wonach der Förderverein Feuerwehrmuseum Celle e. V. seine Exponate (hauptsächlich historische Feuerwehrfahrzeuge) auf Dauer in Celle-Scheuen unterbringen kann?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Aus- und Fortbildung ist ein elementarer Baustein der Sicherung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels. Nur optimale Trainings- und Schulungsbedingungen dienen der Sicherung des hohen Niveaus der überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte.

Am 17. Januar 2013 hat das Land vom Bund das Grundstück der ehemaligen Freiherr-von-Fritsch Kaserne in Celle Scheuen gekauft, um zukünftig dort die Feuerwehrausbildung für die haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder in Niedersachsen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) am Standort Celle-Scheuen durchzuführen. Am Folgetag wurde der Startschuss zur Nutzung des Geländes gegeben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Planungen zur Errichtung eines Trainings- und Technikzentrums der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz am Standort Celle-Scheuen werden weitergeführt. Derzeit läuft die Bauleitplanung durch die Stadt Celle. Parallel werden die Grundlagen geschaffen, die nach der Neuausrichtung der NABK am Standort Celle-Scheuen im zweiten Halbjahr 2012 notwendig sind. Dazu arbeiten das Finanzressort, das Innenressort und die Stadt Celle im engen Schulterschluss.

Zu 2:

Die Notwendigkeit eines modernen Trainings- und Technikzentrums wird nach wie vor gesehen und vor allem vom Feuerwehrwesen herbeigesehnt. Die Planungen gehen wie bisher von der Fertigstellung des Vorhabens bis zum Jahr 2020 aus.

Zu 3:

Der Förderverein Feuerwehrmuseum Celle e. V. hat seine Exponate derzeit in einer Halle auf dem Gelände des zukünftigen Trainings- und Technikzentrums in Celle Scheuen untergestellt. In einem persönlichen Gespräch zwischen MI und dem Vorstand des Fördervereins wurde die Zusage bekräftigt, wobei die Detailplanung und genaue Standortfrage dem Gesamtkonzept entsprechen muss.

31. Abgeordnete Ansgar Focke und Rudolf Götz (CDU)**Sind Wertgutscheine für Asylbewerber ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität?**

Zum Problem der Schlepperkriminalität und Wertgutscheine zitiert die Neue Osnabrücker Zeitung in ihrer Ausgabe vom 14. März 2013 den zuständigen Fachdienstleiter der Stadt Osnabrück, Klaus Roßwinkel, Wertgutscheine seien sicherer als Bargeld. Taschengeld würde den Flüchtlingen häufig von Schleppern und anderen Kriminellen abgenommen. Außerdem seien Beschwerden über diese Praxis nie bis zu ihm vorgedrungen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussagen des zuständigen Fachdienstleiters der Stadt Osnabrück?
2. Hat die Stadt Osnabrück vor dem 20. Januar 2013 Bemühungen gegenüber der Landesregierung zur Abschaffung des Vorranges von Wertgutscheinen unternommen?
3. Hat der ehemalige Oberbürgermeister und heutige Innenminister vor seiner Ernennung zum Schattenminister die Praxis der Stadt Osnabrück jemals beanstandet?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Bereits vor der Umstellung des Wertgutscheinverfahrens auf Bargeldleistungen wurde den Leistungsberechtigten das sogenannte Taschengeld (soziokulturelles Existenzminimum) als Geldleistung ausgezahlt. Lediglich die Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums wurden in Form von Wertgutscheinen gewährt. Inwieweit Leistungsberechtigte tatsächlich häufig Opfer von Schlepperkriminalität wurden bzw. werden, ist nicht belegt. Konkrete Hinweise oder Zahlen lie-

gen der Landesregierung nicht vor. Sollten die zuständigen Leistungsbehörden über entsprechende Erkenntnisse in Einzelfällen verfügen, muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles gemeinsam mit dem Leistungsempfänger eine Lösung entwickelt werden. Denkbar wäre in solchen Fällen beispielsweise ein anderer Auszahlungsmodus. Eventuelle Einzelfälle rechtfertigen es nach Ansicht der Landesregierung allerdings nicht, allen Leistungsempfängern Bargeld vorzuenthalten. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertgutscheine ebenso wie Bargeld abgenommen und missbräuchlich von unberechtigten Personen eingelöst werden können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Meinungsäußerungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommunaler Verwaltungen gegenüber der Presse werden von der Landesregierung grundsätzlich nicht bewertet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Der Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück hat sich mit Bericht vom 04.12.2007 an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport gewandt und gebeten, für die in Osnabrück untergebrachten Leistungsberechtigten Bargeld auszahlen zu können. Diesem Anliegen wurde nicht entsprochen.

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

32. Abgeordnete Bernd-Carsten Hiebing und Angelika Jahns (CDU)

Welche Folgen hat der Zensus 2011 auf den kommunalen Finanzausgleich?

Infolge des Zensus 2011 mussten die Einwohnerzahlen Deutschlands, Niedersachsens und zahlreicher Städte und Gemeinden korrigiert werden. Laut einem Bericht der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 1. Juni 2013 hatte Niedersachsen Ende 2011 139 000 Einwohner weniger als bislang angenommen. Auch in nahezu allen größeren Städten Niedersachsens wurden weniger Einwohner festgestellt, als bislang erwartet.

Insbesondere gilt dies ausweislich des Berichtes für die Stadt Osnabrück, die seine Einwohnerzahl um 11 000 Personen nach unten berichtigen muss und damit prozentual die größte Abweichung hat.

Die Einwohnerzahl einer Stadt spielt nach § 5 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes eine wesentliche Rolle bei der Ermittlung des Bedarfsansatzes einer Kommune. Je mehr Einwohner eine Stadt hat, umso mehr Geld erhält sie aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Folgen wird der Zensus 2011 für den kommunalen Finanzausgleich konkret auf die niedersächsischen Städte, Gemeinden und Kreise haben?
2. Greifen bei der zukünftigen Berechnung Übergangsvorschriften, um kurzfristige Mittelverluste zu vermeiden, und welche Übergangsvorschriften plant die Landesregierung, wenn solche nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen?
3. Wie erklärt sich die Landesregierung die besonders große Abweichung der Einwohnerzahl der Stadt Osnabrück, und welche Folgen zieht sie daraus?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Zum Stichtag 9. Mai 2011 wurden in Deutschland nach 24 Jahren wieder eine Volkszählung und eine Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt, der Zensus 2011. Damit erhält das wiedervereinigte Deutschland erstmalig - nach den Volkszählungen in der Bundesrepublik 1987 und in der DDR 1981 - genaue Einwohnerzahlen und Daten zur Struktur der Bevölkerung z. B. nach Alter, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Bildungsstand und Erwerbsbeteiligung.

Wichtigstes Ziel des Zensus 2011 ist die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen. Insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen kommt den ermittelten Zahlen eine erhebliche Bedeutung zu. So bilden die Einwohnerzahlen die zentrale Grundlage für den kommunalen Finanzausgleich und den Länderfinanzausgleich.

Die bisher gültigen Einwohnerzahlen basieren auf den Daten der letzten Volkszählung aus dem Jahr 1987 im früheren Bundesgebiet bzw. auf den Daten des zentralen Einwohnermelderegisters der DDR aus Oktober 1990 für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost. Seitdem haben tiefgreifende Veränderungen stattgefunden, die eine neue Erhebung bevölkerungsstatistischer Grunddaten erforderlich machten. Die Bevölkerungsfortschreibung und die darauf aufbauenden Statistiken werden mit zunehmendem Abstand zu den letzten Zählungen immer ungenauer. Gegenüber der bisher gültigen Bevölkerungszahl aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung gab es am Zensusstichtag rund 1,5 Millionen weniger Einwohner in Deutschland als bislang angenommen.

Im Bundesdurchschnitt hat Deutschland 1,9 % weniger Einwohner als in der bisherigen Bevölkerungsfortschreibung (Stand 31.12.2011). Am 9. Mai 2011 lebten 7 777 992 Menschen in Niedersachsen. Zum 31. Dezember 2011 lag die Einwohnerzahl Niedersachsens auf Basis des Zensus 2011 um 1,8 % bzw. um 139 249 Personen unter der bisherigen Bevölkerungszahl. Damit liegt die Abweichung für Niedersachsen unter dem Bundesdurchschnitt. Die Stadtstaaten Berlin (-5,0 %) und Hamburg (-4,5 %) verzeichnen die größte Differenz. Rheinland-Pfalz weist mit -0,2 % die geringste prozentuale Abweichung im Ländervergleich auf.

Höhere als ihre zuvor ermittelten Einwohnerzahlen zum 31.12.2011 verzeichneten die drei niedersächsischen Landkreise Holzminden (+1,0 %), Cloppenburg (+0,2 %) und Lüchow-Dannenberg (+0,1 %). Alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte lagen unter ihrer zuvor ermittelten Einwohnerzahl. Mit -6,4 % wies die Stadt Osnabrück die größte Abweichung auf, gefolgt von der Stadt Wilhelmshaven (-5,1 %) und dem Landkreis Göttingen (-3,9 %). Von den landesweit 1 010 Gemeinden in Niedersachsen am 31.12.2011 wurden für 623 Gemeinden (61,7 %) niedrigere und für 378 Gemeinden (37,4 %) höhere Einwohnerzahlen ermittelt. In neun Gemeinden gab es keine Unterschiede. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern liegt die durchschnittliche Abweichung bei -1,9 % und in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern bei -0,4 %. Die Gemeinde Freistatt (Samtgemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz) verzeichnet die höchste negative prozentuale Abweichung (-43,2 %), wohingegen das Nordseeheilbad Wangerooge mit 47,2 % über der bisher ermittelten Einwohnerzahl liegt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Obwohl die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der Ergebnisse des Zensus 2011 im Hinblick auf den kommunalen Finanzausgleich für die einzelnen niedersächsischen Kommunen derzeit noch nicht beziffert werden können, lassen sich u. a. auf Grundlage einer vom LSKN erstellten Modellrechnung diesbezüglich einige grundsätzliche Aussagen formulieren:

In diesem Jahr werden die Ergebnisse des Zensus 2011 noch keine finanziellen Folgen für die Kommunen in Niedersachsen haben. Eine unterjährige, rückwirkende Anpassung der Finanzausgleichszuweisungen an veränderte Einwohnerzahlen gibt es nicht. Die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2011 werden erstmals für den Finanzausgleich 2014 verwendet.

Die Ergebnisse des Zensus 2011 führen nicht dazu, dass die für die Gesamtheit der niedersächsischen Kommunen vom Land bereitgestellte Finanzausgleichsmasse sich verringert. Es wird also im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt nicht weniger Geld für die Kommunen zur Verfügung stehen. Dennoch haben die Ergebnisse des Zensus in der Tat unmittelbare Auswirkungen auf die Zuweisungen an die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Im Hinblick auf die einwohnerbezogenen Anteile des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen) wird es teilweise zu finanziellen Verschiebungen bei der horizontalen Verteilung, also zwischen den Kommunen, kommen. Maßgeblich für den jeweiligen Umfang der Erhöhung oder Verringerung der zukünftigen Zuweisungen ist die Frage nach der relativen Veränderung der Einwohnerzahlen durch den Zensus. So ist die Höhe der zukünftigen Schlüsselzuweisungen davon abhängig, ob eine Kommune im Verhältnis zum Landesdurchschnitt aller Kommunen nach den Ergebnissen des Zensus 2011 über- oder unterproportional an Einwohnern verliert oder sogar zulegt. Grund-

sätzlich ist davon auszugehen, dass Kommunen, die im Landesvergleich durch den Zensus einen unterdurchschnittlichen Einwohnerverlust oder einen Zugewinn an Einwohnern aufweisen, zukünftig mehr Zuweisungen erhalten. Kommunen, denen durch den Zensus ein überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang bescheinigt wird, werden hingegen zukünftig mit weniger Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich rechnen müssen. Anders ausgedrückt: Sofern nach dem Zensus der Einwohneranteil einer Kommune an der Gesamteinwohnerzahl des Landes sinkt, verringern sich auch die Schlüsselzuweisungen dieser Kommune und umgekehrt. Im gemeindlichen Bereich wird sich diese Tendenz bei den Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnern wegen der für die ab dieser Größe einsetzende sogenannte Einwohnerveredelung besonders deutlich auswirken: Je höher die gesetzlich vorgegebene Einwohnerveredelung für die jeweilige Kommune ist, desto mehr fällt die Einwohnerdifferenz zwischen zensusbasierter und bisheriger Einwohnerzahl ins Gewicht.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Auswirkungen der Aktualisierung der Statistik auf die Schlüsselzuweisungen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) für die ganz überwiegende Mehrzahl der Kommunen nach einer ersten Modellrechnung allerdings in überschaubaren Grenzen halten. Hinzu kommt, dass die finanzielle Situation der niedersächsischen Kommunen sich durch steigende Steuereinnahmen und Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert hat.

Da die tatsächlichen Ergebnisse des KFA 2014 zusätzlich zu den Einwohnerzahlen von derzeit noch nicht feststehenden Faktoren wie etwa der Höhe der Verbundmasse abhängen, zeigt die beigefügte Modellrechnung des LSKN (**Anlage 1 bis 5**^{*)}) zu den Auswirkungen des Zensus 2011 auf die einzelnen niedersächsischen Kommunen am Beispiel des Jahres 2013, wie sich die Zensuszahlen im kommunalen Finanzausgleich zukünftig tendenziell auswirken werden. Vergleichsgrundlage ist der kommunale Finanzausgleich 2013. Der Modellberechnung liegen für drei Zeiträume zensusbasierte Zahlen (31.3.2012, 30.6.2011 und 9.5.2011) und für zwei Jahren die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Volkszählung von 1987 (30.6.2008, 30.6.2009) zu Grunde. Da für 2010 und 2012 die für den kommunalen Finanzausgleich maßgeblichen Stichtagsdaten (jeweils zum 30.6. d. J.) auf Zensusbasis noch nicht vorliegen, ist hilfsweise auf die Daten vom 31.3.2012 (für 2012) sowie 9.5.2011 (für 2010, Zensusstichtag) zurück gegriffen worden.

Zu 2:

Bei Kommunen mit hohem Einwohnerverlust mildert der sogenannte Demografiefaktor die finanziellen Folgen durch ein zeitliches Hinausschieben für eine Übergangszeit ab. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches führt dieser in § 17 Satz 2 NFAG verankerte Mechanismus durch eine zeitverzögerte Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung bei der Verteilung der Zuweisungsmittel zur Abfederung des demografischen Anpassungsprozesses. Er kommt auch bei den Kommunen zum Tragen, die durch den Zensus 2011 statistische Bevölkerungsverluste zu verzeichnen haben und sorgt dafür, dass der Einwohnerrückgang im Hinblick auf den kommunalen Finanzausgleich im Verlauf von fünf Jahren in abgeschwächter Form vollzogen wird. Konkret wird die Einwohnerzahl zum Stichtag 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres mit der durchschnittlichen Einwohnerzahl der vorangegangenen letzten fünf Jahre verglichen. Ist diese durchschnittliche Einwohnerzahl höher als die tatsächliche Einwohnerzahl, erfolgt die Berechnung der Schlüsselzuweisungen auf Grundlage dieser höheren Einwohnerzahl. Der Fünfjahresdurchschnitt wird für den kommunalen Finanzausgleich 2014 somit aus den Einwohnerzahlen des 30. Juni der Jahre 2009 bis 2013 berechnet. Das hat zur Folge, dass für einen Übergangszeitraum zwei Bevölkerungszahlen - zum einen die auf der Basis der Volkszählung von 1987 fortgeschriebenen, zum anderen die auf der Basis des Zensus 2011 noch fortzuschreibenden - nebeneinander stehen. Konkret bedeutet das, dass für die Jahre 2011 bis 2013 die Zahlen auf Basis des Zensus 2011 verwendet werden, für die Jahre 2009 und 2010 hingegen weiterhin die auf Grundlage der Volkszählung von 1987 fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zu Grunde gelegt werden. Für die Berechnung des Finanzausgleichs 2015 wird entsprechend verfahren. Das hat zur Folge, dass die einwohnerabhängigen Zuweisungen noch bis 2015 in abnehmendem Umfang durch die für die betroffenen Kommunen günstigere alte Bevölkerungsstatistik bestimmt werden und die neuen Einwohnerzahlen erst 2016 bei der Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs vollständig berücksichtigt werden.

^{*)} Aus technischen Gründen (Umfang) sind die Anlagen nur im Internet und im Intranet einsehbar.

Auch wenn der zensusbedingte Rückgang der Bevölkerungszahlen gerade bei den überdurchschnittlich betroffenen Kommunen auch im Hinblick auf die damit verbundenen Verluste bei der den Zuweisungen schmerzlich ist, darf allerdings ein wesentlicher Aspekt nicht aus dem Blick geraten: Der Zensus schafft die Basis für Verteilungsgerechtigkeit auch im kommunalen Finanzausgleich. Trotz unabweislicher Härten im Einzelfall bietet der Zensus 2011 den niedersächsischen Kommunen die Gewähr dafür, dass die finanziellen Zuweisungen durch das Land gerecht verteilt werden.

Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung über den Demografiefaktor hinausgehende Übergangsregelungen für nicht geboten.

Zu 3:

Die Bevölkerungsfortschreibung erfasst auf der Basis von Daten aus dem Melde- und Personenstandswesen Zu- und Fortzüge sowie Geburten und Todesfälle. Mit zunehmendem Abstand zur letzten Volkszählung wird sie naturgemäß immer ungenauer. Zum Zensusstichtag lag die Volkszählung von 1987 bereits 24 Jahre zurück.

In der Stadt Osnabrück lebten am 9. Mai 2011 153 699 Menschen. Zum 31. Dezember 2011 lag die Einwohnerzahl Osnabrücks auf Basis des Zensus 2011 um 6,4 % beziehungsweise um 10 508 Personen unter der bisher ermittelten Bevölkerungszahl. Welche Ursachen die Abweichung hat, bedarf in jedem einzelnen Fall einer genauen Analyse. Diese nimmt der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen gemeinsam mit den betroffenen Kommunen vor. Derzeit ist noch keine Einschätzung möglich.

33. Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Erlass des Innenministeriums vom 27. März 2013 zur Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Mit Erlass vom 27. Februar 2013 hob das Innenministerium seinen Erlass vom 14. Mai 2007 zur Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf. Wörtlich heißt es dort: „Künftig bleibt es den Leistungsbehörden überlassen, bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 AsylVfG im Rahmen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 AsylbLG unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten selbst zu bestimmen, ob die Leistungen zur Deckung des physischen Existenzminimums in Form von Wertgutschein, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnung oder von Geldleistungen gewährt werden.“

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz lautet: „Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.“

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hält in einem Urteil (AZ: 8 K 3518/99) vom 18. April 2000 in seinen Leitsätzen fest:

„1. Das Verhältnis der Sachleistungen zu den in § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG aufgezählten übrigen Leistungsarten oder Ersatzformen (Wertgutscheine, andere vergleichbare unbare Abrechnungen, Geldleistungen) ist durch eine klare Priorität der Sachleistungen geprägt. Dies folgt nicht nur aus dem Tatbestandsmerkmal ‚anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen‘ (‚Prioritätsmerkmal‘), sondern auch aus dem tatbestandlichen Passus ‚soweit es nach den Umständen erforderlich ist‘ (‚Erforderlichkeitsmerkmal‘), bei dessen Nichterfüllung die Ersatzformen ‚gesperrt‘ sind.

2. Darüber hinaus besteht ein Rangverhältnis der Ersatzformen untereinander mit der Folge, dass Geldleistungen gegenüber den übrigen beiden Ersatzformen nachrangig sind.“

Das Rangverhältnis der Ersatzleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG kommentiert beispielsweise Frerichs im juris Praxiskommentar zum SGB XII in Randnummer 87:

„Nach zutreffender Ansicht enthält § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG ein das Auswahlmessen einschränkendes Rangverhältnis der möglichen Ersatzleistungen.

Zur Bedarfsdeckung können

- vorrangig ‚Leistungen in Form von Wertgutscheinen‘ (1. Stufe), sodann
- Leistungen ‚von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen‘ (2. Stufe) und letztlich
- ‚Geldleistungen‘ (3. Stufe)

erbracht werden.“

Sollen die Leistungsbehörden also im Rahmen des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG die Leistungen gewähren, ist nach der zitierten Kommentierung und dem Urteil des VG Karlsruhe die Gewährung von Wertgutscheinen bereits aus dem Gesetz heraus vorrangig.

Laut einer Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 29. Mai 2013 hat die Landesregierung jedoch den Vorrang von Wertgutscheinen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber innerhalb der ersten 100 Tage abgeschafft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat die Landesregierung die Abschaffung des bundesgesetzlichen Vorranges von Wertgutscheinen vollzogen?
2. Verweist der Erlass vom 27. Februar 2013 des Innenministeriums weiterhin auf die geltende Rechtslage, wonach Wertgutscheine vorrangig zu gewähren sind?
3. Warum verstoßen die niedersächsischen Leistungsträger, die inzwischen grundsätzlich nur noch Geldleistungen an Asylbewerber gewähren, nach Ansicht der Landesregierung nicht gegen § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) können bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Zur Fragestellung, wie weit das in § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG eingeräumte Ermessen zur Gewährung von Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gefasst ist, sowie zur Rangfolge der genannten Ersatzformen gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen:

Einerseits wird in der Kommentarliteratur³ und Rechtsprechung⁴ die Meinung vertreten, dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG (Nennung der drei möglichen Ersatzformen in einer bestimmten Reihenfolge, unterschiedliche Nähe zum Sachleistungsprinzip und Verknüpfung der Ersatzformen jeweils durch das Bindewort „oder“), seiner Entstehungsgeschichte (Straffung des Abs. 2 Satz 1 unter gleichzeitiger Fortgeltung der Kerngedanken des AsylbLG), der Gesetzessystematik und der ratio legis des Prinzips der vorrangigen Sachleistungsgewährung könne entnommen werden, dass die in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten drei Ersatzformen der Leistungsgewährung nicht gleichrangig, sondern in einem bestimmten Rangverhältnis zueinander stünden. Dieses Rangverhältnis gebe vor, dass anstelle der Gewährung von Sachleistungen zunächst „Wertgutscheine“ zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden könnten. Sodann könnten „andere vergleichbare unbare Abrechnungen“ gewählt werden. Erst dann, wenn die beiden vorrangig genannten Ersatzformen unter Beachtung des ihrerseits sie prägenden Rangverhältnisses ausscheiden, könne auf „Geldleistungen“ zurückgegriffen werden (ultima ratio). Geldleistungen sollen mithin auch bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i. S. d. § 44 AsylVfG die seltene Ausnahme bleiben. Demnach entfalte der Soweit-Vorbehalt rechtliche Wirkung nicht nur im Verhältnis zwischen den vorrangig zu gewährenden Sachleistungen und den drei Ersatzformen, sondern auch im Verhältnis zwischen den Ersatzformen der Leistungsgewährung untereinander.

³ z. B. Dr. Hohm in Dr. Hohm, AsylbLG, § 3 Rdnr. 117 sowie Mergler/Zink in Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, § 3 AsylbLG, Rdnr. 28

⁴ wie in der in der Anfrage zitierten Entscheidung des VG Karlsruhe

Andererseits wird in der Kommentarliteratur⁵ aber auch die Auffassung vertreten, dass das Vor- und Nachrangverhältnis mit Gesetzesänderung zum 1. Juni 1997 aufgehoben worden sei. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG folgenden Wortlaut:

„Bei einer Unterbringung außerhalb von

1. Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder
2. anderen Einrichtungen, in denen Sachleistungen nach Absatz 1 erbracht werden (vergleichbare Einrichtungen),

können, soweit es nach den Umständen der Unterbringung oder der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder, wenn besondere Umstände der Aushändigung von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen entgegen stehen, im gleichen Wert auch Geldleistungen gewährt werden.“

Der die Gewährung von Geldleistungen ausdrücklich einschränkende Einschub „wenn besondere Umstände der Aushändigung von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen entgegen stehen“ ist in der geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG nicht mehr enthalten. Nach der Gesetzesänderung lasse sich - so die Gegenmeinung - dem Gesetzestext nicht mehr deutlich entnehmen, ob eine Rangfolge zwischen den Wertgutscheinen, unbaren Abrechnungen und Barleistungen besteht.⁶ Unter Verweis auf den Wortlaut des Absatzes 2 wird auch in einer weiteren Kommentierung zu SGB XII von Wahrendorf⁷ die Auffassung vertreten, dass die drei Ersatzformen gleichrangig zueinander stehen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hatte mit Erlass vom 14. Mai 2007 die erste Auffassung für verbindlich erklärt, wonach die Möglichkeit zur Gewährung von Geldleistungen nur bei ganz besonderen Sach- oder Fallkonstellationen eröffnet sei. Diese Bindung wurde mit dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 27. Februar 2013 aufgehoben. Künftig bleibt es den niedersächsischen Leistungsbehörden überlassen, bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 AsylVfG im Rahmen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 AsylbLG unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten selbst zu bestimmen, ob die Leistungen zur Deckung des physischen Existenzminimums in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 27. Februar 2013 nicht einen bundesgesetzlichen Vorrang von Wertgutscheinen abgeschafft, sondern die Bindung an eine Auslegung des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG aufgegeben, nach der Geldleistungen als „ultima ratio“ angesehen werden.

Zu 2:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

Zu 3:

Die niedersächsischen Leistungsbehörden, die Geldleistungen an Asylbewerber gewähren, üben ihr Ermessen im Rahmen einer vertretbaren Auslegung des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG aus.

⁵ z. B. Fasselt in Fichtner/Wenzel, SGB XII – Sozialhilfe mit AsylbLG, § 3 AsylbLG Rdnr. 9

⁶ Fasselt, aaO.

⁷ Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 3 Rdnr. 6

34. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Kostenexplosion in der Pressestelle der Staatskanzlei?

In der Staatskanzlei waren in der Regierungszeit von Ministerpräsident David McAllister ein Regierungssprecher und zwei stellvertretende Regierungssprecher beschäftigt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Besoldungsgruppen bzw. orientiert an welchen Besoldungsgruppen werden der Regierungssprecher und die stellvertretenden Regierungssprecher in der Staatskanzlei aktuell bezahlt?
2. Nach welchen Besoldungsgruppen bzw. orientiert an welchen Besoldungsgruppen wurden der Regierungssprecher und die stellvertretenden Regierungssprecher in der Staatskanzlei vor dem Regierungswechsel im Februar 2013 bezahlt?
3. Wie hoch sind für den Fall einer höheren Eingruppierung der neuen Regierungssprecher und der neuen stellvertretenden Regierungssprecher die hierdurch verursachten Personalmehrausgaben in der Pressestelle der Staatskanzlei (volle Jahreswirkung)?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Presse- und Informationsstelle der Landesregierung ist organisationsrechtlich nicht mit einem Referat gleichzusetzen, sondern schon wegen der exponierten und vielfältigen Aufgaben eine Organisationseinheit eigener Art. Ein Vergleich mit üblichen Besoldungs- oder Vergütungsstrukturen zu anderen Pressestellen oder auch Referaten in der Landesverwaltung verbietet sich schon deshalb.

Der erste Regierungssprecher der CDU/FDP-geführten Landesregierung wurde mit Wirkung vom 05.03.2003 als Beschäftigter zwar mit einer übertariflichen Vergütung auf der Grundlage der BesGr. B 2 BBesO eingestellt. Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Leiters der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung erhielt er aber sogleich eine übertarifliche Vergütung auf der Grundlage der BesGr. B 8 BBesO zuzüglich einer Zulage in Höhe von mtl. 275 Euro. Ab dem 26.03.2008 erhielt er bis zu seinem Ausscheiden aus dem Landesdienst ein Entgelt auf der Grundlage von BesGr. B 9 BBesO nebst einer monatlichen Zulage von 670,87 Euro.

Sein Nachfolger im Amt unter der CDU/FDP-geführten Landesregierung erhielt seit dem 26.10.2010 bis zu seinem Ausscheiden eine Besoldung nach BesGr. B 6 der Anlage 2 zum NBesG.

Neben dem Regierungssprecher hatte die Staatskanzlei zu Zeiten der CDU/FDP-geführten Landesregierung überwiegend zwei, über längere Zeiträume sogar drei stellvertretende Pressesprecher. Bis zum 31.01.2005 erhielt einer der beiden Stellvertreter ein Entgelt auf der Grundlage von BesGr. B 3 BBesO. Sein Nachfolger erhielt von 13.04.2005 an ein Entgelt auf der Grundlage von BesGr. B 2 BBesO. Die weitere Stellvertreterin erhielt zunächst ein Entgelt nach VergGr. II a BAT, zehn Monate später eine solche nach VergGr. I a BAT, nach ihrer Verbeamtung im Januar 2006 eine Besoldung nach BesGr. A 14 BBesO, ein Jahr später eine solche nach A 15 BBesO und ab dem 01.06.2009 eine Besoldung nach A 16 der Anlage 2 zum NBesG. Ihr Nachfolger erhielt ein Entgelt der EG 15 TV-L und ab 01.09.2012 ein solches auf der Grundlage von A 16 der Anlage 2 zum NBesG.

In Zeiten, in denen die CDU/FDP-regierte Landesregierung sich eine/n dritten stellvertretenden Pressesprecher/in leistete (15.11.2007 bis 31.12.2008, 01.04.2009 bis 31.08.2010 und 01.09.2012 bis 03.02.2013) - in zwei von drei Fällen im Rahmen einer Abordnung aus einem anderen Ministerium -, wurden diese mit EG 14 TV-L zuzüglich einer Zulage in Höhe der Differenz zwischen A 15, Stufe 4, und EG 14 TV-L eingruppiert.

Die amtierende Regierungssprecherin erhält eine Besoldung nach BesGr. B 6 der Anlage 2 zum NBesG.

Der erste Stellvertreter erhält ein Gehalt entsprechend der BesGr. B 6 der Anlage 2 zum NBesG. Der zweite Stellvertreter wird entgolten nach EG 15 TV-L und einer Zulage von 5 % der Stufe 2 EG 15 TV-L (ca. 205 Euro mtl.).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Für die Berechnung werden zum Zwecke einer besseren Vergleichbarkeit die Tabelle „Durchschnittswerte zum Haushalt 2014“ zugrunde gelegt und der Einfachheit halber Jahresdurchschnittswerte genommen.

Hiernach ergeben sich für die Phase, in der die Presse- und Informationsstelle zu Zeiten der CDU/FDP-geführten Landesregierung mit zwei Stellvertretern agierte, überschlägig jährliche Personalkosten von

- 125 000,-- Euro Regierungssprecher
- + 83 671,-- Euro Erster Stellvertreter (bis 2005) bzw.
- + 79 175,-- Euro Erster Stellvertreter (ab 2005)
- + 80 391,-- Euro Zweite/r Stellvertreter/-in (bis 2006) bzw.
- + 66 261,-- Euro Zweite/r Stellvertreter/-in (bis 2009) bzw.
- + 74 124,-- Euro (Zweite/r Stellvertreter/-in (ab 2009)

2 70 436,-- Euro/pro Jahr als Summierung der niedrigsten der o. g. Jahresdurchschnittssätze bei zwei stellv. Pressesprechern

- + 80 391,-- Euro Dritte/r Stellvertreter/-in (11/2007 bis 12/2008 und
04/2009 bis 08/2010) bzw.
- + 74 855,-- Euro Dritte/r Stellvertreter/-in (09/2012 bis 02/2013)

345 291,-- Euro/pro Jahr als Summierung der niedrigsten der o. g. Jahresdurchschnittssätze bei drei stellv. Pressesprechern.

Dem gegenüber entstehen unter der amtierenden Landesregierung für die Regierungssprecherin und ihre zwei Stellvertreter Personalkosten von:

- 98 639,-- Euro Regierungssprecher
- + 98 639,-- Euro Erster Stellvertreter
- + 80 391,-- Euro Zweiter Stellvertreter
- + 205,-- Euro Zulage Zweiter Stellvertreter

277 874,-- Euro/pro Jahr.

Von einer mit der Anfrage suggerierten „Kostenexplosion“ kann also keine Rede sein. Das Gegenteil ist der Fall.

35. Abgeordnete Karin Bertholdes-Sandrock, Frank Oesterhelweg, Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar-Bernhard Focke, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Axel Miesner, Ulf Thiele und Lutz Winkelmann (CDU)

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Hochwassergefahr an der unteren Mittelelbe zu vermeiden?

Bei den Hochwasserereignissen 2002, 2003, 2006 und zuletzt 2011 wurde festgestellt, dass trotz gleichbleibender Abflussmengen die Wasserstände im Bereich der unteren Mittelelbe ständig angestiegen sind. Untersuchungen belegen, dass dies die Folge des sich seit über zwei Jahrzehnten ausbreitenden Bewuchses und der daraus resultierenden verstärkten Ablagerung von Sedimenten ist.

Zur Verbesserung des Abflussverhaltens kommen insbesondere Maßnahmen im Vorland wie die Reduzierung des Bewuchses, die Abgrabung von Sedimenten und die Anlage von Flutrinnen in Betracht. Um nach Auffassung von Experten erforderliche Deicherhöhungen, die durch die Neufestlegung des Bemessungswasserstandes der Elbe von ursprünglich 4000 m³ Abflussmenge je Sekunde auf 4545 m³ je Sekunde nötig wären, zu vermeiden, ist es umso dringlicher, andere Maßnahmen, z. B. die Entbuschung, durchzuführen.

Die Bevölkerung an der Elbe befürchtet nach den Erlebnissen seit 2002 und den von Hochwasser zu Hochwasser geringer werdenden Freiborden an den Deichen, dass die Deiche bei zukünftigen Hochwässern überflutet werden könnten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind die Reduzierung des Bewuchses, die Abgrabung von Sedimenten und die Anlage von Flutrinnen aus Sicht der Landesregierung geeignete Maßnahmen, um die Hochwassergefahr an der unteren Mittel-elbe zu vermindern?
2. Was wird seitens des Landes unternommen, um kurzfristige Maßnahmen durchzuführen, die die akute Bedrohung durch Hochwasser mindern könnten?
3. Welche finanziellen Mittel sind dafür nötig, und stehen diese auch zur Verfügung?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die mit dem Hochwasser vom Januar 2011 erneut aufgetretene Diskrepanz zwischen der tatsächlich abgeflossenen Wassermenge und den an niedersächsischen Pegeln gemessenen Wasserständen sowie das Gutachten der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) für die künftige Bemessungswasserspiegellinie haben das Land Niedersachsen zu grundsätzlichen Überlegungen und Lösungsansätzen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Elbe unter Einbeziehung von Naturschutzaspekten veranlasst.

Im November 2008 wurde von den Staatssekretären der Elbanrainerländer ein maßgebender Bemessungsabfluss für ein 100-jährliches Hochwasser von 4 545 m³/s am Pegel Wittenberge festgelegt. Auf dieser Basis hat die BfG 2009 eine neue Bemessungswasserspiegellinie für Niedersachsen mit dem Bericht Nr. 1650 ermittelt. Diese Berechnung wurde in den vergangenen Jahren aufgrund neuer Erkenntnisse und Einflüsse mehrfach überprüft. Im Ergebnis ist jedoch festzustellen, dass bis auf lokale Veränderungen die grundsätzliche Aussage des Berichtes Nr. 1650, dass die derzeit gültige Bemessungswasserspiegellinie im Mittel um 50 cm anzuheben ist, Bestand haben wird. Diese neue Bemessungswasserspiegellinie wäre die Grundlage zur Festsetzung des Besticks an der Elbe in einem Verfahren gemäß §§ 3 und 4 NDG. Künftig wäre die neue Bemessungswasserspiegellinie bei allen Deichbaumaßnahmen an der Elbe zu berücksichtigen.

Die Strategie für Niedersachsen sieht jedoch nicht nur ein Deicherhöhungsprogramm von Geesthacht bis Schnackenburg (ca. 113 km) vor, sondern es sollen zunächst die Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses im Deichvorland wie z. B. Gehölzmanagement, Auenmanagement, Anschluss von Altarmen, Anlage von Flutrinnen und Abgrabungen untersucht werden. Darüber hinaus werden, wo dies möglich ist, auch Deichrückverlegungen und (steuerbare) Polder untersucht.

In der Vergangenheit wurde auf die Festsetzung eines neuen Bemessungshochwassers bzw. einer neuen Bemessungswasserspiegellinie für Niedersachsen verzichtet. Diese Strategie ist jetzt sicherlich zu überprüfen.

Aufgrund des aktuellen Hochwassers mit noch nie dagewesenen Wasserabflüssen wird darüber hinaus der Bemessungswasserabfluss von 4 545 m³/s zu überprüfen sein. Dies muss aber in enger Abstimmung mit den anderen Elbeländern erfolgen.

Ebenso sieht die Landesregierung den Bedarf gegenüber der Bundesregierung und den anderen Bundesländern auf eine konsequentere Zurückhaltung der Hochwasserscheitel in den Oberläufen der Haupt- und Nebengewässer durch die Schaffung von zusätzlichen Retentionsräumen hinzuwirken.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Entsprechend dem Beschluss der Umweltminister vom 07.06.2013 ist zu prüfen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen an die neuen Herausforderungen des Hochwasserschutzes anzupassen sind, um die Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu ermöglichen und zu beschleunigen.

Darüber hinaus wird sich die Landesregierung u. a. auf der für Juli 2013 geplanten Sonderkonferenz der Umweltminister zum Hochwasserschutz für die Aufstellung eines langfristigen Finanzierungsprogramms zur Umsetzung von technischen und ökologischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes einsetzen.

Im Ergebnis wäre zu prüfen, welche Maßnahmen des Hochwasserschutzes kurzfristig veranlasst werden können und welche mittel- bis langfristig zu realisieren sind. Dabei sollte z. B. geprüft werden, ob die vorhandenen Deiche innerhalb der bestehenden Abmessungen erhöht werden könnten.

Zu 3:

Für die Beantwortung dieser Frage sollten zunächst die Ergebnisse der zurzeit laufenden Verhandlungen zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für die geplante Einrichtung eines nationalen Fonds in Höhe von bis zu 8 Mrd. Euro zur solidarischen Regulierung der Schäden aus dem Juni-Hochwasser 2013 durch Bundesgesetz (Aufbaufonds) abgewartet werden. Dieser Fonds würde je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert werden und im Rahmen bewährter solidarischer Finanzierungspläne (z. B. die Modalitäten der Abwicklung des früheren Fonds Deutscher Einheit oder Aufnahme einer Anleihe des Bundes) abgewickelt werden.

36. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Belastungen durch den neuen Rundfunkbeitrag für niedersächsische Kommunen und Landesverwaltung - Was unternimmt die Landesregierung?

Ziel der Reform zum Rundfunkbeitrag (damals noch Rundfunkgebühr) war es, neben der Stabilität des Beitrags an sich eine einfache, bürokratiearme und gerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten. Nach Medienberichten (z. B. *Bild* Hannover vom 15. April 2013) sehen sich viele Kommunen in der Praxis großen finanziellen Problemen ausgesetzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mehrbelastungen sind den Kommunen gegenüber dem Jahr 2012 durch den neuen Rundfunkbeitrag entstanden?
2. Wie schätzt die Landesregierung diese Mehrbelastungen hinsichtlich der angespannten finanziellen Lage der Kommunen ein?
3. Sieht die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt eine Notwendigkeit zur Anpassung des Rundfunkbeitrages und, wenn ja, in welcher Hinsicht?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde vorrangig infolge der rasanten technischen Entwicklung sowie wegen eines zu befürchtenden zunehmenden strukturellen Erhebungs- und Vollzugsdefizits dringend notwendig. Aus diesem Grund haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nach Beteiligung aller Länderparlamente mit der Unterzeichnung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21.12.2010 den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag beschlossen. Der Anteil am Gesamtaufkommen von privatem Sektor und dem Bereich der Unternehmen sowie der öffentlichen Hand soll dabei annähernd gleich

bleiben. Wegen der Unsicherheiten, die mit dem Modellwechsel systembedingt verbunden sind, werden die Auswirkungen einer Überprüfung unterzogen werden, sobald die dafür notwendigen Daten ermittelt sind. Sie umfasst insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag und die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Den für den Beitragseinzug zuständigen Landesrundfunkanstalten liegen derzeit noch keine abschließenden Erkenntnisse über die Höhe der Beitragspflichten der Kommunen vor. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ermittelt derzeit in vielen Einzelfällen die Sachverhalte, die für die Beitragspflicht ausschlaggebend sind. Ob sich insgesamt eine Mehrbe- oder Entlastung ergibt, die allein auf das neue Beitragsmodell zurückzuführen ist, kann zurzeit nicht beurteilt werden. Die Sender haben sich mit den kommunalen Spitzenverbänden auf ein Verfahren verständigt, das die Gründe für eine etwaige Mehrbelastung durch den Rundfunkbeitrag untersucht. Dazu wurde ein unabhängiges Wirtschaftsinstitut beauftragt, welches in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Rundfunkanstalten die strukturellen und prozessualen Faktoren zu identifizieren sucht, die zu nicht beabsichtigten finanziellen Mehrbelastungen durch die neue Rundfunkfinanzierung führen könnten. Die Ergebnisse werden in den in der Antwort zu Frage 3 beschriebenen Prozess einfließen.

Zu 3:

Die Länder haben bei der Unterzeichnung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vereinbart, die Auswirkungen der Systemumstellung zu prüfen. Eine gewissenhafte Evaluierung des neuen Rundfunkfinanzierungsmodells, wozu auch die Beitragspflicht der Kommunen gehört, lässt sich jedoch erst nach Kenntnis des Zahlenmaterials durchführen. Erste Hinweise wird frühestens der nächste Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) im Frühjahr 2014 geben. Die Evaluierung wird wissenschaftlich vorbereitet und begleitet von einem Tochterunternehmen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW-econ).

37. Abgeordnete Rudolf Götz, Thomas Adasch und Ansgar Focke (CDU)

Wie bekämpft die Landesregierung Menschenhandel und Schlepperei?

Die Welt vom 4. Juni 2013 berichtet über die Festnahme eines sogenannten „Scheichs der Schlepper“ in Twistringen. Dieser soll für viel Geld Flüchtlinge unter unmenschlichen Bedingungen nach Deutschland geschleust haben. An rund 30 Orten vor allem in Niedersachsen soll es zu Hausdurchsuchungen gekommen sein. Unter anderem sollen die Täter Flüchtlingen die Haut an den Händen abgeschliffen haben, um eine Identifizierung mittels Fingerabdrücken zu verhindern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der Verfahrensstand in dem genannten Ermittlungsverfahren?
2. Wie wird die Landesregierung in diesem Verfahren weiter vorgehen?
3. Wie wird die Landesregierung die Schlepperei und Menschenhandel bekämpfen?

Niedersächsisches Justizministerium

Der Landesregierung ist an der Aufklärung und Ahndung sämtlicher Straftaten, auch solcher des Einschleusens von Ausländern und des Menschenhandels in seinen unterschiedlichen Ausprägungen, gelegen. Insbesondere einer verstärkten Bekämpfung des Menschenhandels als extremster Form sexueller Ausbeutung ist die Landesregierung verpflichtet.

Die der Wahrung des Legalitätsprinzips dienende Weisungsbefugnis der Landesjustizverwaltung nach § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist zwar als Steuerungsmechanismus auch in konkreten Verfahren unverzichtbar. Sie kann und darf aber auch allein mit dem Ziel ausgeübt werden, dass die Staatsanwaltschaft wegen aller verfolgbaren Straftaten einschreitet und Anklage erhebt, sofern die Ermittlungen dafür genügenden Anlass geben. Ein der Staatsanwaltschaft gesetz-

lich zustehendes Ermessen wird von der Landesjustizverwaltung grundsätzlich akzeptiert. Eine Weisung wird nur dann erteilt, wenn sie sachlich unabweisbar geboten ist. Einzelfallweisungen sind nicht zuletzt deshalb sehr selten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Erkenntnisse zum Inhalt und zum Stand des Ermittlungsverfahrens können im Einzelnen nicht dargelegt werden, weil die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen sind und nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus ist stets die verfassungsrechtlich garantierte uneingeschränkte Geltung der Unschuldsvermutung zu beachten.

Zu 2:

Das Niedersächsische Justizministerium verfolgt das Verfahren aufmerksam und lässt sich zu diesem Zweck von der die Ermittlungen führenden Staatsanwaltschaft Verden über den Verfahrensgang berichten. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus Nummer 1 Abs. 1 der AV des MJ vom 08.10.2007 „Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen“, wonach dem Justizministerium in Strafsachen zu berichten ist, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, was u. a. der Fall ist, wenn wegen der Art oder des Gewichts der Beschuldigung das Verfahren von öffentlichem Interesse ist.

Zu einem weitergehenden Tätigwerden in diesem Verfahren sieht die Landesregierung - ständiger Übung entsprechend - keine Veranlassung. Insoweit wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Die einzelnen Deliktsfelder der illegalen Einreise, der Schleuser-/Schleusungskriminalität und des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bzw. der Ausbeutung der Arbeitskraft sind als ganzheitliches Phänomen zu betrachten.

Der Begriff der Schleusungskriminalität umfasst Verhaltensweisen, die sich als Beteiligung an der unerlaubten Einreise und dem unerlaubten Aufenthalt (§§ 96 f. AufenthG) darstellen. Der Deliktsbereich des Menschenhandels umfasst insbesondere den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) und den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB).

Die Landesregierung geht konsequent gegen die unterschiedlichen Formen des Menschenhandels und der Einschleusung von Ausländern vor und unterstützt jede Initiative, die eine nachhaltige Reduzierung dieser Delikte zum Ziel hat. Im Vordergrund stehen hierbei die Prävention, der Opferschutz, die Strafverfolgung sowie eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden, Einrichtungen und Verbänden.

Der ganzheitliche Bekämpfungsansatz spiegelt sich auch in dem Gemeinsamen Runderlass zur Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit und Fachberatungsstellen zum Schutz der Betroffenen des auf die sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels (Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ vom 11.07.2008 - P 23.23-12334/15-4 - Kooperationserlass) wieder. Er wird derzeit ressortübergreifend überarbeitet. Dabei gilt es, ihn auf seine Wirksamkeit zu überprüfen, an die geänderte Rechtslage sowie die Erfordernisse der Praxis anzupassen und dabei aktuelle Entwicklungen im Bereich des Menschenhandels zu berücksichtigen.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen führt mit der in die Zentralstelle für Organisierte Kriminalität eingebundenen Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schleusungskriminalität (GES) polizeiliche Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung durch, soweit eine zentrale Bearbeitung in Fällen von organisierter Kriminalität bzw. von Menschenhandel geboten ist und koordiniert die Aufgaben des Zeugen- und Opferschutzes auf Grundlage des o. a. Kooperationserlasses. In die GES ist dauerhaft eine strategische Analysestelle Menschenhandel integriert. Personell setzt sich die GES aus Mitarbeitern des LKA Niedersachsen und der Bundespolizei zusammen.

In ihrer Sitzung am 18.06.2013 hat die niedersächsische Landesregierung beschlossen, eine Bundsratsinitiative zu ergreifen, die zum einen die Vorgaben der Richtlinie 2011/36/EU des Europä-

schen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates in strafrechtlicher Hinsicht umsetzt, zum anderen und vor allem aber die Effektivität und Kohärenz der Tatbestände zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessert. Dazu wird Niedersachsen dem Bundesrat einen Gesetzentwurf unterbreiten, der dort noch vor der Sommerpause eingebracht werden soll.

Der Umsetzung der Richtlinie dienen die folgenden im niedersächsischen Entwurf enthaltenen Gesetzesänderungen:

- Erweiterung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft auf die Ausbeutung durch Betteltätigkeiten, die Ausnutzung strafbarer Handlungen und die Organentnahme.
- eine Strafschärfung, die bislang nur eingreift, wenn das Opfer des Menschenhandels ein Kind ist, gilt schon dann, wenn das Opfer unter 18 Jahre alt ist.
- Die Strafschärfungen, die bei Menschenhandelsdelikten bislang nur dann eingreifen, wenn der Täter das Opfer durch die Tat vorsätzlich in die Gefahr des Todes bringt, sollen künftig schon dann erfüllt sein, wenn dem Täter insoweit nur Leichtfertigkeit, was etwa dem Begriff der groben Fahrlässigkeit entspricht, zur Last zu legen ist.
- Die Menschenhandelsdelikte sollen auch in den Katalog derjenigen Straftaten aufgenommen werden, deren Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht. Die Wirkung des Ruhens besteht darin, dass es den Beginn der Verjährungsfrist hinausschiebt oder den Weiterlauf einer bereits begonnenen Frist hemmt.

Der Gesetzentwurf soll neben der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU aber auch die Effektivität und Kohärenz der Tatbestände zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessern. Deshalb sieht der niedersächsische Entwurf darüber hinaus folgende Gesetzesänderungen vor:

- Der Strafraum für Menschenhandelsdelikte zum Nachteil eines Kindes soll auf zwei Jahre bis 15 Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden. Wer ein Kind zur Aufnahme der Prostitution bringt, wird nach geltendem Recht mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Dieser Strafraum, der milder als beispielsweise der des Meineides (§ 154 StGB) ist, erscheint dem Unrechtsgehalt einer solchen verabscheuungswürdigen Tat nicht angemessen.
- Es wird ein neuer Straftatbestand „Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern“ eingeführt. Der Tatbestand erfasst insbesondere Freier, die die Dienste einer Zwangsprostituierten in Anspruch nehmen und dabei deren Lage kennen. Nach geltendem Recht machen sich Freier von Zwangsprostituierten regelmäßig nicht strafbar. Dies soll nicht länger hingenommen werden, da sie die typischerweise gegebene Schwächesituation der Menschenhandelsopfer ausbeuten.
- Schließlich sieht der Gesetzentwurf einen neuen Grundtatbestand des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und anderweitiger Ausbeutung vor. Dies soll die Anwendung des Tatbestands, der bislang praktisch kaum zur Anwendung kommt, vereinfachen und dazu führen, dass er aus seinem bisherigen Schattendasein austritt. Dabei ändert sich nichts am Kriterium der ausbeuterischen Beschäftigung. Eine Beschäftigung, die bislang nicht als ausbeuterisch galt, tut es auch künftig nicht. Ziel des Gesetzentwurfs ist, diejenigen, die dafür sorgen, dass andere Menschen sich in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse begeben, leichter einer Bestrafung zuzuführen.

Dass die Bekämpfung des Menschenhandels und damit verwandter Kriminalitätsphänomene sich nicht auf die Strafverfolgung beschränken kann, ist der Landesregierung bewusst. Ein erster und wichtiger Schritt ist mit dem Gesetzentwurf aber getan.

38. Abgeordnete Rainer Fredermann, Thomas Adasch und Angelika Jahns (CDU)

Behinderte Innenminister Pistorius die Deichsicherung in Damnatz?

Die *Elbe-Jeetzel-Zeitung* und die *Landeszeitung* berichten in ihren Ausgaben vom 8. Juni 2013 von einem angekündigten Besuch des Innenministers bei den Deichsicherungsarbeiten am Elbufer in Damnatz im Landkreis Lüchow-Dannenberg am 7. Juni 2013. Demnach sollen 300 Einsatzkräfte der Feuerwehren und Bundeswehr für

eineinhalb Stunden mit der Fertigstellung eines Sandsackwalles gewartet haben, damit Innenminister Pistorius sich den Lückenschluss ansehen könne.

Tatsächlich soll sich der Innenminister aber in Wussegel bei Hitzacker gezeigt haben. Nachdem sich herausgestellt hätte, dass Minister Pistorius nicht in Damnatz erscheint, soll der Lückenschluss in fünf Minuten vollendet worden sein. In Damnatz hatte man vergeblich auf ihn gewartet. Die *Elbe-Jeetzel-Zeitung* schreibt dazu: „Die Helfer in Damnatz haben umsonst gewartet. Und darüber sind viele stinksauer.“

Eine *dpa*-Meldung vom 10. Juni 2013 zitiert den Sprecher der Feuerwehr der Samtgemeinde Elbtalau, das Verhalten von Minister Pistorius am Freitag habe die Helfer enttäuscht: „Wir sollten an einem Deich mit unserer Arbeit warten, damit er es ansehen kann, und dann kommt er nicht mal vorbei.“

In der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 10. Juni 2013 ist der Tagesablauf von Minister Pistorius am Freitag, dem 7. Juni 2013 zu lesen. Danach habe er morgens im Bundesrat in Berlin abgestimmt, sei dann mit einem Polizeihubschrauber in die niedersächsischen Hochwassergebiete geflogen und anschließend zu einem Spargelessen der SPD Bissendorf bei Osnabrück mit 35 Teilnehmern gekommen.

Die Zeitung *Neues Deutschland* berichtet ebenfalls über diesen ausgebliebenen Besuch in ihrer online-Ausgabe vom 10. Juni 2013. Zur Frage, wer die Order für den Stillstand der Deichsicherung in Damnatz gegeben habe, zitiert sie den Landrat des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Danach soll keinesfalls die Leitstelle des Landkreises eine solche Order gegeben haben. Die Koordination des Besuches habe in den Händen des Landes gelegen. Es sei denkbar, dass dort jemand das Signal zur Pause gegeben habe.

Auf seinem ausdrücklich nichtoffiziellen Twitter-Account antwortete Minister Pistorius am 9. Juni 2013 auf einen Tweet zu dem vermeintlichen Besuch in Damnatz: „Der Bericht entbehrt jeder Grundlage. Ein Besuch dort war nie geplant.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann und wo haben die Mitglieder der Landesregierung Orte in der niedersächsischen Hochwasserregion besucht, und wurden dafür Sicherungsmaßnahmen unterbrochen?
2. Wieso und von wem wurden die Deichsicherungsarbeiten in Damnatz gestoppt, um auf Minister Pistorius zu warten?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Enttäuschung der Helfer vor Ort in Damnatz?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Es gab am 07.06.2013 zwei kurze, am Tag zuvor abgesprochene Termine von Innenminister Boris Pistorius, zum einen am Elbdeich zwischen Jasebeck und Wussegel und zum anderen kurz danach am Sitz des Katastrophenschutzstabes in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Lüneburg in Scharnebeck.

Beide Termine waren nicht aktiv gegenüber der Presse angekündigt worden. Der Zweck des Besuchs bestand darin, dass sich der für Katastrophenschutz verantwortliche Minister zum Abschluss der Vorbereitungsarbeiten noch einmal persönlich ein Bild von der Situation vor Ort macht. Ein Termin, wie in dem Bericht dargelegt, auf dem Elbdeich bei Damnatz war nie geplant, und der Minister hatte auch keine Kenntnis von einem solchen Termin. Zudem wäre es angesichts der bedrohlichen Situation in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Lüneburg verantwortungslos und gefährlich gewesen, dass für einen vermeintlichen Besuch des Innenministers ein Stück Deich nicht so schnell wie möglich geschlossen wird, wie in dem Bericht der *EJZ* behauptet. Vielmehr ging es bei den Terminen des Ministers ausschließlich um den bestmöglichen Schutz der Region vor dem Hochwasser.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In den vergangenen Tagen haben der Niedersächsische Ministerpräsident, der Niedersächsische Umweltminister und der Niedersächsische Innenminister Termine in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Lüneburg wahrgenommen. Im Einzelnen waren dies folgende Besuche:

- a) Herr Ministerpräsident Weil hat sich am 10.06.2013 zunächst im Führungsstab in der Polizeidirektion Lüneburg informieren lassen. Danach hat er sich in Bleckede kurz bei den Helfern be-

dankt und die Flutschutzmaßnahmen in Augenschein genommen. Das Abfüllen weiterer Sandsäcke wurde deshalb für etwa fünf Minuten unterbrochen. In Wussegele hat sich Herr Weil kurz mit den Bewohnerinnen und Bewohnern unterhalten und sich von den Vertretern der Deichverbände die Konstruktion des Notdeiches erklären lassen. Es war nicht erkennbar, dass dadurch Arbeiten unterbrochen wurden. Über Hitzacker ist Herr Weil dann weiter nach Neu Darchau gefahren, wo ebenfalls ein Notdeich besichtigt wurde, ohne dass die dort laufenden Arbeiten unterbrochen wurden. Abschließend informierte sich der Ministerpräsident in Wehningen (Amt Neuhaus) über die dortigen Hochwasserschutzmaßnahmen.

- b) Am Mittwoch, den 12.06.2013 hat Herr Ministerpräsident Weil die Bundeskanzlerin auf deren Kurzbesuch in Hitzacker begleitet. Dort wurde das Abbergen von Treibgut aus der Elbe ebenfalls für wenige Minuten unterbrochen.
- c) Herr Minister Wenzel hat bereits am 06. und 08.06.2013 im Vorfeld des Hochwassers die jetzt betroffene Region in Niedersachsen besucht. Am 06.06.2013 hat Herr Wenzel sich in Barförde und Radegast im Landkreis Lüneburg sowie in Neu Darchau und Wussegele im Landkreis Lüchow-Dannenberg ein Bild von der Lage vor Ort gemacht. Während des Besuches wurden die Sicherungsarbeiten fortgeführt. Anschließend traf er sich in Dömitz mit Herrn Minister Backhaus aus Mecklenburg-Vorpommern. Am 08.06. besuchte Herr Minister Wenzel den östlichsten Bereich des Landkreises Lüchow-Dannenberg und machte Station in Gartow, Schnackenburg und Gorleben. Eine Unterbrechung von Sicherungsarbeiten erfolgte nicht, da diese an den besichtigten Punkten bereits abgeschlossen waren.
- d) Am 07.06.2013 verschaffte sich der für Katastrophenschutz zuständige Innenminister Pistorius ein Bild von der Lage sowohl vor Ort bei den Einsatzkräften wie auch im Stab der Katastrophenschutzleitung des Landkreises Lüneburg. Stattgefunden hat der Besuch am Elbdeichabschnitt zwischen Jasebeck und Wussegele. Dort wurde der Innenminister vom Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Penkefitz in die Lage eingewiesen. Deichsicherungsarbeiten wurden aus diesem Grund weder verzögert noch unterbrochen. Nachdem die beiden betroffenen Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg am 16.06. den Katastrophenfall aufgehoben hatten, besuchte Minister Pistorius darüber hinaus am Nachmittag des 17.06.2013 die Lüneburger Theodor-Körner-Kaserne, um sich im Rahmen eines Appells zur Verabschiedung der Helferinnen und Helfer bei den Soldatinnen und Soldaten sowie den Reservisten der Bundeswehr für ihren Einsatz im Hochwassergebiet zu bedanken. Dabei lobte der Minister auch die hervorragende zivil-militärische Zusammenarbeit bei der Bewältigung des Elbe-Hochwassers in Niedersachsen.

Im Übrigen hat der Bundesverteidigungsminister, Herr Dr. de Mazière, am 13.06.2013 einen Ortsbesuch im Katastrophengebiet wahrgenommen.

Zu 2:

Ob und aus welchem Grund Deichsicherungsmaßnahmen in Damnatz gestoppt wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt, da, wie bereits erwähnt, einzig der Besuch am Elbdeichabschnitt zwischen Jasebeck und Penkefitz geplant war.

Zu 3:

Ob und aus welchem Grund Einsatzkräfte in Damnatz enttäuscht gewesen sind, ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Reaktion zeigt aber, wie wichtig die Präsenz der politischen Entscheidungsträger vor Ort zur Motivation der vielen Helferinnen und Helfer ist. Herr Minister Pistorius möchte noch einmal seinen herzlichsten Dank an alle Einsatzkräfte ausdrücken.

39. Abgeordnete Björn Försterling, Gabriela König und Christian Dürr (FDP)

Entlastung der Förderschulleiter

Zum 1. August 2013 greifen in Niedersachsen die Regelungen im Schulgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Verfolgtes Ziel ist, die Kinder individuell zu fördern und zu unterstützen und, sofern möglich und von den Eltern gewünscht, inklusiv zu beschulen.

Folge ist, dass die Förderschulen weniger Schüler haben und die Lehrkräfte dezentral eingesetzt werden. Diese Schüler und die Lehrersollstunden der Lehrer werden nicht bei der Entlastung und der Besoldung der Schulleiter berücksichtigt, obwohl die Schulleiter den Einsatz der Lehrkräfte koordinieren, planen und auch Vorgesetzte bleiben. Daraus resultiert eine Mehrbelastung für die Schulleiter ohne entsprechende Entlastung. Die Lehrersollstunden werden auch nicht bei der Entlastung der Leiter der Regelschulen berücksichtigt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung eine Anpassung der Arbeitszeitverordnung für die Förderschulleitungen zur Entlastung der Förderschulleiter?
2. Wie viele Lehrersollstunden bleiben zurzeit sowohl bei der Berechnung der Entlastung für die Förderschulleitungen als auch bei der Berechnung der Entlastung der Schulleitungen der Regelschulen unberücksichtigt?
3. Plant die Landesregierung, den Schulleitern der Förderschulen zu ermöglichen, sich auch mit Aussicht auf Erfolg auf andere Leitungsposten in den Regelschulen bewerben zu können?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die aufsteigende Einführung der inklusiven Schule - beginnend mit den Jahrgängen 1 und 5 ab dem Schuljahr 2013/2014 - führt zu einem weiteren Rückgang der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen. Betroffen sind insbesondere die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Infolge dieser Entwicklung werden Förderschullehrkräfte in erweitertem Umfang in den allgemeinen Schulen zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Lehrkräfte eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Förderschullehrkräfte wird durch die Förderschule als Förderzentrum in Absprache mit der Landesschulbehörde und mit den allgemeinen Schulen gesteuert.

Die Arbeitszeit der Schulleitungen ist an die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Förderschule gebunden. Bei zurückgehenden Schülerzahlen als Folge der Einrichtung der inklusiven Schule erhöht sich die Unterrichtsverpflichtung der Förderschulleitungen an den Förderschulen, gleichzeitig steigt der Aufwand für die Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Parameter für die Ermittlung der Arbeitszeit (= Unterrichtsverpflichtung) der Schulleitungen von Förderzentren zu prüfen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Die Lehrer-Soll-Stunden, die als Berechnungsgrundlage für die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemeinbildenden Schulen dienen, werden für das Schuljahr 2013/2014 anhand der Vorgaben des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ ermittelt. Die Höhe der Entlastung der Schulleiterinnen und Schulleiter ergibt sich nach Nummer 8 der Anlage 2 der Nds. ArbZVO-Schule auf der Grundlage der ermittelten Lehrer-Soll-Stunden durch Abzug der dort dargestellten verbleibenden Unterrichtsverpflichtung von der Regelstundenanzahl.

Die zum neuen Schuljahr veränderten Entlastungen an den Förderschulen können erst nach Prüfung der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 22.08.2013 im Dezember 2013 ermittelt werden.

Zu 3:

Ja. An allen anderen allgemeinbildenden Schulen außer Förderschulen können zukünftig Funktionsstellen mit einem Schwerpunktbereich Inklusion ausgeschrieben werden, die auch für Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik geöffnet sind (alternative Ausschreibung). Der Unterrichtseinsatz kann dann im Primarbereich oder im Sekundarbereich I erfolgen.

Sollten sich Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber an Förderschulen, deren Aufgaben wegfallen, nicht erfolgreich um eine andere Stelle beworben haben, ist es im Übrigen aufgrund der Fürsorgepflicht Aufgabe des Dienstherrn, sie möglichst amtsangemessen in anderen allgemeinen Schulen weiter zu verwenden.

40. Abgeordnete Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Welche Position nimmt die Landesregierung gegenüber nicht verbeamteten Lehrkräften ein?

Erst kürzlich entstand in den Medien eine erneute Diskussion über befristete Arbeitsverträge. In einem Spiegel-Online Artikel ist die Rede von einem sprunghaften Anstieg der Arbeitslosenzahlen für die kommenden Sommermonate. Die Hauptursache sind den Ausführungen zufolge befristet geschlossene Arbeitsverträge mit nicht verbeamteten Lehrkräften, bei denen die Sommerferien ausgespart bleiben. Die *Süddeutsche Zeitung* spricht in ihrer Berichterstattung von Zehntausenden Lehrkräften mit befristeten Verträgen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Arbeitsverträge nicht verbeamteter Lehrkräfte laufen zum Ende des Schuljahres aus?
2. Wie viele Einstellungen von nicht verbeamteten Lehrkräften sind für das kommende Schuljahr 2013/2014 geplant, und wie lange sind diese Verträge genau befristet?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, Arbeitsverträge künftig auch über die Sommerferien hinaus abzuschließen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Ziel ist es, für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen die vom Landtag bereitgestellten Lehrerstellen möglichst bedarfsgerecht zu verteilen und eine einheitliche rechnerische Unterrichtsversorgung zu erreichen.

Durch insgesamt 1 113 Einstellungen zum 01.02.2013 konnte für den Durchschnitt aller öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Land Niedersachsen eine Versorgung von über 102 % erreicht werden. Zum Einstellungstermin 05.08.2013 wurden im April bereits 1 300 Einstellungsmöglichkeiten für unbefristete Stellen bekannt gegeben; Anfang Juni wurden der Landesschulbehörde 170 nachträgliche Stellen u. a. aus der Stellenreserve des MK und den erwirtschafteten Resten durch Teilzeitanträge neu eingestellter Lehrkräfte zur Verfügung gestellt - weitere Stellenausschreibungen werden folgen.

Ziel ist es, die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulen zum Beginn eines jeden Schuljahres sowie Schulhalbjahres mit den nach Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten Lehrkräften vollständig sicherzustellen.

Vertretungslehrkräfte mit befristeten Verträgen, sogenannte Feuerwehr-Lehrkräfte, dürfen zu Beginn des Schuljahres nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden, wenn davon auszugehen ist, dass die zu vertretende Lehrkraft im Laufe des Schulhalbjahres den Unterricht wieder aufnimmt.

Bei unvorhergesehenen Ausfällen von Lehrkräften aufgrund von Erkrankungen sowie Abwesenheiten, beispielsweise durch Mutterschutzzeiten, sind die Schulen und die Niedersächsische Landesschulbehörde gemeinsam gefordert, Unterrichtsausfall so weit wie möglich zu vermeiden. Hierzu haben die Schulen ein geeignetes Vertretungskonzept vorzuhalten.

Da die Ausfälle nicht gleichmäßig verteilt über alle Schulen auftreten, verfolgt Niedersachsen das Prinzip, gezielt den Schulen mit dem dringendsten Bedarf zu helfen und bei längeren und umfangreicheren Ausfällen für die Dauer der konkreten Vertretungsfälle Lehrkräfte einzustellen. Durch die Einstellung nur für die Dauer des konkreten Vertretungsfalles können deutlich mehr und insbesondere die dringenden Bedarfswfälle mit einem großen prozentualen Fehl abgedeckt werden.

Bei Ausfällen von Lehrkräften werden Vertretungslehrkräfte im Rahmen von befristeten Beschäftigungsverhältnissen für die Dauer des konkreten Vertretungsfalles auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) eingestellt. Nach § 14 Abs. 1 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsvertrages namentlich dann zulässig, wenn der Bedarf an der Arbeitsleistung (hier: Unterrichtserteilung) nur vorübergehend besteht bzw. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeit-

nehmers beschäftigt wird. Ein Vertretungsbedarf in diesem Sinne ist insbesondere bei längerfristigen Erkrankungen, Mutterschutzzeiten, Elternzeit für Väter und Sanatoriumsaufenthalten gegeben. Nimmt die zu vertretende Lehrkraft den Dienst wieder auf, entfällt der Befristungsgrund, und der Arbeitsvertrag ist zu beenden.

Bei den Personalplanungen zum neuen Schuljahr wird davon ausgegangen, dass vorübergehend abwesende Lehrkräfte spätestens nach den Sommerferien den Unterricht wieder aufnehmen und daher kein Vertretungsbedarf mehr besteht. Sofern die Lehrkraft weiterhin nicht unterrichten kann, sind zwecks Sicherstellung der Unterrichtskontinuität und damit auch der Unterrichtsqualität langfristige Personalmaßnahmen, d. h. unbefristete Einstellungen, Versetzungen oder Abordnungen zu ergreifen.

Sowohl bei der Auswahl für eine unbefristete Einstellung als auch für Vertretungsverträge ist vorhandene Unterrichtserfahrung neben der Bewerbernote ein wesentliches Auswahlkriterium. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Fortführung von an dieser Schule bereits erteiltem Unterricht. Durch die Annahme von Vertretungsverträgen erhöhen Lehrkräfte somit ihre Einstellungschancen. Nur wenige Lehrkräfte sind mehrere Jahre als Vertretungslehrkräfte tätig. Die Mehrzahl der Vertretungslehrkräfte wurde nach wenigen Verträgen durch erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren unbefristet eingestellt.

In Niedersachsen besteht die Möglichkeit, Lehrkräfte, die für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach dem Vorbereitungsdienst mit mindestens der Hälfte der Regelstundenzahl als befristet beschäftigte Vertretungslehrkräfte tätig gewesen sind, in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. In den Einstellungsverfahren werden für diesen Zweck je nach Bedarf Einstellungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Seit 2010 wurden durchschnittlich rund 30 Vertretungslehrkräfte pro Einstellungsverfahren übernommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: 13.06.2013) sind 459 Vertretungsverträge abgeschlossen, die zum Ende des Schuljahres am 26.06.2013 auslaufen.

Zu 2:

Eine Planung in Bezug auf die Anzahl der benötigten Vertretungslehrkräfte liegt nicht vor, da derartige Verträge nur im Bedarfsfall abgeschlossen werden. Darüber kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden. Die Dauer des Vertrages richtet sich immer nach der Dauer des Vertretungsgrundes (z. B. Dauer der Erkrankung) und ist nicht pauschal festgelegt.

Zu 3:

Die bisherige Praxis wird unter der Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel beibehalten.

41. Abgeordnete Gabriela König, Sylvia Bruns und Christian Grascha (FDP)

Sind Minijobs ein Problem für Niedersachsen?

In der Antwort auf die Mündliche Anfrage Nummer 48 vom 30. Mai 2013 (Drs. 17/210), erklärt Minister Lies, dass Minijobs in verschiedenster Hinsicht zu Problemen führen: „Noch deutlicher fiel der Anstieg bei den im Nebenjob geringfügig Beschäftigten aus. Deren Zahl hat sich in Niedersachsen von rund 104 000 Personen im Juni 2003 auf über 252 000 im September 2012 drastisch erhöht. Hier hat der im Jahr 2003 erfolgte Wegfall der Abgaben für im Nebenjob geringfügig Beschäftigte zu ganz offensichtlichen Fehlanreizen geführt. Laut einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom Dezember 2012 sind Minijobs besonders häufig in kleineren Betrieben, in den Dienstleistungsbranchen, und dort vor allem im Einzelhandel und in der Gastronomie zu finden. Dabei gibt es insbesondere in kleinen Betrieben Hinweise auf Verdrängung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Minijobs. Hier lässt sich über fast alle Branchen hinweg ein negativer und signifikanter Effekt beobachten. Demzufolge gehen in diesen Betrieben der Aufbau von Minijobs und die Reduktion der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung Hand in Hand. Nach Auffassung der Landesre-

gierung fällt bei Minijobs der Umfang der Brückeneffekte in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erheblich geringer aus als erhofft. Minijobs stellen im Gegenteil sogar eher eine Hürde für den Übergang in einen sozialversicherungspflichtigen Teilzeit- oder gar Vollzeitjob dar.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern kann von einem „Aufbau von Minijobs“ und einer „Reduktion der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung Hand in Hand“ auf eine Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Jobs geschlossen werden; liegt nicht vielmehr eine unzulässige Verwechslung von Korrelation und Kausalität vor, da ohne Hartz-Reformen die Reduktion sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durchaus noch deutlicher hätte ausfallen können?
2. Inwiefern kann von „offensichtlichen Fehlanreizen“ gesprochen werden, wenn die flexiblen Regelungen zum Minijob zu einem Anstieg der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten führen; ist geringfügige Beschäftigung im Nebenjob grundsätzlich abzulehnen (und sollte dann stringenterweise verboten werden) oder ist sie nicht vielmehr Ausdruck von individuellen Erwerbsbiografien und Lebensentwürfen?
3. Wie kommt die Landesregierung zu der Bewertung, dass „bei Minijobs der Umfang der Brückeneffekte in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erheblich geringer ausfällt als erhofft“?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Minijobs sind nach der Teilzeitbeschäftigung die am weitesten verbreitete „atypische“ Beschäftigungsform in Deutschland. Im September 2012 gab es laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit bundesweit über 7,4 Millionen geringfügig Beschäftigte, davon über 2,6 Millionen im Nebenjob. Minijobs bedeuten für viele Beschäftigte Minilohn, Miniarbeitnehmerrechte und Minirente. Daraus resultieren für zahlreiche Beschäftigte - insbesondere für Frauen - eine mangelnde soziale Absicherung sowie eine Aushöhlung der sozialen Sicherungssysteme. Dies entspricht nicht dem Leitbild der Landesregierung zur „Guten Arbeit“. Die Landesregierung setzt in ihrer Arbeitsmarktpolitik auf auskömmliche und faire Löhne und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsleben.

Aus Sicht der Landesregierung sind daher Regelungen erforderlich, die Fehlanreize und Missbrauch bei Minijobs eindämmen bzw. beseitigen, die für eine bessere Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte sorgen und die dazu beitragen, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zugunsten regulärer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zurückzudrängen. Dazu hat die Landesregierung im Mai 2013 einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der mehrheitlich von den Ländern beschlossen ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Frage bezieht sich auf Feststellungen einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) vom Dezember 2012. Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, an den Aussagen des IAB zu zweifeln.

Zu 2:

Seit der Reform der Minijobs im Jahr 2003 hat insbesondere die Zahl der geringfügig Nebenbeschäftigten stark zugenommen. Dies dürfte vorrangig auf die damals eingeführte Steuerfreiheit zurückzuführen sein. Denn zwischen 1997 und 2003, als Nebenbeschäftigten voll abgabepflichtig waren, war ihre Zahl gesunken. Damit erscheinen die Bedingungen für Zweitjobs so günstig, dass Beschäftigte darin eine attraktive Möglichkeit zum Hinzuverdienst sehen.

Die Landesregierung sieht diese Entwicklung kritisch. Denn zum einen werden über diesen Weg Steuerzahlungen vermieden, die nicht nur die Einnahmen des Staates schwächen, sondern es entstehen auch deutliche Schiefagen innerhalb der Arbeitnehmerschaft: Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Überstunden machen, müssen Steuern und Lohnnebenkosten zahlen, geringfügig Nebenbeschäftigte hingegen nicht. Dies erscheint überaus unfair gegenüber der Versichertengemeinschaft und schwächt die Solidargemeinschaft insgesamt.

Zu 3:

Die Landesregierung stützt ihre Auffassung u. a. auf die nachfolgend genannten Studien, die bestätigen, dass insbesondere bei Frauen, die knapp zwei Drittel aller Minijobber ausmachen, der Umfang der Brückeneffekte in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erheblich geringer ausfällt als erhofft. So trifft nach der o. a. IAB-Studie die Ausgestaltung der Minijobs auf ein Steuerrecht in Deutschland, das insbesondere für nicht erwerbstätige Ehepartner Anreize schafft, einen Minijob anstelle einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufzunehmen. Ähnlich sieht es das Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit in einer im vergangenen Jahr im Auftrag der Bertelsmann Stiftung veröffentlichten Studie zur geringfügigen Beschäftigung.

Auch eine im Oktober 2012 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichte Studie „Frauen im Minijob“ des DELTA-Instituts für Sozial- und Ökologieforschung sieht eindrucksvolle Belege dafür, dass die Minijobs die erwartete Brückenfunktion nicht erfüllt haben. Nach einer Analyse der objektiven Erwerbsverläufe jener Frauen, die früher ausschließlich in Minijobs beschäftigt waren, hatten von diesen Frauen im Anschluss an ihren Minijob nur 14 % eine Vollzeitbeschäftigung und 26 % eine Teilzeiterwerbstätigkeit (mit mindestens 20 Stunden pro Woche). Für 60 % der Frauen hingegen war ihr Minijob keine Brücke in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Sie gingen aus dem Minijob in die Arbeitslosigkeit, Nichterwerbstätigkeit, kleine Teilzeit, Elternzeit, Rente o. ä.

Auch die Studie „Zehn Jahre Minijobs“ der Arbeitnehmerkammer Bremen vom November 2012 kommt unter Heranziehung diverser Sekundärquellen zu dem Ergebnis, dass nur in seltenen Fällen die Beendigung eines Minijobs darauf zurückzuführen ist, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird. Nicht einmal jeder zehnte Minijobber geht in ein Normalarbeitsverhältnis über, jeder zweite Beschäftigte nimmt wieder einen Minijob auf.

42. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Christian Grascha, Jörg Bode, Sylvia Bruns, Björn Försterling, Gabriela König und Hillgriet Eilers (FDP)

Frauenanteil im Aufsichtsrat der Salzgitter AG

In der Antwort auf die Mündliche Anfrage Nummer 58 vom 30. Mai 2013 (Drs. 17/210) erklärt Minister Schneider: „Die von der Salzgitter AG zugrunde gelegten Auswahlkriterien führen dazu, dass die Frauenquote, bezogen auf die Anteilseignervertreter, von bisher 0 % auf nun 20 % steigt. Da im Aufsichtsrat der Salzgitter AG statt bisher keiner Frau nunmehr zwei Frauen vertreten sind, erübrigt sich die Beantwortung der Frage des zweiten Halbsatzes, verstärkt auf Geschlechterproporz in Aufsichtsräten hinzuwirken.“

Der Koalitionsvertrag von SPD und Grünen in Niedersachsen sieht jedoch „die gesetzliche Verankerung einer festen, sanktionsfähigen Frauenquote von mindestens 40 % in Aufsichtsräten großer Kapitalgesellschaften (ab 2 000 ArbeitnehmerInnen)“ (S. 34) vor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern ist es hinnehmbar, dass die Salzgitter AG in der Entsprechenserklärung 2012 ausdrücklich betont, die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht nach Geschlecht auszuwählen, sondern lediglich aufgrund der fachlichen Eignung, wenn dieses Vorgehen offensichtlich zu einem zu geringen Frauenanteil führt?
2. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um den nicht mit dem Koalitionsvertrag zu vereinbarenden Frauenanteil im Aufsichtsrat der Salzgitter AG zu erhöhen?
3. Inwiefern ist es hinnehmbar, dass der Deutsche Corporate Governance Kodex offenbar nicht mit den Anliegen des Koalitionsvertrags von SPD und Grünen vereinbar ist, da der Kodex eine Mandatsvergabe ausschließlich nach fachlicher und persönlicher Eignung vorsieht, während der Koalitionsvertrag einen gesetzlich verbindlichen Frauenanteil von 40 % vorsieht, und welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um den Deutschen Corporate Governance Index an die Koalitionsvereinbarung von SPD und Grünen in Niedersachsen anzupassen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Koalitionsvertrag haben die die beiden Regierungsparteien vereinbart, die gesetzliche Verankerung einer festen, sanktionsfähigen Frauenquote von mindestens 40 % in Aufsichtsräten zu unter-

stützen. Die Einführung einer gesetzlichen Frauenquote ist jedoch Angelegenheit des Bundes. Die niedersächsische Landesregierung wird daher diesen Prozess politisch eng begleiten.

Dass bereits die Diskussion zu diesem Thema Veränderungen bewirkt, lässt sich an den neuesten Zahlen ablesen. Seit 2011 hat sich die Zahl der Frauen in den Aufsichtsräten der 30 DAX-Konzerne von 67 (13,4 %) auf 106 (21,7 %) erhöht. Auch die Salzgitter AG folgt diesem positiven Trend: Erstmals seit Bestehen der Salzgitter AG sind in der Hauptversammlung am 23. Mai 2013 auf Seite der Anteilseigner zwei Frauen in den Aufsichtsrat gewählt worden. Die Landesregierung hat diese Entwicklung Einfluss genommen und begrüßt das Ergebnis.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) wurde 2002 von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex verabschiedet. Die Kommission, die sich aus Wissenschaftlern und Gremienmitgliedern großer deutscher Unternehmen zusammensetzt, verfolgt regelmäßig Änderungen der Rechtslage und Entwicklungen der Praxis und passt den DCGK entsprechend an. Vor diesem Hintergrund ist eine politische Einflussnahme durch die Landesregierung auf den DCGK nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2

Die Entscheidung, wer dem Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft angehört, steht nach § 101 Aktiengesetz (AktG) der Hauptversammlung zu. Die Hauptversammlung der Salzgitter AG hat am 23.05.2013 den neuen Aufsichtsrat für fünf Jahre gewählt. Weitere Veränderungen des Aufsichtsrats sind daher vorerst nicht möglich.

Zu 3:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

43. Abgeordnete Sylvia Bruns, Björn Försterling und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Was unternimmt die Landesregierung zur Verbesserung der Gesundheit ihrer Beamten und Angestellten?

Der Landesrechnungshof hat in einer Befragung festgestellt, dass die niedersächsischen Lehrerinnen und Lehrer immer häufiger krank sind. So stieg die Zahl der Fehlzeiten für das Erhebungsjahr 2011 auf 10,1 Tage, die ein Lehrer bzw. eine Lehrerin fehlte, während es 2001 im Durchschnitt noch 9,3 Tage waren. Die Quote stieg somit von 4,7 % auf 5,2 %.

Die Belastungsfaktoren der Lehrerinnen und Lehrer sind sehr differenziert. Ein belastetes Klima zwischen Schülern und Lehrern, problematisches Schülerverhalten, administrative Pflichten, Zeitdruck oder auch die hohe Stundenzahl können zu einer erheblichen Belastung der Lehrerinnen und Lehrer führen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche präventiven Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheit von Lehrerinnen und Lehrern gibt es und welche Ergänzungen plant die Landesregierung?
2. Wie will die Landesregierung die Arbeitsbedingungen innerhalb der Schulen für Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere im Hinblick auf die neuen Herausforderungen durch die Einführung der Inklusion, verbessern?
3. Liegen der Landesregierung mit der Umfrage des Landesrechnungshofes vergleichbare Erkenntnisse über andere Bereiche der im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten bzw. Angestellten vor, und sind aufgrund solcher Erkenntnisse neue gesundheitsfördernde Maßnahmen geplant?

Niedersächsisches Kultusministerium

Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsmanagements sind mit Voraussetzung dafür, dass das Engagement und die Gesundheit der Lehrerinnen und Lehrer erhalten bleiben und gute Schule gelingen kann. Es ist daher Ziel der Landesregierung, Belastungen und Gefährdungen so weit wie möglich zu reduzieren. Die soziale Unterstützung und Wertschätzung für jede einzelne Lehrkraft ist daneben eine wichtige gesundheitsförderliche Ressource.

Das MK arbeitet dabei auf der Basis eines umfassenden Konzeptes zur Beratung und Unterstützung in allen Bereichen des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsmanagements, das 2006 in dieser Form entwickelt wurde und regelmäßig fortgeschrieben wird. Es umfasst die Bereiche Beratung, Qualifizierung und Information, die eng aufeinander abgestimmt sind.

Zur Unterstützung der Schulen und Studienseminare steht ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungssystem, bestehend aus Fachkräften für Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern, Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen sowie Beauftragten für Suchtfragen zur Verfügung, das in der Lage ist, in allen Fragen des Arbeitsschutzes kompetent zu beraten.

In Niedersachsen wurden ca. 60 Lehrkräfte nach den Vorgaben des Bundesarbeitsministeriums qualifiziert und zu Fachkräften für Arbeitssicherheit bestellt. Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner (AM) beraten und unterstützen die Schulen z. B. bei der Ermittlung und Beurteilung von krankmachenden Arbeitsbedingungen. Sie beraten die Schulen bei besonderen medizinischen Fragestellungen, z. B. zum Infektions- und Impfschutz, bei der Wiedereingliederung nach längeren Erkrankungen, zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes und zu weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Derzeit gibt es in der NLSchB einen fest angestellten AM sowie mehrere niedergelassene AM, die anlassbezogen durch die NLSchB beauftragt werden. Angesichts der besonderen Belastungen am Arbeitsplatz Schule gibt es auch arbeits- und organisationspsychologischen Beratungsbedarf in Schulen. Deshalb wurde das arbeitsmedizinische Beratungsangebot landesweit um fünf Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen ergänzt, die die Schulen bei der Bewältigung psychischer Belastungen und beim Aufbau gesundheitsförderlicher Ressourcen beraten und unterstützen. Die Beratungsschwerpunkte liegen hier vorwiegend in den Bereichen der Schulorganisation und Kommunikation. Beispielhaft seien hier Themen wie Teamentwicklung, Coaching, Konfliktmanagement oder Zeit- und Stressmanagement genannt. In jeder Abteilung der NLSchB gibt es derzeit eine Stelle für Arbeitspsychologie. Außerdem bieten die Beauftragten für Suchtfragen (zusätzlich qualifizierte Lehrkräfte) für Schulleitungen, für Personalvertretungen, für suchtgefährdete und für suchtkranke Landesbedienstete in Schulen Beratung und Unterstützung an. Die beschriebenen vier Professionen stehen in jeder Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung.

Daneben ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz auch Teil der Schulleiterqualifizierung. Das Modul „Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz Schule“ für Schulleiterinnen und Schulleiter wurde u. a. mit dem Ziel entwickelt, Arbeitsschutzhandeln als integralen Bestandteil des Führungshandelns in den Schulen zu verankern.

Die Senkung des Krankenstandes ist eines der Ziele des dargestellten Konzeptes. Der Krankenstand wird im MK seit dem Jahr 2001 nicht mehr landesweit, sondern auf Ebene der jeweiligen Schule erhoben, da nur vor Ort Rückschlüsse auf mögliche gesundheitsbelastende Ursachen gezogen und damit geeignete Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes ergriffen werden können. Der LRH hat in seiner Erhebung lediglich auf den Krankenstand an 15 Gesamtschulen abgestellt und diesen dem Stand an allen Schulen des Jahres 2001 gegenübergestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen hat bereits die Vorgängerregierung beschlossen, das Projekt C.A.R.E. (Chancen und Arbeitsbedingung richtungsweisend zu entwickeln) initiiert. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels verfolgt „C.A.R.E.“ das Ziel, die Gesundheit der Bediens-

teten des Landes zu stärken und zu erhalten. Hierdurch sollen Frühpensionierungen und Frühverrentungen ebenso vermieden werden wie krankheitsbedingte Fehlzeiten.

Anhand einer Erhebung möglicher Handlungsfelder (z. B. typische Krankheitsbilder, Gründe für Dienstunfähigkeiten) sollen Handlungsmöglichkeiten erarbeitet und Best-Practice-Modelle entwickelt werden. Einer der Schwerpunkte soll insoweit im Ressortbereich des MK angesiedelt werden.

Weiterhin wurden im Zuge neuer arbeitsschutzspezifischer Vorgaben ressortintern neue Beratungspakete im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement erarbeitet, die zeitnah angeboten werden sollen. Ein Schwerpunkt soll hier im Bereich der psychosozialen Belastungen liegen und zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und der Gesundheit der Lehrkräfte in verschiedenen Lebens- und Berufsphasen beitragen

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zusätzlich wurde zwischenzeitlich zur Bilanzierung und Weiterentwicklung der Eigenverantwortlichen Schule beim MK ein Dialogforum eingerichtet, das sich u. a. auch mit der Frage möglicher Entlastungen bei der Umsetzung der Eigenverantwortlichen Schule befasst. Mitglieder des Forums sind Vertretungen des Landesschülerrats, des Landeselternrats, der Lehrerverbände sowie der Bildungsadministration. Derzeit werden die Diskussionspunkte, Anfragen und Vorschläge, die von den Forumsmitgliedern benannt wurden, in den zuständigen Fachreferaten geprüft. Die Ergebnisse der Fachreferate werden mit den Forumsmitgliedern in den kommenden Sitzungen des Forums eingehend erörtert werden. Auf Wunsch der Beteiligten wurde das Forum Eigenverantwortliche Schule institutionalisiert, sodass der Austausch zu Themen die Eigenverantwortliche Schule betreffend nicht einmalig bleibt, sondern - als Bestandteil von Qualitätsentwicklung - in einen dauerhaften Prozess mündet.

Die Regelungen zur Umsetzung der inklusiven Schule in Niedersachsen, die aufsteigend in den Schuljahrgängen 1 und 5 zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eingeführt wird, werden auf der Grundlage der bestehenden Regelungen und Verfahren den veränderten Rahmenbedingungen angepasst und weiterentwickelt. Dies erfolgt u. a. im engen Austausch mit den Personalvertretungen der Lehrkräfte und mit den Fachverbänden im Kontext der zu erarbeitenden konzeptionellen Grundlagen für die inklusiven Schulen, einschließlich der Arbeit der Förderzentren. Entlastungsbedarf und Entlastungsmöglichkeiten insbesondere für die Förderschullehrkräfte (Fahrten, Aufsichten, Teilnahme an Konferenzen etc.) werden mit berücksichtigt.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

Aktuell besteht in der Landesverwaltung keine Verpflichtung zur Erstellung von Krankenstatistiken. Insoweit verweise ich auf die Antwort des MI auf die Kleine Anfrage „Krankenstand in den einzelnen Ressorts des Landes Niedersachsen“ (Drs. 16/3263), die auch einen Überblick über den Krankenstand gibt, soweit dieser trotzdem erhoben wird.

Der öffentliche Dienst wird von der allgemeinen Entwicklung, nämlich steigender Krankenstände und vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben wegen psychischer Belastungen, nicht ausgenommen sein. Deshalb wird die neue Landesregierung darauf ein besonderes Augenmerk haben und weitere Maßnahmen vorbereiten.

Unabhängig davon wird in interessierten Behörden seit 2002 am Gesundheitsmanagement gearbeitet. Das MI koordiniert diese positiven Aktivitäten im Rahmen einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften. Mit dem Gesundheitsmanagement sollen die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten gesteigert sowie Fehlzeiten und Frühpensionierungen reduziert werden. Gesunde, motivierte und gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sowohl in sozialer wie ökonomischer Hinsicht Voraussetzung für eine erfolgreich arbeitende Landesverwaltung. Gesundheitsmanagement soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage versetzen, trotz der Belastungen in der modernen Arbeitswelt Krankheiten zu vermeiden sowie die physische und psychische Leistungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu fördern. Gesundheitsmanagement ist demgemäß eine Unternehmens- bzw. Organisationsstrategie, die darauf abzielt, Krankheiten am Arbeitsplatz - einschließlich arbeitsbe-

dingter Erkrankungen, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und psychischer Belastungen - vorzubeugen, Gesundheitspotenziale zu stärken und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu verbessern.

44. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

R-Besoldung im Justizministerium

Die Justiz ist eine tragende Säule und der Garant unseres Rechtsstaats. Die zuständige Ministerin muss sicherstellen, dass die Justiz durch gut ausgebildete und entsprechend bezahlte Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihre Aufgaben umfassend erfüllen kann. Laut Koalitionsvertrag strebt die Landesregierung an, die Justiz durch eine neue Besoldungsstruktur zu stärken. So heißt es u. a.: „Bei alledem sollen vorrangig Möglichkeiten von Umschichtungen im Justizhaushalt sowie von Optimierungen in der Aufgabenwahrnehmung und in den Arbeitsabläufen genutzt werden. (...) Ihr ist die Beseitigung von Ungerechtigkeiten in der Besoldungsstruktur ein Anliegen, dabei müssen jedoch die finanziellen Rahmenbedingungen der niedersächsischen Haushalte berücksichtigt werden.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die R-Besoldung in Niedersachsen im Vergleich mit anderen Bundesländern?
2. Wie hoch ist das Budget für die R-Besoldung im Einzelhaushalt des Justizministeriums?
3. Wie plant die Landesregierung die „Ungerechtigkeit in der Besoldungsstruktur“ zu beseitigen?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Rahmen der Föderalismusreform I ist die Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter auf die Länder übertragen worden. In diesem Zuge haben die Gesetzgeber anderer Länder (z. B. Bayern, Baden-Württemberg) besoldungsrechtliche Aufwertungen der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit vorgenommen. Insbesondere vor diesem Hintergrund wird auch in Niedersachsen die Notwendigkeit geprüft, Maßnahmen zu ergreifen, um die Nachwuchsgewinnung dauerhaft zu gewährleisten und einen Beitrag für die Erhaltung bzw. Steigerung der Berufsmotivation der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu leisten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die in Niedersachsen geltenden Grundgehaltssätze der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte liegen im bundesweiten Vergleich eher am unteren Rand des Spektrums.

Vor diesem Hintergrund wird - wie in der Vorbemerkung ausgeführt - geprüft, ob in Niedersachsen Maßnahmen zur besoldungsrechtlichen Aufwertung der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit erforderlich sind.

Zu 2:

Nach der Systematik der Personalkostenbudgetierung ist die getrennte Ausweisung eines „Budgets für die R-Besoldung“ nicht vorgesehen. Stattdessen werden die Ausgaben für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Tarifbeschäftigte in einem gemeinsamen Haushaltstitel veranschlagt.

Zu 3:

Durch Stellenhebungen im Bereich der R-Besoldung könnten verbesserte Beförderungsmöglichkeiten für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die finanziellen Rahmenbedingungen des Landeshaushalts dies zulassen.

Die Entscheidung über mögliche Stellenhebungen im kommenden Jahr wird die Landesregierung im Rahmen des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens treffen. Konkrete Maßnahmen werden erst mit Beschluss der Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 2014 am 2./3. Juli 2013 feststehen.

45. Abgeordnete Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker und Christian Dürr (FDP)

Blitzer-Warnungen in Niedersachsen - Welches Konzept verfolgt die Landesregierung bei der Verkehrssicherheitsarbeit?

Der HAZ vom 18. Mai 2013 war zu entnehmen, dass die Polizeidirektion Göttingen mit erheblichem Personalaufwand neue Wege in der Verkehrssicherheitsarbeit geht. Verkehrsteilnehmer wurden selektiv auf die Standorte von Geschwindigkeitsmessanlagen, sogenannte Blitzer, aufmerksam gemacht, indem sie sich als „Polizei-Fan“ bei „Facebook“ anmelden konnten. Die Polizeidirektion Göttingen spricht von einem großen Erfolg, der neue Wege in der Verkehrssicherheitsarbeit beschreite und definitiv die Zielgruppe erreiche. Gleichzeitig wurden Zeitungleser und Radionutzer von der Aktion ausgeschlossen. Noch vor wenigen Wochen sind für alle Verkehrsteilnehmer sichtbare Hinweisschilder auf stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen mit dem Hinweis „der Minister mag das nicht“ (HAZ vom 23. Februar 2013) abmontiert worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Blitzer-Aktion der Göttinger Polizei?
2. Wie beurteilt die Landesregierung eine vergleichende Gefahreinschätzung zwischen der Kenntnisnahme von Hinweiszeichen auf stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen, Radiomeldungen zu mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen oder Ankündigungen auf mobilen Endgeräten zu Geschwindigkeitsmessanlagen während der Fahrt in einem Kraftfahrzeug, z. B. bezogen auf den Sichtkontakt zur Fahrbahn und das umliegende Verkehrsgeschehen oder Handhaltung während der Fahrt?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die selektive Verkehrssicherheitsarbeit, bei der ausschließlich „Polizei-Fans“ über „Facebook“ informiert werden und in Kauf genommen wird, dass Zeitungleser, Radionutzer und alle sonstigen Verkehrsteilnehmer uniformiert bleiben, im Verhältnis zum Grundsatz der Gleichbehandlung?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Verkehrssicherheit in Niedersachsen ist für die Landesregierung ein bedeutsames Thema. Für die Bürgerinnen und Bürger stellen die Sicherheit und damit auch die sichere Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ein Grundbedürfnis und ein Merkmal individueller Lebensqualität dar. Abgeleitet aus den Grundrechtspositionen der Bürgerinnen und Bürger erwächst für den Staat die Verpflichtung, die Menschen vor den Gefahren zu schützen, die sich aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergeben. Die Landesregierung erfüllt die seitens der Bevölkerung an den Staat gerichtete Erwartung einer sicheren, umweltverträglichen und sozialadäquaten Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse.

Die Polizei leistet durch ihre Verkehrssicherheitsarbeit einen wichtigen Beitrag; sie ist unverzichtbare Kernaufgabe der Polizei. Die strategische Grundlage für diesen Aufgabenbereich findet sich in dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport „Leitlinien für die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei“ vom 3. Mai 2012. In ihrem Handeln orientiert sich die Polizei an einer orts-, zeit- und zielgruppenbezogenen Verkehrsunfallanalyse des schweren Verkehrsunfallgeschehens. Auf dieser Basis werden die personellen und materiellen Ressourcen vorrangig auf die besonders unfallbelasteten Streckenbereiche sowie auf die im Unfallgeschehen auffälligen Personengruppen konzentriert. Die Analyse und Bewertung der statistischen Unfalldaten führt zu einer zentralen Schwerpunktsetzung mit dem Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften. Denn hier wirkt sich die Unfallursache Geschwindigkeit zusätzlich folgenverschärfend, insbesondere im Zusammenhang mit dem Anprall von Fahrzeugen an Straßenbäume, aus.

Den konzeptionellen Handlungsrahmen für die niedersächsische Polizei im Tätigkeitsfeld Verkehrssicherheitsarbeit beschreibt die im Jahr 2012 ins Leben gerufene „Verkehrssicherheitsinitiative

2020“ (VSI 2020). Sie bildet vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Verkehrssicherheit und den aus einer abgestimmten Zusammenarbeit resultierenden Synergievorteilen die Plattform für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit wesentlichen Trägern der Verkehrssicherheitsarbeit und verkehrswissenschaftlichen Einrichtungen.

Die Umsetzung der Rahmenkonzeption soll auf Basis der Unfallstatistik des Jahres 2010 zu einer Reduzierung der getöteten und schwerverletzten Unfallopfer um ein Drittel bis zum Jahr 2020 führen.

Die Durchführung der aus der VSI 2020 abzuleitenden Maßnahmen obliegt im Wesentlichen den niedersächsischen Polizeibehörden. Folgerichtig hat sich im vorliegenden Fall die Polizeidirektion Göttingen entschlossen, Schwerpunktkontrollen zur Verkehrsunfallbekämpfung in der Form von Geschwindigkeitsüberwachung vom 13. bis 15. Mai 2013 in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführen. Einen wesentlichen Bestandteil stellt dabei neben der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen stets die einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit dar. Anlassbezogene Themendarstellungen in den Medien schaffen Transparenz über das Handeln der Polizei und sind geeignet, die Akzeptanz polizeilicher Maßnahmen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es ferner, verstärkte Wirkungen hinsichtlich der subjektiv empfundenen Entdeckungsmöglichkeiten der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu erreichen. Durch Hinweise auf polizeiliche Kontrollmaßnahmen insbesondere auf Außerortsstrecken sowie der medialen Darstellung unfallbelasteter Strecken sollen Kraftfahrzeugführerinnen und -führer mit Überwachung rechnen und ihre Geschwindigkeit darauf ausrichten. Die Wirkungen eines solchen Zusammenspiels von Überwachung und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich einer Verminderung von Geschwindigkeitsspitzen sind belegt. Die Nutzung örtlicher bzw. regionaler Medien bietet sich insofern an, da Kraftfahrerinnen und -fahrer vorrangig in ihrer Region Beteiligte an schweren Verkehrsunfällen sind.

Im Übrigen verweise ich zu den Aspekten der Verkehrssicherheitsarbeit in Niedersachsen einschließlich der VSI 2020 auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Fritz Güntzler, Thomas Adasch, Johann-Heinrich Ahlers, Rudolf Götz und Klaus Krumfuß (CDU) in der Drucksache 16/5096.

Wie bereits in der Anfrage der Abgeordneten Gabriela König (FDP) in der Drucksache 17/47 ausgeführt, erfolgt die Anordnung von Verkehrszeichen aus sachlichen Gründen nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften der StVO. In den §§ 39 bis 45 StVO sind die grundsätzlichen Anordnungsvoraussetzungen für Verkehrszeichen geregelt. Die möglichen Verkehrszeichen, die dabei angeordnet werden dürfen, sind im sogenannten Verkehrszeichenkatalog vom Bundesgesetzgeber veröffentlicht. Abweichungen von diesen Verkehrszeichen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung, die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als oberster Verkehrsbehörde in bestimmten Einzelfällen erteilt werden kann.

Die ehemals vor den Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen an den Bundesautobahnen A 2 und A 1 angebrachten Zusatzzeichen „Radarkontrolle“ sind nicht im Verkehrszeichenkatalog enthalten. Die Aufstellung erfolgte daher im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Ziel dieser Ausnahmegenehmigung war es, das eventuelle plötzliche Bremsen beim Erkennen der Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen zu verhindern. Konkrete Beobachtungen während der Aufstellzeit haben jedoch ergeben, dass sich durch diese Zusatzzeichen das Bremsverhalten der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht maßgeblich verändert hat. Diese haben aufgrund der Zusatzzeichen dann nicht an den Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen gebremst, sondern im Bereich einige hundert Meter davor.

Das angestrebte Ziel einer Verstetigung des Verkehrsflusses und damit einer Erhöhung der Verkehrssicherheit konnte nicht beobachtet werden. Daher wurden die Ausnahmegenehmigung widerrufen und die Verkehrszeichen abmontiert. Dies auch vor dem Hintergrund der am 1. April 2013 in Kraft getretenen neuen StVO, die ein besonderes Augenmerk auf den Abbau des sogenannten Schilderwaldes legt.

Im Rahmen eines mehrjährigen Gutachtens soll die Geschwindigkeitsüberwachung im Zusammenhang mit den automatischen Verkehrsbeeinflussungsanlagen evaluiert werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Wirksamkeit des in Rede stehenden Zusatzzeichens noch ein-

mal näher geprüft. Es wird dabei der Zeitraum, in dem diese Verkehrszeichen aufgestellt waren, mit dem jetzigen Zeitabschnitt verglichen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Schwerpunktkontrollen zur Verkehrsunfallbekämpfung in Form von Geschwindigkeitsüberwachung vom 13. bis 15. Mai 2013 in der Polizeidirektion Göttingen unterstützen die Zielsetzung der Landesregierung, die Anzahl von Verkehrsunfällen mit schwerwiegenden Folgen im Sinne der VSI 2020 nachhaltig zu reduzieren.

Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkungen.

Zu 2:

Insbesondere der § 23 StVO beschreibt verbindliche Pflichten des Fahrzeugführenden. Danach ist der Fahrzeugführer dafür verantwortlich, dass seine Aufmerksamkeit auch durch die Nutzung eines Mobil- oder Autotelefon nicht beeinträchtigt wird.

Im Zusammenhang mit den Verkehrsüberwachungsmaßnahmen der Polizeidirektion Göttingen wurde im Rahmen der Ankündigung der Geschwindigkeitskontrollen deutlich darauf hingewiesen, sich bereits vor Fahrtantritt zu informieren.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Das soziale Netzwerk Facebook ist erstmals zur Unterstützung einer derartigen Aktion verwendet worden. Davon ausgehend, dass die Heranwachsenden und jungen Erwachsenen durch die vorrangige Nutzung neuer Medien ein abweichendes Informationsverhalten aufweisen, wurden hier ergänzend auch neue, zeitgemäße Möglichkeiten der Informationsdarstellung und -übermittlung gewählt. Die Gruppe junger Menschen, also der 18 bis unter 25 Jahre alten Kraftfahrzeugführerinnen und -führer, ist gemessen an ihrem Anteil an der Bevölkerung überproportional häufig an Verkehrsunfällen und insbesondere an denen mit schweren Folgen beteiligt. Somit ist hier eine weitere Möglichkeit für eine verbesserte Erreichbarkeit der Risikogruppe „Junge Fahrer“ genutzt worden.

Die Facebook-Nutzung stellte lediglich ein zusätzliches Angebot dar. Die Kontrollörtlichkeiten waren auch für Nicht-Facebook-Nutzer über den Link www.facebook.com/pdgoettingen.aktuell einsehbar. Zudem wurden die Standorte der Kontrollorte analog zur Facebook-Veröffentlichung als Presseinformation herausgegeben und waren somit auch für jedermann über den Internetauftritt der Polizeidirektion Göttingen verfügbar. Es bestand weiterhin die Möglichkeit, sich diese - wie alle Presseinformationen - als RSS-Feed über das Informationssystem bereitstellen zu lassen. Alle Medien wurden damit über die seit langem bewährten Informationswege in Kenntnis gesetzt und viele haben umfangreich über die Einsatzmaßnahmen berichtet. Damit ist die dargestellte Zielsetzung polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit erreicht worden.

Das Wohl aller Bürgerinnen und Bürger ist Leitlinie des Handelns der niedersächsischen Landesregierung. Eine „Selektion“ ist damit nicht vereinbar.

46. Abgeordnete Christian Grascha, Hillgriet Eilers, Dr. Marco Genthe und Gabriela König (FDP)

Wie wirken sich die veränderten Einwohnerzahlen aus?

Die Einwohnerzahl in Deutschland ist niedriger als bislang angenommen. Insgesamt leben laut Zensus 2011 genau 80 219 695 Menschen in Deutschland. Das sind etwa 1,6 Millionen weniger als auf Basis der jüngsten Volkszählungen errechnet. In Niedersachsen leben danach rund 7,78 Millionen Einwohner. Das sind ca. 1,8 % weniger als man bisher vermutet hat. Diese Abweichung ist geringer als der Bundesschnitt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wirkt sich die verringerte Einwohnerzahl Niedersachsens bei den Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich aus?

2. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung für den kommunalen Finanzausgleich?
3. Welche weiteren Konsequenzen erwartet die Landesregierung aus den veränderten Einwohnerzahlen, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Zum Stichtag 9. Mai 2011 wurde in Deutschland nach 24 Jahren wieder eine Volkszählung und eine Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt, der Zensus 2011. Damit erhält das wiedervereinigte Deutschland erstmalig - nach den Volkszählungen in der Bundesrepublik 1987 und in der DDR 1981 - genaue Einwohnerzahlen und Daten zur Struktur der Bevölkerung z. B. nach Alter, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Bildungsstand und Erwerbsbeteiligung.

Wichtigstes Ziel des Zensus 2011 ist die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen. Insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen kommt den ermittelten Zahlen eine erhebliche Bedeutung zu. So bilden die Einwohnerzahlen die zentrale Grundlage für den kommunalen Finanzausgleich und den Länderfinanzausgleich.

Die bisher gültigen Einwohnerzahlen basieren auf den Daten der letzten Volkszählung aus dem Jahr 1987 im früheren Bundesgebiet bzw. auf den Daten des zentralen Einwohnermelderegisters der DDR aus dem Oktober 1990 für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost. Seitdem haben tiefgreifende Veränderungen stattgefunden, die eine neue Erhebung bevölkerungsstatistischer Grunddaten erforderlich machten. Die Bevölkerungsfortschreibung und die darauf aufbauenden Statistiken werden mit zunehmendem Abstand zu den letzten Zählungen immer ungenauer. Gegenüber der bisher gültigen Bevölkerungszahl aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung gab es am Zensusstichtag rund 1,5 Millionen weniger Einwohner in Deutschland als bislang angenommen.

Im Bundesdurchschnitt hat Deutschland 1,9 % weniger Einwohner als in der bisherigen Bevölkerungsfortschreibung (Stand 31.12.2011). Am 9. Mai 2011 lebten 7 777 992 Menschen in Niedersachsen. Zum 31. Dezember 2011 lag die Einwohnerzahl Niedersachsens auf Basis des Zensus 2011 um 1,8 % bzw. um 139 249 Personen unter der bisherigen Bevölkerungszahl. Damit liegt die Abweichung für Niedersachsen unter dem Bundesdurchschnitt. Die Stadtstaaten Berlin (-5,0 %) und Hamburg (-4,5 %) verzeichnen die größte Differenz. Rheinland-Pfalz weist mit -0,2 % die geringste prozentuale Abweichung im Ländervergleich auf.

Höhere als ihre zuvor ermittelten Einwohnerzahlen zum 31.12.2011 verzeichneten die drei niedersächsischen Landkreise Holzminden (+1,0 %), Cloppenburg (+0,2 %) und Lüchow- Dannenberg (+0,1 %). Alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte lagen unter ihrer zuvor ermittelten Einwohnerzahl. Mit -6,4 % wies die Stadt Osnabrück die größte Abweichung auf, gefolgt von der Stadt Wilhelmshaven (-5,1 %) und dem Landkreis Göttingen (-3,9 %). Von den landesweit 1 010 Gemeinden in Niedersachsen am 31.12.2011 wurden für 623 Gemeinden (61,7 %) niedrigere und für 378 Gemeinden (37,4 %) höhere Einwohnerzahlen ermittelt. In neun Gemeinden gab es keine Unterschiede. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern liegt die durchschnittliche Abweichung bei -1,9 % und in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern bei -0,4 %. Die Gemeinde Freistatt (Samtgemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz) verzeichnet die höchste negative prozentuale Abweichung (-43,2 %), wohingegen das Nordseeheilbad Wangerooge mit 47,2 % über der bisher ermittelten Einwohnerzahl liegt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Abweichungen durch die Ergebnisse des Zensus 2011 liegen für Niedersachsen mit -1,867 % nahe dem Durchschnitt aller Länder (-1,905 %). Daher sind systembedingt bei den Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich nur geringe Änderungen gegenüber dem Status quo zu erwarten.

Zu 2:

Obwohl die konkreten finanziellen Folgen der auf Grundlage des Zensus 2011 festgestellten Einwohnerzahlen auf die einzelnen niedersächsischen Kommunen derzeit noch nicht beziffert werden können, lassen sich einige grundsätzliche Aussagen auf den kommunalen Finanzausgleich formulieren:

In diesem Jahr werden die Ergebnisse des Zensus 2011 noch keine finanziellen Folgen für die Kommunen in Niedersachsen haben. Eine unterjährige, rückwirkende Anpassung der Finanzausgleichszuweisungen an veränderte Einwohnerzahlen gibt es nicht. Die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2011 werden erstmals für den Finanzausgleich 2014 verwendet.

Die Ergebnisse des Zensus 2011 führen nicht dazu, dass sich die für Gesamtheit der niedersächsischen Kommunen vom Land bereitgestellte Finanzausgleichsmasse verringert. Es wird also im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt nicht weniger Geld für die Kommunen zur Verfügung stehen. Dennoch haben die Ergebnisse des Zensus in der Tat unmittelbare Auswirkungen auf die Zuweisungen an die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Im Hinblick auf die einwohnerbezogenen Anteile des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen) wird es teilweise zu finanziellen Verschiebungen bei der horizontalen Verteilung, also zwischen den Kommunen kommen. Maßgeblich für den jeweiligen Umfang der Erhöhung oder Verringerung der zukünftigen Zuweisungen ist die Frage nach der relativen Veränderung der Einwohnerzahlen durch den Zensus. So ist die Höhe der zukünftigen Schlüsselzuweisungen davon abhängig, ob eine Kommune im Verhältnis zum Landesdurchschnitt aller Kommunen nach den Ergebnissen des Zensus 2011 über- oder unterproportional an Einwohnern verliert oder sogar zulegt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kommunen, die im Landesvergleich durch den Zensus einen unterdurchschnittlichen Einwohnerverlust oder einen Zugewinn an Einwohnern aufweisen, zukünftig mehr Zuweisungen erhalten. Kommunen, denen durch den Zensus ein überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang bescheinigt wird, werden hingegen zukünftig mit weniger Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich rechnen müssen. Anders ausgedrückt: Sofern nach dem Zensus der Einwohneranteil einer Kommune an der Gesamteinwohnerzahl des Landes sinkt, verringern sich auch die Schlüsselzuweisungen dieser Kommune und umgekehrt. Im gemeindlichen Bereich wird sich diese Tendenz bei den Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern wegen der für die ab dieser Größe einsetzende sogenannte Einwohnerveredelung besonders deutlich auswirken: Je höher die gesetzlich vorgegebene Einwohnerveredelung für die jeweilige Kommune ist, desto mehr fällt die Einwohnerdifferenz zwischen zensusbasierter und bisheriger Einwohnerzahl sowohl positiv als auch negativ ins Gewicht.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Auswirkungen der Aktualisierung der Statistik auf die Schlüsselzuweisungen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) für die ganz überwiegende Mehrzahl der Kommunen nach einer ersten Modellrechnung allerdings in überschaubaren Grenzen halten. Hinzu kommt, dass die finanzielle Situation der niedersächsischen Kommunen sich durch steigende Steuereinnahmen und Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert hat.

Im Hinblick auf Kommunen mit hohem Einwohnerverlust ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der im NFAG enthaltene Demografiefaktor die finanziellen Folgen für diese Kommunen durch ein zeitliches Hinausschieben für eine Übergangszeit abmildert. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs führt dieser in § 17 Satz 2 NFAG verankerte Mechanismus durch eine zeitverzögerte Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung bei der Verteilung der Zuweisungsmittel zur Abfederung des demografischen Anpassungsprozesses. Er kommt auch bei den Kommunen zum Tragen, die durch den Zensus 2011 statistische Bevölkerungsverluste zu verzeichnen haben und sorgt dafür, dass der Einwohnerrückgang im Hinblick auf den kommunalen Finanzausgleich im Verlauf von fünf Jahren in abgeschwächter Form vollzogen wird. Konkret wird die Einwohnerzahl zum Stichtag 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres mit der durchschnittlichen Einwohnerzahl der vorangegangenen letzten fünf Jahre verglichen. Ist diese durchschnittliche Einwohnerzahl höher als die tatsächliche Einwohnerzahl, erfolgt die Berechnung der Schlüsselzuweisungen auf Grundlage dieser höheren Einwohnerzahl. Der Fünfjahresdurchschnitt wird für den kommunalen Finanzausgleich 2014 somit aus den Einwohnerzahlen des 30. Juni der Jahre 2009 bis 2013 berechnet. Das hat zur Folge, dass für einen Übergangszeitraum zwei Bevölkerungszahlen - zum einen die auf der Basis der Volkszählung von 1987 fortgeschriebenen, zum anderen die auf der Basis des Zensus 2011 noch fortzuschreibenden - nebeneinander stehen. Konkret bedeutet das, dass für die Jahre 2011 bis 2013 auf die Zahlen auf Basis des Zensus 2011 verwendet werden, für die Jahre 2009 und 2010 hingegen weiterhin die auf Grundlage der Volkszählung von 1987 fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zu Grunde gelegt werden. Für die Berechnung des Finanzausgleichs 2015 wird entsprechend verfahren. Das hat zur Folge, dass die einwohnerabhängigen Zuweisungen noch bis 2015 in abnehmendem Umfang durch die für die betroffenen Kommunen günstigere alte Bevölke-

rungsstatistik bestimmt werden und die neuen Einwohnerzahlen erst 2016 bei der Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs vollständig berücksichtigt werden.

Auch wenn der zensusbedingte Rückgang der Bevölkerungszahlen gerade bei den überdurchschnittlich betroffenen Kommunen auch im Hinblick auf die damit verbundenen Verluste bei der den Zuweisungen aus dem Finanzausgleich schmerzlich ist, darf allerdings ein wesentlicher Aspekt nicht aus dem Blick geraten: Der Zensus schafft die Basis für Verteilungsgerechtigkeit auch im kommunalen Finanzausgleich. Trotz unabweislicher Härten im Einzelfall bietet der Zensus 2011 den niedersächsischen Kommunen die Gewähr dafür, dass die finanziellen Zuweisungen durch das Land gerecht verteilt werden.

Zu 3:

Die Bewältigung des demografischen Wandels ist die herausragende gesellschaftspolitische Aufgabe der nächsten Jahre und Jahrzehnte. Die Landesregierung setzt hier zu Recht einen klaren Fokus in ihrer Arbeit. Die Ergebnisse des Zensus ändern daran nichts. Die nach unten korrigierten Zahlen beweisen, dass die Prognosen zur Demografie bestätigt werden. Damit liegt die Landesregierung mit ihrer Schwerpunktsetzung in diesem Politikfeld richtig.

47. Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Horst Kortlang und Christian Dürr (FDP)

Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten

Die Errichtung von Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten ist ein viel diskutiertes Thema. Zuletzt wurde der Bau einer Biogasanlage in Groß Meckelsen im Landkreis Rotenburg (Wümme) trotz mehrfacher Stellungnahmen des Landkreises gegen die Errichtung der Anlage durch das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven als zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Biogasanlagen stehen momentan in Wasserschutzgebieten in Niedersachsen und wie viele und welche Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Umweltschäden in Wasserschutzgebieten durch Biogasanlagen entstanden sind?
2. Inwieweit haben Pressemitteilungen ihre Richtigkeit, die melden, dass das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten verbieten will, und würde dieses Verbot für alle Wasserschutzzonen gelten?
3. Plant die Landesregierung über die gesetzlichen Bedingungen hinaus eine Einschränkung der Ausbringung von Biogassubstrat in Wasserschutzzonen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Insgesamt leisten Biogasanlagen einen Beitrag zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit. Denn mit Biogas kann - anders als mit den fluktuierenden erneuerbaren Energien wie Wind und Photovoltaik - bedarfsgerecht Strom erzeugt werden. Aufbereitetes Biogas, das ins Erdgasnetz eingespeist wird, hilft zudem, Erdgas zu sparen. Jedoch sind die mit dem verstärkten Ausbau verbundenen ungewünschten Folgen zu begrenzen. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes sind besonders in Wasserschutzgebieten die mit den Anlagen verbundenen Nutzungsänderungen der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und das erhöhte Nährstoffaufkommen aus organischen Düngemitteln kritisch zu bewerten. Außerdem sind Biogasanlagen auch hinsichtlich der Anlagensicherheit zu beurteilen, da bei Betriebsstörungen durch ausgetretene Substanzen die Gefahr einer direkten Oberflächengewässerverunreinigung wie auch die Gefahr der Boden- und Grundwasserverunreinigung besteht.

Mit dem Verbot des weiteren Zu- und Ausbaus von Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten soll den vorstehend geschilderten, bedenklichen Entwicklungen im Sinne eines vorsorgenden Trinkwasserschutzes wirksam begegnet werden. Ein entsprechendes Verbot wurde daher in die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) aufgenommen. Die Änderung dieser Verordnung vom 29.05.2013 wurde am 11.06.2013 im Nds GVBl 2013; S. 132 veröffentlicht und ist am 12.06.2013 in Kraft getreten. Unter anderem wird der Anlage zu § 2 Abs. 1 eine neue Nummer 13 angefügt. Danach ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Bio-

gas in Wasserschutzgebieten (WSG) in allen Wasserschutzzonen verboten. Ausnahmen vom Verbot sind grundsätzlich möglich, unterliegen jedoch einer strengen wasserrechtlichen Prüfung.

Für vor Inkrafttreten der Änderung der SchuVO bestehende Anlagen gilt Bestandsschutz.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die angefragten Daten liegen hier nicht vor. Im Übrigen wird bezüglich der angesprochenen Umweltschäden auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Die SchuVO regelt in der Fassung vom 09.11.2009 in den Nummern 6 bis 8 der Anlage zu § 2 Abs. 1 die Ausbringung von tierischen und pflanzlichen Wirtschaftsdüngern. In Bezug auf Gärreste trifft Nummer 7 Bestimmungen für das Aufbringen auf landwirtschaftliche Flächen.

Detaillierte Regelungen für Gärsubstrate werden geprüft und sind gegebenenfalls im Rahmen einer Fortschreibung der SchuVO neu aufzunehmen.

48. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Gabriela König (FDP)

Kein Geld für Hochwasserschutz in Georgsmarienhütte

Presseberichten zufolge wurden drei Anträge der Stadt Georgsmarienhütte auf Förderung von Hochwasserschutzprojekten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgelehnt, obwohl nach Absprache mit dem NLWKN ein ganzheitliches Hochwasserschutzkonzept erstellt wurde und auch die einzelnen Projekte „als in jeder Hinsicht positiv bewertet“ (*Neue Osnabrücker Zeitung* vom 25. Mai 2013) sein sollen. Nach Aussage der NOZ soll der Hintergrund dieser Absage eine Neuorientierung beim Hochwasserschutz hin zu einer stärkeren Förderung des Ostens Niedersachsens sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass das Hochwasserschutzkonzept der Stadt Georgsmarienhütte mit dem NLWKN abgestimmt wurde und die einzelnen Projekte „als in jeder Hinsicht positiv bewertet“ wurden und, falls ja, warum wurden die Förderanträge abgelehnt?
2. Gibt es eine Neuorientierung beim Hochwasserschutz und, falls ja, wie sieht diese aus?
3. Welche Möglichkeiten auf Förderung ihrer Hochwasserschutzprojekte hat die Stadt Georgsmarienhütte nach der Antragsablehnung durch das NLWKN?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Aufgrund ihrer Zuständigkeit für den Hochwasserschutz hat die Stadt Georgsmarienhütte im Nachgang zu dem Augusthochwasser 2010 vorbildlich gehandelt und sowohl eine Hochwasserschutzkonzeption als auch ein Hochwasser-Frühwarnsystem erarbeitet. Die Hochwasserschutzkonzeption, die vom Land zu 50 % gefördert worden ist, beinhaltet u. a. ein Bündel an baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen.

Bei der Frage der Umsetzung der Maßnahmen aus der Hochwasserschutzkonzeption wird die Stadt Georgsmarienhütte intensiv vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in seiner Funktion als Bewilligungsbehörde unterstützt. Dabei geht es insbesondere um Fragen der Förderfähigkeit und Priorisierung der Vorhaben sowie um die konkrete Antragstellung. Für die Gewährung einer Zuwendung und somit die Mittelbereitstellung im laufenden Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz im Binnenland ist es jedoch erforderlich, dass die Maßnahmen nicht nur förderfähig, sondern auch bewilligungs- und umsetzungsreif sind. Eine wichtige Voraussetzung für eine Förderung hat die Stadt mit der Vorlage der Hochwas-

serschutzkonzeption bereits erbracht. Dennoch waren und sind für die konkrete Förderung weitere Fragen zu klären.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) in Malbergen waren die in den Vorbemerkungen geschilderten Voraussetzungen für eine Förderung bereits 2012 erfüllt und es konnte am 20.12.2012 ein EU-Bewilligungsbescheid aus dem Förderbereich Hochwasserschutz im Binnenland in Höhe von 125 761,13 Euro erteilt werden. Die Mittel sind für das Jahr 2013 in das Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz aufgenommen worden.

Für die anderen Projekte haben sich von der Stadt zu klärende Fragen ergeben, u. a. zum Zusammenwirken der Maßnahmen für einen HQ100-Schutz und zu den noch ausstehenden Zulassungen, sodass zum Zeitpunkt der Einplanung der Mittel für das Jahr 2013 keine weiteren Maßnahmen umsetzungs- bzw. bewilligungsreif waren. Aus diesem Grund konnten keine weiteren Maßnahmen in das Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz 2013 aufgenommen werden und auch dem Wunsch der Stadt Georgsmarienhütte auf Genehmigung des vorzeitigen Beginns für einzelne Maßnahmen konnte bislang nicht entsprochen werden.

Zu 2:

Bei der Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland gibt es derzeit noch keine Neuorientierung. Allerdings läuft die aktuelle EU-Förderperiode nur noch bis Ende 2013 und es ist noch unklar, in welcher Höhe EU-Mittel ab dem Jahr 2014 zur Verfügung stehen.

Zu 3:

Es trifft nicht zu, dass die weiteren Anträge der Stadt Georgsmarienhütte auf Förderung von Hochwasserschutzprojekten abschließend abgelehnt wurden. Eine erneute Behandlung auf Basis seitens der Stadt zu aktualisierender Maßnahmenblätter ist vom NLWKN für die Einplanung der Mittel 2014 vorgesehen. Die bewilligungsreifen Maßnahmen sollen sukzessive in einem aufeinander abgestimmten zeitlichen Rahmen in das Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz aufgenommen werden. Dabei besteht zwischen der Stadt Georgsmarienhütte und dem NLWKN Einigkeit, dass nicht sämtliche Maßnahmen aus dem Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz gefördert werden können. Daher wird die Stadt einzelne Maßnahmen gegebenenfalls alleine finanzieren oder aber versuchen, mit der Unterstützung des NLWKN Fördermittel aus der Fließgewässerentwicklung zu erhalten.

49. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Hermann Grupe, Gabriela König und Hillgriet Eilers (FDP)

Hochwasser und Klimawandel

Anlässlich einer am Dienstag, dem 4. Juni 2013 aufgrund der aktuellen Hochwassersituation in Niedersachsen durchgeführten Pressekonferenz erklärte Umweltminister Wenzel, dass er von einem Zusammenhang zwischen der aktuellen Hochwassersituation und dem als „Klimawandel“ beschriebenen Phänomen ausgeht. Zu Beginn ihrer Amtszeit hat die Landesregierung ein landesweites Klimaschutzprogramm angekündigt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse besitzt Herr Minister Wenzel über die Starkregenereignisse in Niedersachsen während der vergangenen Monate, und inwiefern sind sie nach Ansicht des Ministers auf den „Klimawandel“ zurückzuführen?
2. Welchen messbaren Erfolg erwartet die Landesregierung von ihrem Klimaschutzprogramm bei der Bewältigung von extremen Wetterereignissen in Niedersachsen?
3. Wenn die Klimaschutzpolitik der Landesregierung dazu beitragen kann, die Auswirkungen von Extremwetterereignissen zu reduzieren, welche Einsparungen gedenkt die Landesregierung in den kommenden Jahren beim Deichbau zu realisieren?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Deutschland erlebt derzeit in weiten Teilen extremes Hochwasser. Daher hat sich die 80. Umweltministerkonferenz in Oberhof am 7. Juni 2013 kurzfristig mit dem Hochwasserereignis befasst und unter TOP 32, Ziffer 4. folgendes beschlossen:

„Die Umweltministerkonferenz zeigt sich besorgt über die Häufung außergewöhnlicher Hochwasserereignisse in den letzten zwei Jahrzehnten. Sie sieht die hochwasserauslösenden Extremwetterlagen im Zusammenhang mit dem Klimawandel.“

Die in der Frage angesprochene Erklärung wurde im Rahmen der 80. Umweltministerkonferenz abgegeben und spiegelt insofern den zitierten Beschluss wider. Die Beschlüsse der Umweltministerkonferenz folgen dem Einstimmigkeitsprinzip.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung besitzt folgende Erkenntnisse über die Starkregenereignisse in Niedersachsen während der vergangenen Monate:

Monat	Gebiet	Ursache Niederschlag (Liter pro m ² in 24 Stunden)	Höchster Wasserstand
Mai 2013	Aller	60 - 120 l/m ² in zwei Tagen (Dauerregen) 80 - 230 l/m ² in einer Woche (Dauerregen + Starkregen in Folge) Regenmengen im südl. Nds. vom Flachland bis Harzvorland und Harz	460 cm Pegel Celle
Mai 2013	Innerste	60 - 120 l/m ² in zwei Tagen (Dauerregen) 80 - 230 l/m ² in einer Woche (Dauerregen + Starkregen in Folge)	641 cm Pegel Heinde
Mai 2013	Oker	60 - 120 l/m ² in zwei Tagen (Dauerregen) 80 - 230 l/m ² in einer Woche (Dauerregen + Starkregen in Folge)	539 cm Pegel Groß Schwülper
Juni 2013	Elbe	Ergiebige Niederschläge vor allem im Oberlauf der Elbe	793 cm Pegel Neu Darchau (12.06.13)

Zum jeweils aktuellen Hochwasser der Elbe wird auf die Statistiken des DWD verwiesen. Allgemein führten ergiebige Dauerregenfälle an der Ostseite eines quasistationären Höhentiefs über dem nahen Südosteuropa Ende Mai und Anfang Juni 2013 zu Überschwemmungen und teilweise katastrophalem Hochwasser im nördlichen Alpenraum, in Tschechien und im Süden und Osten Deutschlands - mit Regenmengen bis zu 400 Liter pro m² binnen vier Tagen am Alpennordrand.

Diese Extremwetterlagen der vergangenen Monate reihen sich ein in eine in den letzten Jahren festzustellende deutliche Zunahme von Starkregenereignissen in Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und anderen Teilen Europas mit Auswirkungen auf niedersächsische Gebiete. Dabei ist es zentrale Aussage einer Vielzahl von Untersuchungen zum Klimawandel, dass auch in Niedersachsen die Wahrscheinlichkeit für Hochwasser durch häufigere und intensivere Starkniederschläge steigen wird. Die Landesregierung sieht daher die hochwasserauslösenden Extremwetterlagen der vergangenen Monate im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Niedersachsen hat deshalb auch einem entsprechendem Beschluss der 80. Umweltministerkonferenz am 7. Juni 2013 in Oberhof zugestimmt. Insofern verweise ich auf die Vorbemerkung.

Zu 2:

Aufgrund der Komplexität und Trägheit des Klimasystems sowie der langen Verweildauer von Kohlendioxid in der Atmosphäre lassen sich generell weder messbare noch kurzfristig wirksame Beziehungen zwischen der Verringerung von Treibhausgasen und extremen Wetterereignissen herstellen. Das Klimaschutzprogramm der Landesregierung wird daher neben der Verringerung von Treib-

hausgasemissionen auch Maßnahmen enthalten, die zur Anpassung an die zu erwartenden Folgen des Klimawandels für Niedersachsen zu ergreifen sind. Dies gilt vor allem auch für Maßnahmen zur Bewältigung von extremen Wetterereignissen.

Zu 3:

Trotz aller Anstrengungen zur Verringerung von Treibhausgasen ist auch in Zukunft eine aktive Anpassung an die Folgen des Klimawandels notwendig. Insofern verweise ich auf die Antwort zu Frage 2. Hierzu gehört insbesondere, den Hochwasserschutz des Landes weiter zu stärken. Es ist daher geplant, die Förderung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für Hochwasserschutzmaßnahmen auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung fortzusetzen. Zusätzlich hat Niedersachsen in der MPK den Vorschlag gemacht, für die zukünftig notwendigen Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland einen neuen Sonderrahmenplan des Bundes und der Länder einzurichten.

Über eine weitere Aufstockung durch EU-Mittel über das Programm ELER in der nächsten Förderperiode ab 2014 ist noch nicht entschieden.

50. Abgeordneter Horst Kortlang (FDP)

Wird der Generalplan Wesermarsch auf Eis gelegt?

Die *Nordwestzeitung* berichtete am 6. Juni 2013 mit Verweis auf eine Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dass „die neue Regierung den Generalplan vorerst auf Eis legt und zur Begründung auf eine ungeklärte Finanzierung verweist“.

Der Generalplan Wesermarsch wurde von der Landesregierung im Jahr 2011 beschlossen. Ziel des Generalplans ist es, die Be- und Entwässerung in der nördlichen und mittleren Wesermarsch neu zu regeln. Aus dem Braker Süden soll sauberes Wasser in das Kanal- und Grabensystem eingeleitet werden. Die Entwässerung soll weitgehend in Richtung Jadebusen umgelegt werden. Neben der Versorgung mit salzarmem Tränkewasser soll der Wasserdurchfluss intensiviert werden und so die Wasserqualität in den Kanälen und Gräben erhöht werden.

Die 2011 beschlossene Finanzierung teilt sich auf in einen Anteil des Landes Niedersachsen von 37,5 Millionen Euro, einen Bundesanteil von 2,5 Millionen Euro sowie jeweils einen Anteil von je 5 Millionen Euro, den das Land Bremen und die Wasser- und Bodenverbände in der Wesermarsch zu tragen haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit stimmt die Meldung der *Nordwestzeitung*, dass die Landesregierung den Generalplan Wesermarsch nicht weiter vorantreibt?
2. Welche Alternative zum Generalplan Wesermarsch sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der Weserversalzung?
3. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung bei einer Umsetzung des Generalplans?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Zum sogenannten Generalplan Wesermarsch hat die frühere Landesregierung am 28.06.2011 der Beauftragung einer Vorstudie sowie der anschließenden Erstellung des Generalplans Wesermarsch zugestimmt. Ferner wurden Finanz- und Umweltressort (MF, MU) gebeten, kurzfristig die für die Erarbeitung des Generalplans Wesermarsch erforderlichen haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kostenrahmen für die Umsetzung des Generalplans wurde auf 50 Mio. Euro begrenzt. Die anteilige Finanzierung durch das Land Niedersachsen in Höhe von höchstens 37,5 Mio. Euro setzte eine Mitfinanzierung durch den Bund (2,5 Mio. Euro), das Land Bremen (5 Mio. Euro) und die Verbände der Wesermarsch voraus. Außerdem hat das Kabinett MU beauftragt, mit der Freien Hansestadt Bremen eine Finanzierungsvereinbarung über die Erarbeitung und Umsetzung eines Generalplans Wesermarsch abzuschließen.

Da im Anschluss weder die Vereinbarung mit Bremen abgeschlossen werden konnte, noch sich die Kostenbeiträge des Bundes und der Verbände der Wesermarsch konkretisierten, wurde die Finanzierung der Realisierung noch nicht verbindlich umgesetzt. Zur Umsetzung des Vorhabens hat die

neue Landesregierung also eine unklare Finanzierungssituation vorgefunden. Auch ist festzustellen, dass eine verursachergerechte Betrachtung der Kostenbeteiligung insbesondere des Bundes etwa für vorausgegangene Weservertiefungen fehlt, obwohl mit dem Vorhaben auch Klagen gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (WSD) zur Weseranpassung vermieden werden sollten.

Dies zusammengenommen, veranlasst die Landesregierung, vor weiteren Maßnahmen den Ausgang der Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen den Planfeststellungsbeschluss der WSD zur Anpassung der Außen- und Unterweser abzuwarten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

MU sieht in den bisherigen Untersuchungen und den daraus gewonnenen Erkenntnissen sowie der Gründung des „Planungsverbandes Generalplan Wesermarsch“ durch den Entwässerungsverband Butjadingen, die Stadlander Sielacht und die Braker Sielacht eine wertvolle Grundlage für ein Verfahren zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation in der Wesermarsch.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Die in der Vorbemerkung erwähnte Vorstudie hat den in der Kabinettsentscheidung vom 28.06.2011 angenommenen Kostenrahmen nicht bestätigt, sondern mit geschätzten 86,7 Mio. Euro deutlich überschritten. Dieses Ergebnis ist den Verbänden mit der Vorstellung der Vorstudie am 16.01.2012 in Brake in Anwesenheit von Vertretern des Bremer Senats mitgeteilt worden.

Es gibt also weder eine planungsreife Erarbeitung, die den gesetzten Kostenrahmen einhält, noch eine gesicherte Finanzierung der Annahmen der früheren Landesregierung.

51. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Dr. Gero Hocker und Jörg Bode (FDP)

Sitz des Geschäftsbereichs VI des NLWKN

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) untergliedert sich in sechs Geschäftsbereiche. Aufgabe des Geschäftsbereichs VI sind wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren.

Der Geschäftsbereich übernimmt einige wasser- und deichrechtliche Aufgaben, die für die Sicherheit und die Versorgung der Bevölkerung von herausragender Bedeutung sind, in eigener Verantwortung, so beispielsweise die Zulassung von Deichbaumaßnahmen für den Küsten- und den Hochwasserschutz, die Zulassung und Überwachung von Talsperren und Stauanlagen, die Zulassung und Überwachung der industriellen Wasserentnahmen und der industriellen Abwasserbeseitigung sowie die Zulassung von Ausbaumaßnahmen an Gewässern mit überörtlicher Bedeutung.

Weiterhin übernimmt der Geschäftsbereich VI die Aufsicht über Talsperren, die Aufsicht über Unterhaltung, Ausbau und Gemeingebrauch bei Gewässern Erster Ordnung und bestimmten Gewässern Zweiter Ordnung sowie die Rechtsaufsicht über mehrere Verbände.

Standorte des Geschäftsbereichs VI sind Lüneburg, Braunschweig, Hannover und Oldenburg.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit und aus welchen Gründen ist eine Verlegung des Sitzes des Geschäftsbereiches VI von Lüneburg nach Hannover geplant oder bereits durchgeführt worden?
2. Inwieweit und aus welchen Gründen sind Änderungen von Aufgaben des Geschäftsbereichs VI geplant oder bereits durchgeführt worden?
3. Welche Personalkapazität soll der Geschäftsbereich VI in Zukunft erhalten?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) gliedert sich in sechs Geschäftsbereiche. Die Leitungen dieser Geschäftsbereiche bilden die Direktion. Vier Geschäftsbereichsleitungen haben ihren Sitz in Norden, eine in Hannover und die Geschäftsbereichsleitung VI „Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren“ bisher in Lüneburg. Der Geschäftsbereich hat Mitarbeiter in den Betriebsstellenstandorten Hannover, Süd (Braunschweig), Lüneburg und Brake-Oldenburg (Oldenburg).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Sitz der Geschäftsbereichsleitung wurde mit Wirkung vom 3. Juni 2013 nach Hannover verlegt. Betroffen ist davon nur die Geschäftsbereichsleiterin, also eine Person. Der NLWKN ist im Rahmen seiner Betriebsanweisung verpflichtet, erforderliche Organisationsverbesserungen zu ermitteln und diese in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz umzusetzen. Die Verlegung des Standortes der Geschäftsbereichsleitung VI vom Standort Lüneburg zum Standort Hannover wurde vorgenommen, um die Direktionsstandorte im NLWKN auf zwei zu verringern und damit die organisatorischen Abläufe zwischen den Geschäftsbereichsleitungen zu verbessern

Zu 2:

Es sind keine Änderungen von Aufgaben des Geschäftsbereichs VI geplant.

Zu 3:

Im Geschäftsbereich VI sind derzeit 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt; Änderungen sind zurzeit nicht vorgesehen.

52. Abgeordnete Christian Dürr und Dr. Gero Hocker (FDP)**Transparenz und Beteiligung bei Vorhaben des Umweltministeriums**

In der Antwort auf die Mündliche Anfrage „Neustrukturierung der Umweltministeriums (Teil 2)“, die Christian Dürr (FDP) im Mai-Plenum des Landtags gestellt hat, antwortete das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz auf die Frage nach der neu einzurichtenden Klimaschutzagentur, „die konkreten Aufgaben und Struktur dieser Agentur sollen nun in enger Kooperation mit den betroffenen Ressorts, den Kommunen, den regionalen und lokalen Klimaschutz- und Energieagenturen, den Verbänden, Kammern und anderen wichtigen Akteuren entwickelt werden. Dieser Prozess steht noch ganz am Anfang; erste Gespräche wurden bereits geführt“.

In einer weiteren Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Gero Hocker (FDP) im selben Plenum, die den Titel „Hundert Tage rot-grüne Landesregierung: Stillstand und Spaltung statt Erneuerung und Zusammenhalt? Stichwort ‚Umweltpolitik‘“ trägt, antwortet das Ministerium auf die Frage nach einer Nachhaltigkeitsstrategie folgendermaßen:

„Die Landesregierung legt großen Wert auf Dialog, Kooperation, Teilhabe und Mitbestimmung, um das Land und die Gesellschaft neu zu gestalten. Sie wird daher alle gesellschaftlich relevanten Gruppen einladen, in einem offenen und transparenten Prozess an der Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie mitzuwirken. Zeitpunkt und Inhalt der Nachhaltigkeitsstrategie werden somit auch durch die gesellschaftlichen Akteure mitbestimmt.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wer legt nach welchen Kriterien wie und wann fest, welche Akteure relevant sind und zu dem Dialogprozess eingeladen werden, wie wird der transparente und offene Dialogprozess dann konkret aussehen, und in welcher Form werden die Landtagsfraktionen wann in diesen Prozess eingebunden?
2. Mit wem wurden wann und wie oft bereits Gespräche über die Landesenergie- und Klimaschutzagentur geführt?

3. Inwieweit haben diese Akteure am Ende wirklich eine Befugnis, über Inhalt und Struktur von Klimaschutzagentur und Nachhaltigkeitsstrategie mitzubestimmen und gegebenenfalls die Meinung der Landesregierung zu überstimmen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die niedersächsische Landesregierung beabsichtigt die Einrichtung einer Landesenergie- und Klimaschutzagentur (KEAN). Der Aufbau der Agentur soll auf der Grundlage eines diskursiven Prozesses wie in der Antwort auf die mündliche Anfrage „Neustrukturierung des Umweltministeriums (Teil 2)“ im Mai-Plenum bereits dargestellt erfolgen.

In ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Gero Hocker bezüglich der Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie hatte die Landesregierung ebenfalls im Mai-Plenum einleitend darauf hingewiesen, dass „... die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (...) nicht nur ein Thema der Umweltpolitik (ist) - sie betrifft alle Politikfelder und damit sämtliche Ressorts“.

Fragen der konkreten Ausgestaltung des Strategie-Entwicklungsprozesses, der Einbindung gesellschaftlicher Akteure und des Niedersächsischen Landtages werden damit notwendig Gegenstand einer intensiven Ressortbefassung und eines Kabinettsbeschlusses sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der in den Vorbemerkungen erwähnte Kabinettsbeschluss wird derzeit vorbereitet. Dazu werden zunächst die Erfahrungen im Bund und in Ländern mit vergleichbaren Nachhaltigkeitsprozessen ausgewertet. Eine frühzeitige Einbindung des Landtages in den niedersächsischen Strategieprozess ist vorgesehen. Die Form wird Gegenstand des Kabinettsbeschlusses sein.

Zu 2:

Im Mai 2013 wurde ein erstes Gespräch mit den niedersächsischen regionalen und lokalen Energieagenturen und Initiativen geführt. Ein weiteres Gespräch fand im Juni 2013 mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände statt. Weitere Gesprächsrunden sind bereits terminiert.

Zu 3:

Die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesregierung und anderer Verfassungsorgane bleiben von den vorgesehenen Beteiligungsprozessen unberührt.

53. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Überschwemmungsgebiete in Niedersachsen

Die Umweltpolitische Sprecherin der Grünen-Bundestagsfraktion, Dorothea Steiner, erklärte in ihrer Presseinformation vom 4. Juni 2013, dass „die Menschen in den betroffenen Regionen die Konsequenzen der Versäumnisse, die beim vorsorgenden Hochwasserschutz in den Ländern gemacht wurden, zu tragen (haben)“. Bereits vor über zehn Jahren, am 5. Februar 2003, erklärte der damalige Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, dass bereits damals an Elbe und Rhein „nur noch 15 bis 20 % des ehemaligen Überschwemmungsgebietes vorhanden sind“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern sieht die Landesregierung eine akute Gefahr für die Deiche der niedersächsischen Binnengewässer?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen von Frau Steiner vor dem Hintergrund, dass bereits vor über zehn Jahren nur noch ein Bruchteil des ursprünglichen Überschwemmungsgebietes vorhanden gewesen ist, und welche Gefahren bei künftigen Starkregenereignissen könnten entstehen werden, wenn die verbleibenden 15 bis 20 % ausschließlich als Überschwemmungsgebiet genutzt werden würden?

3. Welche Maßnahmen strebt die Landesregierung an, um zusätzliche Gebiete als Überschwemmungsgebiete zu nutzen, und welchen Nutzungen gedenkt die Landesregierung diesen Gebieten zu entziehen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Infolge des Hochwasserereignisses 2002 wurde das „Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ vom 3. Mai 2005 vom Bundesgesetzgeber beschlossen. Im Zuge der Novellierung des „Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts“ (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) vom 31. Juli 2009 sind die entsprechenden Regelungen zu Überschwemmungsgebieten (ÜSG) übernommen bzw. fortgeschrieben worden. Niedersachsen setzt diese Regelungen 1:1 um.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 WHG sind ÜSG innerhalb von Risikogebieten bis zum 22. Dezember 2013 durch Rechtsverordnung festzusetzen. Für Überschwemmungsgebiete außerhalb von Risikogebieten ist keine Frist festgelegt.

Niedersachsen hat mit der im Nds. GVBl. Nr. 38/2007 veröffentlichten Verordnung vom 26. November 2007 606 Gewässer und Gewässerabschnitte mit rund 7 136 km Gewässerlänge aufgeführt, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Für diese Gewässer oder Gewässerabschnitte sind ÜSG mit dem Bemessungshochwasser HQ100 festzusetzen. Dabei bilden die Risikogewässer nur einen Teil dieser Gewässerstrecken. Die Festsetzung erfolgt durch die Unteren Wasserbehörden auf Grundlage der vom gewässerkundlichen Landesdienst erstellten Arbeitskarten (§ 115 Niedersächsisches Wassergesetz - NWG).

Zu vielen der vorstehend genannten 606 Gewässerabschnitte und zu allen Gewässerabschnitten der Risikogewässer existieren bereits frühere Überschwemmungsgebietsfestsetzungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen werden Deiche, sofern sie gewidmet sind, auf ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) bemessen. In der technischen Ausführung werden sie gemäß DIN 19712 (1997) „Dämme aus Erd- und Baustoffen an Fließgewässern zum Schutz des Hinterlandes gegen Hochwasser“ hergestellt. Für diesen Lastfall sieht die Landesregierung keine akute Gefahr für die Deiche. Für seltenere Ereignisse mit höheren Wasserständen steht ein umfangreiches und komplexes System der Deichverteidigung gemäß Niedersächsischem Deichgesetz (NDG) und den Deichverteidigungsordnungen zur Verfügung.

Zu 2:

In Niedersachsen werden Überschwemmungsgebiete gemäß den Vorgaben des WHG für ein Bemessungshochwasser HQ100 vollständig festgestellt und festgesetzt. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Insofern werden keine Versäumnisse gesehen.

Zu 3:

In § 78 WHG sind besondere Schutzvorschriften für festgesetzte ÜSG festgelegt. Satz 1 listet eine Reihe von Maßnahmen auf, die in ÜSG untersagt sind. In den Sätzen 2 bis 4 werden Regelungen zu Ausnahmetatbeständen der in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen beschrieben.

Die in § 78 WHG beschriebenen Schutzvorschriften haben u. a. unmittelbare Auswirkungen auf die Aufstellung von Bauleitplänen durch die Gemeinden.

Die Landesregierung sieht grundsätzlich keine Veranlassung zu weitergehenden Regelungen als den in § 78 WHG festgelegten. Insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Hochwasserereignisses wird die Landesregierung prüfen, ob Anpassungen des NWG in Detailfragen erforderlich sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu 2 verwiesen.

54. Abgeordnete Hermann Grupe und Christian Grascha (FDP)

Wildbrücke am Harzhorn

Anlässlich der Landesausstellung „Römer in Niedersachsen“, die am 1. September dieses Jahres in Braunschweig eröffnet wird, soll am Harzhorn bei Kalefeld ein Informationspunkt errichtet werden, der auf das Schlachtfeld am Harzhorn hinweisen soll, wo in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts nach Christi Geburt ein Gefecht zwischen Römern und Germanen stattgefunden haben soll.

Die Errichtung dieses Infopunktes kollidiert Presseberichten zufolge mit der Errichtung einer Wildbrücke über die A 7. Da diese Brücke eingegrünt sein muss, um den Tieren Deckung zu gewährleisten, lässt sie sich nicht mit dem Konzept des Infopunktes vereinbaren, welches auf Sichtbarkeit von der Autobahn her angelegt ist. Zudem könnten sich die Tiere durch die Besucher gestört fühlen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viel soll die Errichtung der neuen Wildbrücke an der A 7 am Harzhorn kosten, und wie wird der Bau finanziert?
2. Wie weit sind die Gespräche der Landesregierung mit dem Landkreis über eine Kompromisslösung, und wäre bei einer Neuplanung des Infopunktes mit weiteren Kosten zu rechnen (falls ja, in welcher Höhe)?
3. Welche Alternativen für den Schutz der Tiere gäbe es statt der geplanten Wildbrücke?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die A 7 quert im Abschnitt Seesen–Echte einen bundesweit bedeutsamen Wildtierkorridor, der die Lebensräume im Harz mit dem Solling verbindet. Im Bundesprogramm Wiedervernetzung ist dieser Bereich einer von zwölf Abschnitten, für die in Niedersachsen aus bundesweiter Sicht vorrangig Wiedervernetzungsmaßnahmen umzusetzen sind.

In dem Forschungsprojekt des Bundesamtes für Naturschutz wird diesem Abschnitt zusammen mit drei weiteren Bereichen in Niedersachsen sogar die höchste Priorität für Wiedervernetzungsmaßnahmen attestiert.

Mit dem in diesem Bereich geplanten sechsstreifigen Ausbau der A 7 geht eine zusätzliche Barrierewirkung einher, zudem sind im Rahmen der Eingriffsregelung Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um die Auswirkungen des Ausbausvorhabens zu minimieren. Die geplante Grünbrücke im Bereich des Harzhornes erfüllt sowohl die vorhabensspezifischen Anforderungen als auch die Ziele des Bundesprogramms Wiedervernetzung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Kosten der Grünbrücke über die A 7 und parallel verlaufenden B 248 sind auf 5,4 Mio. Euro zuzüglich MWSt. veranschlagt. Der Bau wird aus dem Straßenbauhaushalt des Bundes finanziert.

Zu 2.:

Zwischen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und dem Landkreis Northeim besteht inzwischen Einvernehmen über den Standort (Verschiebung um ca. 250 m) des Infopunktes. Eine Neuplanung ist nicht erforderlich.

Zu 3.:

Alternativen zur geplanten Wildbrücke bestehen nicht.

55. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Christian Dürr und Gabriela König (FDP)

Was wird in der zweiten Prüfung im KKE geprüft?

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz schreibt in einer Pressemitteilung anlässlich des Abschlusses der Anlagenrevision im Kernkraftwerk Emsland (KKE), dass „im Laufe des Jahres in einer zweiten vertieften Prüfungsphase die grundsätzliche Frage des Einsatzes von MOX-Brennelementen in niedersächsi-

schen Kernkraftwerken geklärt werden soll“. Während dieser ersten Revision, die am 19. Mai 2013 begonnen hatte, sind 44 von insgesamt 193 Brennelementen im Reaktorkern gegen neue ausgetauscht worden. Zwölf dieser 44 Brennelemente sind MOX-Brennelemente.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was wird in dieser zweiten Prüfung genau geprüft, und inwieweit geht diese Prüfung über die bereits bekannten Erkenntnisse bezüglich des Einsatzes von MOX-Brennelementen hinaus?
2. Weshalb konnte diese Prüfung nicht während der ersten Revision gemacht werden, und wann wird diese Prüfung genau erfolgen?
3. Wie kann durch eine Prüfung in einem Kernkraftwerk die „grundsätzliche Frage des Einsatzes von MOX-Brennelementen in niedersächsischen Kernkraftwerken geklärt werden“?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Einsatz von MOX-Brennelementen ist in den Kernkraftwerken in Niedersachsen genehmigt und nach der geltenden Rechtslage derzeit nicht zu verhindern. Die Vorentscheidungen für den Einsatz von MOX-Brennelementen sind schon vor vielen Jahren getroffen und im Rahmen des Atomausstiegs mit der Atomgesetznovelle von 2002 unter vielen Abwägungen noch einmal bekräftigt worden. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass diese Abwägungen heute nach dem Unfall in Fukushima noch einmal gründlich vorgenommen werden müssen. Die Landesregierung hat deshalb eine kritische Überprüfung des MOX-Einsatzes eingeleitet. Dabei werden auch alle der Landesregierung vorliegenden kritischen Argumente geprüft.

Die Überprüfung erfolgt, wie in den Pressemitteilungen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) zum Beginn und zum Abschluss der diesjährigen Revisionen in den Kernkraftwerken Grohnde und Emsland vom 27.03., 05.04., 14.05., 17.05. und 06.06. dieses Jahres erläutert wurde, in zwei Phasen. Die Überprüfung sollte in einer ersten Phase im Zuge der diesjährigen Revisionen in den beiden niedersächsischen Kernkraftwerken insbesondere Aufschluss darüber geben, ob durch die Verringerung der Anzahl der MOX-Brennelemente bis hin zum Verzicht auf deren Einsatz ein entscheidender Beitrag zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit erreicht werden kann. Hierzu wurden die Reaktorkerne mit den konkret geplanten Beladungen mit MOX-Brennelementen mit nur aus Uran-Brennelementen bestehenden Reaktorkernen verglichen. Über die Ergebnisse dieser ersten Phase wurde in den Pressemitteilungen des MU zum Abschluss der Revisionen in den beiden Kernkraftwerken in Niedersachsen berichtet. Im Lauf des Jahres soll danach in einer zweiten Prüfungsphase die grundsätzliche Frage zum Einsatz von MOX-Brennelementen in niedersächsischen Atomkraftwerken geklärt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In der zweiten Überprüfungsphase sollen zum einen die möglichen Konsequenzen, die sich aus dem Unfall in dem japanischen Kernkraftwerk Fukushima für den Einsatz von MOX-Brennelementen in den Kernkraftwerken in Niedersachsen ergeben, und deren Auswirkungen auf die Anlagen analysiert werden. Zum anderen sollen die Ansatzpunkte, die sich aus der Auswertung der kritischen Anmerkungen einer Bürgerinitiative, von Greenpeace und einer Bundestagspetition für nach Abschluss der Revisionen in den beiden Anlagen den Betrieb begleitende weitere Analysen und Fragestellungen ergeben haben, aufgegriffen werden. Dabei wird es um technische Fragestellungen gehen, wie z. B. um die Auswirkungen des MOX-Einsatzes auf

- die Regelung der Reaktoren,
- die Handhabung der Brennelemente,
- das Aktivitätsinventar, die Kritikalitätssicherheit und die Kühlung im Brennelementlagerbecken sowie auf
- die Versprödung des Reaktordruckbehälters.

Unter Berücksichtigung atomrechtlicher, transportrechtlicher und entsorgungspolitischer Aspekte wird dann abzuwägen sein, ob der Einsatz von MOX-Brennelementen vor dem Hintergrund der aktualisierten Sachlage auch zukünftig noch unverändert notwendig und vertretbar ist.

Die konkreten Aufgabenstellungen für die zweite Überprüfungsphase werden zurzeit vorbereitet.

Zu 2:

Die im Zusammenhang mit den Revisionen in den Kernkraftwerken in Niedersachsen durchgeführten Prüfungen waren aus zeitlichen Gründen auf Fragestellungen zu konzentrieren, die nach den Bestimmungen der atomrechtlichen Genehmigungen im Rahmen von Revisionen zu behandeln sind. Daher waren die Überprüfungen in der ersten Phase auf den konkreten Einsatz der MOX-Brennelemente in den Folgenkernen zu beschränken und für die weiteren Prüfungen eine zweite Phase begleitend zum Betrieb der beiden Kraftwerke vorzusehen.

Zu 3:

Die grundsätzliche Frage des Einsatzes von MOX-Brennelementen kann in der vorgesehenen zweiten Phase der Überprüfung geklärt werden, weil sich diese Überprüfungen auf alle in Niedersachsen noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke, die Kernkraftwerke Grohnde und Emsland, und auf alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Sachverhalte, anlagenspezifischen und anlagenübergreifenden Abwägungen erstreckt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vorbe-merkungen und die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

56. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Horst Kortlang und Dr. Gero Hocker (FDP)

Was hat Minister Wenzel unternommen, um für mehr Transparenz bei MOX-Transporten zu sorgen?

Minister Stefan Wenzel hat in der 8. Plenarsitzung am 30. Mai im Rahmen einer Dringlichen Anfrage der CDU-Fraktion erklärt, dass eine Änderung der Transparenzkriterien bei MOX-Transporten nur möglich sei, wenn es gelingt, die anderen Bundesländer zu überzeugen. Dazu sei es notwendig, die Meinung dieser Länder zu überprüfen. Wörtlich sagte er dazu: „Wir werden sehen, was bei dieser Prüfung herauskommt und ob das am Ende gelingt.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Anstrengungen hat Minister Wenzel bisher unternommen, um die rechtlichen Bedingungen für eine größere Transparenz gegenüber den Landkreisen bei MOX-Transporten zu schaffen?
2. Mit welchen Ländern wurde bisher gesprochen, und was waren die genauen Ergebnisse dieser Gespräche?
3. Wie stellt sich die Landesregierung die gewünschte Transparenz bei MOX-Transporten im Einzelnen genau vor?

Die Frage wurde zurückgezogen.

57. Abgeordnete Christian Dürr und Dr. Gero Hocker (FDP)

Ergebnisse der Umweltministerkonferenz vom 5. bis 7. Juni in Oberhof

Die Umweltministerkonferenz traf sich vom 5. bis 7. Juni 2013 zu ihrer 80. Sitzung im thüringischen Oberhof. Bei diesen Konferenzen werden wichtige Entscheidungen getroffen, die auch für das Land Niedersachsen eine bedeutende Tragweite besitzen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Beschlüsse hat die Umweltministerkonferenz in Oberhof getroffen?
2. Wie war das Abstimmungsverhalten der Niedersächsischen Landesregierung bei diesen Beschlüssen?
3. Welche Beschlussanträge wurden von der Niedersächsischen Landesregierung initiiert oder mitinitiiert?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Namens der Landesregierung beantworte ich die mündliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die vorläufigen Ergebnisprotokolle der Amtschef- und Umweltministerkonferenz sind derzeit noch in der Abstimmung (bis 20.06.2013). Die Umweltministerkonferenz hat Beschlüsse zu folgenden Themen gefasst:

- TOP 01 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 02 Bericht über Umlaufbeschlüsse und Telefonkonferenzen
- TOP 05 Mündlicher Bericht des Bundes über europäische Umweltthemen
- TOP 06 Neue EU-Förderperiode -Berücksichtigung des Umweltschutzes bei den EU-Fonds
- TOP 08 Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik/Schutz der natürlichen Ressourcen
- TOP 09 INSPIRE-RL 2007/2/EG: Vertretung der Belange der Umweltverwaltungen im Regelungsausschuss und bei der Weiterentwicklung der INSPIRE-RL
- TOP 10 Konversion und Naturschutz
- TOP 11 Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners
- TOP 12 Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen
- TOP 13 Emissionsminderung bei der Binnenschifffahrt
- TOP 15 Beteiligung der UMK-Gremien bei der Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG
- TOP 16 Ressourcenschonung durch Phosphorrückgewinnung
- TOP 17 Sonderauswertung zur bundesweiten Abfallverschiebung im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Bergbauoberflächen, Abgrabungen und Deponien - Lagefortschreibung
- TOP 18 Arzneimittelrückstände in den Gewässern
- TOP 19 Mündlicher Bericht des Bundes zur Umsetzung der Energiewende und zum Stand der nationalen Ausbaustrategie
- TOP 21 Änderungsbedarf für die amtliche Energiestatistik
- TOP 22 bis 24 Emissionshandel
- TOP 25 Koordination Klimaschutzgesetz
- TOP 26 Bundesweite Anerkennung von Ausnahmeregelungen in Umweltzonen
- TOP 27 Anforderungen an ein Luftverkehrskonzept für Deutschland
- TOP 28 Transparenz, Überprüfung und Insolvenzsicherung der Nuklearrückstellungen
- TOP 29 Sicherung der Wasserversorgung in kommunaler Verantwortung
- TOP 30 Einsatz von Glyphosat
- TOP 32 Hochwasserereignis in Deutschland.

Nähere Einzelheiten sind den **anliegenden vorläufigen Ergebnisprotokollen^{*)}** zu entnehmen.

Zu 2:

Für die Beschlussfassung der UMK ist Einstimmigkeit erforderlich. Ein Mitglied der Umweltministerkonferenz, das zu einem Beschluss ganz oder teilweise eine andere Meinung vertritt, jedoch eine Beschlussfassung nicht verhindern will, kann Erklärungen zu Protokoll geben. Die Protokollerklärung wird Inhalt des Beschlusses.

Niedersachsen hat zu folgenden Themen eine Protokollerklärung abgegeben:

- TOP 08 Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik/Schutz der natürlichen Ressourcen
- TOP 12 Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen
- TOP 22 bis 24 Emissionshandel
- TOP 28 Transparenz, Überprüfung und Insolvenzsicherung der Nuklearrückstellungen

^{*)} Aus technischen Gründen (Umfang sind die Anlagen nur im Internet und im Intranet einsehbar.

TOP 30 Einsatz von Glyphosat.

Zu 3:

Niedersachsen hat zum Thema „Emissionshandel“ (TOP 22 bis 24) einen Beschlussvorschlag eingereicht; Mit Antragsteller waren NW, HB, BW, SH, RP.

Zu folgenden Themen war Niedersachsen Mit Antragsteller:

TOP 12 Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen

TOP 16 Ressourcenschonung durch Phosphorrückgewinnung

TOP 25 Koordination Klimaschutzgesetz

TOP 28 Transparenz, Überprüfung und Insolvenzsicherung der Nuklearrückstellungen.

Anlagen

Anlage 1: 80. Umweltministerkonferenz am 7. Juni 2013 in Oberhof (54 Seiten)

Anlage 2: 51. Amtschefkonferenz am 6. Juni 2013 in Oberhof (52 Seiten)

Aus technischen Gründen (Umfang) sind die Anlagen nur im Internet und im Intranet einsehbar.

58. Abgeordnete Clemens Große Macke, Karl-Heinz Klare und Kai Seefried (CDU)

Wird durch die mittelfristige Abschaffung der Förderschulen die Wahlmöglichkeit der Erziehungsberechtigten eingeschränkt?

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes ist der Elternwille entscheidend, welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen. Der Landtag hat sich in der 16. Legislaturperiode mit Zustimmung der SPD für ein paralleles Lehrangebot durch Förderschulen ausgesprochen, weil manche Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf besser durch die speziellen Angebote der Förderschulen ausgebildet werden können.

Der Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sieht eine schrittweise Überführung der Förderschulen in die bestehenden allgemeinen Schulen vor.

Auf einer Podiumsdiskussion zum Thema „Inklusion in der Schule“ habe laut der *Kreiszeitung Diepholz/Syke* vom 6. Juni 2013 die schulpolitische Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen deutlich gemacht, dass die Förderschulen bestehen bleiben würden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist die Abschaffung der Förderschulen mit der im Niedersächsischen Schulgesetz beschriebenen Priorität des Elternwillens zu vereinbaren, welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen sollen?
2. Wie bewertet die Landesregierung, dass Förderschulen, die sich auch weiterhin dem Elternwillen verpflichtet fühlen und ihren Lernstandort zur Verfügung stellen wollen, keine weitere Unterstützung erfahren?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass entgegen den Ankündigungen zur Inklusion vor Ort weiterhin behauptet wird, dass die Förderschulen bestehen bleiben?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die inklusive Schule in Niedersachsen wird aufsteigend eingeführt, die einschlägigen §§ 4 und 14 des NSchG werden erstmals auf die Schülerinnen und Schüler angewendet, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden.

Das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule überlässt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Da nach den schulgesetzlichen Bestimmungen im Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule Schülerinnen und Schüler künftig erst ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet werden sollen, wird es keine Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern im ersten Schuljahrgang der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ge-

ben. Damit läuft der Primarbereich der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen leer, eine Wahlmöglichkeit besteht hier nicht mehr.

Diese Regelungen sind fraktionsübergreifend von der Fraktion der CDU und der FDP eingebracht und mit Zustimmung der Fraktion der SPD verabschiedet worden. Die Zustimmung ist insbesondere damit begründet worden, dass mit dem Gesetz ein erster Schritt zur Verwirklichung der Forderungen des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglicht wird. Allen Beteiligten war dabei klar, dass dies ein erster Schritt war und die Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention damit nicht umfänglich umgesetzt wurden. Es geht grundsätzlich um die Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen.

Auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung und der bisherigen Erfahrungen mit integrativen regionalen Konzepten beabsichtigt die neue Landesregierung eine Ausweitung der Umsetzung der inklusiven Schule im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Ausweitung bezieht sich zum einen auf den Förderschwerpunkt Lernen und zum anderen auf den Förderschwerpunkt Sprache. Nach der Koalitionsvereinbarung und den inzwischen erfolgten Präzisierungen soll es ab dem Schuljahr 2014/2015 keine Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und keine Neuaufnahme im Primar- und Sekundarbereich der Förderschulen und in den Klassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache („Sprachheilklassen“) geben.

In Bezug auf die Förderschulen mit den fünf anderen Förderschwerpunkten wird an der Wahlmöglichkeit der Erziehungsberechtigten festgehalten; diese Förderschulen bleiben bestehen.

Die Landesregierung geht damit einen verantwortbaren und weiteren Schritt in der Umsetzung der inklusiven Schule.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und damit die Einführung der inklusiven Schule hat hohe Priorität.

Die Wahlmöglichkeit der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Frage, welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen sollen, kann im Übrigen nur dort bestehen, wo es verschiedene Schulformen zur Auswahl gibt. Das Vorhalten der Förderschulen ist Angelegenheit der Schulträger und aus diesem Grund landesweit sehr unterschiedlich ausgeprägt. So sind auch bisher die Wahlmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten bezogen auf ihren Wohnort und auf alle Förderschwerpunkte außer dem Förderschwerpunkt Lernen sehr unterschiedlich. Da die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und in absehbarer Zeit auch die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache zukünftig nicht mehr vorhanden sein werden, können diese auch nicht angewählt werden.

Zu 2:

Dem Elternwillen kommt ein hoher Stellenwert zu. Gleichwohl ist er im Lichte der gesetzgeberischen Aufgabe der Einführung der inklusiven Schule zu betrachten. Die Förderschulen, die weiterhin als Lernstandort zur Verfügung stehen, erhalten nach wie vor die angemessene Unterstützung bzw. Ausstattung. Die Unterstützung der allgemeinen Schule durch die Professionen, die in den Förderschulen und Förderzentren vorhanden sind, ist Voraussetzung für das Gelingen der inklusiven Schule in Niedersachsen.

Zu 3:

Die Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen erfolgt schrittweise im Dialog mit allen Beteiligten. Die inklusive Schule in Niedersachsen wird im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und auf der Grundlage der bisherigen Entscheidungen, Entwicklungen und Erfahrungen behutsam und verantwortbar weiter entwickelt. Förderschulen bzw. Förderzentren werden als institutionelles Angebot und als Unterstützungssystem - wie in verschiedenen Anfragen bereits beantwortet - bestehen bleiben.

59. Abgeordnete Clemens Große Macke, Kai Seefried, Ulf Thiele, Astrid Vockert, Karin Bertholdes-Sandrock, Editha Lorberg, Petra Joumaah, Clemens Lammerskitten, André Bock, Lothar Koch, Christian Calderone, Horst Schiesgeries und Jörg Hillmer (CDU)

Förderschulen stehen vor unklaren Aussagen - Welche Schulen sind aus der Sicht der Landesregierung „inklusive Schulen“?

Nach § 14 des Niedersächsischen Schulgesetzes werden in Förderschulen insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. In der Landtagsdrucksache 16/4620 wurde zu § 14 des Niedersächsischen Schulgesetzes festgeschrieben:

„Zu Absatz 1 Satz 1 empfiehlt der Kultusausschuss zunächst einstimmig, das Inklusionsprinzip auch auf Förderschulen anzuwenden und dort auch die Unterrichtung von Schulkindern zu ermöglichen, die nicht auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Dies geschieht - auf Vorschlag des Ausschussmitglieds der Fraktion der Grünen - durch Einfügung des Wortes ‚insbesondere‘. Damit soll auch insoweit ein Elternwahlrecht (§ 59 Abs. 1 Satz 1) eröffnet werden.“

In der Pressemitteilung vom 16. April 2013 teilte das Kultusministerium zur Änderung der Ausbildungsverordnung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit, dass jede Ausbildungsschule auch eine inklusive Schule sei.

In dem Aufsatz „Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ in der Ausgabe 2/2013 des Schulverwaltungsblattes in Niedersachsen stellt ein Ministerialbeamter des Kultusministeriums nun fest, dass nur Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (...) grundsätzlich berechtigt (sind), eine Förderschule zu besuchen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind nach Ansicht der Landesregierung Förderschulen inklusive Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes, und wird die Landesregierung veranlassen, dass die Auslegung im Schulverwaltungsblatt zu § 14 des Niedersächsischen Schulgesetzes im Sinne des Gesetzgebers richtiggestellt wird?
2. Werden Förderschullehrkräfte auch zukünftig an Förderschulen ausgebildet werden können, obwohl die Landesregierung beabsichtigt, Förderschulen schrittweise abzuschaffen?
3. Welche Funktionen sollen zukünftig Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft übernehmen, die zukünftig auslaufen sollen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Der Aufsatz „Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ ist im Nichtamtlichen Teil des Schulverwaltungsblatts für Niedersachsen erschienen. Er gibt - wie alle Aufsätze im Nichtamtlichen Teil - die Auffassungen der Verfasserin und des Verfassers wieder und unterliegt der Pressefreiheit.

Dem Rechtsanwender soll ein Aufsatz eine Hilfe sein, sich Kenntnis über die Rechtslage zu verschaffen, nicht aber die Lektüre des Niedersächsischen Schulgesetzes, der Verordnungen und Erlasse ersetzen.

Dass die Autoren des Aufsatzes die Rechtslage kennen und vertreten, kann aus dem in der Fragestellung zitierten Satz selbst geschlossen werden und wird sowohl an der Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ als auch an der ausdrücklichen Nennung des § 14 Abs. 1 Satz 1 NSchG deutlich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach § 4 Abs. 1 NSchG ermöglichen die öffentlichen Schulen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Somit sind auch Förderschulen inklusive Schulen.

Die Landesregierung sieht sich weder veranlasst noch berechtigt, den Aufsatz „Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ zu verändern.

Zu 2:

Nach § 7 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) erteilen Lehrkräfte für das Lehramt für Sonderpädagogik Ausbildungsunterricht an einer Förderschule oder an einer anderen allgemeinbildenden Schule, wenn dort eine sonderpädagogische Ausbildung sichergestellt ist. Eine Änderung in den Ausbildungsstrukturen ist nicht beabsichtigt.

Zu 3:

Welche Funktionen die gegenwärtigen Förderschulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft künftig haben werden - gegebenenfalls über die zurzeit bestehenden Funktionen hinaus -, ist im Zusammenhang mit der konzeptionellen Ausgestaltung der inklusiven Schule zu entscheiden. Hinweise darauf sind den Schulträgern bereits vor längerer Zeit seitens des MK mitgeteilt worden.

In diese Beratungen wird die Situation der Förderschulen bei zurückgehenden Schülerzahlen ebenso einbezogen wie die Planung, die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache langfristig auslaufen zu lassen.

60. Abgeordnete Christian Calderone, Frank Oesterhelweg, Karin Bertholdes-Sandrock, Martin Bäumer, Karl-Heinz Bley, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Clemens Große Macke, Gerda Hövel, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Schmückt sich der Landwirtschaftsminister beim Verbraucherschutz mit fremden Federn?

In einer Pressemitteilung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 22. Mai 2013 teilt Minister Meyer Folgendes mit: „Statt 1 Million Euro unter Schwarz-Gelb bekommt die VZN jetzt verlässlich mindestens 1,5 Millionen Euro für ihre Arbeit.“ Und weiter „Für die verbraucherbezogene Ernährungsberatung gibt das ML zusätzlich 328 000 Euro als Projektförderung aus.“

Am 5. Dezember 2012 hat der Landtag eine Änderung des Glücksspielgesetzes beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde von den Fraktionen der CDU und der FDP eingebracht. Darin ist u. a. geregelt, dass der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. in die Förderung aus den Glücksspieleinnahmen des Landes neu aufgenommen wird und pro Jahr künftig mindestens 1,5 Millionen Euro Zuschuss erhalten wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Beruht die von Minister Meyer verkündete Aufstockung der Förderung für den Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. auf der Änderung des Glücksspielgesetzes?
2. Stellt die Landesregierung weitere Mittel für den Verbraucherschutz zur Verfügung, die nicht bereits vorher im Haushalt vorgesehen waren?
3. Wie hoch waren die projektbezogenen Fördermittel für die verbraucherbezogene Ernährungsberatung aus dem ML in den vergangenen zwei Jahren?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Landesregierung möchte den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern. Hierbei soll die Rolle der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. als unabhängige Marktwächterin gestärkt werden. Ein erster Schritt war die Verlagerung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Auch wurde die Zuständigkeit für die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. (VZN) dort angesiedelt.

Mit dem neuen Ressortzuschnitt möchte die Landesregierung die Zuständigkeiten unter einem Dach bündeln. Der Verbraucherschutz in Niedersachsen erfährt hierdurch eine deutliche Stärkung.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Finanzierung für den Verein Verbraucherzentrale Niedersachsen (VZN) wurde neu geordnet und im Jahr 2013 in der Amtszeit der neuen Landesregierung erstmals vertraglich erhöht. Die VZN

erhält ab dem Jahr 2013 eine Finanzhilfe, die durch das Niedersächsische Glückspielgesetz vom 7. Dezember 2012 geregelt ist. Die Summe von 1,5 Millionen Euro jährlich für die VZN war nicht im Doppelhaushalt 2012/2013 der alten Regierung eingeplant. Dort war lediglich eine Förderung von 1 Million Euro vorgesehen. Die Umsetzung der Erhöhung erfolgte erst durch die seit Februar 2013 amtierende neue Landesregierung mit einem neuen, dauerhaften Vertrag mit der VZN. Daneben sind die im Haushaltsplan für eine ergänzende Projektförderung der VZN veranschlagten Ansätze maßgebend. Als Beratungseinrichtung und als Lobby für Verbraucherinnen und Verbraucher erhält die VZN durch die Neuregelung mehr Planungssicherheit.

Zu 2:

Gemeinsam mit den betroffenen Vereinen und Organisationen will die Landesregierung im Dialog die verbraucherpolitischen Akzente in Niedersachsen erarbeiten und neu setzen. Im welchem Umfang künftig zusätzliche Mittel zur Verbesserung und Stärkung des Verbraucherschutzes eingesetzt werden, wird im Zuge der jeweiligen Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

Zu 3:

Für die verbraucherbezogene Ernährungsaufklärung wurden in den letzten beiden Haushaltsjahren von ML projektbezogene Zuwendungen in Höhe von 500 709 Euro (Ist 2011) und 505 192 Euro (Ist 2012) verausgabt.

In den Beträgen ist eine Projektförderung für die VZN in Höhe von 328 400 Euro jährlich enthalten.

Durchführung einer Modellrechnung für den kommunalen Finanzausgleich mit Einwohnerzahlen Basis Zensus 2011

Am 31. Mai 2013 wurden Einwohnerzahlen auf Gemeindeebene auf Basis des Zensus 2011 veröffentlicht. Diese Zahlen werden erstmals für den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2014 relevant (vgl. § 17 NFAG). Um die Auswirkungen der neuen Zahlen auf den kommunalen Finanzausgleich zu ermitteln, wurde eine Modellrechnung mit den derzeit verfügbaren Daten durchgeführt. Der Fünfjahresdurchschnitt wird 2014 aus den Einwohnerzahlen des 30. Juni der Jahre 2009 bis 2013 berechnet, für die Jahre 2011 bis 2013 liegen dann Zahlen auf Basis des Zensus 2011 vor. Es wurde daher eine Modellrechnung für das Jahr 2013 mit 3 Jahren Basis Zensus 2011 (31.3.2012, 30.6.2011 und 9.5.2011) und zwei Jahren Basis Vz 1987 durchgeführt.

Die Einwohnerzahlen wirken sich an folgenden Stellen im kommunalen Finanzausgleich aus:

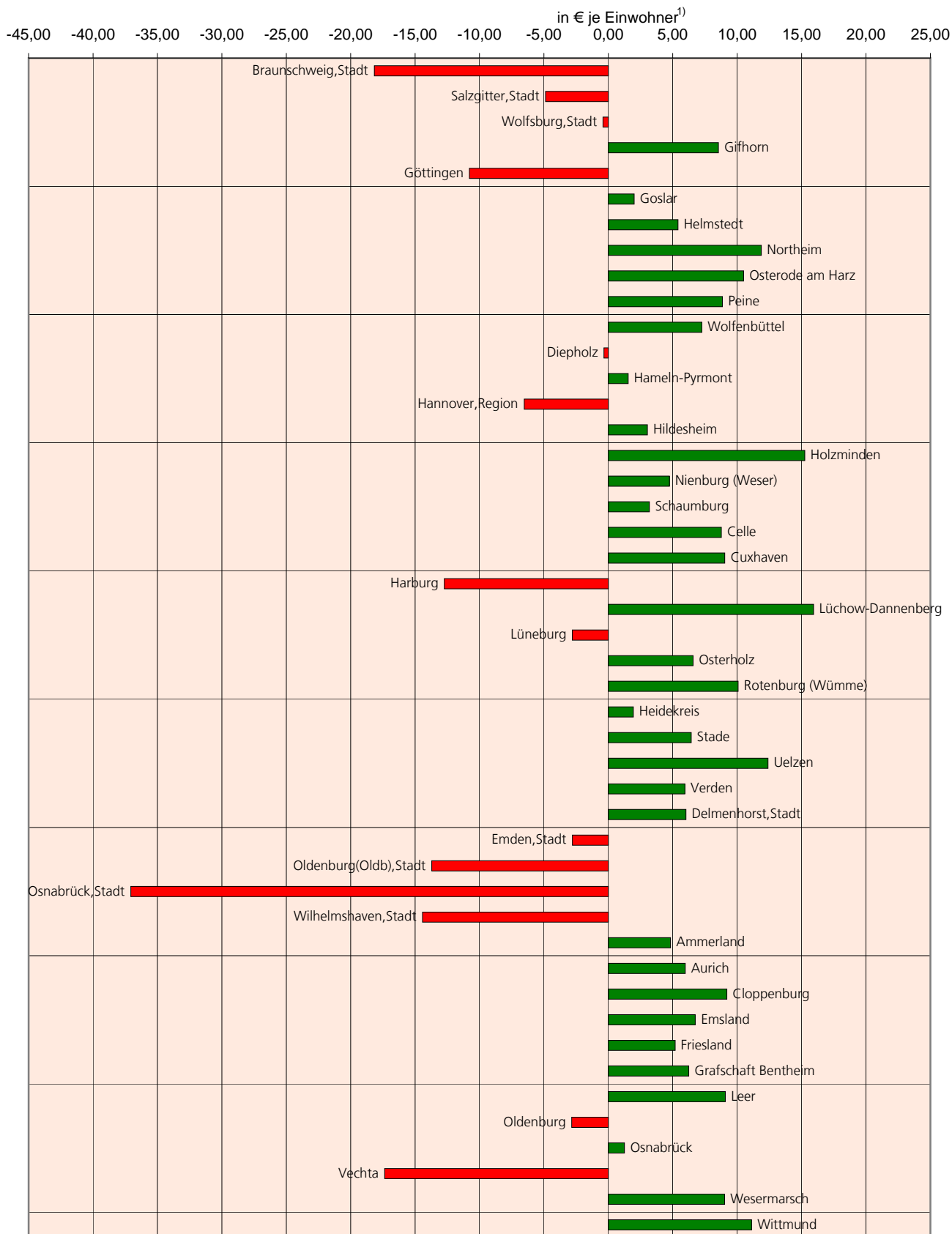
1. Zur Berechnung der **Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis** ist die Zahl der Einwohner des 30. Juni des Vorjahres zu verwenden, hilfsweise wurde die des 31.3.2012 genommen. Aufgrund der niedrigeren Zahl der Einwohner auf Basis Zensus 2011 sinken die Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis um 7,5 Mio. €, in gleicher Höhe steigt die Zuweisungsmasse für Schlüsselzuweisungen.
2. Die Verwendung des Maximums von aktueller Einwohnerzahl und Fünfjahresdurchschnitt führt dazu, dass Hildesheim und Salzgitter in der Modellrechnung weiterhin mehr als 100.000 Einwohner haben.
3. Zur Berechnung der **durchschnittlichen Hebesätze der drei Realsteuern** werden die Gemeinden anhand der Zahl der Einwohner in zwei Gruppen mit mehr bzw. weniger als 100.000 Einwohner eingeteilt (vgl. § 11 NFAG). Da Hildesheim und Salzgitter in der Modellrechnung weiterhin mehr als 100.000 Einwohner haben, verändern sich die Durchschnitte nicht.
4. Der **Vomhundertsatz zur Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage** verändert sich ebenfalls nicht.
5. Beides führt dazu, dass sich die Steuerkraftmesszahlen nicht verändern.
6. Bei der Berechnung der **Bedarfsansätze** für Gemeinde- wie für Kreiszuweisungen ist das Maximum von Einwohnerzahl und Fünfjahresdurchschnitt zu verwenden.

Bei der Berechnung von Angaben je Einwohner wurde durchgehend das Maximum von Einwohnerzahl und Fünfjahresdurchschnitt auf Basis Zensus 2011 verwendet

Dr. Dirk Soyka

Gewinne und Verluste der Städte und Landkreise (einschl. kreisangehöriger Gemeinden)

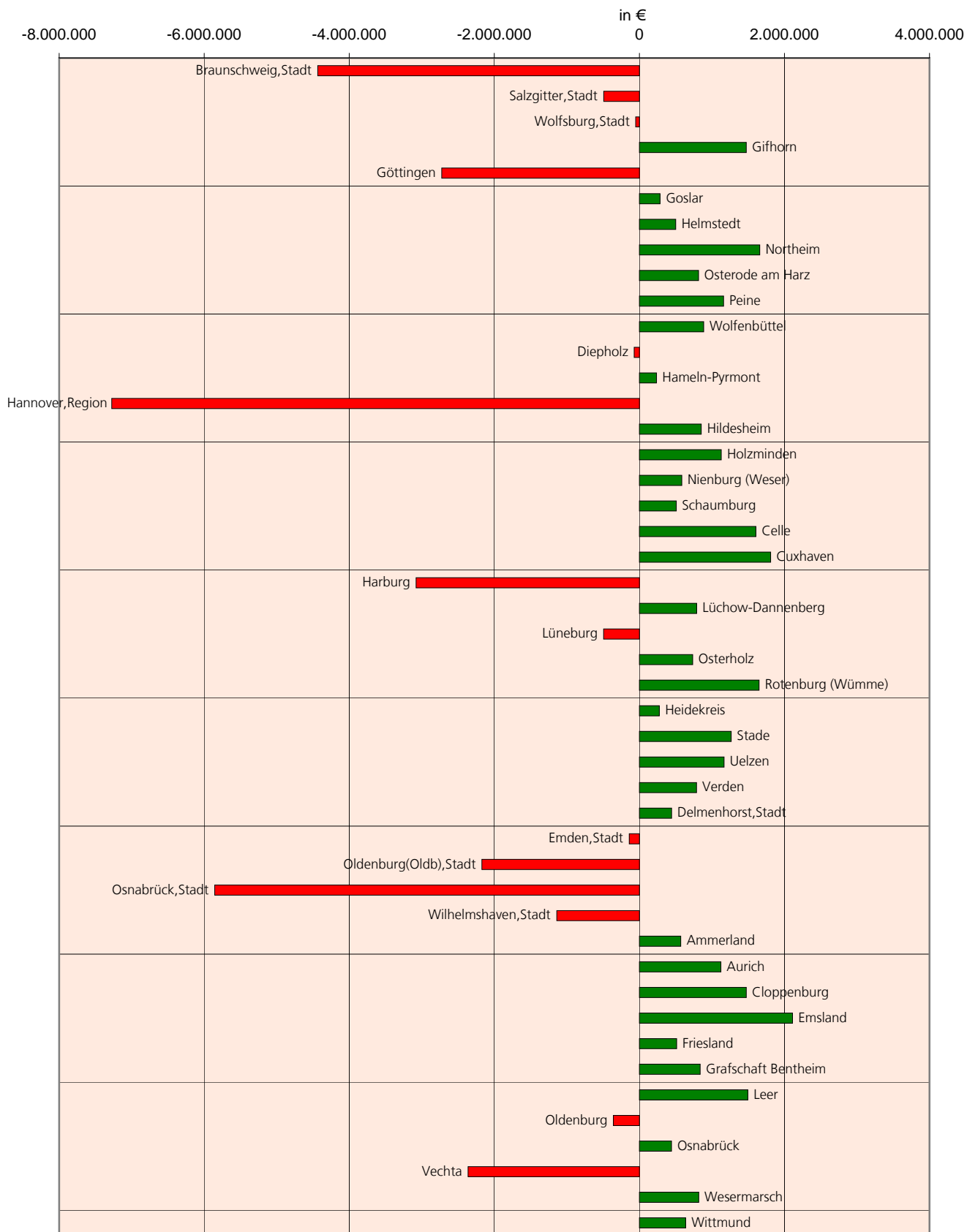
- Alternativrechnung zum kommunalen Finanzausgleich 2013 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus 2011-



¹⁾ Einwohnerzahl vom 31.3.2012 (Basis Zensus 2011) oder 5-Jahres-Durchschnitt, wenn dieser höher ist (einschl. Erhöhungen um nichtkaserniertes Personal der Stationierungstreitkräfte).

Gewinne und Verluste der Städte und Landkreise (einschl. kreisangehöriger Gemeinden)

- Alternativrechnung zum kommunalen Finanzausgleich 2013 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus 2011-



Vergleich der tatsächlichen Zuweisungen und Umlagen mit den Beträgen gemäß Modellrechnung - Einwohner Fortschreibungsbasis Zensus 2011 für drei Jahre

a. Kreisfreie Städte

Schl. Nr.	Kreisfreie Städte	Zahl der Einwohner ¹⁾ am 31.3.2012	Kommunaler Finanzausgleich 2013						Kommunaler Finanzausgleich 2013 gemäß Modellrechnung						Vergleich		
			Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen	Schlüsselzuweisungen für Gemeindefaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	Summe	Summe je Einwohner	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen	Schlüsselzuweisungen für Gemeindefaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	Summe	Summe je Einwohner	Summe	Summe je Einwohner	relative Veränderung
			€						€						€	€ je EW	%
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
101000	Braunschweig, Stadt	244.158	11.706.992	63.950.752	0	13.830.448	89.488.192	366,52	11.360.888	59.423.304	0	14.269.160	85.053.352	348,35	-4.434.840	-18,16	-5,0
102000	Salzgitter, Stadt	100.946	4.721.312	5.245.936	0	11.626.136	21.593.384	213,91	4.581.552	4.882.240	0	11.637.640	21.101.432	209,04	-491.952	-4,87	-2,3
103000	Wolfsburg, Stadt	121.167	5.727.544	0	48.176.976	0	-42.449.432	-350,34	5.642.744	0	48.142.632	0	-42.499.888	-350,75	-50.456	-0,42	x
401000	Delmenhorst, Stadt	73.907	3.468.760	29.485.712	0	19.578.328	52.532.800	710,80	3.414.368	29.913.200	0	19.650.416	52.977.984	716,82	445.184	6,02	0,8
402000	Ernden, Stadt	50.448	2.390.664	0	1.687.056	6.204.528	6.908.136	136,94	2.317.040	0	1.728.720	6.179.216	6.767.536	134,15	-140.600	-2,79	-2,0
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	158.474	7.579.960	49.807.488	0	19.170.768	76.558.216	483,10	7.348.320	47.700.424	0	19.337.624	74.386.368	469,39	-2.171.848	-13,70	-2,8
404000	Osnabrück, Stadt	157.934	7.690.520	40.702.856	0	21.456.688	69.850.064	442,27	7.198.696	35.017.416	0	21.779.008	63.995.120	405,20	-5.854.944	-37,07	-8,4
405000	Wilhelmshaven, Stadt	78.980	3.761.504	32.556.632	0	21.922.456	58.240.592	737,41	3.583.792	31.455.232	0	22.062.568	57.101.592	722,99	-1.139.000	-14,42	-2,0
	Insgesamt	986.014	47.047.256	221.749.376	49.864.032	113.789.352	332.721.952	337,44	45.447.400	208.391.816	49.871.352	114.915.632	318.883.496	323,41	-13.838.456	-14,03	-4,2

¹⁾ Einwohnerzahl vom 31.3.2012 oder 5-Jahres-Durchschnitt, wenn dieser höher ist (einschl. Erhöhungen um nichtkaserniertes Personal der Stationierungstreitkräfte).

Vergleich der tatsächlichen Zuweisungen und Umlagen mit den Beträgen gemäß Modellrechnung - Einwohner Fortschreibungsbasis Zensus 2011 für drei Jahre

b. Landkreise einschl. kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden

Schl. Nr.	Landkreise (einschl. kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden)	Zahl der Einwohner ¹⁾ am 31.3.2012	Kommunaler Finanzausgleich 2013						Kommunaler Finanzausgleich 2013 gemäß Modellrechnung						Vergleich		
			Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	Summe	Summe je Einwohner	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	Summe	Summe je Einwohner	Summe	Summe je Einwohner	relative Veränderung
			Anzahl	€					€ je EW	€					€ je EW	€	€ je EW
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
151000	GIFHORN	172.545	8.725.064	34.927.504	105.400	31.678.024	75.225.192	435,97	8.667.672	36.394.656	100,296	31.737.312	76.699.344	444,52	1.474.152	8,54	2,0
152000	GOETTINGEN	252.645	12.565.304	49.393.480	0	45.986.720	107.945.504	427,26	12.062.152	47.229.336	0	45.928.624	105.220.112	416,47	-2.725.392	-10,79	-2,5
153000	GOSLAR	142.389	7.174.760	34.470.816	0	35.451.592	77.097.168	541,45	7.055.712	34.819.112	0	35.507.392	77.382.216	543,46	285.048	2,00	0,4
154000	HELMSTEDT	92.691	4.650.856	24.602.072	0	24.296.704	53.549.632	577,72	4.599.656	25.089.456	0	24.361.368	54.050.480	583,13	500.848	5,40	0,9
155000	NORTHHEIM	139.784	6.948.936	27.213.624	0	34.614.048	68.776.608	492,02	6.908.784	28.745.080	0	34.782.856	70.436.720	503,90	1.660.112	11,88	2,4
156000	OSTERODE AM HARZ	77.638	3.846.912	16.342.240	0	20.874.160	41.063.312	528,91	3.848.888	17.046.232	0	20.983.328	41.878.448	539,41	815.136	10,50	2,0
157000	PEINE	131.235	6.641.952	26.684.480	60.296	27.980.936	61.247.072	466,70	6.594.040	27.819.768	56.936	28.051.752	62.408.624	475,55	1.161.552	8,85	1,9
158000	WOLFENBUETTEL	122.030	6.155.688	25.972.552	0	23.816.752	55.944.992	458,45	6.098.848	26.808.232	0	23.924.080	56.831.160	465,71	886.168	7,26	1,6
241000	REGION HANNOVER	1.114.103	55.505.176	185.812.432	3.682.400	189.017.880	426.653.088	382,96	54.010.200	179.643.648	3.859.560	189.583.808	419.378.096	376,43	-7.274.992	-6,53	-1,7
251000	DIEPHOLZ	213.583	10.938.520	19.287.032	3.873.120	35.547.984	61.900.416	289,82	10.630.776	19.735.376	3.967.944	35.429.576	61.827.784	289,48	-72.632	-0,34	-0,1
252000	HAMELN-PYRMONT	153.482	7.762.624	26.022.872	0	36.416.568	70.202.064	457,40	7.614.424	26.334.488	0	36.489.768	70.438.680	458,94	236.616	1,54	0,3
254000	HILDESHEIM	280.789	14.215.872	60.727.440	0	57.234.840	132.178.152	470,74	13.991.472	61.612.576	0	57.426.080	133.030.128	473,77	851.976	3,03	0,6
255000	HOLZMINDEN	74.075	3.647.104	13.385.240	691.496	34.068.000	17.727.152	34,068.000	3.695.064	14.149.504	606.992	17.959.632	35.197.208	475,16	1.129.208	15,24	3,3
256000	NIENBURG (WESER)	123.419	6.234.072	22.878.072	416.784	33.196.808	61.892.168	501,48	6.119.992	23.392.200	395.672	33.360.816	62.477.336	506,22	585.168	4,74	0,9
257000	SCHAUMBURG	159.992	8.085.736	36.215.864	0	35.212.920	79.514.520	496,99	7.965.320	36.780.624	0	35.277.632	80.023.576	500,17	509.056	3,18	0,6
351000	CELLE	183.055	9.237.128	40.065.328	0	44.368.896	93.671.352	511,71	9.165.088	41.527.960	0	44.584.632	95.277.680	520,49	1.606.328	8,78	1,7
352000	CUXHAVEN	200.235	10.094.008	54.077.288	0	46.987.288	111.158.584	555,14	10.034.080	55.741.584	0	47.192.104	112.967.768	564,18	1.809.184	9,04	1,6
353000	HARBURG	241.781	12.590.480	34.354.312	0	38.147.008	85.091.800	351,94	12.134.840	31.922.312	0	37.956.456	82.013.608	339,21	-3.078.192	-12,73	-3,6
354000	LUECHOW-DANNENBERG	49.623	2.484.752	14.495.368	0	20.420.120	37.400.240	753,69	2.487.744	15.143.176	0	20.559.712	38.190.632	769,62	790.392	15,93	2,1
355000	LUENEBURG	176.086	9.046.400	42.934.048	0	35.798.376	87.778.824	498,50	8.871.280	42.459.512	0	35.955.184	87.285.976	495,70	-492.848	-2,80	-0,6
356000	OSTERHOLZ	111.624	5.669.528	22.235.472	0	18.652.784	46.557.784	417,09	5.617.656	23.000.848	0	18.673.720	47.292.224	423,67	734.440	6,58	1,6
357000	ROTENBURG (WUEMME)	163.830	8.245.640	25.350.096	147.296	34.578.800	68.027.240	415,23	8.213.192	26.779.176	99.760	34.784.104	69.676.712	425,30	1.649.472	10,07	2,4
358000	HEIDEKREIS	141.692	7.212.728	28.178.104	75.984	38.245.080	73.559.928	519,15	7.067.168	28.421.264	40.560	38.386.688	73.834.560	521,09	274.632	1,94	0,4
359000	STADE	196.639	10.011.216	33.753.584	20.040	39.351.792	83.096.552	422,58	9.905.512	34.995.560	16.080	39.477.384	84.362.376	429,02	1.265.824	6,44	1,5
360000	UELZEN	94.223	4.731.976	16.705.056	0	27.178.320	48.615.352	515,96	4.724.320	17.727.504	0	27.331.000	49.782.824	528,35	1.167.472	12,39	2,4
361000	VERDEN	132.794	6.750.800	17.183.568	2.888.768	19.311.264	40.356.864	303,91	6.685.448	17.831.920	2.817.088	19.445.176	41.145.456	309,84	788.592	5,94	2,0
451000	AMMERLAND	118.295	6.050.944	18.996.312	0	16.675.504	41.722.760	352,70	5.996.896	19.650.576	0	16.645.904	42.293.376	357,52	570.616	4,82	1,4
452000	AURICH	188.367	9.565.920	40.782.176	9.054.968	27.251.936	68.545.064	363,89	9.463.104	41.611.976	8.909.672	27.503.648	69.669.056	369,86	1.123.992	5,97	1,6
453000	CLOPPENBURG	160.295	8.159.296	22.845.848	1.441.952	25.268.016	54.831.208	342,06	8.093.848	24.387.008	1.446.552	25.271.168	56.305.472	351,26	1.474.264	9,20	2,7
454000	EMSLAND	313.136	15.938.504	42.441.296	924.600	47.907.648	105.362.848	336,48	15.808.664	44.586.496	882.824	47.961.648	107.473.984	343,22	2.111.136	6,74	2,0
455000	FRIESLAND	99.080	5.010.832	26.790.816	57.336	19.310.624	51.054.936	515,29	4.952.984	27.216.400	0	19.399.496	51.568.880	520,48	513.944	5,19	1,0
456000	GRAFSHAFT BENTHEIM	134.435	6.843.736	25.793.912	0	22.017.552	54.655.200	406,55	6.764.288	26.672.736	0	22.057.120	55.494.144	412,80	838.944	6,24	1,5
457000	LEER	164.639	8.370.008	44.239.696	0	34.948.808	87.558.512	531,82	8.317.936	45.688.816	0	35.046.504	89.053.256	540,90	1.494.744	9,08	1,7
458000	OLDENBURG	125.965	6.506.176	15.060.856	302.496	23.210.616	44.475.152	353,08	6.348.856	15.325.656	489.232	22.931.168	44.116.448	350,23	-358.704	-2,85	-0,8
459000	OSNABRUECK	353.890	18.070.896	55.910.568	479.608	52.856.872	126.358.728	357,06	17.763.856	56.518.096	352.296	52.872.344	126.802.000	358,31	443.272	1,25	0,4
460000	VECHTA	136.036	7.152.448	4.128.024	1.578.656	14.804.880	24.506.696	180,15	6.736.760	3.421.448	2.022.616	14.009.472	22.145.064	162,79	-2.361.632	-17,36	-9,6
461000	WESERMARSCHE	90.679	4.551.440	13.524.280	2.501.616	19.591.000	35.165.104	387,80	4.529.584	14.198.392	2.481.288	19.737.176	35.983.864	396,83	818.760	9,03	2,3
462000	WITTMUND	57.314	2.886.648	11.621.024	931.176	12.729.992	26.306.488	458,99	2.862.264	12.264.720	952.064	12.768.832	26.943.752	470,11	637.264	11,12	2,4
Insgesamt		6.884.113	348.280.080	1.255.402.752	29.233.992	1.328.666.264	2.903.115.104	421,71	342.408.368	1.272.693.424	29.497.432	1.331.354.664	2.916.959.024	423,72	13.843.920	2,01	0,5

¹⁾ Einwohnerzahl vom 31.3.2012 oder 5-Jahres-Durchschnitt, wenn dieser höher ist (einschl. Erhöhungen um nichtkaserniertes Personal der Stationierungstreitkräfte).

Vergleich der tatsächlichen Zuweisungen und Umlagen mit den Beträgen gemäß Modellrechnung - Einwohner Fortschreibungsbasis Zensus 2011 für drei Jahre

c. Landkreise

Schl. Nr.	Landkreise	Zahl der Einwohner ¹⁾ am 31.3.2012	Kommunaler Finanzausgleich 2013				Kommunaler Finanzausgleich 2013 gemäß Modellrechnung				Vergleich		
			Zuweisungen für Auf- gaben des übertragenden Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	Summe	Summe je Einwohner	Zuweisungen für Auf- gaben des übertragenden Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	Summe	Summe je Einwohner	Summe	Summe je Einwohner	relative Verände- rung
			Anzahl	€	€	€ je EW	€	€	€	€ je EW	€	€ je EW	%
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
151000	GIFHORN	172.545	5.417.384	31.678.024	37.095.408	214,99	5.382.760	31.737.312	37.120.072	215,13	24.664	0,14	0,1
152000	Göttingen ²⁾	252.645	4.185.808	45.986.720	50.172.528	198,59	4.034.184	45.928.624	49.962.808	197,76	-209.720	-0,83	-0,4
153000	GOSLAR	142.389	3.719.808	35.451.592	39.171.400	275,10	3.643.824	35.507.392	39.151.216	274,96	-20.184	-0,14	-0,1
154000	HELMSTEDT	92.691	2.876.152	24.296.704	27.172.856	293,16	2.847.056	24.361.368	27.208.424	293,54	35.568	0,38	0,1
155000	NORTHEIM	139.784	4.079.384	34.614.048	38.693.432	276,81	4.060.984	34.782.856	38.843.840	277,88	150.408	1,08	0,4
156000	OSTERODE AM HARZ	77.638	2.352.304	20.874.160	23.226.464	299,16	2.353.696	20.983.328	23.337.024	300,59	110.560	1,42	0,5
157000	PEINE	131.235	3.986.520	27.980.936	31.967.456	243,59	3.955.776	28.051.752	32.007.528	243,89	40.072	0,31	0,1
158000	WOLFENBUETTEL	122.030	3.626.688	23.816.752	27.443.440	224,89	3.603.632	23.924.080	27.527.712	225,58	84.272	0,69	0,3
241000	REGION HANNOVER	1.114.103	16.119.240	189.017.880	205.137.120	184,13	15.759.992	189.583.808	205.343.800	184,31	206.680	0,19	0,1
251000	DIEPHOLZ	213.583	6.695.720	55.547.984	62.243.704	197,79	6.505.296	55.429.576	61.934.872	196,34	-308.832	-1,45	-0,7
252000	HAMELN-PYRMONT	153.482	3.730.856	36.416.568	40.147.424	261,58	3.664.480	36.489.768	40.154.248	261,62	6.824	0,04	0,0
254000	HILDESHEIM	280.789	7.067.088	57.234.840	64.301.928	229,00	6.993.728	57.426.080	64.419.808	229,42	117.880	0,42	0,2
255000	HOLZMINDEN	74.075	2.244.608	17.727.152	19.971.760	269,62	2.274.392	17.959.632	20.234.024	273,16	262.264	3,54	1,3
256000	NIENBURG (WESER)	123.419	3.854.544	33.196.808	37.051.352	300,21	3.786.992	33.360.816	37.147.808	300,99	96.456	0,78	0,3
257000	SCHAUMBURG	159.992	5.117.104	35.212.920	40.330.024	252,08	5.045.248	35.277.632	40.322.880	252,03	-7.144	-0,04	0,0
351000	CELLE	183.055	4.630.992	44.368.896	48.999.888	267,68	4.612.864	44.584.632	49.197.496	268,76	197.608	1,08	0,4
352000	CUXHAVEN	200.235	5.609.856	46.987.288	52.597.144	262,68	5.594.392	47.192.104	52.786.496	263,62	189.352	0,95	0,4
353000	HARBURG	241.781	7.362.864	38.147.008	45.509.872	188,23	7.114.416	37.956.456	45.070.872	186,41	-439.000	-1,82	-1,0
354000	LUECHOW-DANNENBER	49.623	1.639.200	20.420.120	22.059.320	444,54	1.641.168	20.559.712	22.200.880	447,39	141.560	2,85	0,6
355000	LUENEBURG	176.086	4.422.712	35.798.376	40.221.088	228,42	4.372.080	35.955.184	40.327.264	229,02	106.176	0,60	0,3
356000	OSTERHOLZ	111.624	3.496.312	18.652.784	22.149.096	198,43	3.461.392	18.673.720	22.135.112	198,30	-13.984	-0,13	-0,1
357000	ROTENBURG (WUEMME)	163.830	5.439.688	34.578.800	40.018.488	244,27	5.418.672	34.784.104	40.202.776	245,39	184.288	1,12	0,5
358000	HEIDEKREIS	141.692	4.588.864	38.245.080	42.833.944	302,30	4.495.944	38.386.688	42.882.632	302,65	48.688	0,34	0,1
359000	STADE	196.639	5.738.232	39.351.792	45.090.024	229,30	5.681.296	39.477.384	45.158.680	229,65	68.656	0,35	0,2
360000	UELZEN	94.223	2.845.008	27.178.320	30.023.328	318,64	2.844.704	27.331.000	30.175.704	320,26	152.376	1,62	0,5
361000	VERDEN	132.794	3.989.992	19.311.264	23.301.256	175,47	3.953.008	19.445.176	23.398.184	176,20	96.928	0,73	0,4
451000	AMMERLAND	118.295	3.991.840	16.675.504	20.667.344	174,71	3.956.176	16.645.904	20.602.080	174,16	-65.264	-0,55	-0,3
452000	AURICH	188.367	5.778.928	27.251.936	33.030.864	175,35	5.709.744	27.503.648	33.213.392	176,32	182.528	0,97	0,6
453000	CLOPPENBURG	160.295	4.946.160	25.268.016	30.214.176	188,49	4.899.696	25.271.168	30.170.864	188,22	-43.312	-0,27	-0,1
454000	EMSLAND	313.136	8.870.328	47.907.648	56.777.976	181,32	8.779.920	47.961.648	56.741.568	181,20	-36.408	-0,12	-0,1
455000	FRIESLAND	99.080	2.939.496	19.310.624	22.250.120	224,57	2.909.472	19.399.496	22.308.968	225,16	58.848	0,59	0,3
456000	GRAFSCHAFT BENTHEIM	134.435	4.081.416	22.017.552	26.098.968	194,14	4.038.152	22.057.120	26.095.272	194,11	-3.696	-0,03	0,0
457000	LEER	164.639	5.243.040	34.948.808	40.191.848	244,12	5.210.856	35.046.504	40.257.360	244,52	65.512	0,40	0,2
458000	OLDENBURG	125.965	4.040.256	23.210.616	27.250.872	216,34	3.941.712	22.931.168	26.872.880	213,34	-377.992	-3,00	-1,4
459000	OSNABRUECK	353.890	10.421.152	52.856.872	63.278.024	178,81	10.243.448	52.872.344	63.115.792	178,35	-162.232	-0,46	-0,3
460000	VECHTA	136.036	4.441.928	14.804.880	19.246.808	141,48	4.195.912	14.009.472	18.205.384	133,83	-1.041.424	-7,66	-5,4
461000	WESERMARSCH	90.679	2.785.240	19.591.000	22.376.240	246,76	2.773.296	19.737.176	22.510.472	248,24	134.232	1,48	0,6
462000	WITTMUND	57.314	1.904.344	12.729.992	14.634.336	255,34	1.888.256	12.768.832	14.657.088	255,73	22.752	0,40	0,2
	Insgesamt	6.884.113	184.281.056	1.328.666.264	1.512.947.320	219,77	181.648.616	1.331.354.664	1.513.003.280	219,78	55.960	0,01	0,0

¹⁾ Einwohnerzahl vom 31.3.2012 oder 5-Jahres-Durchschnitt, wenn dieser höher ist (einschl. Erhöhungen um nichtkaserniertes Personal der Stationierungstreitkräfte). - Die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an die Stadt Göttingen sind in den Beträgen enthalten. --

Vergleich der tatsächlichen Zuweisungen und Umlagen mit den Beträgen gemäß Modellrechnung - Einwohner Fortschreibungsbasis Zensus 2011 für drei Jahre

d. Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden

Schl. Nr.	Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden	Zahl der Einwohner ¹⁾ am 31.3.2012	Kommunaler Finanzausgleich 2013					Kommunaler Finanzausgleich 2013 gemäß Modellrechnung					Vergleich		
			Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuwei- sungen für Gemein- deaufgaben	Finanzaus- gleichsum- lage	Summe	Summe je Einwohner	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuwei- sungen für Gemein- deaufgaben	Finanzaus- gleichsum- lage	Summe	Summe je Einwohner	Summe	Summe je Einwohner	relative Verände- rung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
151009 Gifhorn, Stadt		41.435	1.056.424	9.049.792	0	10.106.216	243,91	1.046.368	9.396.376	0	10.442.744	252,03	336.528	8,12	3,3
151025 Sassenburg		10.903	190.008	2.862.752	0	3.052.760	279,99	186.816	2.910.688	0	3.097.504	284,10	44.744	4,10	1,5
151040 Wittingen, Stadt		11.799	199.152	1.248.976	0	1.448.128	122,73	200.672	1.385.336	0	1.586.008	134,42	137.880	11,69	9,5
151401 SG. Boldecker Land		9.776	169.368	0	105.400	63.968	6,54	165.712	0	100.296	65.416	6,69	1.448	0,15	2,3
151402 SG. Brome		15.367	263.968	3.476.720	0	3.740.688	243,42	262.224	3.609.688	0	3.871.912	251,96	131.224	8,54	3,5
151403 SG. Hankensbuettel		9.275	160.296	1.257.864	0	1.418.160	152,90	156.224	1.263.528	0	1.419.752	153,07	1.592	0,17	0,1
151404 SG. Isenbuettel		15.430	264.056	1.410.232	0	1.674.288	108,51	264.640	1.611.424	0	1.876.064	121,59	201.776	13,08	12,1
151405 SG. Meinersen		20.652	354.104	6.229.896	0	6.584.000	318,81	352.736	6.423.152	0	6.775.888	328,10	191.888	9,29	2,9
151406 SG. Papenteich		23.590	406.672	5.194.152	0	5.600.824	237,42	404.272	5.426.104	0	5.830.376	247,15	229.552	9,73	4,1
151407 SG. Wesendorf		14.318	243.632	4.197.120	0	4.440.752	310,15	245.248	4.368.360	0	4.613.608	322,22	172.856	12,07	3,9
151000 Landkreis Gifhorn		172.545	3.307.680	34.927.504	105.400	38.129.784	220,98	3.284.912	36.394.656	100.296	39.579.272	229,39	1.449.488	8,40	3,8
152001 Adelebsen Fl.		6.579	110.672	1.657.040	0	1.767.712	268,69	112.352	1.654.664	0	1.872.816	284,67	105.104	15,98	5,9
152004 Bovenden Fl.		13.361	230.552	2.462.328	0	2.692.880	201,55	228.880	2.570.680	0	2.799.560	209,53	106.680	7,98	4,0
152007 Duderstadt, Stadt		21.586	545.488	3.216.256	0	3.761.744	174,27	536.400	3.296.288	0	3.832.688	177,55	70.944	3,29	1,9
152009 Friedland		8.670	194.392	4.216.192	0	4.410.584	508,72	127.152	2.644.616	0	2.771.768	319,70	-1.638.816	-189,02	-37,2
152011 Gleichen		9.271	157.640	2.233.960	0	2.391.600	257,97	157.120	2.324.712	0	2.481.832	267,70	90.232	9,73	3,8
152012 Goettingen, Stadt		117.905	5.654.848	21.474.184	0	27.129.032	230,09	5.393.176	19.798.240	0	25.191.416	213,66	-1.937.616	-16,43	-7,1
152016 Hann.Muenden, Stadt		24.164	618.536	2.843.880	0	3.462.416	143,29	603.632	2.875.208	0	3.478.840	143,97	16.424	0,68	0,5
152021 Rosdorf		11.854	206.968	2.088.120	0	2.295.088	193,61	201.896	2.112.144	0	2.314.040	195,21	18.952	1,60	0,8
152026 Staufenberg		8.076	138.920	1.746.352	0	1.885.272	233,44	137.416	1.798.304	0	1.935.720	239,69	50.448	6,25	2,7
152401 SG. Dransfeld		9.485	158.104	1.576.896	0	1.735.000	182,92	160.936	1.770.952	0	1.931.888	203,68	196.888	20,76	11,3
152402 SG. Gieboldehausen		14.239	237.952	4.068.408	0	4.306.360	302,43	242.128	4.335.248	0	4.577.376	321,47	271.016	19,03	6,3
152403 SG. Radolfshausen		7.455	125.424	1.809.864	0	1.935.288	259,60	126.880	1.942.480	0	2.069.360	277,58	134.072	17,98	6,9
152000 Landkreis Göttingen		252.645	8.379.496	49.393.480	0	57.772.976	228,67	8.027.968	47.229.336	0	55.257.304	218,72	-2.515.672	-9,96	-4,4
153002 Bad Harzburg, Stadt		22.048	375.480	6.422.040	0	6.797.520	308,31	377.792	6.745.984	0	7.123.776	323,10	326.256	14,80	4,8
153016 Braunlage, Stadt		6.432	107.296	1.446.232	0	1.553.528	241,53	106.848	1.482.968	0	1.589.816	247,17	36.288	5,64	2,3
153005 Goslar, Stadt		41.200	1.550.128	8.361.488	0	9.911.616	240,57	1.549.592	8.858.896	0	10.408.488	252,63	496.872	12,06	5,0
153007 Langelsheim, Stadt		12.250	207.296	1.490.632	0	1.697.928	138,61	205.616	1.552.520	0	1.758.136	143,52	60.208	4,91	3,5
153008 Liebenberg		8.731	148.440	2.259.472	0	2.407.912	275,79	145.784	2.287.680	0	2.433.464	278,72	25.552	2,93	1,1
153012 Seesen, Stadt		20.242	507.680	4.826.768	0	5.334.448	263,53	500.624	4.913.624	0	5.414.248	267,48	79.800	3,94	1,5
153013 Vienenburg, Stadt		10.801	181.624	2.416.016	0	2.597.640	240,50	184.624	2.578.816	0	2.763.440	255,85	165.800	15,35	6,4
153401 SG. Lutter Am Bbge.		4.285	69.800	961.080	0	1.030.880	240,58	72.584	1.067.616	0	1.140.200	266,09	109.320	25,51	10,6
153402 SG. Oberharz		16.400	307.208	6.287.088	0	6.594.296	402,09	268.424	5.331.008	0	5.599.432	341,43	-994.864	-60,66	-15,1
153000 Landkreis GOSLAR		142.389	3.454.952	34.470.816	0	37.925.768	266,35	3.411.888	34.819.112	0	38.231.000	268,50	305.232	2,14	0,8
154003 Bueddenstedt		2.765	45.976	912.936	0	958.912	346,80	44.784	912.008	0	956.792	346,04	-1.210	-0,77	-0,2
154010 Helmstedt, Stadt		23.688	599.216	7.117.736	0	7.716.952	325,77	584.688	7.111.944	0	7.696.632	324,92	-20.320	-0,86	-0,3
154013 Koenigslutter Am Elm		15.775	269.544	4.509.280	0	4.778.824	302,94	268.816	4.653.192	0	4.922.008	312,01	143.184	9,08	3,0
154014 Lehre		11.566	198.112	2.346.736	0	2.544.848	220,03	198.872	2.486.296	0	2.685.168	232,16	140.320	12,13	5,5
154019 Schoeningen, Stadt		11.926	202.496	3.665.056	0	3.867.552	324,30	198.112	3.655.248	0	3.853.360	323,11	-14.192	-1,19	-0,4
154401 SG. Grasleben		4.693	80.072	198.712	0	278.784	59,40	78.840	217.360	0	296.200	63,12	17.416	3,71	6,2
154402 SG. Heeseberg		4.120	68.320	1.052.648	0	1.120.968	272,08	69.488	1.111.144	0	1.180.632	286,56	59.664	14,48	5,3
154403 SG. Nord-Elm		5.830	99.840	1.612.144	0	1.711.984	293,65	99.136	1.644.632	0	1.743.768	299,10	31.784	5,45	1,9
154404 SG. Velpke		12.328	211.128	3.186.824	0	3.397.952	275,63	209.864	3.297.632	0	3.507.496	284,51	109.544	8,89	3,2
154000 Landkreis HELMSTEDT		92.691	1.774.704	24.602.072	0	26.376.776	284,57	1.752.600	25.089.456	0	26.842.056	289,59	465.280	5,02	1,8
155001 Bad Gandersheim St.		10.215	174.704	1.697.680	0	1.872.384	183,30	171.960	1.707.928	0	1.879.888	184,03	7.504	0,73	0,4
155002 Bodenfelde Fl.		3.369	56.480	1.050.208	0	1.106.688	328,49	56.744	1.088.824	0	1.145.568	340,03	38.880	11,54	3,5
155003 Dassel, Stadt		10.362	171.976	2.542.272	0	2.714.248	261,94	174.664	2.691.192	0	2.865.856	276,57	151.608	14,63	5,6
155013 Einbeck, Stadt		33.660	838.416	6.280.224	0	7.118.640	211,49	813.384	6.716.624	0	7.530.008	223,71	411.368	12,22	5,8
155005 Hardegsen, Stadt		8.132	138.680	1.522.040	0	1.660.720	204,22	136.968	1.569.128	0	1.706.096	209,80	45.376	5,58	2,7
155006 Kalefeld		6.833	115.992	1.359.600	0	1.475.592	215,95	115.368	1.409.296	0	1.524.664	223,13	49.072	7,18	3,3
155007 Katlenburg-Lindau		7.343	122.976	1.500.360	0	1.623.336	221,07	124.528	1.594.640	0	1.719.168	234,12	95.832	13,05	5,9
155009 Moringen, Stadt		7.246	123.032	1.416.248	0	1.539.280	212,43	124.240	1.516.136	0	1.640.376	226,38	101.096	13,95	6,6
155010 Noerten-Hardenberg F		8.237	140.920	500.528	0	641.448	77,87	140.816	564.600	0	705.416	85,64	63.968	7,77	10,0
155011 Northeim, Stadt		29.498	736.880	5.314.824	0	6.051.704	205,16	736.704	5.633.840	0	6.370.544	215,97	318.840	10,81	5,3
155012 Uslar, Stadt		14.889	249.496	4.029.640	0	4.279.136	287,40	252.424	4.252.872	0	4.505.296	302,59	226.160	15,19	5,3
155000 Landkreis NORTHEIM		139.784	2.869.552	27.213.624	0	30.083.176	215,21	2.847.800	28.745.080	0	31.592.880	226,01	1.509.704	10,80	5,0

Vergleich der tatsächlichen Zuweisungen und Umlagen mit den Beträgen gemäß Modellrechnung - Einwohner Fortschreibungsbasis Zensus 2011 für drei Jahre

d. Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden

Schl. Nr.	Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden	Zahl der Einwohner ¹⁾ am 31.3.2012	Kommunaler Finanzausgleich 2013					Kommunaler Finanzausgleich 2013 gemäß Modellrechnung					Vergleich		
			Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuwei- sungen für Gemein- deaufgaben	Finanzaus- gleichsum- lage	Summe	Summe je Einwohner	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuwei- sungen für Gemein- deaufgaben	Finanzaus- gleichsum- lage	Summe	Summe je Einwohner	Summe	Summe je Einwohner	relative Verände- rung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
156002	Bad Lauterberg Harz	11.132	190.264	2.466.752	0	2.657.016	238,68	187.880	2.521.136	0	2.709.016	243,35	52.000	4,67	2,0
156003	Bad Sachsa, Stadt	7.726	130.880	2.232.264	0	2.363.144	305,87	131.272	2.313.768	0	2.445.040	316,47	81.896	10,60	3,5
156009	Herzberg Am Harz St	13.749	233.032	1.551.464	0	1.784.496	129,79	229.840	1.596.032	0	1.825.872	132,80	41.376	3,01	2,3
156011	Osterode A H St.	23.396	578.904	4.078.704	0	4.657.608	199,08	578.648	4.270.280	0	4.848.928	207,25	191.320	8,18	4,1
156401	SG. Bad Grund	9.043	151.392	2.575.016	0	2.726.408	301,49	153.792	2.711.872	0	2.865.664	316,89	139.256	15,40	5,1
156402	SG. Hattorf Am Harz	7.776	130.640	2.233.144	0	2.363.784	303,98	131.432	2.327.360	0	2.458.792	316,20	95.008	12,22	4,0
156403	SG. Walkenried	4.816	79.496	1.204.896	0	1.284.392	266,69	82.328	1.305.784	0	1.388.112	288,23	103.720	21,54	8,1
	156000 Landkreis OSTERODE AM H	77.638	1.494.608	16.342.240	0	17.836.848	229,74	1.495.192	17.046.232	0	18.541.424	238,82	704.576	9,08	4,0
157001	Edemissen	12.426	212.832	1.982.560	0	2.195.392	176,68	213.296	2.124.400	0	2.337.696	188,13	142.304	11,45	6,5
157002	Hohenhameln	9.188	159.208	0	60.296	98.912	10,77	155.720	0	56.936	98.784	10,75	-128	-0,01	-0,1
157003	Ilse	11.672	202.824	3.052.776	0	3.255.600	278,92	197.576	3.070.224	0	3.267.800	279,97	12.200	1,05	0,4
157004	Lahstedt	10.284	174.752	2.546.904	0	2.721.656	264,65	174.032	2.624.912	0	2.798.944	272,16	77.288	7,52	2,8
157005	Lengede	12.822	222.600	1.926.560	0	2.149.160	167,62	218.736	1.994.432	0	2.213.168	172,61	64.008	4,99	3,0
157006	Peine, Stadt	48.800	1.233.136	11.972.280	0	13.205.416	270,60	1.230.448	12.587.760	0	13.818.208	283,16	612.792	12,56	4,6
157007	Vechelde	16.045	275.896	3.354.216	0	3.630.112	226,25	3.523.544	0	3.799.608	236,81	169.496	10,56	4,7	
157008	Wendeburg	9.998	174.184	1.849.184	0	2.023.368	202,38	172.392	1.894.496	0	2.066.888	206,73	43.520	4,35	2,2
	157000 Landkreis PEINE	131.235	2.655.432	26.684.480	60.296	29.279.616	223,11	2.638.264	27.819.768	56.936	30.401.096	231,65	1.121.480	8,55	3,8
158006	Cremlingen	12.886	220.408	2.557.864	0	2.778.272	215,60	222.320	2.782.264	0	3.004.584	233,17	226.312	17,56	8,1
158037	Wolffenbüttel St.	52.521	1.354.936	11.632.816	0	12.987.152	247,28	1.309.872	11.421.288	0	12.731.160	242,40	-255.992	-4,87	-2,0
158401	SG. Asse	9.591	161.848	2.024.704	0	2.186.552	227,98	162.760	2.135.424	0	2.298.184	239,62	111.632	11,64	5,1
158402	SG. Baddeckenstedt	10.881	180.296	2.482.464	0	2.662.760	244,72	186.296	2.756.944	0	2.943.240	270,49	280.840	25,78	10,5
158403	SG. Oderwald	6.998	117.976	1.820.048	0	1.938.024	276,94	119.528	1.929.344	0	2.048.872	292,78	110.848	15,84	5,7
158404	SG. Schladen	9.179	154.824	1.177.504	0	1.332.328	145,15	154.984	1.274.528	0	1.429.512	155,74	97.184	10,59	7,3
158405	SG. Schoepfenstedt	9.574	160.504	1.964.696	0	2.125.200	221,98	162.024	2.077.656	0	2.239.680	233,93	114.480	11,96	5,4
158406	SG. Sickinge	10.400	178.208	2.313.056	0	2.491.264	239,54	177.432	2.430.784	0	2.608.216	250,79	116.952	11,25	4,7
	158000 Landkreis WOLFENBUETTEL	122.030	2.529.000	25.972.552	0	28.501.552	233,56	2.495.216	26.808.232	0	29.303.448	240,13	801.896	6,57	2,8
241001	Hannover, Stadt	512.102	24.548.672	72.062.152	0	96.610.824	188,66	23.754.424	65.841.408	0	89.595.832	174,96	-7.014.992	-13,70	-7,3
241002	Barsinghausen, Stadt	33.392	849.792	9.593.240	0	10.443.032	312,74	837.736	9.790.480	0	10.628.216	318,29	185.184	5,55	1,8
241003	Burgdorf, Stadt	29.326	758.896	7.557.360	0	8.316.256	283,58	733.352	7.442.488	0	8.175.840	278,79	-140.416	-4,79	-1,7
241004	Burgwedel	20.374	352.856	0	386.360	-33.504	-1,64	350.200	0	338.544	11.656	0,57	45.160	2,22	x
241005	Garbsen, Stadt	60.585	1.566.928	19.173.504	0	20.740.432	342,34	1.511.776	18.797.128	0	20.308.904	335,21	-431.528	-7,12	-2,1
241006	Gehrden, Stadt	14.338	252.168	1.547.784	0	1.799.952	125,54	245.576	1.511.312	0	1.756.888	122,53	-43.064	-3,00	-2,4
241007	Hemmingen, Stadt	18.448	322.352	2.665.448	0	2.987.800	161,96	317.592	2.697.720	0	3.015.312	163,45	27.512	1,49	0,9
241008	Isernhagen	22.817	586.264	0	271.648	314.616	13,79	578.648	0	249.424	329.224	14,43	14.608	0,64	4,6
241009	Laatzen, Stadt	39.443	1.029.536	9.072.360	0	10.101.896	256,11	994.416	8.644.264	0	9.638.680	244,37	-463.216	-11,74	-4,6
241010	Langenhagen, Stadt	51.216	1.347.472	0	3.024.392	-1.676.920	-32,74	1.295.904	0	3.271.592	-1.975.688	-38,58	-298.768	-5,83	x
241011	Lehrte, Stadt	42.978	1.101.080	8.990.064	0	10.091.144	234,80	1.084.144	9.230.408	0	10.314.552	240,00	223.408	5,20	2,2
241012	Neustadt A Rbge St	44.256	1.140.080	11.982.296	0	13.122.376	296,51	1.103.496	11.767.352	0	12.870.848	290,83	-251.528	-5,68	-1,9
241013	Pattensen, Stadt	13.823	241.144	1.536.296	0	1.777.440	128,59	237.432	1.581.248	0	1.818.680	131,57	41.240	2,98	2,3
241014	Ronnenberg, Stadt	23.273	593.880	5.452.280	0	6.046.160	259,79	590.912	5.646.944	0	6.237.856	268,03	191.696	8,24	3,2
241015	Seelze, Stadt	32.251	839.104	9.300.072	0	10.139.176	314,38	811.832	9.072.400	0	9.884.232	306,48	-254.944	-7,90	-2,5
241016	Sehnde, Stadt	23.032	586.520	3.553.760	0	4.140.280	179,76	584.792	3.778.624	0	4.363.416	189,45	223.136	9,69	5,4
241017	Springe, Stadt	28.883	736.448	6.821.120	0	7.557.568	261,66	721.752	6.891.176	0	7.612.928	263,58	55.360	1,92	0,7
241018	Uetze	20.044	508.568	2.566.072	0	3.074.640	153,39	504.008	2.714.128	0	3.218.176	160,56	143.536	7,16	4,7
241019	Wedemark	28.619	742.824	4.930.168	0	5.672.992	198,22	721.008	4.797.736	0	5.518.744	192,83	-154.248	-5,39	-2,7
241020	Wennigsen(Deister)	14.007	242.856	2.513.392	0	2.756.248	196,78	240.544	2.608.808	0	2.849.352	203,42	93.104	6,65	3,4
241021	Wunstorf, Stadt	40.896	1.038.496	6.495.064	0	7.533.560	184,21	1.030.624	6.830.024	0	7.860.648	192,21	327.088	8,00	4,3
	241000 Landkreis REGION HANNOV	1.114.103	39.385.936	185.812.432	3.682.400	221.515.968	198,83	38.250.208	179.643.648	3.859.560	214.034.296	192,11	-7.481.672	-6,72	-3,4

Vergleich der tatsächlichen Zuweisungen und Umlagen mit den Beträgen gemäß Modellrechnung - Einwohner Fortschreibungsbasis Zensus 2011 für drei Jahre

d. Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden

Schl. Nr.	Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden	Zahl der Einwohner ¹⁾ am 31.3.2012	Kommunaler Finanzausgleich 2013					Kommunaler Finanzausgleich 2013 gemäß Modellrechnung					Vergleich		
			Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Summe	Summe je Einwohner	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Summe	Summe je Einwohner	Summe	Summe je Einwohner	relative Veränderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
251007 Bassum, Stadt		15.736	272.440	1.578.968	0	1.851.408	117,65	267.008	1.609.160	0	1.876.168	119,23	24.760	1,57	1,3
251012 Diepholz, Stadt		16.207	290.784	0	353.432	-62.648	-3,87	276.528	0	433.008	-156.480	-9,66	-93.832	-5,79	x
251037 Stuhr		32.747	853.656	0	267.336	586.320	17,90	825.696	0	341.128	484.568	14,80	-101.752	-3,11	-17,4
251040 Sulingen, Stadt		12.717	219.720	326.072	0	545.792	42,92	214.680	365.240	0	579.920	45,60	34.128	2,68	6,3
251041 Syke, Stadt		23.948	418.816	3.588.672	0	4.007.488	167,34	405.840	3.561.104	0	3.966.944	165,65	-40.544	-1,69	-1,0
251042 Twistringen, Stadt		12.319	211.776	2.124.600	0	2.336.376	189,66	210.328	2.212.800	0	2.423.128	196,70	86.752	7,04	3,7
251044 Wagenfeld		6.988	118.288	1.113.336	0	1.231.624	176,25	120.560	1.224.952	0	1.345.512	192,55	113.888	16,30	9,2
251047 Weyhe		30.096	770.272	1.627.712	0	2.397.984	79,68	759.048	1.787.520	0	2.546.568	84,61	148.584	4,94	6,2
251401 SG. Altes Amt Lemfoerde		7.999	135.576	0	1.450.488	-1.314.912	-164,38	136.952	0	1.405.408	-1.268.456	-158,58	46.456	5,81	x
251402 SG. Barnstorf		11.875	201.776	1.199.616	0	1.401.392	118,01	201.704	1.367.376	0	1.569.080	132,13	167.688	14,12	12,0
251403 SG. Bruchhshn.Vilsen		17.144	294.528	4.623.968	0	4.918.496	286,89	289.008	4.774.272	0	5.063.280	295,34	144.784	8,45	2,9
251404 SG. Kirchdorf		8.318	158.296	473.176	0	631.472	75,92	120.408	18.280	0	138.688	16,67	-492.784	-59,24	-78,0
251405 SG. Rehden		5.699	98.048	0	1.801.864	-1.703.816	-298,97	97.008	0	1.788.400	-1.691.392	-296,79	12.424	2,18	x
251406 SG. Schwaförden		7.047	118.064	1.766.088	0	1.884.152	267,37	120.800	1.919.704	0	2.040.504	289,56	156.352	22,19	8,3
251407 SG. Siedenburg		4.743	80.760	864.824	0	945.584	199,36	79.912	894.968	0	974.880	205,54	29.296	6,18	3,1
251000 Landkreis DIEPHOLZ	213.583	4.242.800	19.287.032	3.873.120	19.656.712	92,03	4.125.480	19.735.376	3.967.944	19.892.912	93,14	236.200	1,11	1,2	
252001 Aerzen Flecken		11.123	189.816	1.214.608	0	1.404.424	126,26	186.536	1.237.280	0	1.423.816	128,01	19.392	1,74	1,4
252002 Bad Muender, Stadt		17.726	296.648	4.810.864	0	5.107.512	288,14	302.360	5.115.800	0	5.418.160	305,66	310.648	17,52	6,1
252003 Bad Pyrmont, Stadt		19.822	520.912	4.627.848	0	5.148.760	259,75	482.216	4.165.344	0	4.647.560	234,46	-501.200	-25,29	-9,7
252004 Coppenbruegge Fl.		7.486	125.600	1.550.992	0	1.676.592	223,96	126.464	1.639.552	0	1.766.016	235,91	89.424	11,95	5,3
252005 Emmerthal		10.417	178.912	431.848	0	610.760	58,63	174.464	415.392	0	589.856	56,62	-20.904	-2,01	-3,4
252006 Hameln, Stadt		58.252	2.228.928	4.551.072	0	6.780.000	116,39	2.194.320	4.856.536	0	7.050.856	121,04	270.856	4,65	4,0
252007 Hess.Oldendorf St.		18.820	323.376	6.053.488	0	6.376.864	338,83	318.144	6.088.032	0	6.406.176	340,39	29.312	1,56	0,5
252008 Salzhemmendorf Fl.		9.836	167.576	2.782.152	0	2.949.728	299,89	165.440	2.816.552	0	2.981.992	303,17	32.264	3,28	1,1
252000 Landkreis HAMELN-PYRMO	153.482	4.031.768	26.022.872	0	30.054.640	195,82	3.949.944	26.334.488	0	30.284.432	197,32	229.792	1,50	0,8	
254002 Alfeld Leine, Stadt		19.821	503.672	4.006.496	0	4.510.168	227,54	487.904	3.934.320	0	4.422.224	223,11	-87.944	-4,44	-1,9
254003 Algermissen		8.028	135.488	1.353.896	0	1.489.384	185,52	137.160	1.469.152	0	1.606.312	200,09	116.928	14,57	7,9
254005 Bad Salzdettfurth St		13.544	232.464	1.529.768	0	1.762.232	130,11	229.272	1.582.616	0	1.811.888	133,78	49.656	3,67	2,8
254008 Bockenem, Stadt		10.422	178.984	2.447.888	0	2.626.872	252,05	174.080	2.418.112	0	2.592.192	248,72	-34.680	-3,33	-1,3
254011 Diekholzen		6.708	114.296	1.479.536	0	1.593.832	237,60	115.192	1.566.768	0	1.681.960	250,74	88.128	13,14	5,5
254014 Elze, Stadt		9.070	152.184	914.696	0	1.066.880	117,63	153.464	1.032.400	0	1.185.864	130,75	118.984	13,12	11,2
254017 Giesen		9.810	168.288	797.408	0	965.696	98,44	168.096	899.008	0	1.067.104	108,78	101.408	10,34	10,5
254020 Harsum		11.807	200.840	581.400	0	782.240	66,25	201.016	699.016	0	900.032	76,23	117.792	9,98	15,1
254021 Hildesheim, Stadt		100.866	3.917.280	30.961.912	0	34.879.192	345,80	3.790.408	30.603.712	0	34.394.120	340,99	-485.072	-4,81	-1,4
254022 Holle		7.299	124.944	1.513.536	0	1.638.480	224,48	124.544	1.572.672	0	1.697.216	232,53	58.736	8,05	3,6
254026 Nordstemmen		12.428	214.160	2.124.456	0	2.338.616	188,17	209.952	2.141.680	0	2.351.632	189,22	13.016	1,05	0,6
254028 Sarstedt, Stadt		18.340	320.144	1.934.640	0	2.254.784	122,94	314.416	1.978.784	0	2.293.200	125,04	38.416	2,09	1,7
254029 Schellerten		8.292	140.280	1.954.808	0	2.095.088	252,66	140.936	2.052.928	0	2.193.864	264,58	98.776	11,91	4,7
254032 Soehlide		7.984	134.968	1.404.816	0	1.539.784	192,86	135.920	1.496.480	0	1.632.400	204,46	92.616	11,60	6,0
254401 SG. Freden(Leine)		4.924	82.552	1.506.104	0	1.588.656	322,64	83.848	1.587.512	0	1.671.360	339,43	82.704	16,80	5,2
254402 SG. Gronau(Leine)		13.985	235.880	1.969.784	0	2.205.664	157,72	235.880	2.106.904	0	2.342.784	167,52	137.120	9,80	6,2
254403 SG. Lamspringe		5.920	99.136	947.744	0	1.046.880	176,84	100.512	1.033.520	0	1.134.032	191,56	87.152	14,72	8,3
254404 SG. Sibbesse		6.217	104.376	1.722.720	0	1.827.096	293,89	105.704	1.804.496	0	1.910.200	307,25	83.104	13,37	4,5
254405 SG. Duingen		5.324	88.848	1.575.832	0	1.664.680	312,67	89.440	1.632.496	0	1.721.936	323,43	57.256	10,75	3,4
254000 Landkreis HILDESHEIM	280.789	7.148.784	60.727.440	0	67.876.224	241,73	6.997.744	61.612.576	0	68.610.320	244,35	734.096	2,61	1,1	
255008 Delligsen Fl.		8.274	139.176	1.873.424	0	2.012.600	243,42	139.744	1.810.280	0	1.950.024	235,68	76.600	9,26	4,1
255023 Holzminden, Stadt		20.258	503.616	0	691.496	-187.880	-9,27	509.408	0	606.992	-97.584	-4,82	90.296	4,46	x
255401 SG. Bevern		6.220	103.448	1.719.168	0	1.822.616	293,03	105.848	1.822.256	0	1.928.104	309,98	105.488	16,96	5,8
255403 SG. Boffzen		7.207	119.856	575.208	0	695.064	96,44	122.080	678.920	0	801.000	111,14	105.936	14,70	15,2
255408 SG. Bodenwerder-Polle		15.814	264.216	4.203.376	0	4.467.592	282,51	266.992	4.428.616	0	4.695.608	296,93	228.016	14,42	5,1
255409 SG. Eschershausen-Stadtolden		16.302	272.184	5.153.240	0	5.425.424	332,81	276.600	5.409.432	0	5.686.032	348,79	260.608	15,99	4,8
255000 Landkreis HOLZMINDEN	74.075	1.402.496	13.385.240	691.496	14.096.240	190,30	1.420.672	14.149.504	606.992	14.963.184	202,00	866.944	11,70	6,2	

Vergleich der tatsächlichen Zuweisungen und Umlagen mit den Beträgen gemäß Modellrechnung - Einwohner Fortschreibungsbasis Zensus 2011 für drei Jahre

d. Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden

Schl. Nr.	Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden	Zahl der Einwohner ¹⁾ am 31.3.2012	Kommunaler Finanzausgleich 2013					Kommunaler Finanzausgleich 2013 gemäß Modellrechnung					Vergleich															
			Anzahl	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Summe	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Summe	Summe je Einwohner	Summe	Summe je Einwohner	relative Veränderung													
																€					€					€	€ je EW	%
																1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
256022 Nienburg/Weser St.		31.498	805.360	7.279.912	0	8.085.272	256,69	781.312	7.160.312	0	7.941.624	252,13	-143.648	-4,56	-1,8													
256025 Rehburg-Loccum St		10.318	178.344	2.571.784	0	2.750.128	266,54	174.992	2.603.968	0	2.778.960	269,33	28.832	2,79	1,0													
256030 Steyerberg Fl.		5.324	89.680	0	416.784	-327.104	-61,44	90.816	0	395,672	-304.856	-57,26	22.248	4,18	x													
256402 SG. Heemsen		6.133	105.672	1.651.160	0	1.756.832	286,46	104.240	1.711.944	0	1.816.184	296,13	59.352	9,68	3,4													
256409 SG. Grafschaft Hoya		17.218	294.960	1.834.952	0	2.129.912	123,70	292.008	1.991.192	0	2.283.200	132,61	153.288	8,90	7,2													
256410 SG. Mittelweser		16.007	269.112	3.511.520	0	3.780.632	236,19	273.048	3.804.432	0	4.077.480	254,73	296.848	18,54	7,9													
256405 SG. Liebenau		6.021	103.704	1.670.648	0	1.774.352	294,69	100.688	1.670.600	0	1.771.288	294,19	-3.064	-0,51	-0,2													
256406 SG. Marklohe		8.505	143.024	1.943.504	0	2.086.528	245,33	146.736	2.122.424	0	2.269.160	266,80	182.632	21,47	8,8													
256407 SG. Steimbke		7.442	127.824	1.477.792	0	1.605.616	215,75	125.632	1.516.616	0	1.642.248	220,67	36.632	4,92	2,3													
256408 SG. Uchte		14.953	261.848	936.800	0	1.198.648	80,16	243.528	810.712	0	1.054.240	70,50	-144.408	-9,66	-12,0													
256000 Landkreis NIENBURG (WESE)	123.419	2.379.528	22.878.072	416.784	24.840.816	201,27	2.333.000	23.392.200	395.672	25.329.528	205,23	488.712	3,96	2,0														
257003 Auetal		6.467	106.808	1.733.704	0	1.840.512	284,60	111.576	1.918.576	0	2.030.152	313,92	189.640	29,32	10,3													
257009 Bueckeburg, Stadt		19.897	351.824	3.445.832	0	3.797.656	190,87	332.400	3.166.872	0	3.499.272	175,87	-298.384	-15,00	-7,9													
257028 Obernkirchen, Stadt		9.423	157.968	1.961.776	0	2.119.744	224,95	160.280	2.096.168	0	2.256.448	239,46	136.704	14,51	6,4													
257031 Rinteln, Stadt		26.509	677.368	5.183.224	0	5.860.592	221,08	653.752	5.046.608	0	5.700.360	215,03	-160.232	-6,04	-2,7													
257035 Stadthagen, Stadt		22.025	384.192	5.161.224	0	5.545.416	251,78	373.856	5.132.840	0	5.506.696	250,02	-38.720	-1,76	-0,7													
257401 SG. Eilsen		6.853	114.664	1.026.400	0	1.141.064	166,51	116.576	1.158.408	0	1.274.984	186,05	133.920	19,54	11,7													
257402 SG. Lindhorst		8.031	137.040	2.165.160	0	2.302.200	286,66	135.536	2.215.992	0	2.351.528	292,81	49.328	6,14	2,1													
257403 SG. Nenndorf		16.639	292.664	4.462.504	0	4.755.168	285,78	284.584	4.355.976	0	4.640.560	278,90	-114.608	-6,89	-2,4													
257404 SG. Niederwoehren		8.446	142.992	2.223.544	0	2.366.536	280,20	142.936	2.292.368	0	2.435.304	288,34	68.768	8,14	2,9													
257405 SG. Nienstaedt		10.395	176.512	2.393.032	0	2.569.544	247,19	175.872	2.496.728	0	2.672.600	257,10	103.056	9,91	4,0													
257406 SG. Rodenberg		15.760	264.352	3.715.920	0	3.980.272	252,56	268.992	4.023.216	0	4.292.208	272,35	311.936	19,79	7,8													
257407 SG. Sachsenhagen		9.547	162.248	2.743.544	0	2.905.792	304,37	163.712	2.876.872	0	3.040.584	318,49	134.792	14,12	4,6													
257000 Landkreis SCHAUMBURG	159.992	2.968.632	36.215.864	0	39.184.496	244,92	2.920.072	36.780.624	0	39.700.696	248,14	516.200	3,23	1,3														
351004 Bergen, Stadt		15.902	268.904	5.055.088	0	5.323.992	334,80	271.800	5.285.792	0	5.557.592	349,49	233.600	14,69	4,4													
351006 Celle, Stadt		70.573	2.713.096	14.474.112	0	17.187.208	243,54	2.662.392	14.758.120	0	17.420.512	246,84	233.304	3,31	1,4													
351010 Fassberg		6.601	116.768	1.741.168	0	1.857.936	281,46	108.584	1.626.560	0	1.735.144	262,86	-122.792	-18,60	-6,6													
351012 Hambühren		10.088	173.256	1.895.952	0	2.069.208	205,12	172.232	1.981.896	0	2.154.128	213,53	84.920	8,42	4,1													
351013 Hermannsburg		8.221	139.936	1.768.192	0	1.908.128	232,10	140.544	1.867.960	0	2.008.504	244,31	100.376	12,21	5,3													
351020 Unterlüss		3.722	61.656	298.992	0	360.648	96,90	62.472	343.952	0	406.424	109,20	45.776	12,30	12,7													
351023 Wietze		8.082	137.832	2.115.160	0	2.252.992	278,77	138.232	2.205.472	0	2.343.704	289,99	90.712	11,22	4,0													
351024 Winsen(Aller)		12.862	224.080	3.016.504	0	3.240.584	251,95	219.696	3.064.304	0	3.284.000	255,33	43.416	3,38	1,3													
351401 SG. Eschede		6.231	105.448	1.741.256	0	1.846.704	296,37	106.296	1.831.096	0	1.937.392	310,93	90.688	14,55	4,9													
351402 SG. Flotwedel		11.457	193.960	2.585.240	0	2.779.200	242,58	196.600	2.767.216	0	2.963.816	258,69	184.616	16,11	6,6													
351403 SG. Lachendorf		12.548	213.696	2.748.336	0	2.962.032	236,06	213.560	2.920.896	0	3.134.456	249,80	172.424	13,74	5,8													
351404 SG. Wathlingen		15.159	257.504	2.625.328	0	2.882.832	190,17	259.816	2.874.696	0	3.134.512	206,78	251.680	16,60	8,7													
351000 Landkreis CELLE	181.446	4.606.136	40.065.328	0	44.671.464	246,20	4.552.224	41.527.960	0	46.080.184	253,96	1.408.720	7,76	3,2														
352011 Cuxhaven, Stadt		49.914	1.911.816	14.010.600	0	15.922.416	319,00	1.867.992	13.992.376	0	15.860.368	317,75	-62.048	-1,24	-0,4													
352030 Langen		18.459	320.128	5.154.400	0	5.474.528	296,58	318.304	5.301.920	0	5.620.224	304,47	145.696	7,89	2,7													
352032 Loxstedt		15.970	275.688	4.021.592	0	4.297.280	269,08	272.784	4.129.840	0	4.402.624	275,68	105.344	6,60	2,5													
352040 Nordholz		7.424	127.704	2.197.792	0	2.325.496	313,24	126.304	2.235.808	0	2.362.112	318,17	36.616	4,93	1,6													
352050 Schiffdorf		13.835	242.096	3.219.464	0	3.461.560	250,20	236.952	3.237.808	0	3.474.760	251,16	13.200	0,95	0,4													
352401 SG. Am Dobrock		12.022	200.224	3.488.904	0	3.689.128	306,86	205.000	3.728.984	0	3.933.984	327,23	244.856	20,37	6,6													
352402 SG. Bederkesa		12.291	207.832	3.048.152	0	3.255.984	264,91	209.864	3.269.808	0	3.479.672	283,11	223.688	18,20	6,9													
352059 Beverstedt		13.740	234.192	3.711.808	0	3.946.000	287,19	235.000	3.883.336	0	4.118.336	299,73	172.336	12,54	4,4													
352404 SG. Boerde Lamstedt		6.033	102.496	1.212.920	0	1.315.416	218,04	103.880	1.304.816	0	1.408.696	233,50	93.280	15,46	7,1													
352406 SG. Hagen		11.120	188.952	2.413.160	0	2.602.112	234,00	189.832	2.595.104	0	2.784.936	250,44	182.824	16,44	7,0													
352407 SG. Hemmoor		14.147	241.232	4.275.240	0	4.516.472	319,25	242.648	4.463.640	0	4.706.288	332,67	189.816	13,42	4,2													
352408 SG. Land Wursten		9.747	165.024	2.522.400	0	2.687.424	275,72	166.400	2.679.840	0	2.846.240	292,01	158.816	16,29	5,9													
352410 SG. Land Hadeln		15.533	266.768	4.800.856	0	5.067.624	326,25	264.728	4.918.304	0	5.183.032	333,68	115.408	7,43	2,3													
352000 Landkreis CUXHAVEN	200.235	4.484.152	54.077.288	0	58.561.440	292,46	4.439.688	55.741.584	0	60.181.272	300,55	1.619.832	8,09	2,8														

Vergleich der tatsächlichen Zuweisungen und Umlagen mit den Beträgen gemäß Modellrechnung - Einwohner Fortschreibungsbasis Zensus 2011 für drei Jahre

d. Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden

Schl. Nr.	Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden	Zahl der Einwohner ¹⁾ am 31.3.2012	Kommunaler Finanzausgleich 2013					Kommunaler Finanzausgleich 2013 gemäß Modellrechnung					Vergleich		
			Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Summe	Summe je Einwohner	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Summe	Summe je Einwohner	Summe	Summe je Einwohner	relative Veränderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
353005	Buchholz I D Nordh.	37.403	996.296	4.017.792	0	5.014.088	134,06	937.640	2.970.472	0	3.908.112	104,49	-1.105.976	-29,57	-22,1
353026	Neu Wulmstorf	20.217	361.608	2.537.104	0	2.898.712	143,38	344.832	2.236.352	0	2.581.184	127,67	-317.528	-15,71	-11,0
353029	Rosengarten	13.067	232.864	243.120	0	475.984	36,43	222.200	90.472	0	312.672	23,93	-163.312	-12,50	-34,3
353031	Seevetal	40.517	1.068.000	4.049.912	0	5.117.912	126,32	1.010.664	3.281.264	0	4.291.928	105,93	-825.984	-20,39	-16,1
353032	Stelle	10.932	190.560	1.077.816	0	1.268.376	116,02	186.776	1.110.264	0	1.297.040	118,65	28.664	2,62	2,3
353040	Winsen(Luhe) St.	33.079	878.456	8.329.800	0	9.208.256	278,37	831.792	7.513.536	0	8.345.328	252,28	-862.928	-26,09	-9,4
353401	SG. Elbmarsch	11.946	206.152	1.484.808	0	1.690.960	141,55	206.104	1.618.104	0	1.824.208	152,70	133.248	11,15	7,9
353402	SG. Hanstedt	13.663	231.552	1.971.904	0	2.203.456	161,27	235.160	2.262.336	0	2.497.496	182,79	294.040	21,52	13,3
353403	SG. Hollenstedt	10.953	189.560	247.256	0	436.816	39,88	187.576	336.608	0	524.184	47,86	87.368	7,98	20,0
353404	SG. Jesteburg	10.665	186.280	1.226.992	0	1.413.272	132,51	183.072	1.250.744	0	1.433.816	134,44	20.544	1,93	1,5
353405	SG. Salzhäusen	14.135	244.488	1.959.584	0	2.204.072	155,93	243.264	2.079.752	0	2.323.016	164,34	118.944	8,41	5,4
353406	SG. Tostedt	25.204	441.800	7.208.224	0	7.650.024	303,52	431.344	7.172.408	0	7.603.752	301,69	-46.272	-1,84	-0,6
353000	Landkreis HARBURG	241.781	5.227.616	34.354.312	0	39.581.928	163,71	5.020.424	31.922.312	0	36.942.736	152,79	-2.639.192	-10,92	-6,7
354403	SG. Gartow	3.774	64.576	816.880	0	881.456	233,56	63.888	847.224	0	911.112	241,42	29.656	7,86	3,4
354406	Elbtalau	20.953	360.192	6.671.544	0	7.031.736	335,60	357.776	6.856.184	0	7.213.960	344,29	182.224	8,70	2,6
354407	SG. Luechow	24.896	420.784	7.006.944	0	7.427.728	298,35	424.912	7.439.768	0	7.864.680	315,90	436.952	17,55	5,9
354000	Landkreis LUECHOW-DANN	49.623	845.552	14.495.368	0	15.340.920	309,15	846.576	15.143.176	0	15.989.752	322,22	648.832	13,08	4,2
355001	Adendorf	10.338	179.912	1.516.000	0	1.695.912	164,05	178.360	1.569.688	0	1.748.048	169,09	52.136	5,04	3,1
355009	Bleckede, Stadt	9.580	166.160	2.810.944	0	2.977.104	310,76	164.640	2.881.408	0	3.046.048	317,96	68.944	7,20	2,3
355022	Lueneburg, Stadt	71.016	2.815.720	18.911.808	0	21.727.528	305,95	2.697.488	17.344.608	0	20.042.096	282,22	-1.685.432	-23,73	-7,8
355049	Amt Neuhaus	4.978	84.448	1.582.624	0	1.667.072	334,89	83.224	1.601.400	0	1.684.624	338,41	17.552	3,53	1,1
355401	SG. Amelinghausen	8.316	141.280	1.869.504	0	2.010.784	241,80	142.608	2.034.776	0	2.177.384	261,83	166.600	20,03	8,3
355402	SG. Bardowick	16.712	289.800	2.959.928	0	3.249.728	194,45	287.296	3.069.088	0	3.356.384	200,84	106.656	6,38	3,3
355403	SG. Dahlenburg	6.245	106.832	1.524.416	0	1.631.248	261,21	105.808	1.571.240	0	1.677.048	268,54	45.800	7,33	2,8
355404	SG. Gellersen	12.856	221.336	2.886.480	0	3.107.816	241,74	221.800	3.058.248	0	3.280.048	255,14	172.232	13,40	5,5
355405	SG. Ilmenau	10.571	181.704	2.257.584	0	2.439.288	230,75	181.360	2.374.400	0	2.555.760	241,77	116.472	11,02	4,8
355406	SG. Ostheide	10.308	177.152	2.560.928	0	2.738.080	265,63	176.200	2.657.448	0	2.833.648	274,90	95.568	9,27	3,5
355407	SG. Scharnebeck	15.166	259.344	4.053.832	0	4.313.176	284,40	260.416	4.297.208	0	4.557.624	300,52	244.448	16,12	5,7
355000	Landkreis LUENEBURG	176.086	4.623.688	42.934.008	0	47.557.736	270,08	4.499.200	42.459.512	0	46.958.712	266,68	-599.024	-3,40	-1,3
356002	Grasberg	7.641	130.448	958.120	0	1.088.568	142,46	131.328	1.052.664	0	1.183.992	154,95	95.424	12,49	8,8
356005	Lilienthal	18.123	319.064	2.295.344	0	2.614.408	144,26	312.264	2.224.600	0	2.536.864	139,98	-77.544	-4,28	-3,0
356007	Osterh. Scharmb. St.	30.357	761.024	7.816.344	0	8.577.368	282,55	763.208	8.242.224	0	9.005.432	296,65	428.064	14,10	5,0
356008	Ritterhude	14.529	253.928	1.409.064	0	1.662.992	114,46	249.704	1.439.576	0	1.689.280	116,27	26.288	1,81	1,6
356009	Schwanevede	19.704	345.680	4.480.520	0	4.826.200	244,94	336.384	4.462.032	0	4.798.416	243,52	-27.784	-1,41	-0,6
356011	Worpswede	9.324	161.520	1.823.808	0	1.985.328	212,93	158.984	1.866.496	0	2.025.480	217,23	40.152	4,31	2,0
356401	SG. Hambergen	11.946	201.552	3.453.272	0	3.653.824	305,86	204.392	3.713.256	0	3.917.648	327,95	263.824	22,08	7,2
356000	Landkreis OSTERHOLZ	111.624	2.173.216	22.235.472	0	24.408.688	218,67	2.156.264	23.000.848	0	25.157.112	225,37	748.424	6,70	3,1
357008	Bremervoerde, Stadt	18.819	319.320	4.389.192	0	4.708.512	250,20	320.920	4.641.392	0	4.962.312	263,69	253.800	13,49	5,4
357016	Gnarrenburg	9.333	158.088	2.592.000	0	2.750.088	294,66	159.384	2.710.192	0	2.869.576	307,47	119.488	12,80	4,3
357039	Rotenburg/Wv. St.	21.434	375.824	3.269.912	0	3.645.736	170,09	362.880	3.213.456	0	3.576.336	166,85	-69.400	-3,24	-1,9
357041	Scheessel	13.007	219.696	2.103.040	0	2.322.736	178,58	224.408	2.373.960	0	2.598.368	199,77	275.632	21,19	11,9
357051	Visselhoevede St.	10.255	174.664	1.776.840	0	1.951.504	190,30	174.512	1.866.088	0	2.040.600	198,99	89.096	8,69	4,6
357401	SG. Bothel	8.441	146.752	435.152	0	581.904	68,94	142.592	427.920	0	570.512	67,59	-11.392	-1,35	-2,0
357402	SG. Fintel	7.400	127.208	1.688.888	0	1.816.096	245,42	125.960	1.731.512	0	1.857.472	251,01	41.376	5,59	2,3
357403	SG. Geestquelle	6.523	111.088	1.710.480	0	1.821.568	279,25	110.864	1.771.328	0	1.882.192	288,55	60.624	9,29	3,3
357404	SG. Selsingen	9.739	162.800	1.774.488	0	1.937.288	198,92	165.968	1.997.512	0	2.163.480	222,15	226.192	23,23	11,7
357405	SG. Sittensen	10.962	187.680	938.256	0	1.125.936	102,71	187.592	1.063.592	0	1.251.184	114,14	125.248	11,43	11,1
357406	SG. Sottrum	14.348	245.960	2.354.240	0	2.600.200	181,22	245.920	2.506.976	0	2.752.896	191,87	152.696	10,64	5,9
357407	SG. Tarmstedt	10.872	184.848	2.317.608	0	2.502.456	230,17	185.432	2.475.248	0	2.660.680	244,73	158.224	14,55	6,3
357408	SG. Zeven	22.697	392.024	0	147.296	244.728	10,78	388.088	0	99.760	288.328	12,70	43.600	1,92	17,8
357000	Landkreis ROTENBURG (WU)	163.830	2.805.952	25.350.096	147.296	28.008.752	170,96	2.794.520	26.779.176	99.760	29.473.936	179,91	1.465.184	8,94	5,2
358002	Bispingen	6.258	106.536	605.768	0	712.304	113,82	107.704	701.984	0	809.688	129,38	97.384	15,56	13,7
358004	Bomnitz	7.037	118.616	0	75.984	42.632	6,06	121.408	0	40.560	80.848	11,49	38.216	5,43	89,6
358008	Fallingb. St.	13.826	240.800	3.059.360	0	3.300.160	238,69	232.792	2.990.648	0	3.223.440	233,14	-76.720	-5,55	-2,3
358016	Munster, Stadt	15.500	277.432	5.024.712	0	5.302.144	342,07	253.656	4.603.680	0	4.857.336	313,38	-444.808	-28,70	-8,4
358017	Neuenkirchen	5.644	96.336	146.656	0	824.992	146,17	95.680	775.496	0	871.176	154,35	46.184	8,18	5,6
358019	Schneverdingen	18.853	325.080	5.676.344	0	6.001.424	318,33	322.944	5.860.456	0	6.183.400	327,98	181.976	9,65	3,0
358021	Soltau, Stadt	21.463	375.872	2.691.360	0										

Vergleich der tatsächlichen Zuweisungen und Umlagen mit den Beträgen gemäß Modellrechnung - Einwohner Fortschreibungsbasis Zensus 2011 für drei Jahre

d. Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden

Schl. Nr.	Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden	Zahl der Einwohner ¹⁾ am 31.3.2012	Kommunaler Finanzausgleich 2013					Kommunaler Finanzausgleich 2013 gemäß Modellrechnung					Vergleich																
			Anzahl	Zuweisungen für Aufgaben des Übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemein-deaufgaben	Finanzaus-gleichsum-lage	Summe	Summe je Einwohner	Zuweisungen für Aufgaben des Übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemein-deaufgaben	Finanzaus-gleichsum-lage	Summe	Summe je Einwohner	Summe	Summe je Einwohner	relative Verände-rung													
																	€					€					€	€ je EW	%
																	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
359010	Buxtehude, Stadt	39.654	1.014.936	6.368.624	0	7.383.560	186,20	1.006.832	6.614.416	0	7.621.248	192,19	237.688	5,99	3,2														
359013	Drochtersen	11.604	204.088	2.132.832	0	2.336.920	201,39	194.664	2.044.200	0	2.238.864	192,94	-98.056	-8,45	-4,2														
359028	Jork	11.658	204.192	0	20.040	184.152	15,80	199.632	0	16.080	183.552	15,74	-600	-0,05	-0,3														
359038	Stade, Stadt	45.500	1.172.888	7.536.840	0	8.709.728	191,42	1.147.824	7.554.488	0	8.702.312	191,26	-7.416	-0,16	-0,1														
359401	SG. Apensen	8.508	143.456	1.512.480	0	1.655.936	194,63	146.704	1.719.400	0	1.866.104	219,34	210.168	24,70	12,7														
359402	SG. Fredenbeck	12.774	217.384	3.126.232	0	3.343.616	261,75	218.232	3.319.424	0	3.537.656	276,94	194.040	15,19	5,8														
359403	SG. Harsfeld	20.137	514.944	5.202.560	0	5.717.504	283,93	508.192	5.306.992	0	5.815.184	288,78	97.680	4,85	1,7														
359404	SG. Himmelforten	9.979	171.560	2.118.216	0	2.289.776	229,46	172.064	2.250.264	0	2.422.328	242,74	132.552	13,28	5,8														
359405	SG. Horneburg	11.831	203.880	1.237.664	0	1.441.544	121,84	203.856	1.379.864	0	1.583.720	133,86	142.176	12,02	9,9														
359406	SG. Luehe	9.831	169.816	1.042.104	0	1.211.920	123,28	167.560	1.084.952	0	1.252.512	127,40	40.592	4,13	3,3														
359407	SG. Nordkehdingen	7.635	126.600	1.900.384	0	2.026.984	265,49	130.192	2.083.024	0	2.213.216	289,88	186.232	24,39	9,2														
359408	SG. Oldendorf	7.528	129.240	1.575.648	0	1.704.888	226,47	128.464	1.638.536	0	1.767.000	234,72	62.112	8,25	3,6														
359000	Landkreis STADE	196.639	4.272.984	33.753.584	20.040	38.006.528	193,28	4.224.216	34.995.560	16.080	39.203.696	199,37	1.197.168	6,09	3,1														
360004	Bienenbuettel	6.646	113.400	323.456	0	436.856	65,73	113.816	399.664	0	513.480	77,26	76.624	11,53	17,5														
360025	Uelzen, Stadt	33.913	863.400	2.120.856	0	2.984.256	88,00	848.576	2.267.000	0	3.115.576	91,87	131.320	3,87	4,4														
360407	SG. Bevensen-Ebstorf	26.720	452.528	7.782.880	0	8.235.408	308,21	458.032	8.270.608	0	8.728.640	326,67	493.232	18,46	6,0														
360404	SG. Rosche	7.035	119.024	1.783.488	0	1.902.512	270,44	119.368	1.860.368	0	1.979.736	281,41	77.224	10,98	4,1														
360405	SG. Suderburg	6.982	119.472	1.289.840	0	1.409.312	201,85	119.472	1.367.952	0	1.487.424	213,04	78.112	11,19	5,5														
360408	SG. Aue	12.927	219.144	3.404.536	0	3.623.680	280,32	220.352	3.561.912	0	3.782.264	292,59	158.584	12,27	4,4														
360000	Landkreis UELZEN	94.223	1.886.968	16.705.056	0	18.592.024	197,32	1.879.616	17.727.504	0	19.607.120	208,09	1.015.096	10,77	5,5														
361001	Achim, Stadt	29.801	768.720	3.988.240	0	4.756.960	159,62	751.456	3.999.240	0	4.750.696	159,41	-6.264	-0,21	-0,1														
361003	Doerwerden	9.174	156.448	2.733.496	0	2.733.496	297,96	155.344	2.656.992	0	2.812.336	306,56	78.840	8,59	2,9														
361005	Kirchlinteln	10.225	176.840	1.409.024	0	1.585.864	155,10	172.904	1.428.496	0	1.601.400	156,62	15.536	1,52	1,0														
361006	Langwedel Flecken	14.542	251.152	3.097.224	0	3.348.376	230,26	248.336	3.195.976	0	3.444.312	236,85	95.936	6,60	2,9														
361008	Ottersberg Flecken	12.162	208.488	2.272.904	0	2.481.392	204,03	209.832	2.466.816	0	2.676.648	220,08	195.256	16,05	7,9														
361009	Oyten	15.311	267.680	493.024	0	760.704	49,68	264.160	522.408	0	786.568	51,37	25.864	1,69	3,4														
361012	Verden(Aller)Stadt	26.693	677.616	0	2.888.768	-2.211.152	-82,84	675.792	0	2.817.088	-2.141.296	-80,22	69.856	2,62	x														
361401	SG. Thedinghausen	14.886	253.864	3.346.104	0	3.599.968	241,84	254.616	3.561.992	0	3.816.608	256,39	216.640	14,55	6,0														
361000	Landkreis VERDEN	132.794	2.760.808	17.183.568	2.888.768	17.055.608	128,44	2.732.440	17.831.920	2.817.088	17.747.272	133,65	691.664	5,21	4,1														
451001	Apen	11.073	191.472	2.225.792	0	2.417.264	218,30	191.040	2.334.856	0	2.525.896	228,11	108.632	9,81	4,5														
451002	Bad Zwischenahn	27.665	484.256	5.395.488	0	5.879.744	212,53	477.304	5.431.816	0	5.909.120	213,60	29.376	1,06	0,5														
451004	Edeweicht	21.123	369.216	3.946.992	0	4.316.208	204,34	364.432	4.006.872	0	4.371.304	206,95	55.096	2,61	1,3														
451005	Rastede	21.018	362.088	2.176.944	0	2.539.032	120,80	362.624	2.455.408	0	2.818.032	134,08	279.000	13,27	11,0														
451007	Westerstede, Stadt	22.025	383.032	3.927.848	0	4.310.880	195,73	379.776	4.067.280	0	4.447.056	201,91	316.176	6,18	3,2														
451008	Wiefelstede	15.391	269.040	1.323.248	0	1.592.288	103,46	265.544	1.354.344	0	1.619.888	105,25	27.600	1,79	1,7														
451000	Landkreis AMMERLAND	118.295	2.059.104	18.996.312	0	21.055.416	177,99	2.040.720	19.650.576	0	21.691.296	183,37	635.880	5,38	3,0														
452001	Aurich, Stadt	40.595	1.025.672	0	8.874.496	-7.848.824	-193,34	1.029.840	0	8.704.648	-7.674.808	-189,06	174.016	4,29	x														
452002	Baltrum	557	9.760	0	35.168	-25.408	-45,62	9.608	0	34.976	-25.368	-45,54	40	0,07	x														
452006	Grossefehnh	13.526	231.776	3.240.024	0	3.471.800	256,68	233.360	3.461.080	0	3.694.440	273,14	222.640	16,46	6,4														
452007	Grossheide	8.623	149.272	3.331.992	0	3.481.264	403,72	147.048	3.374.200	0	3.521.248	408,36	39.984	4,64	1,1														
452011	Hinte	7.027	120.424	2.291.288	0	2.411.712	343,21	119.784	2.346.792	0	2.466.576	351,01	54.864	7,81	2,3														
452012	Ihlow	12.302	213.112	2.292.000	0	2.505.112	203,63	208.760	2.313.128	0	2.521.888	205,00	16.776	1,36	0,7														
452013	Juist	6.137	32.728	-6.104	38.832	-3,73	25,960	0	76.144	0	-50.184	-30,66	-44.080	-26,93	x														
452014	Krummhoern	12.645	213.400	2.374.224	0	2.587.624	204,64	214.296	2.518.840	0	2.733.136	216,14	145.512	11,51	5,6														
452019	Norden, Stadt	25.088	633.520	6.737.464	0	7.370.984	293,81	633.640	7.056.832	0	7.690.472	306,54	319.488	12,73	4,3														
452020	Norderney, Stadt	5.890	101.408	-5.064	106.472	-0,86	99,808	0	93.904	5.904	1,00	10.968	1,86	x															
452023	Suedbrookmerland	18.770	325.808	7.490.472	0	7.816.280	416,42	319.800	7.537.176	0	7.856.976	418,59	40.696	2,17	0,5														
452025	Wiesmoor	12.940	232.760	3.119.560	0	3.352.320	259,07	219.904	2.873.352	0	3.093.256	239,05	-259.064	-20,02	-7,7														
452401	SG. Brookmerland	13.287	230.896	5.071.624	0	5.302.520	399,08	226.808	5.129.728	0	5.356.536	403,14	54.016	4,07	1,0														
452027	SG. Dornum	4.638	81.832	1.216.456	0	1.298.288	279,92	78.496	1.187.680	0	1.266.176	273,00	-32.112	-6,92	-2,5														
452403	SG. Hage	10.842	184.624	3.617.072	0	3.801.696	350,65	186.248	3.813.168	0	3.999.416	368,88	197.720	18,24	5,2														
452000	Landkreis AURICH	188.367	3.786.992	40.782.176	9.054.968	35.514.200	188,54	3.753.360	41.611.976	8.909.672	36.455.664	193,54	941.464	5,00	2,7														
453001	Barssel	12.479	218.424	3.903.712	0	4.122.136	330,33	0	214.696	3.917.400	4.132.096	331,12	9.960	0,80	0,2														
453002	Boesel	7.481	129.896	809.888	0	939.784	125,62	128.152	848.544	0	976.696	130,56	36.912	4,93	3,9														
453003	Cappeln (Oldb)	6.904	127.080	1.330.288	0	1.457.368	211,09	113.072	1.126.016	0	1.239.088	179,47	-218.280	-31,62	-15,0														
453004	Cloppenburg, Stadt	33.078	833.824	6.161.824	0	6.995.648	211,49	839.864	6.778.064	0	7.617.928	230,30	622.280	18,81	8,9														
453005	Ernstek	11.457	204.000	0	590.392	-386.392	-33,73	197.664	0	622.128	-424.464	-37,05	-38.072	-3,32	x														
453006	Essen (Oldb.)	8.416	145.112	0	767.376	-622.264	-73,94	145.200	0	741.656	-596.45																		

Vergleich der tatsächlichen Zuweisungen und Umlagen mit den Beträgen gemäß Modellrechnung - Einwohner Fortschreibungsbasis Zensus 2011 für drei Jahre

d. Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden

Schl. Nr.	Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden	Zahl der Einwohner ¹⁾ am 31.3.2012	Kommunaler Finanzausgleich 2013					Kommunaler Finanzausgleich 2013 gemäß Modellrechnung					Vergleich																
			Anzahl	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Summe	Summe je Einwohner	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Summe	Summe je Einwohner	Summe	Summe je Einwohner	relative Veränderung													
																	€					€					€	€ je EW	%
																	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
454010	Ernsbüeren	9.820	172.600	1.544.128	0	1.716.728	174,82	169.248	1.541.256	0	1.710.504	174,19	-6.224	-0,63	-0,4														
454014	Geeste	11.272	193.784	435.208	0	628.992	55,80	192.816	540.072	0	732.888	65,02	103.896	9,22	16,5														
454018	Haren(Ems), Stadt	22.857	398.720	1.953.000	0	2.351.720	102,89	393.248	2.036.200	0	2.429.448	106,29	77.728	3,40	3,3														
454019	Haseluenne, Stadt	12.532	223.616	2.260.992	0	2.484.608	198,26	214.232	2.096.520	0	2.310.752	184,39	-173.856	-13,87	-7,0														
454032	Lingen(Ems)Stadt	51.738	1.951.624	4.034.008	0	5.985.632	115,69	1.978.352	5.176.040	0	7.154.392	138,28	1.168.760	22,59	19,5														
454035	Meppen, Stadt	34.308	885.368	4.541.000	0	5.426.448	158,17	861.368	4.544.752	0	5.406.120	157,58	-20.328	-0,59	-0,4														
454041	Papenburg, Stadt	35.313	903.496	8.016.736	0	8.920.232	252,60	896.616	8.262.240	0	9.158.856	259,36	238.624	6,76	2,7														
454044	Rhede(Ems)	4.209	72.600	756.776	0	829.376	197,05	72.152	788.296	0	860.448	204,43	31.072	7,38	3,7														
454045	Salzbergen	7.551	128.552	0	462.120	-333.568	-44,18	129.720	0	436.040	-306.320	-40,57	27.248	3,61	x														
454054	Twist	9.629	166.680	1.667.672	0	1.834.352	190,50	166.128	1.755.096	0	1.921.224	199,52	86.872	9,02	4,7														
454401	SG. Doerpen	15.920	273.528	2.698.528	0	2.972.056	186,69	274.360	2.905.728	0	3.180.088	199,75	208.032	13,07	7,0														
454402	SG. Freren	10.556	183.912	2.246.184	0	2.430.096	230,21	179.312	2.249.744	0	2.429.056	230,11	-1.040	-0,10	0,0														
454403	SG. Herzlake	9.981	168.752	1.713.824	0	1.882.576	188,62	171.200	1.926.760	0	2.097.960	210,20	215.384	21,58	11,4														
454404	SG. Lathen	11.180	192.040	2.322.560	0	2.514.600	224,92	192.576	2.465.776	0	2.658.352	237,78	143.752	12,86	5,7														
454405	SG. Lengerich	9.132	155.640	1.593.960	0	1.749.600	174,51	156.448	1.555.736	0	1.712.184	187,49	118.584	12,99	7,4														
454406	SG. Nordhüemling	12.138	210.368	3.741.736	0	3.952.104	325,60	208.880	3.794.176	0	4.003.056	329,80	50.952	4,20	1,3														
454407	SG. Soegel	15.798	280.552	800.864	0	1.081.416	68,45	270.456	588.136	0	858.592	54,35	-222.824	-14,10	-20,6														
454408	SG. Spelle	12.872	223.184	0	462.480	-239.296	-18,59	220.648	0	446.784	-226.136	-17,57	13.160	1,02	x														
454409	SG. Wertle	16.330	283.160	2.270.040	0	2.553.200	156,35	280.984	2.359.968	0	2.640.952	161,72	87.752	5,37	3,4														
454000	Landkreis EMSLAND	313.136	7.068.176	42.441.296	924.600	48.584.872	155,16	7.028.744	44.586.496	882.824	50.732.416	162,01	2.147.544	6,86	4,4														
455007	Jever, Stadt	13.933	238.384	2.920.952	0	3.159.336	226,75	239.384	3.104.736	0	3.344.120	240,01	184.784	13,26	5,8														
455014	Sande	9.197	155.360	2.783.160	0	2.938.520	267,31	157.312	2.749.344	0	2.906.656	316,04	123.496	13,43	4,4														
455015	Schortens	20.639	520.680	7.029.296	0	7.549.976	365,81	515.600	7.160.992	0	7.676.592	371,95	126.616	6,13	1,7														
455020	Wangerland	9.626	171.456	2.248.440	0	2.419.896	251,39	159.848	2.101.136	0	2.260.984	234,88	-158.912	-16,51	-6,6														
455021	Wangerooze Nordseeb	1.271	14.952	0	57.336	-42.384	-33,35	21.928	14.336	0	36.264	28,53	78.648	61,88	x														
455025	Bockhorn	8.541	147.616	2.255.720	0	2.403.336	281,39	146.960	2.321.952	0	2.468.912	289,07	65.576	7,68	2,7														
455026	Varel, Stadt	24.184	621.888	6.402.824	0	7.024.712	290,47	601.552	6.331.632	0	6.933.184	286,68	-91.528	-3,78	-1,3														
455027	Zetel	11.689	201.000	3.305.784	0	3.506.784	300,01	200.928	3.432.272	0	3.633.200	310,82	126.416	10,81	3,6														
455000	Landkreis FRIESLAND	99.080	2.071.336	26.790.816	57.336	28.804.816	290,72	2.043.512	27.216.400	0	29.259.912	295,32	455.096	4,59	1,6														
456001	Bad Bentheim, Stadt	15.296	268.632	1.681.704	0	1.950.336	127,51	259.504	1.644.032	0	1.903.536	124,45	-46.800	-3,06	-2,4														
456015	Nordhorn, Stadt	52.597	1.352.376	15.287.864	0	16.640.240	316,37	1.323.832	15.416.072	0	16.739.904	318,27	99.664	1,89	0,6														
456025	Wietmarschen	11.460	199.632	1.634.584	0	1.834.216	160,05	197.720	1.688.304	0	1.886.024	164,57	51.808	4,52	2,8														
456401	SG. Emlichheim	14.308	244.232	2.241.608	0	2.485.840	173,74	246.456	2.480.824	0	2.727.280	190,61	241.440	16,87	9,7														
456402	SG. Neuenhaus	13.977	235.384	844.552	0	1.079.936	77,27	240.664	1.141.496	0	1.382.160	98,89	302.224	21,62	28,0														
456403	SG. Schuettorf	15.404	267.264	1.857.560	0	2.124.824	137,94	263.040	1.911.920	0	2.174.960	141,19	50.136	3,25	2,4														
456404	SG. Uelsen	11.393	194.800	2.246.040	0	2.440.840	214,24	194.920	2.390.088	0	2.585.008	226,89	144.168	12,65	5,9														
456000	Landkreis GRAFSCHAFT BEI	134.435	2.762.320	25.793.912	0	28.556.232	212,42	2.726.136	26.672.736	0	29.398.872	218,68	842.640	6,27	3,0														
457002	Borkum, Stadt	5.216	89.384	337.464	0	426.848	81,83	88.576	388.672	0	477.248	91,50	50.400	9,66	11,8														
457012	Jemgum	3.671	61.696	851.936	0	913.632	248,88	63.088	918.224	0	981.312	267,31	67.680	18,44	7,4														
457013	Leer Ostfriesl.Stadt	34.063	869.576	4.225.856	0	5.095.432	149,59	862.872	4.516.232	0	5.379.104	157,92	283.672	8,33	5,6														
457014	Moorerland	22.584	386.800	8.096.312	0	8.483.112	375,62	389.640	8.485.984	0	8.875.624	393,00	392.512	17,38	4,6														
457017	Ostrhauderfehn	10.534	186.000	3.220.024	0	3.406.024	323,34	180.824	3.167.296	0	3.348.120	317,84	-57.904	-5,50	-1,7														
457018	Rhauderfehn	17.256	301.896	6.633.344	0	6.935.240	401,90	297.720	6.660.112	0	6.957.832	403,21	22.592	1,31	0,3														
457020	Uplengen	11.385	199.496	2.955.288	0	3.154.784	277,10	196.424	2.959.392	0	3.155.816	277,19	1.032	0,09	0,0														
457021	Weener, Stadt	15.589	271.216	4.571.288	0	4.842.504	310,64	267.712	4.660.384	0	4.928.096	316,13	85.592	5,49	1,8														
457022	Westoverledingen	19.795	342.800	7.451.544	0	7.794.344	393,75	340.296	7.616.800	0	7.957.096	401,98	162.752	8,22	2,1														
457024	SG. Bunde	7.555	129.864	1.760.848	0	1.890.712	250,26	129.928	1.844.704	0	1.974.632	261,37	83.920	11,11	4,4														
457402	SG. Hesel	10.557	178.048	2.529.360	0	2.707.408	256,46	180.064	2.793.776	0	2.973.840	281,69	266.432	25,24	9,8														
457403	SG. Juemme	6.434	110.192	1.606.432	0	1.716.624	266,81	109.936	1.677.240	0	1.787.176	277,77	70.552	10,97	4,1														
457000	Landkreis LEER	164.639	3.126.968	44.239.664	0	47.366.664	287,70	3.107.080	45.688.816	0	48.795.896	296,38	1.429.232	8,68	3,0														
458003	Doetlingen	6.088	106.776	0	167.432	-60.656	-10,50	105.000	-60.784	0	165.784	-9,98	-128	-0,02	x														
458005	Ganderkesee	30.510	785.984	5.301.952	0	6.087.936	199,54	769.632	5.342.208	0	6.111.840	200,32	23.904	0,78	0,4														
458007	Grossenkneten	14.017	262.504	127.440	0	135.064	9,09	241.832	-81.616	0	323.448	-5,82	-209.056	-14,91	x														
458009	Hatten	13.755	238.952	2.719.728	0	2.958.680	215,10	236.056	2.782.144	0	3.018.200	219,43	59.520	4,33	2,0														
458010	Hude (Oldb)	15.809	271.784	2.181.376	0	2.453.160	155,17	272.752	2.390.144	0	2.662.896	168,44	209.736	13,27	8,5														
458013	Wardenburg	15.768	275.392	543.840	0	819.232	51,96	267.920	556.952	0	824.872	52,31	5.640	0,36	0,7														
458014	Wildeshausen, Stadt	18.838	334.072	2.858.520	0	3.192.592	169,48	324.704	2.668.312	0	2.993.016	158,88	-199.576	-10,59	-6,3														
458401	SG. Harpstedt	11.180	190.456	1.455.440	0	1.645.896	147,22	189.248	1.585.896	0	1.775.144	158,78	129.248	11,56	7,9														
458000	Landkreis OLDENBURG	125.965	2.465.920	15.060.856	302.496	17.224.280	136,74	2.407.144	15.325.656	489.232	17.243.568	136,89	19.288	0,15	0,1														

Vergleich der tatsächlichen Zuweisungen und Umlagen mit den Beträgen gemäß Modellrechnung - Einwohner Fortschreibungsbasis Zensus 2011 für drei Jahre

d. Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden

Schl. Nr.	Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden	Zahl der Einwohner ¹⁾ am 31.3.2012	Kommunaler Finanzausgleich 2013					Kommunaler Finanzausgleich 2013 gemäß Modellrechnung					Vergleich		
			Zuweisungen für Aufgaben des Übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Summe	Summe je Einwohner	Zuweisungen für Aufgaben des Übertragenen Wirkungskreises	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	Finanzausgleichsumlage	Summe	Summe je Einwohner	Summe	Summe je Einwohner	relative Veränderung
			Anzahl	€				€ je EW	€				€ je EW	€	€ je EW
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
459003	Bad Essen	15.378	268.112	1.289.256	0	1.557.368	101,27	259.552	1.242.376	0	1.501.928	97,67	-55.440	-3,61	-3,6
459004	Bad Iburg, Stadt	10.941	199.944	1.882.216	0	2.082.160	190,31	182.432	1.557.856	0	1.740.288	159,06	-341.872	-31,25	-16,4
459005	Bad Laer	9.196	157.072	678.440	0	835.512	90,86	157.584	794.496	0	952.080	103,53	116.568	12,68	14,0
459006	Bad Rothenfelde	7.581	130.328	1.680.672	0	1.811.000	238,89	130.792	1.781.240	0	1.912.032	252,21	101.032	13,33	5,6
459008	Beim	13.573	234.568	2.638.440	0	2.873.008	211,67	232.240	2.720.960	0	2.953.200	217,58	80.192	5,91	2,8
459012	Bissendorf	14.340	245.920	1.528.080	0	1.774.000	123,71	247.408	1.718.424	0	1.965.832	137,09	191.832	13,38	10,8
459013	Bohmtede	12.892	221.560	2.895.240	0	3.116.800	241,76	219.000	2.962.840	0	3.181.880	246,81	65.080	5,05	2,1
459014	Bramsche, Stadt	30.556	785.024	9.310.728	0	10.095.752	330,40	768.064	9.335.760	0	10.103.824	330,67	8.072	0,26	0,1
459015	Dissen A.T.W., Stadt	9.350	162.576	0	71.608	90.968	9,73	160.816	0	55.768	105.048	11,24	14.080	1,51	15,5
459019	Georgsmarienhütte	32.098	811.552	0	391.664	419.888	13,08	810.056	0	296.528	513.528	16,00	93.640	2,92	22,3
459020	Hagen A.T.W.	13.878	238.024	3.565.472	0	3.803.496	274,07	234.848	3.620.944	0	3.855.792	277,83	52.296	3,77	1,4
459021	Hasbergen	11.045	190.544	1.229.208	0	1.419.752	128,54	189.712	1.312.896	0	1.502.608	136,04	82.856	7,50	5,8
459022	Hilte A.T.W.	10.234	177.840	0	16.336	161.504	15,78	176.168	848	0	177.016	17,30	15.512	1,52	9,6
459024	Melle, Stadt	46.158	1.173.520	5.266.352	0	6.439.872	139,52	1.165.904	5.731.064	0	6.896.968	149,42	457.096	9,90	7,1
459029	Ostercappeln	9.539	166.440	2.856.112	0	3.022.552	316,86	163.488	2.896.328	0	3.059.816	320,77	37.264	3,91	1,2
459033	Wallenhorst	23.449	596.320	4.164.288	0	4.760.608	203,02	585.880	4.235.536	0	4.821.416	205,61	60.808	2,59	1,3
459034	Glandorf	6.756	116.712	1.023.792	0	1.140.504	168,81	115.768	1.085.408	0	1.201.176	177,79	60.672	8,98	5,3
459401	SG. Artland	22.469	593.704	1.889.440	0	2.483.144	110,51	567.120	1.453.576	0	2.020.696	89,93	-462.448	-20,58	-18,6
459402	SG. Bersenbrueck	28.109	721.136	7.419.864	0	8.141.000	289,62	706.720	7.502.856	0	8.209.576	292,06	68.576	2,44	0,8
459403	SG. Fuerstenau	16.074	281.312	5.110.360	0	5.391.672	335,43	270.856	5.012.080	0	5.282.936	328,66	-108.736	-6,76	-2,0
459404	SG. Neuenkirchen	10.274	177.536	1.482.608	0	1.660.144	161,59	175.960	1.552.608	0	1.728.568	168,25	68.424	6,66	4,1
459000	Landkreis OSNABRUECK	353.890	7.649.744	55.910.568	479.608	63.080.704	178,25	7.520.408	56.518.096	352.296	63.686.208	179,96	605.504	1,71	1,0
460001	Bakum	5.884	100.600	0	54.456	46.144	7,84	101.512	0	29.416	72.096	12,25	25.952	4,41	56,2
460002	Damme	16.332	283.912	0	259.152	24.760	1,52	281.168	0	234.512	46.656	2,86	21.896	1,34	88,4
460003	Dinklage	12.676	221.680	1.241.072	0	1.462.752	115,40	216.952	1.269.432	0	1.486.384	117,26	23.632	1,86	1,6
460004	Goldenstedt	9.678	176.104	430.208	0	606.312	62,65	160.104	203.824	0	363.928	37,60	-242.384	-25,04	-40,0
460005	Holdorf	6.536	113.440	0	309.920	-196.480	-30,06	112.536	0	296.896	-184.360	-28,21	12.120	1,85	x
460006	Löhne (Oldb), Stadt	25.284	456.416	0	109.952	346.464	13,70	431.448	0	265.000	166.448	6,58	-180.016	-7,12	-52,0
460007	Neuenkirchen-Vörden	7.905	138.416	1.932.192	0	2.070.608	261,94	136.192	1.948.192	0	2.084.384	263,68	13.776	1,74	0,7
460008	Steinfeld (Oldb)	9.591	167.872	0	183.488	-15.616	-1,63	165.472	0	177.640	-12.168	-1,27	3.448	0,36	x
460009	Vechta, Stadt	31.604	862.968	524.552	0	1.387.520	43,90	774.992	0	265.608	509.384	16,12	-878.136	-27,79	-63,3
460010	Visbek	10.546	189.112	0	661.688	-472.576	-44,81	160.472	0	753.544	-593.072	-56,24	-120.496	-11,43	x
460000	Landkreis VECHTA	136.036	2.710.520	4.128.024	1.578.656	5.259.888	38,67	2.540.848	3.421.448	2.022.616	3.939.680	28,96	-1.320.208	-9,70	-25,1
461001	Berne	6.987	118.096	439.592	0	557.688	79,82	118.768	542.080	0	660.848	94,58	103.160	14,76	18,5
461002	Brake (Unterw) St.	15.385	267.160	1.834.496	0	2.101.656	136,60	259.032	1.777.968	0	2.037.000	132,40	-64.656	-4,20	-3,1
461003	Butjadingen	6.318	106.048	1.474.992	0	1.581.040	250,24	107.328	1.561.536	0	1.668.864	264,14	87.824	13,90	5,6
461004	Elsfleth, Stadt	9.164	156.344	1.144.544	0	1.300.888	141,96	156.728	1.249.304	0	1.406.032	153,43	105.144	11,47	8,1
461005	Jade	5.842	99.256	1.560.024	0	1.659.280	284,03	100.120	1.641.288	0	1.741.408	298,08	82.128	14,06	4,9
461006	Lemwerder	7.032	117.800	0	2.501.616	-2.383.816	-339,00	118.528	0	2.481.288	-2.362.760	-336,00	21.056	2,99	x
461007	Nordenham, Stadt	26.766	678.304	3.660.032	0	4.338.336	162,08	670.536	3.841.904	0	4.512.440	168,59	174.104	6,50	4,0
461008	Ovelgoenne	5.575	94.696	1.267.400	0	1.362.096	244,32	95.112	1.339.008	0	1.434.120	257,24	72.024	12,92	5,3
461009	Stadland	7.610	128.496	2.143.200	0	2.271.696	298,51	130.136	2.245.304	0	2.375.440	312,15	103.744	13,63	4,6
461000	Landkreis WESERMARSCHE	90.679	1.766.200	13.524.280	2.501.616	12.788.864	141,03	1.756.288	14.198.392	2.481.288	13.473.392	148,58	684.528	7,55	5,4
462005	Friedeburg	10.321	178.168	0	918.264	-740.096	-71,71	174.424	0	915.024	-740.600	-71,76	-504	-0,05	x
462007	Langeoog	1.846	34.776	0	7.336	27.440	14,86	29.496	0	29.432	64	0,03	-27.376	-14,83	-99,8
462014	Spiekeroog	794	14.160	0	5.576	8.584	10,81	13.280	0	7.608	5.672	7,14	-2.912	-3,67	-33,9
462019	Wittmund, Stadt	20.759	355.312	5.677.312	0	6.032.624	290,60	353.432	5.867.864	0	6.221.296	299,69	188.672	9,09	3,1
462401	SG. Esens	14.358	245.080	4.207.376	0	4.452.456	310,10	245.392	4.438.216	0	4.683.608	326,20	231.152	16,10	5,2
462402	SG. Holtriem	9.236	154.808	1.736.336	0	1.891.144	204,76	157.984	1.958.640	0	2.116.624	229,17	225.480	24,41	11,9
462000	Landkreis WITTMUND	57.314	982.304	11.621.024	931.176	11.672.152	203,65	974.008	12.264.720	952.064	12.286.664	214,37	614.512	10,72	5,3
Insgesamt		6.881.083	163.999.024	1.255.402.752	29.233.992	1.390.167.784	202,03	160.759.752	1.272.693.424	29.497.432	1.403.955.744	204,03	13.787.960	2,00	1,0

¹⁾ Einwohnerzahl vom 31.3.2012 oder 5-Jahres-Durchschnitt, wenn dieser höher ist (einschl. Erhöhungen um nichtkaserniertes Personal der Stationierungstreitkräfte).

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

Vorläufiges
Ergebnisprotokoll
(Stand: 7. Juni 2013)

Vorsitz:

Minister Jürgen Reinholz

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,

Forsten, Umwelt und Naturschutz

Verschiedenes

TOP 29	Sicherung der Wasserversorgung in kommunaler Verantwortung	<u>BLOCK</u>
TOP 30	Einsatz von Glyphosat	<u>A-Punkt</u>
TOP 31	<u>ZURÜCKGEZOGEN</u> Einsatz von Pflanzenölen bei der Verwendung von Geräten und Maschinen in umweltsensiblen Gebieten	
TOP 32	Sonstiges Hochwasserereignis in Deutschland	<u>A-Punkt</u>

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz genehmigt die Tagesordnung mit der Festlegung der Prioritätensetzung in der vorliegenden Fassung.

Die Tagesordnungspunkte 7, 14, 20 und 31 wurden zurückgezogen.

Die Tagesordnungspunkte 22, 23 und 24 werden gemeinsam behandelt.

Die Umweltministerkonferenz beschließt die Blockpunkte 2, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 25, 26 und 29.

A-Punkte sind 1, 5, 12, 19, 22 - 24, 27, 28, 30 und 32.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 2: Bericht über Umlaufbeschlüsse und Telefonkonferenzen

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 3: Vorbereitung des Kamingesprächs zur 80. UMK

Beschluss:

Wurde abschließend in der 51. Amtschefkonferenz behandelt.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

**TOP 4: Gemeinsamer Arbeitskreis „Energiepolitik“ der Umwelt-
ministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz**

Beschluss:

Wurde abschließend in der 51. Amtschefkonferenz behandelt.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 5: **Bericht des Bundes über europäische Umweltthemen
(einschl. EU-Energiepolitik)**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundes zur Kenntnis.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 6: Neue EU-Förderperiode - Berücksichtigung des Umweltschutzes bei den EU-Fonds

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz sieht in Maßnahmen zum Umweltschutz einen bedeutenden Beitrag sowohl zu Wohlstand und nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung als auch zur Steigerung der Lebensqualität in Deutschland.

2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder fordern deshalb, dass Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes in den Programmen der EU-Fonds in der Förderperiode 2014 - 2020 angemessen zu berücksichtigen sind. Die Thematischen Ziele 4, 5 und 6 der Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) gemäß Art. 9 des Entwurfs der Allgemeinen Verordnung (AVO) sind hinreichend zu besetzen - angepasst an die individuellen Erfordernisse und regionalen Unterschiede der Länder.

3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen Bezug auf die UMK-Umlaufbeschlüsse 2/2012 und 37/2012 zum Nationalen Reformprogramm und bitten die Bundesregierung, auch in die Partnerschaftsvereinbarung zu den EU-Strukturfonds die Umwelt- und Naturschutzbelange angemessen aufzunehmen. Um einen Beitrag zur Erreichung der Ziele von Europa 2020 zu leisten, wird die nachhaltige Entwicklung mit all ihren Facetten als Querschnittsthema besonders bei der Vorbereitung und Umsetzung der neuen Förderperiode berücksichtigt. Eine hohe Umweltqualität mit intakten Lebengrundlagen ist die grundlegende Voraussetzung für eine langfristig wirkende Standortattraktivität und wirklich nachhaltiges Wachstum. Hierzu können nicht nur Investitionen in technische Lösungen, sondern auch ökosystembasierte Lösungen und Umweltbildung beitragen.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

4. Umweltmaßnahmen entfalten ihre Wirkung oftmals weiträumig und nicht nur lokal. Daher fordert die Umweltministerkonferenz die Möglichkeit der Umsetzung von Umweltmaßnahmen im EFRE unabhängig von der städtischen Dimension.
5. Die Umweltministerkonferenz anerkennt, dass der Umweltaspekt in der Fondsverwaltung für den Agrarbereich und den ländlichen Raum bereits große Beachtung erfährt, und setzt darauf, dass dies auch in der kommenden Förderperiode fortgeführt wird.
6. Sie bittet die Wirtschaftsministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass auch durch ihre Ressorts für den EFRE Maßnahmen des Umweltschutzes insbesondere durch Besetzen des Thematischen Ziels 6 programmiert werden.
7. Das Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz sowie dem MPK-Vorsitz zu übersenden.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 7: Umweltpolitische Belange in der neuen Förderperiode

Zurückgezogen

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 8: Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik / Schutz der natürlichen Ressourcen

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder begrüßen, dass mit dem Beschluss der Staats- und Regierungschefs vom 8. Februar 2013 zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) auch die Voraussetzungen für den zügigen Abschluss der Verhandlungen zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geschaffen wurden. Sie stellen fest, dass die Gemeinsame Agrarpolitik beim gegenwärtigen Verhandlungsstand einen wesentlichen Beitrag zu den notwendigen Einsparungen geleistet hat. Den künftigen Herausforderungen kann die europäische Agrar- und Umweltpolitik nur gerecht werden, wenn die Finanzmittelausstattung der GAP nicht weiter reduziert wird.

2. Sie bitten die Bundesregierung sich auf Grundlage der Beschlüsse der Agrarministerkonferenzen von Suhl bis zur Konferenz am 12. April 2013 in Berchtesgaden zur GAP-Reform für einen zügigen Abschluss der Verhandlungen auf europäischer Ebene einzusetzen. Dabei ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Förderung in der 2. Säule kontinuierlich fortgeführt werden kann.

3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen die Feststellung zur Kenntnis, dass für Deutschland spürbare Mittelrückgänge in beiden Säulen der GAP zu erwarten sind. Sie bitten die Bundesregierung in den anstehenden Verhandlungen zur Verteilung der ELER-Mittel auf die Mitgliedstaaten auf der Grundlage „objektiver Kriterien und bisheriger Leistung“ den in Deutschland bestehenden Bedarf mit Nachdruck

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

weiter zu vertreten.

4. Sie begrüßen die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, die insbesondere die finanziellen Konsequenzen der künftigen Verteilung der EU-Mittel der 1. und 2. Säule auf die Bundesländer transparent darstellen. Sie bitten die Bundesregierung, sie über die Ergebnisse zu informieren.
5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder unterstützen die Anerkennung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und produktionsintegrierten Maßnahmen wie dem Eiweißpflanzenbau als ökologische Vorrangflächen. Sie bewerten darüber hinaus die vom Agrarrat vorge-sehene Möglichkeit der Anerkennung von Agrarumwelt- und Klimamaßnah-men als äquivalente Maßnahmen zum Greening positiv. Dadurch kann regi-onalen Erfordernissen besser Rechnung getragen werden.
6. Sie bitten die Bundesregierung, auf europäischer Ebene weiterhin dafür ein-zutreten, dass das Greening der Direktzahlungen mit seinen 3 Elementen
 - Dauergrünlanderhalt
 - Fruchtartendiversifizierung und
 - ökologische Vorrangflächengemäß den Beschlüssen der Agrarministerkonferenzen von Suhl bis Berchtesgaden eingeführt wird. Die Vorschläge der Kommission zur Ökologi-sierung der GAP sind wichtige und unterstützenswerte Schritte in die richtige Richtung. Das Greening muss obligatorisch und auf einzelbetrieblicher Ebe-ne zur Anwendung kommen, um eine positive ökologische Wirkung in der Agrarlandschaft zu entfalten.
7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Umwelt-ressorts der Länder begrüßen die Ausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ auf die 2. Säule der GAP. Damit konnten Beiträge für die Biodiversität im Rahmen der Über-arbeitung der Grundsätze der Maßnahmen der standortangepassten Land-

80. Umweltministerkonferenz am 7. Juni 2013 in Oberhof

bewirtschaftung insbesondere durch Qualifizierung von Maßnahmen auf Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen verbessert werden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein:

Die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein halten die vom Europäischen Parlament und vom Agrarrat in ihren jeweiligen Mandatsbeschlüssen für die Trilog vorgenommenen Abschwächungen des Greening für eine falsche Weichenstellung. Sie wenden sich insbesondere gegen

- eine unzureichende Sanktionierung von Verstößen gegen die Greening-Auflagen in der Basisprämie, damit würde der obligatorische Charakter des Greening unterlaufen
- eine Absenkung des Umfangs der ökologischen Vorrangflächen
- eine Abschwächung der Anbaudiversifizierung dahingehend, dass die Hauptkulturart bis zu 75 % der Anbauflächen ausmachen kann.

Protokollerklärung der Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein:

Bei der Honorierung von Vorrangflächen als Teil des Greenings und der Förderung von Agrar-Umwelt-Maßnahmen ist eine Doppelförderung zu vermeiden.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

**TOP 9: INSPIRE-RL 2007/2/EG: Vertretung der Belange der
Umweltverwaltungen im Regelungsausschuss und bei
der Weiterentwicklung der INSPIRE-RL**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten
 - a. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), im Regelungsausschuss für die INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG weiterhin die fachlichen und rechtlichen Belange der Umweltverwaltungen zu vertreten und
 - b. ihren Vertreter im IT-Planungsrat, an das Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Deutschland (LG GDI-DE) mit der Bitte heranzutreten, einen Arbeitskreis des LG GDI-DE unter Leitung des BMU mit der Aufgabe zu etablieren, die Positionen der Arbeitsgremien der UMK in den Prozess zum Aufbau und der Weiterentwicklung der GDI-DE einzubringen und die Koordination bei der Weiterentwicklung der INSPIRE-Richtlinie und der umweltbezogenen Fachrichtlinien weiterhin zu gewährleisten.

2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten das BMU, bei dem neu einzurichtenden Arbeitskreis auf der Ebene des Lenkungsgremiums GDI-DE sicherzustellen, dass sämtliche fachlichen Belange an die jeweils betroffenen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften herangetragen werden, um Doppelarbeiten zu vermeiden.

3. Die Umweltministerkonferenz bittet die Bund/Länderarbeitsgemeinschaften zu gewährleisten, dass bei der Einrichtung des Arbeitskreises des Lenkungsgremiums GDI-DE unter Leitung des BMU der Prozess zum Aufbau

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

und der Weiterentwicklung der GDI DE und der Koordination bei der Weiterentwicklung der Richtlinie 2007/2/EG weiterhin unterstützt wird.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 10: Konversion und Naturschutz

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen die Aufstellung der aus der Sicht der Länder ökologisch besonders wertvollen Flächen aktuell von der Schließung betroffener Bundeswehrstandorte zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung, auch für die von der Schließung betroffenen militärisch genutzten Standorte der Alliierten entsprechende Übersichten zu erstellen.
3. Sie sprechen sich für den Schutz und den Erhalt dieser ökologisch besonders wertvollen Flächen aus und vertreten die Auffassung, dass die Übertragung vorrangig an die Länder im Sinne einer Weiterführung des erfolgreichen Projektes "Nationales Naturerbe" vorgenommen werden sollte.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 11: Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen den Beschluss der Amtschefkonferenz der Agrarministerkonferenz vom 17. Januar 2013 in Berlin zur Kenntnis.

Sie stellen fest, dass mit der zwischenzeitlich erfolgten Zulassung eines Biozids verbesserte Lösungen für eine effektive Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zur Verfügung stehen. Insbesondere für einen praxistauglichen Lösungsansatz zur effektiven Bekämpfung durch Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen, besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf.

Sie bitten den Bund dafür Sorge zu tragen, dass mittel- und langfristig biozid- und pflanzenschutzrechtliche Zulassungen zur aviotechnischen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und anderer Arten der Eichenfraßgesellschaft zur Verfügung stehen.

Protokollerklärung Bund:

Für forstwirtschaftliche Maßnahmen (Sprühen aus der Luft) ist das Pflanzenschutzrecht einschlägig. Grundsätzlich ist das Sprühen aus der Luft aufgrund von EG-Recht verboten; es gibt aber Ausnahmemöglichkeiten. Die rechtlichen Voraussetzungen sind vorhanden; einschlägig sind hier insbesondere die Regelungen nach § 18 Pflanzenschutzgesetz und die dort vorgesehene zweistufige Vorgehensweise: generelle Genehmigung eines Mittels für die Luftanwendung durch BVL (§ 18 Abs. 4); Genehmigung der konkreten Anwendung durch die zuständige Behörde „vor Ort“ (§ 18 Abs. 2). Eine Konkretisierung der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens wird durch eine entsprechende Verordnung erfolgen, welcher der Bundesrat, nachdem die Ausschüsse die Vorlage haben problemlos

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

passieren lassen, aller Vorsicht nach am Freitag, den 7. Juni 2013, zustimmen wird.

Damit sind auch im Pflanzenschutzbereich alle notwendigen Voraussetzungen vorhanden.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 12: Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den Bund, über den Stand der Novellierung der TA Luft für große Schweinehaltungsanlagen sowie über den Stand der Technik bei anderen Tierhaltungsanlagen bis zur Herbst-Umweltministerkonferenz 2013 zu berichten.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

1. Die genannten Länder stellen fest, dass der Betrieb großer Tierhaltungsanlagen, insbesondere wegen einhergehender Geruchsbelästigungen sowie weiterer negativer Umweltwirkungen, auf zunehmenden Widerstand in der Bevölkerung stößt. Es besteht deshalb Bedarf zur Änderung der TA Luft mit dem Ziel, bundesweit einheitliche, verbesserte Anforderungen an eine Emissionsminderung dieser Anlagen zu erreichen.
2. Sie begrüßen den Beschluss der Amtschefkonferenz der Agrarministerkonferenz vom 17. Januar 2013 zu den Emissionsminderungsmaßnahmen in Tierhaltungsanlagen.
3. Sie stellen fest, dass sich der Stand der Technik von Abluftreinigungsanlagen weiterentwickelt hat und dass bei großen Schweinehaltungsanlagen (ehemalig Spalte 1 der 4. BImSchV) Abluftreinigungsanlagen dem Stand der Technik entsprechen. Sie begrüßen die vom BMU erklärte Absicht, die TA Luft entsprechend zu novellieren

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

4. Sie stellen weiter fest, dass insoweit für die Länder die Voraussetzungen vorliegen, den fortgeschrittenen Stand der Technik im Vollzug des Bundes-Immissionsschutzrechts anzuordnen.

5. Sie bitten den Bund, den fortgeschrittenen Stand der Technik von Abluftreinigungsanlagen für andere Tierhaltungsanlagen zur Bestimmung des Standes der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG festzustellen.

Protokollerklärung des Freistaats Bayern:

Die sich im Zusammenhang mit der Errichtung von Abluftreinigungsanlagen bei großen Schweinehaltungen ergebenden Fragen werden in Bayern derzeit in einem Dialog auf breiter Ebene erörtert. Vor Abschluss dieser Gespräche trägt Bayern keine Anpassung der TA Luft mit.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 13: Emissionsminderung bei der Binnenschifffahrt

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder halten fest, dass die Binnenschifffahrt eine umweltverträgliche Alternative zum Straßengüterverkehr und für den Klimaschutz wichtig ist. Beim Gütertransport mit dem Binnenschiff wird je transportierter Tonne und je zurückgelegtem Kilometer im Vergleich zum Lkw im Durchschnitt nur 1/3 der CO₂-Menge freigesetzt. Binnenschiffsmotoren stoßen allerdings dabei mehr gesundheitsschädlichen Feinstaub und Stickstoffoxide aus als Lkw-Motoren. Dies schmälert den Umweltvorteil des Binnenschiffs.
2. Sie halten daher Emissionsminderungen bei Binnenschiffen für erforderlich. Die von der Europäischen Kommission erhobenen Einwände gegen eine Verlängerung der Frist für die Einhaltung des Stickstoffdioxidgrenzwertes und das Mahnschreiben wegen der Nichteinhaltung des Feinstaubgrenzwertes in bundesdeutschen Gebieten verdeutlichen den bestehenden Handlungsbedarf nochmals.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren weisen darauf hin, dass Minderungsmaßnahmen bei der Binnenschifffahrt möglichst auf EU-Ebene getroffen werden sollten.
4. Sie bitten daher den Bund, sich bei der Europäischen Kommission für Förderprogramme zur Nachrüstung von Schiffsmotoren im Bestand und für schärfere Abgasgrenzwerte im Betrieb einzusetzen.
Mittelfristig verspricht die Verwendung von LNG (liquified natural gas) als Schiffsbrennstoff großes Potential zur weiteren Reduzierung der Luftschadstoffemissionen. Entsprechende Initiativen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen beschleunigten LNG-Einsatz in der Binnenschifffahrt

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

(Versorgungsinfrastruktur, optimierte Motoren, etc.) sind zu unterstützen.
Ferner ist zu fordern, die Landstromversorgung für Binnenschiffe voranzutreiben.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

**TOP 14: Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Bodenschutz (LABO) zum Ausgangszustandsbericht
für Boden und Grundwasser nach Artikel 22 der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), § 10 Abs. 1a
BImSchG**

Zurückgezogen

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

**TOP 15: Beteiligung der UMK-Gremien bei der Konkretisierung
der Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 17
BBodSchG**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder weisen darauf hin, dass bei der Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG eine Beteiligung der betroffenen Fachgremien der Umweltministerkonferenz erforderlich ist und bitten das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, diese sicherzustellen.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 16: Ressourcenschonung durch Phosphor-Rückgewinnung

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass Techniken zur Rückgewinnung von Phosphor zukünftig eine bedeutende Rolle bei der Schonung natürlicher Ressourcen und der Sicherung der Phosphorversorgung spielen werden. Die Entwicklung von Phosphor-Rückgewinnungsverfahren hat in Europa in den vergangenen Jahren ganz erheblich an Dynamik gewonnen und mittlerweile werden in einzelnen Staaten derartige Projekte umgesetzt. Dabei wurden unterschiedliche Ansätze und Verfahren zur Phosphor-Rückgewinnung entwickelt, jedoch fehlt ein einheitlicher Bewertungsmaßstab. Deshalb sind zusätzliche Erkenntnisse für die Entscheidungsträger erforderlich, um dasjenige Verfahren auszuwählen, das sich für den jeweiligen Einsatz eignet.

2. Die LAGA wird gebeten, unter Beteiligung der LAWA, der LABO und der Acker- und Pflanzenbaureferenten die bekannten Verfahren zur Phosphor-Rückgewinnung auf Grundlage aktueller Forschungsergebnisse hinsichtlich ihrer Einsatzfähigkeit zu bewerten. Dabei sollen insbesondere auch die Wirtschaftlichkeit sowie die Ressourcen- und Energieeffizienz der Verfahren untersucht werden. Die Anforderungen an die Zwischenlagerung von Verbrennungssaschen in Langzeitlagern sind darzustellen. Potenziale im Depo-nierückbau sollen anhand aktueller Erkenntnisse dokumentiert werden. Ergänzend sollen auch Düngewirkung, Pflanzenverfügbarkeit sowie die Schadstoffgehalte des gewonnenen Sekundärphosphors im Vergleich zu Rohphosphaten bewertet werden.

3. Die Umweltministerkonferenz hält auch für Deutschland eine Phosphor-Plattform zur Vernetzung der Akteure in Deutschland und zur Koordinierung von Vorhaben zur nachhaltigen Phosphornutzung sowie eine Phosphor-

80. Umweltministerkonferenz am 7. Juni 2013 in Oberhof

Informations- und Monitoring-Datenbank als Instrument der transparenten Aufbereitung von Informationen zur Phosphornutzung für sinnvoll. Sie begrüßt die Bereitschaft der Fraunhofer-Projektgruppe IWKS, Alzenau, zum Aufbau einer Deutschen Phosphor-Plattform mit einer Informations- und Monitoring-Datenbank und eines Phosphor-Forums zur Kommunikation der Akteure.

4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder begrüßen, dass der Bund Ergebnisse des LAGA-Berichtes „Bewertung von Handlungsoptionen zur nachhaltigen Nutzung sekundärer Phosphorreserven“ vom Januar 2012 im Deutschen Ressourceneffizienzprogramm Pro-gress berücksichtigt hat. Sie bitten den Bund, auch die weiteren Handlungsempfehlungen dieses Berichts zu prüfen.
5. Die LAGA - unter Beteiligung der LAWA - wird gebeten, auf der Basis ihrer Bewertung der verfügbaren technischen Verfahren zur Phosphor-Rückgewinnung und der Ergebnisse des Berichtes der LAGA vom 30. Januar 2012 einen Vorschlag für eine Phosphorstrategie unter besonderer Berücksichtigung der Phosphorrückgewinnung auszuarbeiten und der Umweltministerkonferenz auf ihrer Herbstsitzung 2015 darüber zu berichten.
6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den Bund, die angekündigte Phosphatrecyclingverordnung zur Verringerung der Verluste an Phosphor in Verbrennungsanlagen zeitnah vorzulegen.

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern weist auf den Leibniz-WissenschaftsCampus „Rostocker-Phosphor-Forschung“ hin, der insbesondere auf eine Vernetzung und Stärkung der Forschungsaktivitäten zum Thema Phosphor der regional ansässigen Forschungseinrichtungen abzielt und bittet im Rahmen einer deutschen Phosphor-Plattform, um eine enge Zusammenarbeit mit vorhandenen Netzwerken,

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

damit Ergebnisse gegenseitig genutzt werden können und voneinander profitiert werden kann.

Protokollerklärung des Landes Saarland:

Das Land Saarland begrüßt angesichts der Endlichkeit der Ressource Phosphor die Entwicklung von Strategien zur Reduzierung des Phosphoreinsatzes sowie die Entwicklung von einsatzfähigen Phosphor-Rückgewinnungsverfahren. Das Land Saarland bittet die Bundesregierung, ein Rückgewinnungsgebot für Phosphor erst dann in die angekündigte Phosphatrecyclingverordnung aufzunehmen, wenn die Bewertung der aktuell laufenden Forschungsvorhaben durch die Umweltministerkonferenz erfolgt ist und technisch ausgereifte, wirtschaftlich einsetzbare Verfahren zur Verfügung stehen.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 17: Sonderauswertung zur bundesweiten Abfallverschiebung im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Bergbauoberflächen, Abgrabungen und Deponien - Lagefortschreibung

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt die Lagefortschreibung des Bundeskriminalamtes der „Sonderauswertung zur bundesweiten Abfallverschiebung im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Bergbaufolgefleichen, Abgrabungen und Deponien -VS-NfD-“ (Stand 18.09.2012) sowie den hierzu von der 196. Innenministerkonferenz am 06./07.12.2012 unter TOP 15 gefassten Beschluss zur Kenntnis.
2. Sie unterstreicht die Notwendigkeit der Eindämmung illegaler Abfallentsorgungspraktiken durch verstärkte abfallrechtliche Überwachungsmaßnahmen, um die entstehenden erheblichen ökologischen und ökonomischen Schäden zu minimieren und teilt die Auffassung der Innenministerkonferenz, dass dies besondere Herausforderungen an die für die Überwachung zuständigen Behörden in den Ländern stellt.
3. Die Umweltministerkonferenz hält wie die Innenministerkonferenz eine Unterrichtung der für die abfallrechtliche Überwachung zuständigen Behörden in den Ländern über die Ergebnisse der Lagefortschreibung für erforderlich.
4. Sie verweist auf die umfangreichen Untersuchungen und Auswertungen durch Bund und Länder zum Thema der illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringung, die in der Bund/Länder-Arbeits-Gemeinschaft Abfall (LAGA) gebündelt wurden und in deren Ergebnis ebenfalls die Notwendigkeit einer effizienten Überwachung herausgearbeitet wurde. Entsprechende Maßnah-

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

menvorschläge zur Verbesserung der Überwachungstätigkeit wurden erarbeitet und bewertet. Die Empfehlungen sind in weiten Teilen auch auf die in der Sonderauswertung des BKA in den Blick genommenen Fälle anwendbar.

5. Darüber hinaus sind nach Auffassung der Umweltministerkonferenz die Erkenntnisse aus der Sonderauswertung des BKA insbesondere bei Überlegungen zur Behördenorganisation und -ausstattung in den Umweltverwaltungen der Länder zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der Haushaltslage der Länder müssen Einsparungen in der Verwaltung mit den finanziellen Folgen für die öffentlichen Haushalte wegen möglicher Vollzugsdefizite abgewogen werden.
6. Das Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss der Innenministerkonferenz zuzuleiten.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 18: Arzneimittelrückstände in den Gewässern

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung, sich weiter verstärkt des Themas der Human- und Tierarzneimittelrückstände inkl. Antibiotika und sonstiger anthropogener Mikroschadstoffe anzunehmen, um deren Eintrag insbesondere in das Abwasser bzw. aus der Fläche in die Gewässer wirkungsvoll zu unterbinden. Das Vorgehen sollte auch eine verstärkte Information der Öffentlichkeit über Gebrauch, Vermeidung und Entsorgung umfassen.

2. Vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung der Liste der prioritären Stoffe sowie der Einführung einer Beobachtungsliste bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder die Bundesregierung, sich im Sinne des Kompromissvorschlags zur Änderung der WRRL und UQN-RL vom April 2013 für ein EU-weites Monitoring und ein darauf aufbauendes, abgestimmtes Vorgehen einzusetzen, um auf der Grundlage zielgerichtet fortgeführter Untersuchungs- und Forschungsvorhaben geeignete und praxismgerechte Vermeidungs- und Minderungsstrategien abzuleiten. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten in diesem Zusammenhang das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sich dafür einzusetzen, dass auch interessierten Kreisen der kommunalen Abwasserbehandlung eine Beteiligung an laufenden Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes ermöglicht wird

3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung Vorschläge zu erarbeiten, mit welchen Regelungen die Herstellerangemessen an den Kosten der Minderungsmaßnahmen beteiligt werden können.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

Protokollerklärung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass die Bundesregierung bei der derzeitigen Überarbeitung der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für Diclofenac von 0,1 µg/ L gemäß dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinien 2000/60/EC (WRRL) und 2008/105/EC (UQN-RL) vom 31.1.2012 aufnehmen sollte.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass die Bundesregierung im Rahmen der Überarbeitung der OGewV eine Diskussion beginnen sollte, inwieweit für nicht in der OGewV geregelte flächendeckend auftretende Stoffe/-gruppen fachlich validierte UQN-Vorschläge (gemäß TGD EQS (EU 2011)) bzw. validierten PNEC-Werte (Technical Guidance Document on risk assessment“ (TGD, EU 2003)) als Orientierungswerte aufgenommen werden sollten.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

**TOP 19: Mündlicher Bericht des Bundes zur Umsetzung der
Energiewende und zum Stand der nationalen Ausbau-
strategie**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 20: Bundesnetzgesellschaft

Zurückgezogen

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 21: Änderungsbedarf für die amtliche Energiestatistik

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder beobachten mit Sorge, dass durch die nicht mehr gegebene Bereitstellung von regionalisierten Mineralöl- und Gasdaten ab dem Berichtsjahr 2011 eine wesentliche Säule der Datenbasis für die Energiebilanzen der Länder entfallen ist.
2. Damit können insbesondere Entwicklungen des Wärmemarktes und des Verkehrssektors, denen eine wesentliche Bedeutung bei der Reduzierung der CO₂ Emissionen sowie der erfolgreichen Umsetzung der Energiewende zukommt, nicht mehr nachvollzogen werden.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder begrüßen deshalb die Initiative des Länderarbeitskreises Energiebilanzen, kurzfristig gesetzliche Regelungen zur Kompensation dieser Informationslücke auf den Weg zu bringen und bittet die Bundesregierung, diese Vorschläge aufzugreifen und in enger Abstimmung mit dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen zeitnah die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzubereiten.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 22 - 24: Emissionshandel

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz sieht angesichts des Preisverfalls der Emissionszertifikate und der ausbleibenden Lenkungswirkung einen dringenden Bedarf für eine Reform des Emissionshandels zur Stärkung des Klimaschutzes und Stabilisierung der Strompreise.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder fordern den Bund auf, sich bei den weiteren Verhandlungen der EU-Kommission zur Reduzierung der Zertifikate, ausgerichtet an einem Klimaschutzziel von minus 30 Prozent bis 2020 (gegenüber 1990), einzusetzen.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder begrüßen, dass die Förderung wichtiger Klimaschutzmaßnahmen aus dem Energie- und Klimafonds fortgesetzt wird. Sie bitten den Bund, die Finanzierung des Energie- und Klimafonds auf eine dauerhaft verlässliche finanzielle Grundlage zu stellen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder fordern überdies die Bundesregierung dazu auf, weitere Instrumente, wie zum Beispiel u. a. set aside und border tax adjustment zu prüfen, um den Emissionshandel als wirksames und auch für die Industrie verlässliches Klimaschutzinstrument weiter zu entwickeln.

Protokollerklärung des Freistaats Sachsen

Der Freistaat Sachsen ist der Auffassung, dass Eingriffe in das marktorientierte System des europäischen Emissionshandels auch nachteilige Wirkungen haben.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Freie Hansestadt Bremen, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

Die genannten Länder sind der Auffassung, dass die Prüfung auch das Instrument der Preisuntergrenze mit umfassen muss, um den Emissionshandel als wirksames und auch für die Industrie verlässliches Klimaschutzinstrument weiter zu entwickeln.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 25: Koordination Klimaschutzgesetz

Beschluss:

Die BLAG KliNa wird gebeten, nach Abschluss des Forschungsvorhabens zu wissenschaftlichen Fragestellungen einer rechtlich-institutionellen Verankerung der Klimaschutzziele der Bundesregierung den Bund und die Länder zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der gesetzlichen Verankerung von Klimaschutzzielen sowie deren Umsetzung einzuladen und der Umweltministerkonferenz bis zur Frühjahrsumweltministerkonferenz 2014 über die Ergebnisse zu berichten.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

**TOP 26: Bundesweite Anerkennung von Ausnahmeregelungen
in Umweltzonen**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen den Vorschlag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterentwicklung der Leitlinien zur Auslegung von § 1 Abs. 2 der 35. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Ausnahmeregelungen von Verkehrsverboten in Umweltzonen), der insbesondere auf eine bundesweite Anerkennung erteilter Ausnahmegenehmigungen gerichtet ist, zur Kenntnis.
2. Sie verweisen auf die bereits vorhandenen Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen. Diese führen schon jetzt zu Entlastungen für Unternehmen und Bürger, soweit sie im Einklang mit Ziel und Zweck von Umweltzonen stehen. Eine uneingeschränkte Ausweitung des Geltungsbereiches von Ausnahmegenehmigungen auf alle Umweltzonen in Deutschland würde dieser Maßgabe nicht mehr entsprechen und erscheint unter Gleichbehandlungsaspekten problematisch.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder sehen deshalb keine Möglichkeit, den Vorschlag in der vorliegenden Fassung zu unterstützen. Sie halten es auch nicht für umsetzbar, erteilte Ausnahmegenehmigungen bundesweit ohne zusätzliche Verwaltungsverfahren in denjenigen Kommunen gelten zu lassen, die ihrerseits über eine entsprechende Ausnahmeregelung verfügen.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 27: Anforderungen an ein Luftverkehrskonzept für Deutschland

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis und verweisen nochmals auf ihren Beschluss zu TOP 26 der 78. Umweltministerkonferenz.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

**TOP 28: Transparenz, Überprüfung und Insolvenzsicherung der
Nuklearrückstellungen**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bekräftigen, dass, wie im geltenden Atomrecht vorgeschrieben, das Verursacherprinzip gilt und somit die gesamten, erforderlichen Kosten für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie die Entsorgung der radioaktiven Abfälle von den KKW-Betreibern zu finanzieren sind.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder sind der Auffassung, dass die erforderlichen Kosten der Endlagersuche von den KKW-Betreibern zu finanzieren sind, so wie es in der beabsichtigten Gesetzgebung zur Standortauswahluche vorgesehen ist.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung, die „Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Weitere Prüfungsergebnisse“ zum Thema Rückstellungen im Kernenergiebereich weiter zu verfolgen und sich für eine intensivierete staatliche Prüfung der Rückstellungen einzusetzen
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den LAA, einen Vorschlag für eine politische Bund-Länder-Verständigung und ein nachfolgendes Gesetzgebungsverfahren zu erarbeiten.

80. Umweltministerkonferenz am 7. Juni 2013 in Oberhof

Die Prüfung sollte zumindest folgende Aspekte umfassen:

- Verlagerung der Nuklearrückstellungen für Stilllegung und Entsorgung unter Wahrung angemessener Übergangsfristen in einen öffentlich-rechtlichen Fonds
- Verpflichtung der vier großen Energieversorgungsunternehmen, langfristig und unbeschränkt für ihre KKW-Töchter einzustehen, indem eine Verpflichtung zum langfristigen Abschluss von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen bzw. harten Patronatserklärungen eingeführt wird
- Anwendung der Anforderungen an Sicherungsvermögen der Versicherungswirtschaft gemäß § 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Garantien z. B. in Anlehnung an die in Schweden praktizierte Absicherung

Protokollerklärung der Freistaaten Bayern, Sachsen, Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt:

Die genannten Länder halten die Überführung der Rückstellungen der Betreiber in einen öffentlich-rechtlichen Fonds für den falschen Weg und lehnen daher auch einen entsprechenden Prüfauftrag an den LAA ab.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

Die genannten Länder verweisen mit Sorge auf die in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion vielfach geäußerten Zweifel, ob die dafür bei den KKW-Betreibern gebildeten Rückstellungen erstens hoch genug und zweitens hinreichend insolvenzfest sind, insbesondere in dem Szenario, dass es zu heute noch nicht absehbaren Kostenerhöhungen kommt.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 29: Sicherung der Wasserversorgung in kommunaler Verantwortung

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass sich die kommunalen Strukturen der Wasserversorgung in Deutschland gut bewährt haben und eine sichere und qualitativ hochwertige Versorgung mit Trinkwasser zu moderaten Preisen gewährleisten. Sie sieht deshalb die Aktivitäten der EU-Kommission zu den Privatisierungsvorschlägen der öffentlichen Wasserversorgung in einzelnen Mitgliedstaaten und der Entwicklung eines Leitfadens zu handelbaren Wasserrechten mit großer Sorge.

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen die Fortschritte die bei den Beratungen zur Konzessionsrichtlinie erreicht wurden zur Kenntnis, halten Sie aber nicht für ausreichend und bitten die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die bewährte interkommunale Zusammenarbeit weiter möglich bleibt.

2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den Bund, allen Bestrebungen zu einer schleichenden Öffnung der Wasserversorgung für einen reinen Wettbewerbsmarkt entschieden entgegenzutreten. Die staatliche Garantienstellung und Verantwortung für eine nachhaltige Bewahrung der Wasserressourcen als zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge verbieten es, dass Wasser zur freien Handelsware wird.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 30: Einsatz von Glyphosat

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung, über die Ergebnisse der EU-weiten Neubewertung des Wirkstoffes Glyphosat zu berichten, zu welcher Deutschland bis Ende 2013 gegenüber der EU-Kommission einen Bewertungsbericht vorzulegen hat.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein:

Die genannten Länder nehmen die bereits heute vorliegenden Erkenntnisse zum Gefahrenpotenzial von Glyphosat mit Sorge zur Kenntnis. Im Rahmen des Vorsorgesprinzips fordern sie die Bundesregierung auf, bei glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln die Indikation für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zu streichen.

Sie bitten die Bundesregierung, sicherzustellen, dass in der anstehenden Neubewertung von Glyphosat durch die EU-Kommission den beteiligten deutschen Bundesbehörden ein interessenunabhängiges, wissenschaftliches Beratergremium zur Seite gestellt wird und dass die aktuellen Studien zur Wirkung von Glyphosat auf Mensch und Umwelt berücksichtigt werden.

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

**TOP 31: Einsatz von Pflanzenölen bei der Verwendung von
Geräten und Maschinen in umweltsensiblen Gebieten**

Zurückgezogen

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

**TOP 32: Sonstiges
 Hochwasserereignis in Deutschland**

Beschluss:

1. Deutschland erlebt derzeit in weiten Teilen ein weiteres Jahrhunderthochwasser. Viele Menschen sind davon betroffen. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senator der Länder danken insbesondere den vielen Einsatzkräften und freiwilligen Helfern für ihren Einsatz bei der unmittelbaren Gefahren- und Schadensabwehr.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass durch die großen Anstrengungen in den Ländern zum Ausbau des Hochwasserschutzes in den letzten beiden Dekaden erhebliche zusätzliche Schäden vermieden werden konnten. Es wurde aber auch deutlich, dass die Anstrengungen für den Hochwasserschutz beschleunigt werden müssen, um die noch bestehenden Lücken schnellstmöglich zu schließen. Dies setzt zusätzliche finanzielle und personelle Mittel voraus. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senator der Länder appellieren an den Bund und die Europäische Union, sich an dieser gesamtdeutschen Aufgabe auch finanziell angemessen zu beteiligen.
3. Die derzeit von Hochwasserschäden besonders betroffenen Länder stellen im Rahmen der Katastrophenhilfe für die betroffenen Menschen Soforthilfen zur Verfügung. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senator der Länder begrüßen die Ankündigung des Bundes, sich an diesen Soforthilfen zu beteiligen.
4. Die Umweltministerkonferenz zeigt sich besorgt über die Häufung außergewöhnlicher Hochwasserereignisse in den letzten zwei Jahrzehnten. Sie sieht

80. Umweltministerkonferenz am 7. Juni 2013 in Oberhof

die hochwasserauslösenden Extremwetterlagen im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senator der Länder sehen den Hochwasserschutz als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe für Staat und Kommunen an. Dabei müssen sich staatliche Maßnahmen und Eigenvorsorge ergänzen. Ein vollständiger Schutz vor Naturkatastrophen ist jedoch nicht möglich.

6. Die bestehenden, langfristigen Vorsorge- und Anpassungsstrategien auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene sind nach Auswertung des aktuellen Hochwasserereignisses fortzuschreiben. Dabei sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:
 - konsequente Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
 - Anpassung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für den vorbeugenden Küsten- und Hochwasserschutz
 - Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel
 - Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes
 - Erhalt und Schaffung von Retentionsflächen und Poldern
 - Freihaltung und Wiedergewinnung von Überflutungsflächen (Deichrückverlegung, Gehölzmanagement)
 - Minimierung von Flächenversiegelung
 - Möglichkeiten der Beschleunigung bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen

7. Die Umweltministerkonferenz beschließt die Bildung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des UMK-Vorsitzlandes, die das aktuelle Hochwasserereignis als Schwerpunktthema für eine Sonderumweltministerkonferenz inhaltlich vorbereitet.

Neben einer umfassenden länderübergreifenden Auswertung des aktuellen Hochwassergeschehens und einer Analyse des Handlungsbedarfes sind von

**80. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2013
in Oberhof**

der Arbeitsgruppe insbesondere Lösungsansätze zu den vorgenannten Fragenstellungen zu erarbeiten.

80. Umweltministerkonferenz

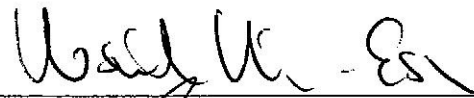
am 7. Juni 2013

in Oberhof

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Parlamentarische Staatssekretärin

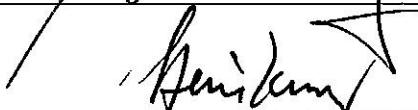
Ursula Heinen-Esser



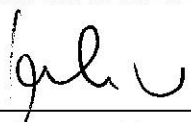
Dr. Helge Wendenburg



Hubert Steinkemper



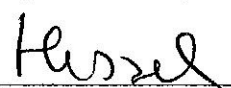
Gertrud Sahler



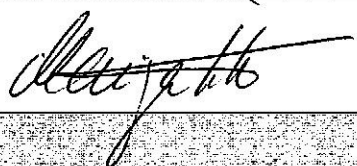
Franzjosef Schafhausen



Elisabeth Wessel



Kathrin Maigatter



Umweltbundesamt

Präsident Jochen Flasbarth



Bundesamt für Naturschutz

Präsidentin Prof. Dr. Beate Jessel

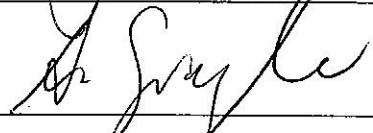


Baden-Württemberg

Minister Franz Untersteller


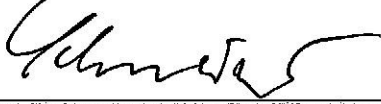
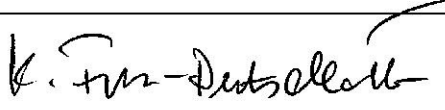

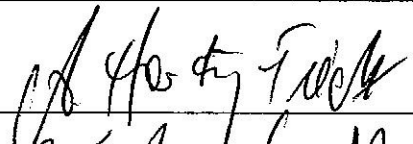



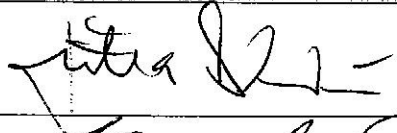



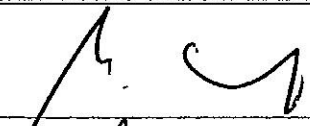
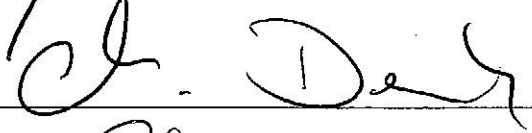

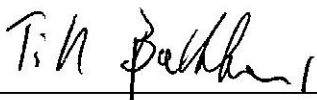
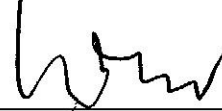

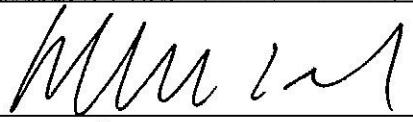


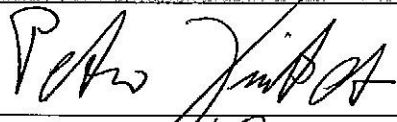

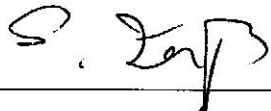

Andreas Grangler


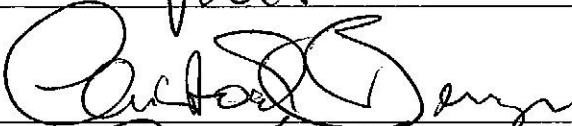

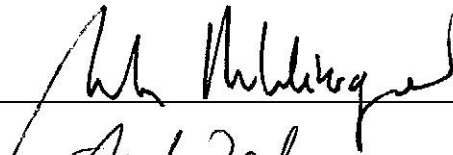

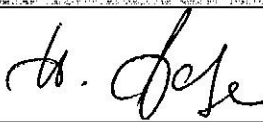
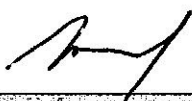
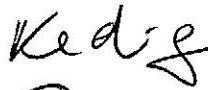

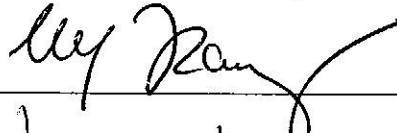



Tilo Kurtz

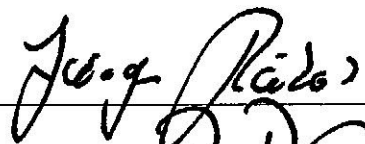
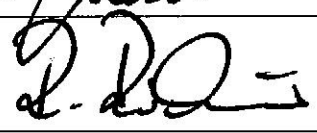
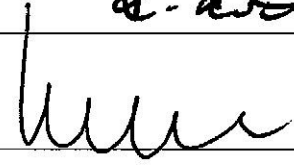
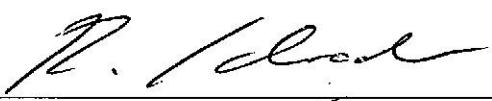



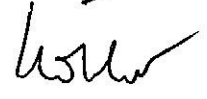

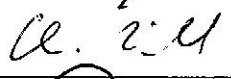
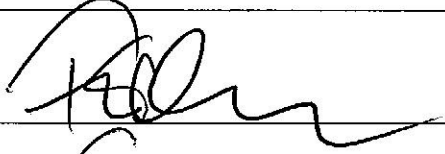
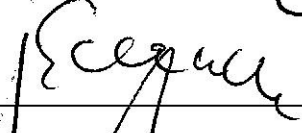



Freistaat Bayern	
Ministerialdirektor Dr. Christian Barth	
Robert Schneider	
Berlin	
Staatssekretär Christian Gaebler	_____
Klara Furth-Deutschländer	
Michael Thielke	
Brandenburg	
Staatssekretärin Almuth Hartwig-Tiedt	
Frank Weichert	
Freie Hansestadt Bremen	
Senator Dr. Joachim Lohse	
Frank Steffe	
Freie und Hansestadt Hamburg	
Senatorin Jutta Blankau	
Klaus de Buhr	

Hessen	
Staatssekretär Mark Weinmeister	
Michael Denk	
Andrea Schneider	
Mecklenburg-Vorpommern	
Minister Dr. Till Backhaus	
Staatssekretär Dr. Karl Otto Kreer	
Heike Lange	
Niedersachsen	
Minister Stefan Wenzel	
Wigbert Mecke	
Andrea Benkendorff-Welzel	
Nordrhein-Westfalen	
Staatssekretär Peter Knitsch	
Dr. Diana Hein	
Susanne Zaß	
Ulrike Mälzer	

Rheinland-Pfalz	
Staatssekretär Dr. Thomas Griese	
Christoph Benze	
Dr. Dirk Grünhoff	
Saarland	
Ministerin Anke Rehlinger	
Barbara Walz	
Freistaat Sachsen	
Dr. Hartmut Schwarze	
Bert Hommel	
Sachsen-Anhalt	
Staatssekretärin Anne-Marie Keding	
Michael Dörffel	
Schleswig-Holstein	
Staatssekretär Dr. Ulf Kämpfer	
Katrin Lütjen	

Freistaat Thüringen

Minister Jürgen Reinholz	
Staatssekretär Roland Richwien	
Johannes Drissen	
Rainer Schrader	
Corinna Geißler	
Andreas Maruschke	
Jörg Orth	
Sylvia Köhler	
Dr. Babette Winter	
Christoph Zühl	
Werner Fuchs	
Michael Schkade	
Raik-Steffen Ulrich	

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

Vorläufiges
Ergebnisprotokoll
(Stand: 6. Juni 2013)

Vorsitz:

Staatssekretär Roland Richwien
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung, Landschaftspflege, Umweltschutz und Landwirtschaft

TOP 10 **Konversion und Naturschutz**
2. Priorität BE: Mecklenburg-Vorpommern **BLOCK**

TOP 11 **Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners**
2. Priorität BE: Sachsen-Anhalt **BLOCK**
Vorgang:
TOP 20 2013/ACK
TOP 27 AMK 2011/2

Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit

TOP 12 **Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen**
1. Priorität BE: Schleswig-Holstein **A-Punkt**

TOP 13 **Emissionsminderung bei der Binnenschifffahrt**
2. Priorität BE: Nordrhein-Westfalen **BLOCK**
Vorgang:
TOP 24 70.UMK
TOP 28 72.UMK

TOP 14 **ZURÜCKGEZOGEN**
Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser nach Artikel 22 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), § 10 Abs. 1a BImSchG
BE: Bayern / LAI-Vorsitz

Bodenschutz / Abfallwirtschaft

TOP 15 **Beteiligung der UMK-Gremien bei der Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG**
2. Priorität BE: Saarland / LABO **BLOCK**
Vorgang:
TOP 10a 43. LABO

TOP 16 **Ressourcenschonung durch Phosphor-Rückgewinnung**
2. Priorität BE: Baden-Württemberg **BLOCK**
Vorgang:
TOP 30 75. UMK
Umlaufbeschluss 23/2012

TOP 17 **Sonderauswertung zur bundesweiten Abfallverschiebung im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Bergbauoberflächen, Abgrabungen und Deponien - Lagefortschreibung**
2. Priorität BE: Thüringen **BLOCK**
Vorgang:
196. IMK, TOP 15

Gewässer- und Hochwasserschutz

TOP 18 **Arzneimittelrückstände in den Gewässern**
1. Priorität BE: Mecklenburg-Vorpommern **BLOCK**

Energie (inkl. Erneuerbare Energien), Klima, Nachhaltigkeit, Verkehr

TOP 19 **Mündlicher Bericht des Bundes zur Umsetzung der**
1. Priorität **Energiewende und zum Stand der nationalen Ausbaustrategie**
BE: Bund **A-Punkt**
Vorgang:
TOP 30/34/35 79. UMK
TOP 18 67.UMK
TOP 17 75.UMK
TOP 10 78.UMK

TOP 20 **ZURÜCKGEZOGEN**
Bundesnetzgesellschaft
BE: Niedersachsen

TOP 21 **Änderungsbedarf für die amtliche Energiestatistik**
2. Priorität BE: Hessen **BLOCK**

TOP 22 - 24 **Emissionshandel**
1. Priorität BE: Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen **A-Punkt**

TOP 25 **Koordination Klimaschutzgesetz**
2. Priorität BE: Baden-Württemberg **BLOCK**

TOP 26 **Bundesweite Anerkennung von Ausnahmeregelungen in**
2. Priorität **Umweltzonen**
BE: Thüringen **BLOCK**

TOP 27 **Anforderungen an ein Luftverkehrskonzept für Deutschland**
2. Priorität BE: Thüringen **BLOCK**

Atom- und Strahlenschutzthemen

TOP 28 **Transparenz, Überprüfung und Insolvenzsicherung der**
1. Priorität **Nuklearrückstellungen** **A-Punkt**
BE: Schleswig-Holstein

Verschiedenes

TOP 29 **Sicherung der Wasserversorgung in kommunaler**
2. Priorität **Verantwortung**
BE: Bayern **BLOCK**

TOP 30 **Einsatz von Glyphosat**
2. Priorität BE: Rheinland-Pfalz **A-Punkt**

TOP 31
2. Priorität

ZURÜCKGEZOGEN

**Einsatz von Pflanzenölen bei der Verwendung von
Geräten und Maschinen in umweltsensiblen Gebieten**
BE: Rheinland-Pfalz

TOP 32
2. Priorität

Sonstiges
BE: Thüringen

A-Punkt

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

A-Punkt

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz genehmigt die Tagesordnung mit der Festlegung der Prioritätensetzung in der vorliegenden Fassung.

Die Tagesordnungspunkte 7, 14, 20 und 31 wurden zurückgezogen.

Die Tagesordnungspunkte 22, 23 und 24 werden gemeinsam behandelt.

Blockpunkte sind 2, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 25, 26, 27 und 29.

A-Punkte sind 1, 5, 12, 19, 22 - 24, 28, 30 und 32.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

TOP 2: Bericht über Umlaufbeschlüsse und Telefonkonferenzen

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz nimmt den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 3: Vorbereitung des Kamingesprächs zur 80. UMK

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz, im Kamingespräch folgende Themen zu erörtern:

1. Bundesnetzgesellschaft (NI)
2. Fracking (NW)
3. Hochwasser
4. Aktuelle umweltpolitische Vorhaben des Bundes
5. EU-Luftreinhaltepolitik (HH)

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 4: Gemeinsamer Arbeitskreis „Energiepolitik“ der Umweltministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz

Beschluss:

1. Die Amtschefkonferenz nimmt den Beschluss zu TOP 13.4, II. Teil der Wirtschaftsministerkonferenz vom 03./04.12.2012 zur Kenntnis.

2. Sie begrüßt die Idee, einen gemeinsamen Arbeitskreis „Energiepolitik“ zu installieren.
Entsprechend der Absprache zwischen den letztjährigen Vorsitzenden von Wirtschaftsministerkonferenz und Umweltministerkonferenz spricht sich die Amtschefkonferenz dafür aus, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern beider Fachministerkonferenzen auf Arbeitsebene einen Vorschlag für einen gemeinsamen Arbeitskreis „Energiepolitik“ und dessen Vorsitz entwickelt und der Herbst-ACK 2013 in Erfurt zur Beschlussfassung vorlegt.

3. Die Amtschefkonferenz benennt für die o. g. Arbeitsgruppe die Länder Hessen, Sachsen, Hamburg. Ein weiteres Land wird noch benannt.

4. Das Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss dem Vorsitzenden der Amtschefkonferenz der Wirtschaftsministerkonferenz zuzuleiten.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

A-Punkt

TOP 5: Mündlicher Bericht des Bundes über europäische Umweltthemen (einschl. EU-Energiepolitik)

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

TOP 6: Neue EU-Förderperiode – Berücksichtigung des Umweltschutzes bei den EU-Fonds

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz (UMK) sieht in Maßnahmen zum Umweltschutz einen bedeutenden Beitrag sowohl zu Wohlstand und nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung als auch zur Steigerung der Lebensqualität in Deutschland.

2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder fordern deshalb, dass Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes in den Programmen der EU-Fonds in der Förderperiode 2014 - 2020 angemessen zu berücksichtigen sind. Die Thematischen Ziele 4, 5 und 6 der Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) gemäß Art. 9 des Entwurfs der Allgemeinen Verordnung (AVO) sind hinreichend zu besetzen - angepasst an die individuellen Erfordernisse und regionalen Unterschiede der Länder.

3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen Bezug auf die UMK-Umlaufbeschlüsse 2/2012 und 37/2012 zum Nationalen Reformprogramm und bitten die Bundesregierung, auch in die Partnerschaftsvereinbarung zu den EU-Strukturfonds die Umwelt- und Naturschutzbelange angemessen aufzunehmen. Um einen Beitrag zur Erreichung der Ziele von Europa 2020 zu leisten, wird die nachhaltige Entwicklung mit all ihren Facetten als Querschnittsthema besonders bei der Vorbereitung und Umsetzung der neuen Förderperiode berücksichtigt. Eine hohe Umweltquali-

51. Amtschefkonferenz am 6. Juni 2013 in Oberhof

tät mit intakten Lebengrundlagen ist die grundlegende Voraussetzung für eine langfristig wirkende Standortattraktivität und wirklich nachhaltiges Wachstum. Hierzu können nicht nur Investitionen in technische Lösungen, sondern auch ökosystembasierte Lösungen und Umweltbildung beitragen.

4. Umweltmaßnahmen entfalten ihre Wirkung oftmals weiträumig und nicht nur lokal. Daher fordert die UMK die Möglichkeit der Umsetzung von Umweltmaßnahmen im EFRE unabhängig von der städtischen Dimension.
5. Die Umweltministerkonferenz anerkennt, dass der Umweltaspekt in der Fondsverwaltung für den Agrarbereich und den ländlichen Raum bereits große Beachtung erfährt, und setzt darauf, dass dies auch in der kommenden Förderperiode fortgeführt wird.
6. Sie bittet die Wirtschaftsministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass auch durch ihre Ressorts für den EFRE Maßnahmen des Umweltschutzes insbesondere durch Besetzen des Thematischen Ziels 6 programmiert werden.
7. Das Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz sowie dem MPK-Vorsitz zu übersenden.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 7: Umweltpolitische Belange in der neuen Förderperiode

Zurückgezogen

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

**TOP 8: Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik / Schutz der
 natürlichen Ressourcen**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder begrüßen, dass mit dem Beschluss der Staats- und Regierungschefs vom 8. Februar 2013 zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) auch die Voraussetzungen für den zügigen Abschluss der Verhandlungen zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geschaffen wurden. Sie stellen fest, dass die Gemeinsame Agrarpolitik beim gegenwärtigen Verhandlungsstand einen wesentlichen Beitrag zu den notwendigen Einsparungen geleistet hat. Den künftigen Herausforderungen kann die europäische Agrar- und Umweltpolitik nur gerecht werden, wenn die Finanzmittelausstattung der GAP nicht weiter reduziert wird.

2. Sie bitten die Bundesregierung sich auf Grundlage der Beschlüsse der Agrarministerkonferenzen von Suhl bis zur Konferenz am 12.04.2013 in Berchtesgaden zur GAP-Reform für einen zügigen Abschluss der Verhandlungen auf europäischer Ebene einzusetzen. Dabei ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Förderung in der 2. Säule kontinuierlich fortgeführt werden kann.

3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen die Feststellung zur Kenntnis, dass für Deutschland spürbare Mittelrückgänge in beiden Säulen der GAP zu erwarten sind. Sie bitten die Bun-

51. Amtschefkonferenz am 6. Juni 2013 in Oberhof

desregierung in den anstehenden Verhandlungen zur Verteilung der ELER-Mittel auf die Mitgliedstaaten auf der Grundlage „objektiver Kriterien und bisheriger Leistung“ den in Deutschland bestehenden Bedarf mit Nachdruck weiter zu vertreten.

4. Sie begrüßen die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, die insbesondere die finanziellen Konsequenzen der künftigen Verteilung der EU-Mittel der 1. und 2. Säule auf die Bundesländer transparent darstellen. Sie bitten die Bundesregierung, sie über die Ergebnisse zu informieren.
5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder unterstützen die Anerkennung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und produktionsintegrierten Maßnahmen wie dem Eiweißpflanzenbau als ökologische Vorrangflächen. Sie bewerten darüber hinaus die vom Agrarrat vorgesehene Möglichkeit der Anerkennung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen als äquivalente Maßnahmen zum Greening positiv. Dadurch kann regionalen Erfordernissen besser Rechnung getragen werden.
6. Sie bitten die Bundesregierung, auf europäischer Ebene weiterhin dafür einzutreten, dass das Greening der Direktzahlungen mit seinen 3 Elementen
 - Dauergrünlanderhalt
 - Fruchtartendiversifizierung und
 - ökologische Vorrangflächengemäß den Beschlüssen der Agrarministerkonferenzen von Suhl bis Berchtesgaden eingeführt wird. Die Vorschläge der Kommission zur Ökologisierung der GAP sind wichtige und unterstützenswerte Schritte in die richtige Richtung. Das Greening muss obligatorisch und auf einzelbetrieblicher Ebene zur Anwendung kommen, um eine positive ökologische Wirkung in der Agrarlandschaft zu entfalten.
7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Umweltsressorts der Länder begrüßen die Ausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe

51. Amtschefkonferenz am 6. Juni 2013 in Oberhof

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ auf die 2. Säule der GAP. Damit konnten Beiträge für die Biodiversität im Rahmen der Überarbeitung der Grundsätze der Maßnahmen der standortangepassten Landbewirtschaftung insbesondere durch Qualifizierung von Maßnahmen auf Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen verbessert werden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein:

Die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein halten die vom Europäischen Parlament und vom Agrarrat in ihren jeweiligen Mandatsbeschlüssen für die Trilog vorgenommenen Abschwächungen des Greening für eine falsche Weichenstellung. Sie wenden sich insbesondere gegen

- eine unzureichende Sanktionierung von Verstößen gegen die Greening-Auflagen in der Basisprämie, damit würde der obligatorische Charakter des Greening unterlaufen
- eine Absenkung des Umfangs der ökologischen Vorrangflächen
- eine Abschwächung der Anbaudiversifizierung dahingehend, dass die Hauptkulturart bis zu 75 % der Anbauflächen ausmachen kann.

Protokollerklärung der Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein:

Bei der Honorierung von Vorrangflächen als Teil des Greenings und der Förderung von Agrar-Umwelt-Maßnahmen ist eine Doppelförderung zu vermeiden.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

**TOP 9: INSPIRE-RL 2007/2/EG: Vertretung der Belange der
Umweltverwaltungen im Regelungsausschuss und bei
der Weiterentwicklung der INSPIRE-RL**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten
 - a. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), im Regelungsausschuss für die INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG weiterhin die fachlichen und rechtlichen Belange der Umweltverwaltungen zu vertreten und
 - b. ihren Vertreter im IT-Planungsrat, an das Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Deutschland (LG GDI-DE) mit der Bitte heranzutreten, einen Arbeitskreis des LG GDI-DE unter Leitung des BMU mit der Aufgabe zu etablieren, die Positionen der Arbeitsgremien der UMK in den Prozess zum Aufbau und der Weiterentwicklung der GDI-DE einzubringen und die Koordination bei der Weiterentwicklung der INSPIRE-Richtlinie und der umweltbezogenen Fachrichtlinien weiterhin zu gewährleisten.

2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten das BMU, bei dem neu einzurichtenden Arbeitskreis auf der Ebene des Lenkungsgremiums GDI-DE sicherzustellen, dass sämtliche fachlichen Belange an die jeweils betroffenen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften herangetragen werden, um Doppelarbeiten zu vermeiden.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

3. Die Umweltministerkonferenz bittet die Bund/Länderarbeitsgemeinschaften zu gewährleisten, dass bei der Einrichtung des Arbeitskreises des Lenkungsremiums GDI-DE unter Leitung des BMU der Prozess zum Aufbau und der Weiterentwicklung der GDI DE und der Koordination bei der Weiterentwicklung der Richtlinie 2007/2/EG weiterhin unterstützt wird.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

TOP 10: Konversion und Naturschutz

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen die Aufstellung der aus der Sicht der Länder ökologisch besonders wertvollen Flächen aktuell von der Schließung betroffener Bundeswehrstandorte zur Kenntnis.

2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung, auch für die von der Schließung betroffenen militärisch genutzten Standorte der Alliierten entsprechende Übersichten zu erstellen.

3. Sie sprechen sich für den Schutz und den Erhalt dieser ökologisch besonders wertvollen Flächen aus und vertreten die Auffassung, dass die Übertragung vorrangig an die Länder im Sinne einer Weiterführung des erfolgreichen Projektes "Nationales Naturerbe" vorgenommen werden sollte.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

TOP 11: Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen den Beschluss der Amtschefkonferenz der Agrarministerkonferenz vom 17. Januar 2013 in Berlin zur Kenntnis.

Sie stellen fest, dass mit der zwischenzeitlich erfolgten Zulassung eines Biozids verbesserte Lösungen für eine effektive Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zur Verfügung stehen. Insbesondere für einen praxistauglichen Lösungsansatz zur effektiven Bekämpfung durch Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen, besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf.

Sie bitten den Bund dafür Sorge zu tragen, dass mittel- und langfristig biozid- und pflanzenschutzrechtliche Zulassungen zur aviotechnischen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und anderer Arten der Eichenfraßgesellschaft zur Verfügung stehen.

Protokollerklärung Bund:

Für forstwirtschaftliche Maßnahmen (Sprühen aus der Luft) ist das Pflanzenschutzrecht einschlägig. Grundsätzlich ist das Sprühen aus der Luft aufgrund von EG-Recht verboten; es gibt aber Ausnahmemöglichkeiten. Die rechtlichen Voraussetzungen sind vorhanden; einschlägig sind hier insbesondere die Regelungen nach § 18 Pflanzenschutzgesetz und die dort vorgesehene zweistufige Vorgehensweise: generelle Genehmigung eines Mittels für die Luftanwendung durch BVL (§ 18 Abs. 4); Genehmigung der konkreten Anwendung durch die zuständige

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

Behörde „vor Ort“ (§ 18 Abs. 2). Eine Konkretisierung der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens wird durch eine entsprechende Verordnung erfolgen, welcher der Bundesrat, nachdem die Ausschüsse die Vorlage haben problemlos passieren lassen, aller Vorsicht nach am Freitag, den 7. Juni, zustimmen wird.

Damit sind auch im Pflanzenschutzbereich alle notwendigen Voraussetzungen vorhanden.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

A-PUNKT

TOP 12: Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen

KEIN BESCHLUSS

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

TOP 13: Emissionsminderung bei der Binnenschifffahrt

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder halten fest, dass die Binnenschifffahrt eine umweltverträgliche Alternative zum Straßengüterverkehr und für den Klimaschutz wichtig ist. Beim Gütertransport mit dem Binnenschiff wird je transportierter Tonne und je zurückgelegtem Kilometer im Vergleich zum Lkw im Durchschnitt nur 1/3 der CO₂-Menge freigesetzt. Binnenschiffsmotoren stoßen allerdings dabei mehr gesundheitsschädlichen Feinstaub und Stickstoffoxide aus als Lkw-Motoren. Dies schmälert den Umweltvorteil des Binnenschiffs.
2. Sie halten daher Emissionsminderungen bei Binnenschiffen für erforderlich. Die von der Europäischen Kommission erhobenen Einwände gegen eine Verlängerung der Frist für die Einhaltung des Stickstoffdioxidgrenzwertes und das Mahnschreiben wegen der Nichteinhaltung des Feinstaubgrenzwertes in bundesdeutschen Gebieten verdeutlichen den bestehenden Handlungsbedarf nochmals.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren weisen darauf hin, dass Minderungsmaßnahmen bei der Binnenschifffahrt möglichst auf EU-Ebene getroffen werden sollten.
4. Sie bitten daher den Bund, sich bei der Europäischen Kommission für Förderprogramme zur Nachrüstung von Schiffsmotoren im Bestand und für

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

schärfere Abgasgrenzwerte im Betrieb einzusetzen.

Mittelfristig verspricht die Verwendung von LNG (liquified natural gas) als Schiffsbrennstoff großes Potential zur weiteren Reduzierung der Luftschadstoffemissionen. Entsprechende Initiativen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen beschleunigten LNG-Einsatz in der Binnenschifffahrt (Versorgungsinfrastruktur, optimierte Motoren, etc.) sind zu unterstützen.

Ferner ist zu fordern, die Landstromversorgung für Binnenschiffe voranzutreiben.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

**TOP 14: Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Bodenschutz (LABO) zum Ausgangszustandsbericht
für Boden und Grundwasser nach Artikel 22 der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), § 10 Abs. 1a
BImSchG**

Zurückgezogen

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

**TOP 15: Beteiligung der UMK-Gremien bei der Konkretisierung
der Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 17
BBodSchG**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder weisen darauf hin, dass bei der Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG eine Beteiligung der betroffenen Fachgremien der UMK erforderlich ist und bitten das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, diese sicherzustellen.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

TOP 16: Ressourcenschonung durch Phosphor-Rückgewinnung

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass Techniken zur Rückgewinnung von Phosphor zukünftig eine bedeutende Rolle bei der Schonung natürlicher Ressourcen und der Sicherung der Phosphorversorgung spielen werden. Die Entwicklung von Phosphor-Rückgewinnungsverfahren hat in Europa in den vergangenen Jahren ganz erheblich an Dynamik gewonnen und mittlerweile werden in einzelnen Staaten derartige Projekte umgesetzt. Dabei wurden unterschiedliche Ansätze und Verfahren zur Phosphor-Rückgewinnung entwickelt, jedoch fehlt ein einheitlicher Bewertungsmaßstab. Deshalb sind zusätzliche Erkenntnisse für die Entscheidungsträger erforderlich, um dasjenige Verfahren auszuwählen, das sich für den jeweiligen Einsatz eignet.

2. Die LAGA wird gebeten, unter Beteiligung der LAWA, der LABO und der Acker- und Pflanzenbaureferenten die bekannten Verfahren zur Phosphor-Rückgewinnung auf Grundlage aktueller Forschungsergebnisse hinsichtlich ihrer Einsatzfähigkeit zu bewerten. Dabei sollen insbesondere auch die Wirtschaftlichkeit sowie die Ressourcen- und Energieeffizienz der Verfahren untersucht werden. Die Anforderungen an die Zwischenlagerung von Verbrennungssaschen in Langzeitlagern sind darzustellen. Potenziale im Depo-nierückbau sollen anhand aktueller Erkenntnisse dokumentiert werden. Ergänzend sollen auch Düngewirkung, Pflanzenverfügbarkeit sowie die Schadstoffgehalte des gewonnenen Sekundärphosphors im Vergleich zu Rohphosphaten bewertet werden.

51. Amtschefkonferenz am 6. Juni 2013 in Oberhof

3. Die Umweltministerkonferenz hält auch für Deutschland eine Phosphor-Plattform zur Vernetzung der Akteure in Deutschland und zur Koordinierung von Vorhaben zur nachhaltigen Phosphornutzung sowie eine Phosphor-Informations- und Monitoring-Datenbank als Instrument der transparenten Aufbereitung von Informationen zur Phosphornutzung für sinnvoll. Sie begrüßt die Bereitschaft der Fraunhofer-Projektgruppe IWKS, Alzenau, zum Aufbau einer Deutschen Phosphor-Plattform mit einer Informations- und Monitoring-Datenbank und eines Phosphor-Forums zur Kommunikation der Akteure.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder begrüßen, dass der Bund Ergebnisse des LAGA-Berichtes „Bewertung von Handlungsoptionen zur nachhaltigen Nutzung sekundärer Phosphorreserven“ vom Januar 2012 im Deutschen Ressourceneffizienzprogramm Pro-
gRess berücksichtigt hat. Sie bitten den Bund, auch die weiteren Handlungsempfehlungen dieses Berichts zu prüfen und die angekündigte Phosphatrecyclingsverordnung zur Verringerung der Verluste an Phosphor in Mitverbrennungsanlagen zeitnah vorzulegen.
5. Die LAGA - unter Beteiligung der LAWA - wird gebeten, auf der Basis ihrer Bewertung der verfügbaren technischen Verfahren zur Phosphor-Rückgewinnung und der Ergebnisse des Berichtes der LAGA vom 30. Januar 2012 einen Vorschlag für eine Phosphorstrategie unter besonderer Berücksichtigung der Phosphorrückgewinnung auszuarbeiten und der UMK auf ihrer Herbstsitzung 2015 darüber zu berichten.
6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den Bund, die angekündigte Phosphatrecyclingverordnung zur Verringerung der Verluste an Phosphor in Verbrennungsanlagen zeitnah vorzulegen.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern weist auf den Leibniz-WissenschaftsCampus „Rostocker-Phosphor-Forschung“ hin, der insbesondere auf eine Vernetzung und Stärkung der Forschungsaktivitäten zum Thema Phosphor der regional ansässigen Forschungseinrichtungen abzielt und bittet im Rahmen einer deutschen Phosphor-Plattform, um eine enge Zusammenarbeit mit vorhandenen Netzwerken, damit Ergebnisse gegenseitig genutzt werden können und voneinander profitiert werden kann.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

TOP 17: Sonderauswertung zur bundesweiten Abfallverschiebung im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Bergbauoberflächen, Abgrabungen und Deponien - Lagefortschreibung

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt die Lagefortschreibung des Bundeskriminalamtes der „Sonderauswertung zur bundesweiten Abfallverschiebung im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Bergbaufolgeflächen, Abgrabungen und Deponien -VS-NfD-“ (Stand 18.09.2012) sowie den hierzu von der 196. Innenministerkonferenz am 06./07.12.2012 unter TOP 15 gefassten Beschluss zur Kenntnis.
2. Sie unterstreicht die Notwendigkeit der Eindämmung illegaler Abfallentsorgungspraktiken durch verstärkte abfallrechtliche Überwachungsmaßnahmen, um die entstehenden erheblichen ökologischen und ökonomischen Schäden zu minimieren und teilt die Auffassung der Innenministerkonferenz, dass dies besondere Herausforderungen an die für die Überwachung zuständigen Behörden in den Ländern stellt.
3. Die Umweltministerkonferenz hält wie die Innenministerkonferenz eine Unterrichtung der für die abfallrechtliche Überwachung zuständigen Behörden in den Ländern über die Ergebnisse der Lagefortschreibung für erforderlich.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

4. Sie verweist auf die umfangreichen Untersuchungen und Auswertungen durch Bund und Länder zum Thema der illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringung, die in der Bund/Länder-Arbeits-Gemeinschaft Abfall (LAGA) gebündelt wurden und in deren Ergebnis ebenfalls die Notwendigkeit einer effizienten Überwachung herausgearbeitet wurde. Entsprechende Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Überwachungstätigkeit wurden erarbeitet und bewertet. Die Empfehlungen sind in weiten Teilen auch auf die in der Sonderauswertung des BKA in den Blick genommenen Fälle anwendbar.

5. Darüber hinaus sind nach Auffassung der Umweltministerkonferenz die Erkenntnisse aus der Sonderauswertung des BKA insbesondere bei Überlegungen zur Behördenorganisation und -ausstattung in den Umweltverwaltungen der Länder zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der Haushaltslage der Länder müssen Einsparungen in der Verwaltung mit den finanziellen Folgen für die öffentlichen Haushalte wegen möglicher Vollzugsdefizite abgewogen werden.

6. Das Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss der Innenministerkonferenz zuzuleiten.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

TOP 18: Arzneimittelrückstände in den Gewässern

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung, sich weiter verstärkt des Themas der Human- und Tierarzneimittelrückstände inkl. Antibiotika und sonstiger anthropogener Mikroschadstoffe anzunehmen, um deren Eintrag insbesondere in das Abwasser bzw. aus der Fläche in die Gewässer wirkungsvoll zu unterbinden. Das Vorgehen sollte auch eine verstärkte Information der Öffentlichkeit über Gebrauch, Vermeidung und Entsorgung umfassen.

2. Vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung der Liste der prioritären Stoffe sowie der Einführung einer Beobachtungsliste bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder die Bundesregierung, sich im Sinne des Kompromissvorschlags zur Änderung der WRRL und UQN-RL vom April 2013 für ein EU-weites Monitoring und ein darauf aufbauendes, abgestimmtes Vorgehen einzusetzen, um auf der Grundlage zielgerichtet fortgeführter Untersuchungs- und Forschungsvorhaben geeignete und praxisgerechte Vermeidungs- und Minderungsstrategien abzuleiten. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten in diesem Zusammenhang das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sich dafür einzusetzen, dass auch interessierten Kreisen der kommunalen Abwasserbehandlung eine Beteiligung an laufenden Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes ermöglicht wird

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung Vorschläge zu erarbeiten, mit welchen Regelungen die Herstellerangemessen an den Kosten der Minderungsmaßnahmen beteiligt werden können.

Protokollerklärung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass die Bundesregierung bei der derzeitigen Überarbeitung der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für Diclofenac von 0,1 µg/ L gemäß dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinien 2000/60/EC (WRRL) und 2008/105/EC (UQN-RL) vom 31.1.2012 aufnehmen sollte.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass die Bundesregierung im Rahmen der Überarbeitung der OGewV eine Diskussion beginnen sollte, inwieweit für nicht in der OGewV geregelte flächendeckend auftretende Stoffe/-gruppen fachlich validierte UQN-Vorschläge (gemäß TGD EQS (EU 2011)) bzw. validierten PNEC-Werte (Technical Guidance Document on risk assessment“ (TGD, EU 2003)) als Orientierungswerte aufgenommen werden sollten.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

A-Punkt

**TOP 19: Mündlicher Bericht des Bundes zur Umsetzung der
Energiewende und zum Stand der nationalen Ausbau-
strategie**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen den Bericht des Bundes zur Kenntnis.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

TOP 20: Bundesnetzgesellschaft

Zurückgezogen

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

TOP 21: Änderungsbedarf für die amtliche Energiestatistik

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder beobachten mit Sorge, dass durch die nicht mehr gegebene Bereitstellung von regionalisierten Mineralöl- und Kohleerzeugungsdaten ab dem Berichtsjahr 2011 eine wesentliche Säule der Datenbasis für die Energiebilanzen der Länder entfallen ist.

2. Damit können insbesondere Entwicklungen des Wärmemarktes und des Verkehrssektors, denen eine wesentliche Bedeutung bei der Reduzierung der CO₂ Emissionen sowie der erfolgreichen Umsetzung der Energiewende zukommt, nicht mehr nachvollzogen werden.

3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder begrüßen deshalb die Initiative des Länderarbeitskreises Energiebilanzen, kurzfristig gesetzliche Regelungen zur Kompensation dieser Informationslücke auf den Weg zu bringen und bittet die Bundesregierung, diese Vorschläge aufzugreifen und in enger Abstimmung mit dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen zeitnah die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzubereiten.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

A-Punkt

TOP 22 - 24: Emissionshandel

KEIN BESCHLUSS

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

TOP 25: Koordination Klimaschutzgesetz

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

Die BLAG KliNa wird gebeten, nach Abschluss des Forschungsvorhabens zu wissenschaftlichen Fragestellungen einer rechtlich-institutionellen Verankerung der Klimaschutzziele der Bundesregierung den Bund und die Länder zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der gesetzlichen Verankerung von Klimaschutzzielen sowie deren Umsetzung einzuladen und der Umweltministerkonferenz bis zur Frühjahrsumweltministerkonferenz 2014 über die Ergebnisse zu berichten.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

**TOP 26: Bundesweite Anerkennung von Ausnahmeregelungen
in Umweltzonen**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen den Vorschlag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterentwicklung der Leitlinien zur Auslegung von § 1 Abs. 2 der 35. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Ausnahmeregelungen von Verkehrsverboten in Umweltzonen), der insbesondere auf eine bundesweite Anerkennung erteilter Ausnahmegenehmigungen gerichtet ist, zur Kenntnis.
2. Sie verweisen auf die bereits vorhandenen Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen. Diese führen schon jetzt zu Entlastungen für Unternehmen und Bürger, soweit sie im Einklang mit Ziel und Zweck von Umweltzonen stehen. Eine uneingeschränkte Ausweitung des Geltungsbereiches von Ausnahmegenehmigungen auf alle Umweltzonen in Deutschland würde dieser Maßgabe nicht mehr entsprechen und erscheint unter Gleichbehandlungsaspekten problematisch.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder sehen deshalb keine Möglichkeit, den Vorschlag in der vorliegenden Fassung zu unterstützen. Sie halten es auch nicht für umsetzbar, erteilte Ausnahmegenehmigungen bundesweit ohne zusätzliche Verwaltungsverfahren in denjenigen Kommunen gelten zu lassen, die ihrerseits über eine entsprechende Ausnahmeregelung verfügen.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

**TOP 27: Anforderungen an ein Luftverkehrskonzept für Deutsch-
land**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

A-Punkt

**TOP 28: Transparenz, Überprüfung und Insolvenzsicherung der
Nuklearrückstellungen**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bekräftigen, dass, wie im geltenden Atomrecht vorgeschrieben, das Verursacherprinzip gilt und somit die gesamten, erforderlichen Kosten für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie die Entsorgung der radioaktiven Abfälle von den KKW-Betreibern zu finanzieren sind.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder sind der Auffassung, dass die erforderlichen Kosten der Endlagersuche von den KKW-Betreibern zu finanzieren sind, so wie es in der beabsichtigten Gesetzgebung zur Standortauswahluche vorgesehen ist.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung, die „Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Weitere Prüfungsergebnisse“ zum Thema Rückstellungen im Kernenergiebereich weiter zu verfolgen und sich für eine intensivierete staatliche Prüfung der Rückstellungen einzusetzen
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den LAA, einen Vorschlag für eine politische Bund-Länder-

51. Amtschefkonferenz am 6. Juni 2013 in Oberhof

Verständigung und ein nachfolgendes Gesetzgebungsverfahren zu erarbeiten.

Die Prüfung sollte zumindest folgende Aspekte umfassen:

- Verlagerung der Nuklearrückstellungen für Stilllegung und Entsorgung unter Wahrung angemessener Übergangsfristen in einen öffentlich-rechtlichen Fonds
- Verpflichtung der vier großen Energieversorgungsunternehmen, langfristig und unbeschränkt für ihre KKW-Töchter einzustehen, indem eine Verpflichtung zum langfristigen Abschluss von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen bzw. harten Patronatserklärungen eingeführt wird
- Anwendung der Anforderungen an Sicherungsvermögen der Versicherungswirtschaft gemäß § 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Garantien z. B. in Anlehnung an die in Schweden praktizierte Absicherung

Protokollerklärung der Freistaaten Bayern, Sachsen, Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt:

Die genannten Länder halten die Überführung der Rückstellungen der Betreiber in einen öffentlich-rechtlichen Fonds für den falschen Weg und lehnen daher auch einen entsprechenden Prüfauftrag an den LAA ab.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

Die genannten Länder verweisen mit Sorge auf die in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion vielfach geäußerten Zweifel, ob die dafür bei den KKW-

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

Betreibern gebildeten Rückstellungen erstens hoch genug und zweitens hinreichend insolvenzfest sind, insbesondere in dem Szenario, dass es zu heute noch nicht absehbaren Kostenerhöhungen kommt.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

BLOCK

TOP 29: Sicherung der Wasserversorgung in kommunaler Verantwortung

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass sich die kommunalen Strukturen der Wasserversorgung in Deutschland gut bewährt haben und eine sichere und qualitativ hochwertige Versorgung mit Trinkwasser zu moderaten Preisen gewährleisten. Sie sieht deshalb die Aktivitäten der EU-Kommission zu den Privatisierungsvorschlägen der öffentlichen Wasserversorgung in einzelnen Mitgliedstaaten und der Entwicklung eines Leitfadens zu handelbaren Wasserrechten mit großer Sorge.

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen die Fortschritte die bei den Beratungen zur Konzessionsrichtlinie erreicht wurden zur Kenntnis, halten Sie aber nicht für ausreichend und bitten die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die bewährte interkommunale Zusammenarbeit weiter möglich bleibt.

2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den Bund, allen Bestrebungen zu einer schleichenden Öffnung der Wasserversorgung für einen reinen Wettbewerbsmarkt entschieden entgegenzutreten. Die staatliche Garantenstellung und Verantwortung für eine nachhaltige Bewahrung der Wasserressourcen als zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge verbieten es, dass Wasser zur freien Handelsware wird.

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

A-Punkt

TOP 30: Einsatz von Glyphosat

KEIN BESCHLUSS

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

**TOP 31: Einsatz von Pflanzenölen bei der Verwendung von
Geräten und Maschinen in umweltsensiblen Gebieten**

Zurückgezogen

**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

A-Punkt

TOP 32:

Sonstiges

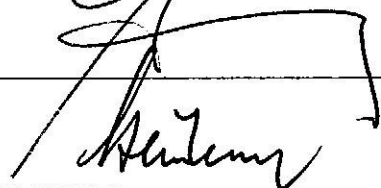
**51. Amtschefkonferenz
am 6. Juni 2013
in Oberhof**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Staatssekretär Jürgen Becker



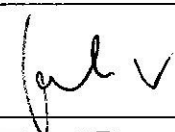
Dr. Helge Wendenburg



Hubert Steinkemper



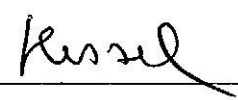
Gertrud Sahler



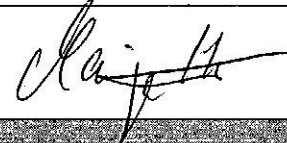
Franzjosef Schafhausen



Elisabeth Wessel

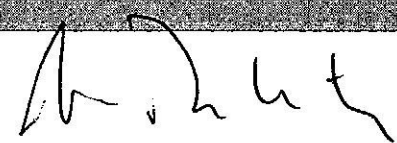


Kathrin Maigatter



Umweltbundesamt

Präsident Jochen Flasbarth



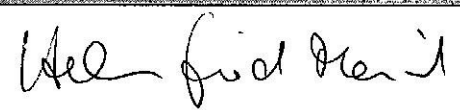
Bundesamt für Naturschutz

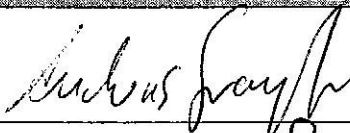
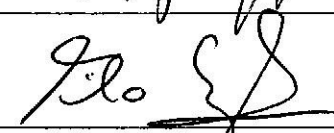

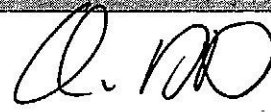



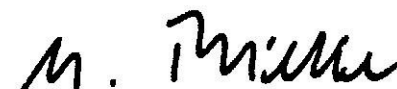
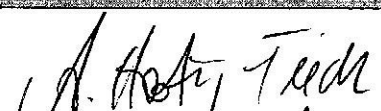

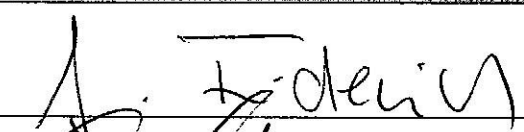

Präsidentin Prof. Dr. Beate Jessel



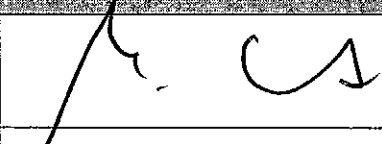
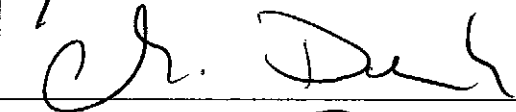

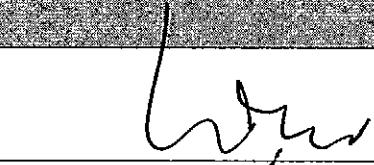

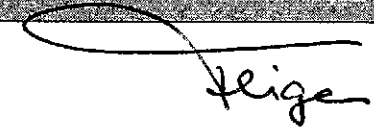
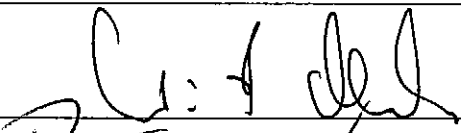

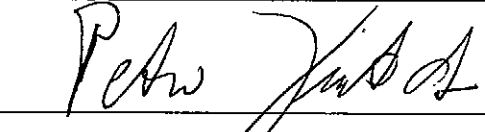



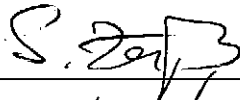

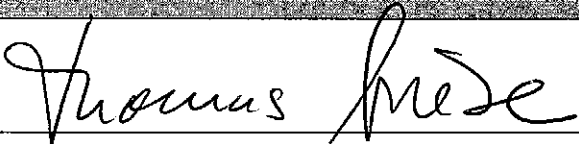
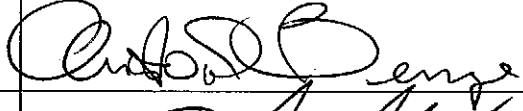
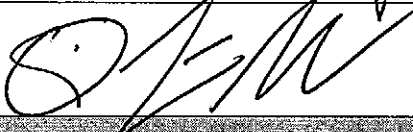


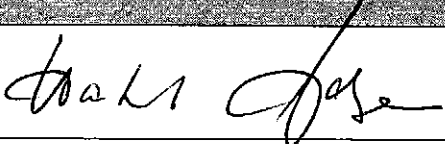




Baden-Württemberg


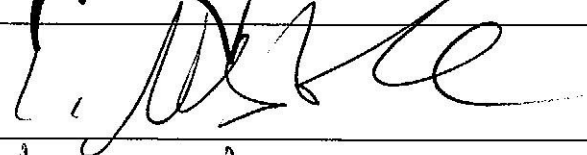
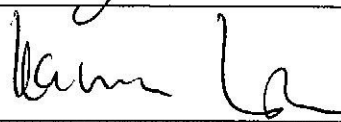
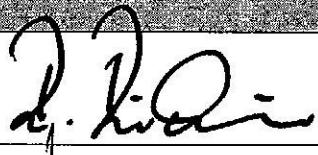
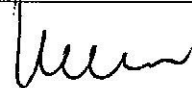




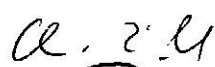
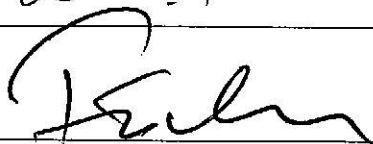

Ministerialdirektor Helfried Meinel



Baden-Württemberg	
Andreas Grangler	
Tilo Kurtz	
Dr. Elisabeth Saken-Braunstein	
Freistaat Bayern	
Ministerialdirektor Dr. Christian Barth	
Robert Schneider	
Berlin	
Staatssekretär Christian Gaebler	
Klara Furth-Deuschländer	
Michael Thielke	
Brandenburg	
Staatssekretärin Almuth Hartwig-Tiedt	
Frank Weichert	
Freie Hansestadt Bremen	
Staatsrätin Gabriele Friderich	
Frank Steffe	

Freie und Hansestadt Hamburg	
Staatsrat Holger Lange	
Klaus de Buhr	
Hessen	
Staatssekretär Mark Weinmeister	
Michael Denk	
Andrea Schneider	
Mecklenburg-Vorpommern	
Staatssekretär Dr. Karl Otto Kreer	
Heike Lange	
Niedersachsen	
Dr. Gerhard Feige	
Wigbert Mecke	
Andrea Benkendorff-Welzel	
Nordrhein-Westfalen	
Staatssekretär Peter Knitsch	
Dr. Diana Hein	

Nordrhein-Westfalen	
Susanne Zaß	
Ulrike Mälzer	
Rheinland-Pfalz	
Staatssekretär Dr. Thomas Griesse	
Christoph Benze	
Dr. Dirk Grünhoff	
Saarland	
Staatssekretär Roland Krämer	
Barbara Walz	
Freistaat Sachsen	
Dr. Hartmut Schwarze	
Bert Hommel	
Sachsen-Anhalt	
Staatssekretärin Anne-Marie Keding	
Michael Dörffel	
Antje Bartels	

Schleswig-Holstein	
Staatssekretär Dr. Ulf Kämpfer	
Staatssekretärin Dr. Ingrid Nestle	
Katrin Lütjen	
Freistaat Thüringen	
Staatssekretär Roland Richwien	
Johannes Drissen	
Rainer Schrader	
Jörg Orth	
Sylvia Köhler	
Dr. Babette Winter	
Christoph Zühl	
<i>Werner</i> Jürgen Fuchs	
Michael Schkade	
Raik-Steffen Ulrich	